


LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

Beiträge zu der geschichte der reformation v. 1

Geschichte

des Reichstages zu Speyer,

in dem Jahre 1529.

Von A. Jung,

Professor und Pädagog an dem protestantischen Studienstift St. Wilhelm
und Bibliothekar-Adjunkt zu Straßburg.

Straßburg und Leipzig,
im Verlage bei F. G. Levrault.
1830.

Vorrede.

Schon seit mehreren Jahren beschäftigt mich die Sammlung handschriftlicher Dokumente, welche sich auf die große Begebenheit des sechzehnten Jahrhunderts beziehen. Ich hielt es Anfangs für eine Verpflichtung, welche mir meine Stellung auflegte, Alles was noch aus dieser Zeit die neueren Veränderungen in der Vaterstadt überlebt hatte, sorgfältig zu sammeln, um diese reichen Materialien vor dem gänzlichen Untergange, wenigstens für den Geschichtschreiber, zu retten. Der größte Theil derselben lag während der vorigen Jahrhunderte in unzugänglichen Archiven, welche seit Sleidan Keinem mehr zu diesem Zwecke geöffnet worden sind. Zum Theil müssen wir den Grund dieser Zurückhaltung in der sonderbaren Stellung der freien Stadt zu dem großen Reiche suchen, dem sie doch wesentlich angehörte, welche auch bis in den geringfügigsten Verhältnissen eine äußerst zarte Berücksichtigung erforderte. Dieses Verhältniß dehnte sich zugleich auf die Kirche aus, für welche jene Begebenheit besondere Wichtigkeit hatte; sogar war mehrerer Beziehungen wegen die Verlegenheit in dieser Hinsicht noch größer. Dazu kamen noch viele besondere Rücksichten, welche größtentheils in den Verhältnissen der einzelnen Personen wirksam waren, und den einen die Mittel entzogen, eine solche umfassendere Arbeit vorzunehmen, die andern aber in eine Lage brachten, in welchen sie vielfach gebunden waren. So mag es gekommen seyn, daß, ungeachtet der wiederholt ausgesprochenen Wünsche auswärtiger Schriftsteller über die Geschichte unserer Kirche, kein Gelehrter der Stadt Straßburg

noch von dieser Seite her das große Ganze der ewig denkwürdigen Begebenheit vervollständigt hat, und eine Stadt, von welcher man doch seit Sleidan wußte, welche wichtige Stelle sie in derselben eingenommen, wie einflußreich sie für das Ganze gewesen, und zugleich, wie interessant sie wieder als Episode dastand, noch keine besondere Bearbeitung des von ihr Geleisteten gefunden hat.

Mehrere Versuche sind wohl in dem Laufe der Zeit gemacht worden. Johann Friedrich Schmidt, Rath und Advokat der Stadt Straßburg († 1637), arbeitete 1630 eine Beschreibung der Veränderung der Religion 1517 bis 1627 aus, welche indessen offenbar nur zum Verständniß der damaligen Lage der kirchlichen Verhältnisse führen und zur Verwahrung der erworbenen Rechte dienen sollte, jedoch von keinen selbstständigen historischen Gesichtspunkten ausgieng. In jener Beziehung hat auch der Verfasser die Dokumente, welche der Rath ihm zum Gebrauche überließ, ausgewählt und benutzt: das rein Historische, die Entwicklung der Lehre und ihre Gestaltung in der äußern Form ist von ihm ganz übergangen, oder nur mit wenigen Worten angedeutet worden. Vor ihm hatte Oseas Schadäus mehr mit wissenschaftlicher Tendenz gesammelt, und unter andern ein Verzeichniß der Druckschriften hinterlassen, welches von J. H. Barth vervollständigt worden ist.

Am thätigsten war jedoch Mathias Heuß, welcher aus seinen reichen Collectaneen schon eine lateinische Ausarbeitung begonnen hat; allein es standen ihm größtentheils nur Druckschriften zu Gebote, weniger ungedruckte Dokumente: und der fleißige Mann hat aus jenen mit unermüdlichem Eifer nur die wichtigern Ereignisse, und auch diese nur unvollständig, wie sie im Aeußern hervorgetreten sind, zusammenbringen können. Auch von Schöpflin ist ein Entwurf einer solchen Geschichte vorhanden: er hat sie neben seinen übrigen historischen Werken, und so wie die Materialien sich ihm darboten, entworfen, ohne noch zur vollständigern Arbeit Muße zu gewinnen.

Von gedruckten Schriften besitzen wir nur Weniges; einzelne

unbedeutende Abhandlungen, die längst untergegangen sind. Somit bleibt Sleidan allein die Quelle, aus welcher geschöpft werden konnte: er, der von Allen bewunderte Historiker, der sich ein Denkmal des schönsten Ruhmes gegründet hat. Bekanntlich waren ihm die Archive zum Gebrauche überlassen, und sein Freund, Jakob Sturm, ergänzte den Zusammenhang zwischen den diplomatischen Akten. Unbekannt ist es, was dieser große Staatsmann für Sleidan's historisches Werk gethan hat: aber wer sich den thätigen, klugen und tiefschauenden Mann, der mit seinem großen Geiste Alles selbst sah und Vieles leitete, neben dem fleißigen Geschichtschreiber in der Studierstube denkt und das Werk selbst genau prüft, möchte wohl seinen Antheil an demselben am richtigsten sich vorstellen können.

Die große Umstellung der politischen und kirchlichen Verhältnisse der Stadt Straßburg zu dem Reiche, dem sie jetzt ganz angehört, hat in dieser Hinsicht Vieles geändert: jene behutsame Scheu in der Behandlung geschichtlicher Verhältnisse ist völlig unnütz geworden, und so wie überhaupt das Geheimnißvolle der Diplomatik immer mehr überall verschwindet, so kann es hier, wo Alles anders geworden, am wenigsten mehr Statt finden. Jeder Tag mindert die Reihen der Männer, welche das Alte gesehen und gekannt haben: kaum begreifen noch die lebenden Geschlechter jene Verhältnisse: sie gehören schon ganz der Geschichte an.

Wer kann wissen, wo dieser Strom uns noch hinführen wird! Darum habe ich gesucht, so viel an mir ist, die Denkmale der alten Zeit zu sammeln, damit sie wenigstens dem Forscher erhalten werden. Mögen mir auch die Mängel in den beigefügten Erzählungen vorgeworfen werden: ich habe diese nur zugegeben, weil ich sie zu meiner eigenen Befriedigung entwerfen mußte. Und wer unsere Lage kennt, wird mir dieses auch weniger verargen, wenn er berücksichtigt, wie wünschenswerth es für uns seyn muß, in innigem Zusammenhange mit unserer Vorzeit das kirchliche Leben fortzuleben.

Ueber die Einrichtung dieser Monographien habe ich nur We-

niges beizufügen. Nach den großen Werken, welche die protestantische Kirche in Deutschland über die Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts besitzt, wäre es wohl zwecklose Eitelkeit von mir gewesen, ein Aehnliches zu versuchen. Allein Beiträge zur Aufhellung einzelner wichtiger Begebenheiten, welche in einem größern Umfange bearbeitet zu werden verdienten, als es eine allgemeine Geschichte erlaubt, mitzutheilen, möchte wohl nicht überflüßig scheinen, besonders wenn das Gegebene neuen, bisher unbenutzten, Stoff enthält. Lange zögerte ich, ob ich nicht die Akten ihres alterthümlichen Gewandes entkleiden sollte: allein, ohne pedantisch an unbedeutenden Dingen zu hängen, hielt mich doch theils die Scheu ab, vielleicht einen Frevel zu begehen, theils auch die Rücksicht, daß der Geist oft in engem Zusammenhange mit der Form steht und sich deutlicher in dieser beurkundet. Mag es daher für einen oder den andern unbequem seyn, in alten Schriften mit ihrer eigenthümlichen Rechtschreibung und Wortstellung sich zurecht zu finden, ich glaube, diese geringe Anstrengung werde reichlich durch die richtigere und vollständige Einsicht in die Zeit ihrer Abfassung belohnt. Die Säkularfeyer hat zufällig den Anfang dieser Reihe von Monographien bestimmt: der folgende Beitrag wird in zwei Abtheilungen die Geschichte der Reformation in Straßburg bis zu dem Schlusse des Jahres 1530 enthalten.

Noch muß ich beifügen, daß die Protestationsurkunde nur deßwegen mit abgedruckt worden ist, weil sie von Vielen von mir begehrt worden, da sie bis auf den Abdruck Tittmanns, der mir zu spät zugekommen, nur in Weniger Hände ist. Müllers Historie der evangelischen Stände Protestation, u. s. w., 1705, 4. ist selten geworden, und die übrigen Sammlungen, in welchen sie sich findet, meist nur auf Bibliotheken anzutreffen.

Straßburg im Januar 1830.

Geschichte des Reichstags zu Speyer, in dem Jahre 1529.

Einleitung.

Uebersicht der Verhandlungen der frühern Reichstage über die kirchlichen Verhältnisse.

Einer der mächtigsten Fürsten des deutschen Reichs hatte sich gleich Anfangs für den kühnen Reformator der Kirche, den Augustiner in Wittenberg, ausgesprochen, den durch denselben veranlaßten Veränderungen in dem Glauben und den kirchlichen Formen freien Raum in seinen Landen gegeben, und vorzüglich durch sein Beispiel noch andere Stände aufgemuntert ein Gleiches zu thun. Durch diesen Umstand ist der Streit zwischen den Vertheidigern des Hergebrachten, des hierarchischen Despotismus und der ausgearteten Kirchenlehre und zwischen denjenigen, welche diese Mißbräuche abzustellen strebten, zu einem allgemeinen Kampfe zwischen den Ständen des Reichs geworden. Daher das Einflechten desselben in alle Formen des alten Kaiserreiches, welchen sich selbst der so gern mit Eigenmacht handelnde Karl der Fünfte unterwerfen mußte. Dieses lehrte ihn schon der erste Schritt, den er in diesen Angelegenheiten that, das Wormser Edikt, das er gewissermaßen dem Reiche aufdringen wollte, dessen Erfolg

ihn jedoch überzeugen mußte, daß seine unmittelbare Gewalt sich auf seine Erblande beschränkte, und sein Einfluß auf die übrigen Theile des Reichs nur mittelbar, durch die Mitwirkung der Fürsten und selbst gewählten Obern, möglich sey. Nur den auf den Reichstagen durch ihre Mitstimmung angenommenen Gesetzen und Ordnungen legten die Einzelnen allgemein verbindende Kraft bei, und sogar so weit war das Unabhängigkeitsgefühl gereift, daß Einzelne in Frage stellten, ob Verordnungen, welche eine Mehrheit angenommen hatte, mit der sie nicht gestimmt, auch für sie verpflichtend wären. Diesen Protestationsgeist, von welchem in der Folge mehrere Beispiele sich finden, und der bei unbedeutendern Verfügungen schon früher sich gezeigt hatte, entwickelten besonders die Verhandlungen über die Reformation. Seine Fortschritte mußten aber auch theils durch die Natur des Gegenstandes, theils durch das Benehmen des Kaisers sehr beschleunigt werden. Wenige solcher Versammlungen reichten hin die Ansichten hierüber aufzuklären und festzustellen. Aufgeschreckt durch die ruhige Ueberlegung über das willkürliche Benehmen Karls in Worms, kamen die Einzelnen bald zur Ueberzeugung, daß den Reichstagen nicht einmal die Befugniß zugestanden werden könne, über solche Gegenstände, den religiösen Glauben und die damit verbundenen kirchlichen Formen und Uebungen, in letzter Instanz zu entscheiden, und daß das Reich im Grunde sich um weiter nichts zu bekümmern habe, als daß die von den Einzelnen angenommene Lehre sich nicht von dem Christenthum entferne, und der Gesellschaft nicht nachtheilig werde. Diese Entwickelung erreichte der Kampf auf dem Augsburger Reichstage, 1530.

Zum erstenmale wurde die Erschütterung der kirchlichen Verhältnisse durch Luther auf dem Wormser Reichstag 1521 in Berathung gezogen. Die Neuheit des Gegenstandes, die persönliche Gegenwart des Kaisers und sein Einfluß, den so manche Umstände begünstigten; sein rücksichtloses Benehmen in dieser Angelegenheit, das so sehr allen Erwartungen widersprach, und auch den eifrigsten Freund der Verbesserungen überraschen mußte,

sind vielleicht Gründe genug um uns das Resultat dieser Verhandlungen begreiflich zu machen. Und doch war es eigentlich nur der Kaiser, welcher, nicht einmal mit Einstimmung der meisten dabei interessirten Fürsten, das Edikt erließ, und zwar in einer Gestalt und mit solchen Ausdrücken, daß auch der ungünstige Erfolg, den es haben mußte, sich gleich Anfangs voraussehen ließ.

Uns, sagte Karl, steht es Kraft unseres römischen kaiserlichen Amtes zu, in dem heil. römischen Reich, das unsere Vorfahren, um der Beschirmung der heil. röm. Kirche Willen, mit vielem Blutvergießen an sich gebracht haben, nicht nur die Kirche zu erweitern, sondern auch jeder Befleckung durch Ketzerei zuvorzukommen. Dieß sey um so mehr seine Pflicht, da er mehr Land besitze, als irgend einer seiner Vorfahren, welche alle, sowohl die von väterlicher, als auch die von mütterlicher Seite, sich jederzeit durch Reinheit des Glaubens ausgezeichnet hätten. Darauf erzählt er, wie der Papst den Anstifter der neuen Ketzerei, Martinus Luther, Anfangs mild, dann streng behandelt, und da er nicht zurückgehen, auch nicht in Rom erscheinen wollte, zuletzt in den Bann gethan habe. Von Leo dem Zehnten sey der Kaiser aufgefordert worden, der Ketzerei mit aller Strenge Einhalt zu thun, und nun folgt eine weitläufige Anzeige der vorzüglichsten Irrungen Luthers, die mit einer ausserordentlichen Heftigkeit dargestellt werden. Welchen Eindruck mußte jedoch des Kaisers Erzählung von den Verhandlungen des Reichstages auf diejenigen machen, welche den merkwürdigen Sitzungen beigewohnt hatten! Ihm, sagte er, dem Anstifter der Ketzerei, ist Solches mit dergleichen Meinung und Ermahnung fürgehalten worden, die den verstopftesten Menschen und härter denn ein Stein erweichen und bewegen möchten; auch habe er aus der ihm zugeschickten Einladung wohl vernehmen können, daß man weiter nichts von ihm haben wolle, als eine einfache Revocation. Dieses habe er nun nicht gethan, sondern mit ungebührlichen Worten und Geberden habe er nicht nur öffentlich gesagt, er wolle in seinen Büchern kein Wort ändern, sondern auch die Concilien, besonders das zu Costnitz, das doch der deutschen Nation Friede und

Einigkeit wieder gegeben (!), verschmäht und verspottet, und auf ähnliche Weise jede weitere milde Zumuthung abgewiesen. Darauf sey ihm heimzuziehen gestattet, und laut des Geleits zwanzig Tage zugegeben worden, nach deren Verfluß folgende Remedien wider diese schwere giftige Sucht zu procediren, ergriffen werden sollen:

Erstens soll Luther, als ein von der Kirche Gottes abgesondertes Glied, als ein verstockter Zertrenner und offenbarer Ketzer geachtet werden, und keiner ihn, unter der Strafe criminis læsæ majestatis, der Acht, Verlust der Privilegien u. s. w., aufhalten: sondern ihn, so wie seine Anhänger und Gönner, wo sie getroffen würden, nach Achtweise, niederwerfen, gefangen nehmen und der Entscheidung des Kaisers anheimstellen.

Zweitens solle Niemand Luthers Schriften verkaufen, halten oder abschreiben; sondern, um sie von aller Menschen Gedächtniß zu vertilgen, mit Feuer verbrennen, und darin besonders den päpstlichen Kommissarien hilfreiche Hand geleistet werden.

Drittens sollen alle Schriften, welche das lutherische Gift wiederholten, oder auch ohne Namen gegen Papst, Prälaten, Fürsten, hohe Schulen und derselben Fakultäten geschrieben, so wie auch solche Malereien, auf gleiche Weise vertilgt werden. Und damit die hochberühmte Kunst der Druckerei allein zu guten und löblichen Sachen gebraucht werde, soll,

Viertens, bei Strafe der Reichsacht Niemand etwas drucken, das den Glauben berührt, ohne Wissen und Willen des Ordinarien desselben Orts, oder seiner Substituten und Verordneten, mit Zulassung der Fakultät in der h. Geschrift einer der nächsten Universitäten.

Dieß sind die wesentlichen Bestimmungen des harten Edikts, gegeben zu Worms den 8ten Mai 1521. Wie verschieden waren die Verhandlungen und die Form dieses Gesetzes von den vorhergegangenen Zusagen des Kaisers! „Wir begehren an dein Lieb, hatte Karl an den Kurfürsten von Sachsen, 28sten November 1520 geschrieben, du wollest den Luther mit dir auf den Reichstag zu Worms bringen, so sollen wir ihn allda von gelehrten und sach-

verständigen Personen genugsamlich verhören lassen." Selbst noch in dem folgenden Schreiben, in welchem der Kaiser meldete, daß der Papst den Bann über den Reformator ausgesprochen, mochte einige Schonung darin liegen, daß er den Kurfürsten bittet, denselben nun nicht mehr nach Worms zu bringen. Und in der kaiserlichen Citation selbst, durch welche Luther nach Worms gefordert wurde, wird nur gesagt: daß ihm sicheres Geleit gegeben werde; „weil Wir und des heiligen Reichs Stände, jetzo hier versammlet, uns entschlossen haben, der Lehre und Bücher halben, so eine Zeit her von dir ausgangen, Erkundigung zu empfahen." Nach diesem, und mehr noch nach dem Benehmen Luthers auf dem Reichstage, ließe sich daher nicht leicht erwarten, daß es den Ständen, welche übrigens schon lange von der Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung fest überzeugt waren, mit Ausführung des Edikts Ernst seyn werde. Und was der Schlesische Oberamts-Direktor, Hans Rechenberg, an den Kurfürsten schrieb, von vielen, manchfaltigen, erschrecklichen Dräuungen gegen diejenigen, so Luthers Lehre anhängen, worüber er, weil dieß ihm ganz unbegreiflich vorkam, erst Gewißheit von dem Kurfürsten begehre, dieses mochte wohl bei Vielen in dem Reiche der Fall seyn.[1]

Auf dem folgenden Nürnberger Reichstage (1522) betrieb vorzüglich der Papst die Vertilgung der Irrthümer, welche der römischen Curie so gefährlich zu werden drohten, da sie sich mit den Forderungen der Stände und des Kaisers, das Geld betreffend, welches Rom aus Deutschland bezog, und mit den alten Beschwerden gegen den päpstlichen Stuhl aufs innigste zu

---

1 Man sehe auch Huttens Briefe bei Walch, Luth. Werke, XV, 2321. Uebrigens sagt Sleidan, lib. III, von diesem Edikt: Ajunt edictum hoc a paucis aliquot fuisse conflatum; nam ex electoribus nonnulli fatentur, non se fuisse conscios, ut suo loco de Coloniensi dicetur. Und lib. XVI läßt er den Erzbischof von Cölln in dessen Gegenschrift sagen: Er habe nichts von dem Wormser Edikt gewußt, als bis er es gedruckt gesehen. Dasselbe erklärte auch der Kurfürst von Sachsen für sich und seinen Bruder. Seckendorf. B. 1, S. 289.

verbinden schienen. Denn es erklärten ja die Stände dieses letztere deutlich in ihrem Antwortschreiben an den Papst: „daß aber Päpstliche Heiligkeit als beschwerlich anregt, daß die päpstlichen Urtheile und die kaiserlichen Mandate, wider den Luther ausgangen, bisher nicht gehandhabt seyen, ist nicht ohne merkliche Ursache unterlassen. Denn alle Stände deutscher Nation seyen durch manchfaltige Mißbräuche des Hofs zu Rom und geistlicher Stände so unerträglich beschwert; und jetzt durch Luthers Schreiben so viel unterrichtet, wo man dagegen mit Ernst oder der That, nach Inhalt gemeldter Urtheile oder Mandate, handeln sollte, daß es gewißlich bei ihnen dafür geachtet würde, als wollte man durch Tyrannei evangelische Wahrheit verdrucken und unchristliche Mißbräuche handhaben; daraus Empörung und Uneinigkeit erweckt würde." Dieß, fuhren sie weiter fort, habe der päpstliche Orator selbst zugestanden; auch sehen sie keine Hoffnung als die Versammlung eines Conciliums und zwar in deutschen Landen, das in Jahresfrist eingerufen werden müßte. Bis dahin wollten sie wohl bewirken, daß nur das rechte, reine, heilige Evangelium und bewährte Schriften gütig, sanftmüthig und christlich, nach der Lehre und Auslegung der bewährten, und von der christlichen Kirche angenommenen Schriften, gelehrt und gepredigt würde.

Nicht allein war hiermit der Wille der Stände deutlich ausgesprochen, daß sie nämlich die Neuerer nicht hemmen würden, bis von dem Papst und der Kirche selbst die Verbesserung vorgenommen wäre, sondern dieses wurde auch als einzige Bedingung aufgestellt, nach deren Erfüllung allein das Wormser Edikt in Ausübung gebracht werden könnte. Zugleich wurden diesem Schreiben ein und achtzig Beschwerden beigefügt, welche von jetzt an bei den meisten reformirenden Ständen als rechtmäßige Grundlage der Veränderung in den kirchlichen Verhältnissen betrachtet wurden.

Außer einem kaiserlichen Mandate, welches mit aller Strenge auf die Erfüllung des Wormser Ediktes drang, wurde nach dem Bericht Johannes von Planitz nichts auf diesem Reichstage gegen Luther gehandelt, und zwar weil wegen der Leidenschaft-

lichkeit der päpstlich Gesinnten, die übrigen nicht einig werden konnten. Allein so weit war schon der Geist der Unabhängigkeit gereift, daß der sächsische Gesandte Philipp von Feilitzsch gegen die besondere Auszeichnung seines Fürsten in dem Schreiben der Stände an den Papst, protestirte. Sie hatten nämlich den Kurfürsten von Sachsen ausdrücklich genannt, und versprochen bei ihm zu bewirken, daß Luther und seine Anhänger unterdessen nichts weiter schreiben oder drucken lassen sollten. Dagegen verwahrt sich der Gesandte, daß sein Herr nichts thun werde um zu verhindern „so viel das Evangelium und Wort Gottes berührt zu drucken und zu schreiben, so wie, daß der Kurfürst sich in dieser Hinsicht nicht weiter werde binden lassen als andere Stände, sondern das Wort Gottes frei zu lassen gesonnen sey.“

Bestimmter wurde auf dem folgenden Reichstage, gleichfalls zu Nürnberg gehalten, und im April 1524 abgeschlossen, über diesen Gegenstand entschieden. „Da das zu Worms ausgegangene Mandat, wird in dem Abschied gesagt, nicht gehandhabt worden sey und daraus gemeiner Christenheit deutscher Nation nicht kleine Beschwerung erfolgt, — so haben die Stände sich jetzt vereinigt und beschlossen, demselben Mandat gehorsamlich, wie sie sich deß schuldig erkennen, so viel ihnen möglich, zu geloben und nachzukommen. Schmähschriften und Gemälde sollten gänzlich abgethan und nicht weiter ausgebreitet werden: jedoch, damit nicht das Gute neben dem Bösem unterdrückt und endlich erörtert werden möge, weß sich hinfüro ein Jeder in dem verhalten soll, so wird abermals auf ein allgemeines Concilium in Deutschland zu halten gedrungen, und damit die Sachen nicht unvorbereitet demselben vorgelegt würden, sollte jeder Stand durch seine hohen Schulen einen kurzen Begriff der neuen Lehren machen lassen. Mittler Zeit sollte das heilige Evangelium und Gottes Wort nach rechtem wahrem Verstand und Auslegung der von gemeiner Kirche angenommenen Lehrer, ohne Aufruhr und Aergerniß gepredigt und gelehrt werden. Zugleich aber sollten auch die auf vorigem Reichstag vorgelegten Beschwerden gegen die römische Curie von dem nächsten Reichs-

tag aufs Neue in Berathung gezogen und deren Abstellung betrieben werden.

Diese Entscheidungen genügten weder den Einen noch den Andern: auf der einen Seite legte dagegen der Gesandte des Kurfürsten von Sachsen, nebst den Grafen von Solms und Wertheim Protest ein, weil sie ihnen zu streng dünkten; auf der andern erließ Ferdinand in dem Namen des Kaisers und in Verbindung mit meist geistlichen Reichsfürsten, ein weit strengeres Edikt für ihre Lande, und selbst der Kaiser, vermuthlich durch sie aufgereitzt, sandte aus Burgos eine herbe Rüge über die allzu große Gelindigkeit der Reichsstände.

Auf dem folgenden Reichstage zu Augsburg, 1526, waren, durch die Zeitumstände verhindert, keine Fürsten persönlich erschienen, und nicht einmal die Mehrzahl der Stände durch Gesandte repräsentirt: die Gegenwärtigen begnügten sich daher wörtlich die Verfügungen des vorhergehenden Abschiedes zu wiederholen, sowohl was das allgemeine Concilium, als auch den provisorischen Stand der Dinge betraf. Während des Aufstandes der Bauern wirkte der Schrecken zu mächtig, die Stimmung der Gemüther war zu ungewiß, als daß die Regierungen sich einer möglichen Entzweiung über diese Frage hätten preis geben können: aber in der zweiten Hälfte desselben Jahres 1526 konnten die Einen wie die Andern schon mit mehr Sicherheit auftreten. Der Kaiser nämlich und die Gegner der Reformation waren darin einig, die Gefahren jenes Aufstandes als eine furchtbare Folge der neuen religiösen Ideen darzustellen, und durch ihre Folgen das Prinzip selbst zu verdammen: Karl wenigstens glaubte aus diesem Grunde eine entschiedenere Sprache führen zu dürfen, und hatte seinen Kommissarien den Auftrag gegeben, in nichts einzuwilligen, sondern ausschließend auf die Vollziehung des Wormser Edikts zu dringen[1]. Diesen strengen Befehl verhehlten auch die

1 Die Instruktion des Kaisers ist, so viel ich weiß, noch nirgends gedruckt und nur aus Sleidan und Seckendorf, der eine Abschrift vor sich liegen hatte, bekannt. Ich gedenke sie in einer Sammlung ähnlicher ungedruckter Aktenstücke aus den ersten Jahren der Reformation später mitzutheilen.

Kommissarien nicht; sie kündigten bei der Eröffnung der Verhandlungen sogleich an, daß sie die Instruktion den Ständen vorlegten, damit sie daraus ersehen möchten, daß in dem Artikel den christlichen Glauben betreffend nichts vorgenommen werden könne, darin sie, der Statthalter und die Kommissarien vermöge ihrer Gewaltsbriefe zu willigen nicht Macht hätten: ja sie setzten sogar hinzu, daß sie dieses mittheilten, damit man hierüber nicht unnützer Weise die Zeit verliere! Allein gerade diese Sprache bewirkte das Gegentheil von dem was man davon erwartet hatte. Seit der Unterredung zu Friedewalde (Nov. 1525), zwischen dem Landgrafen und dem sächsischen Erbprinzen, waren die Ansichten von der Nothwendigkeit einer engeren Verbindung unter den reformirenden Ständen immer klarer geworden, bis zuletzt, ungeachtet vieler verkehrter Einwendungen, der Torgauische Bund geschlossen wurde, der zum ausschließenden Zweck hatte, sich der gewaltsamen Durchführung des Wormser Edikts zu widersetzen. Zwar traten die Reichsstädte nicht sogleich dem Bunde bei, sondern entschuldigten sich zum Theil mit der Aussicht auf den nahen Reichstag, der vielleicht einen solchen Schritt unnöthig machen könnte: allein als der kaiserliche Statthalter und die Kommissarien mit jener entschiedenen Sprache auftraten, so waren es doch die Reichsstädte, welche, vermuthlich in Hinsicht auf jene Verbindung, zuerst öffentlich die kräftige Antwort gaben, in der sie alle jene Zumuthungen mit Ernst abwiesen. Zuerst widersprachen sie der Forderung, daß bis zu allgemeinem Concilium nichts weiter reformirt werden solle: denn man könne, wo noch Mißbräuche vorhanden, die christlichen Gemüther mittler Zeit nicht in Irrsal und Gefährlichkeit ihrer Seelen verharren lassen. Ferner bezeugten sie ihr Vergnügen an den vorgeschlagenen Mitteln, die Mißbräuche in der Kirche durch ein Concilium abzustellen, und wiederholten zuletzt die Erklärung, daß es unmöglich sey das Wormser Edikt wirklich zu vollziehn, wie sie es schon dem päpstlichen Orator zu Nürnberg 1523 nachgewiesen hätten, und um den kaiserlichen Wortführern keine Verlegenheit zu ersparen, fügten sie ein neues weitläufiges Verzeichniß der Beschwerden

der deutschen Nation über die Mißbräuche in der Kirche bei.

Eine so ernste Sprache verrieth eine Beharrlichkeit und einen Widerstand, den der Kaiser, welcher sich gerade in der gedrängtesten Lage, hinsichtlich der auswärtigen Verhältnisse, befand, nicht im Stande war zu überwinden. Vielleicht hätte er es auch jetzt nicht einmal gewollt, seitdem der Papst sich an die Spitze eines großen Bundes gegen ihn gestellt hatte. So kam es denn zu dem Speyrer Receß, der durch mildere Grundsätze den Anforderungen der reformirenden Stände völlig entsprach, indem er vor der Hand jeder einzelnen Obrigkeit zuließ die kirchlichen Verhältnisse nach ihrem Gewissen zu ordnen. Allerdings war diese Befugniß nur provisorisch, sogar der nahe Termin des Provisoriums, ein Jahr, war bestimmt; allein man hatte das Aufhören desselben an eine Bedingung, die Entscheidung durch eine allgemeine Kirchenversammlung in deutschen Landen gehalten, gebunden, so daß sich immer noch jeder Stand dabei beruhigen konnte. Zu diesem Beschluß hatte wohl am meisten das kräftige Benehmen des Landgrafen beigetragen, der den Kurfürsten bestimmt hatte, auf der Stelle den Reichstag zu verlassen, wenn man unabänderlich auf dem Wormser Edikt bestehen würde. Eine solche Entzweiung durften jedoch die kaiserlichen Kommissarien in diesen Augenblicken nicht aufkommen lassen; sie willigten daher nicht nur in die der Reformation so vortheilhaften Beschlüsse, sondern sie mußten sich auch noch gefallen lassen dieselben in einer Form anzunehmen, welche nur der vollständigste Sieg hätte erzwingen können. Zuerst wurde des Wormser Edikts nur im Vorübergehen gedacht, um anzuzeigen, daß keiner demselben nachzukommen gehalten seyn solle, und mit dem vergeblich zusammenberufenen Augsburger Reichstag (1525) begonnen, von welchem die Religionshandlung auf diese Zusammenkunft verschoben worden sey. Dann erklärte der Receß ganz unverholen, daß die Kommissarien, wie die Stände, die kaiserlichen Instruktionen zur Hand genommen, dieselbigen mit tapferem Rath berathschlagt und sich darauf hin des Abschiedes vereinigt hätten. Dieß hieß doch so viel als, man habe des Kaisers ernsten

Willen vernommen, aber für gut gefunden auf denselben gar keine Rücksicht zu nehmen. Ferner findet sich in diesem Receß auch nicht ein harter Ausdruck über die Reformation, ja sie wird nicht einmal bei den Verfügungen gegen die Aufstände des Landvolks erwähnt, und auch nicht in die entfernteste Verbindung mit denselben gesetzt, welches doch so manche Schriftsteller der Gegenparthei auf eine so unhistorische Weise versucht haben. Die Entscheidung über die kirchlichen Gegenstände wird ausschließend einem Generalconcilium anheim gestellt, und damit dieses schneller und gewisser zu Stande kommen möchte, eine Gesandschaft an den Kaiser geordnet, ihn zu bitten, sich doch baldigst in das Reich zu verfügen. „Mittler Zeit des Concilii oder der Nationalversammlung sollte jeglicher Stand in Sachen, so das Edikt durch kaiserliche Majestät[1] auf dem Reichstag zu Worms ausgangen, belangen möchten, für sich also leben, regieren und halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kaiserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten." Nicht einmal eine weitere, für die Kirche höchst wichtige Verfügung wagte diese Versammlung recht allgemein und verbindlich zu machen, diejenige nämlich, welche die Einkünfte der Geistlichen betraf, die hin und wieder eigenmächtig eingezogen worden waren. Hierüber wird nur gesagt, daß bis zur Entscheidung der Kichenversammlung die Obrigkeiten die Geistlichen vor solchen eigenmächtigen Eingriffen schützen und schirmen möchten, aber ihnen selbst nicht, wo es auf eine rechtliche Art geschehen konnte, die Einziehung und anderweitige Verwendung solcher Einkünfte untersagt.

Dieses war die Entscheidung über die Religionsangelegenheiten auf diesem zahlreich besuchten Reichstage. Sie war, wie schon gesagt, den der Reformation zugethanen Ständen so günstig, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn sie jedesmal auf dieselbe, als auf die Grundlage jeder spätern Bestimmung zurückzu-

---

1 Vermuthlich bezogen sich diese Worte auf die wiederholten Erklärungen des Kaisers, daß das Wormser Edikt mit der Einwilligung aller Stände gefaßt worden sey.

kommen wünschen, und alles Vorhergegangene als völlig dadurch vernichtet ansehen.

Der Reichstag zu Speyer im Jahre 1529.

Zwischen dem Reichstage 1526 bis zu dem folgenden, gleichfalls zu Speyer versammelten, verliefen beinahe drei Jahre, während welcher sich manches anders oder bestimmter gestaltete, das auf die Verhältnisse der Partheien einen bedeutenden Einfluß hatte. So wie nämlich auf der einen Seite die Reformation immer mehr ihrer nächsten Vollendung entgegenschritt, indem jeder reformirende Stand ihre Grundsätze und Bedürfnisse vollständiger durchschaute, und, mehr oder weniger von der Erfahrung geleitet, durch wirksame Maßregeln denselben zu entsprechen suchte, eben so fest entwickelte sich in den der alten Kirche treu gebliebenen Fürsten der Gegensatz und das Bestreben, durch alle Mittel den Neuerungen entgegenzuarbeiten. Und wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, gerade das Bewußtseyn dieses Gegensatzes, das deutlichere oder dunklere Gefühl des Widerstrebens, führte den Einen wie den Andern zu rascherm Vorschreiten. So strenge daher die katholisch gebliebenen Fürsten über die Aufrechthaltung der Kirchenlehre und Kirchenformen mit ihrem Guten, wie mit ihren Mißbräuchen wachten, und selbst als schreckende Warnung durch schwere Strafen jene Reinheit zu erzwingen suchten, so emsig waren die andern, kraft jenes Abschiedes, bei ihnen so viel möglich aufzuräumen, alle Mißbräuche zu entfernen, und durch zweckmäßige Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse den Verbesserungen eine festere Dauer zu geben. Wenn auch nicht alle diese Stände mit diesem Geschäfte innerhalb jener Frist zu gewünschtem Ende kamen, so darf man sich doch darüber nicht sehr wundern, da sie ja zugleich die vielfachen Versuche noch weiter zu gehen als selbst der guten Sache zuträglich war, und mit den Einsichten der Zeit übereinstimmte, zu bekämpfen und zurückzu-

weisen hatten. Denn mit dem Aufstand der Bauern waren noch nicht überall und vollständig jene schwärmerischen Ansichten von evangelischer Freiheit ausgerottet: stillere, aber nicht minder fantastische Anhänger der Wiedertäufersekte nährten sie noch unter den Bürgern der Reichsstädte, und selbst die meisten Prädikanten trieben zu gefährlichen Forderungen, indem sie laut gegen den schonenden Gang ihrer Magistrate predigten, weil diese nicht revolutioniren wollten. Die Geschichte Straßburgs wird es insbesondere zeigen, welche schwere Aufgabe es für einen besonnenen Magistrat war, in diesem vielfachen Andrange die kluge Mitte zu halten, und die Sachen so zu führen, daß die Reformation sich nicht in eine völlige Anarchie auflösete, in welcher sie nothwendig hätte untergehen müssen.

So dringend daher auf dem neuen Reichstag die Forderungen des Kaisers auch waren, stille zu stehen und zu dem Alten zurückzukehren, und so fest auch der fanatische Ferdinand, der von jetzt an der Spitze der Gegenparthei stand, entschlossen war, die Reformation in dem Reiche völlig niederzuschlagen: so war dieses doch alles zu spät, denn die entscheidenden Maßregeln, welche von den reformirenden Ständen ergriffen worden, ließen keine Möglichkeit des Rückganges zu. Ein solches Zurückführen auf den alten Standpunkt hätte jetzt eine größere Revolution verursacht, als es die Veränderungen selbst gewesen waren, welche zu den neuen Verhältnissen geführt hatten. Dabei hatte ja auch die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit, von der Wahrheit und dem ächt Christlichen in der Glaubens- und Kirchenverbesserung außerordentlich gewonnen, seitdem man die Früchte derselben im Kleinen wie im Großen zu genießen anfieng. Wie hätte man unter einem Volke, das beinahe allgemein die Quellen der christlichen Religion und so viele aufklärende Schriften in Händen hatte, jenen auf Aberglauben gegründeten Zustand der Religons-Erkenntnisse zurückführen können! Oder wie wäre es ohne die härteste Gewaltthätigkeit möglich gewesen, bei der rein christlichen Stellung der Prädikanten zu ihren Gemeinden, jene auf Jahrhunderte lange Verblendung gebaute Existenz des geistlichen Standes mit

allen seinen Auswüchsen wiederherzustellen. So günstig daher auch des Kaisers Lage war, als er den neuen Reichstag zusammenrief, und so viel er auch von demselben erwarten konnte, so mußte doch alles an der Beharrlichkeit der reformirenden Stände scheitern, die im Bewußtseyn recht gehandelt zu haben, und zugleich im Gefühl ihrer innern Stärke und bei der Entschlossenheit dieselbe zu benutzen, sich nie zur Wiederherstellung des Unchristlichen und Widerchristlichen hätten hintreiben lassen. Dazu kam noch der wirklich unverzeihliche Fehler des Kaisers, daß er sich nicht selbst nach Deutschland begab, wo seine persönliche Gegenwart doch vielleicht Einen und den Andern eingeschüchtert hätte, während seine lange Abwesenheit eine Geringschätzung gegen das Reich zu beweisen schien, das er seinen übrigen Ländern aufzuopfern das Ansehen hatte, und dem Widerspruch größern Muth und Eindruck verschaffte. Es haben zwar einige gerade in dieser Abwesenheit bei dem entscheidenden Schlage eine Absicht erblicken wollen, indem der Kaiser das Gehässige der zu ergreifenden Maßregeln dadurch von sich hätte abwälzen und selbst nur zur Ausführung derselben in das Reich kommen wollen: allein dafür läßt sich auch kein Grund aus der Geschichte oder Politik nachweisen.

Das öffentliche Ausschreiben des Kaisers berief die Stände auf den Tag S. Blasien (3 Februar) 1529 nach Speyer. Auf dieses folgte die Vollmacht, welche der Kaiser seinen Kommissarien und Botschaftern übersandte, Valladolid 1sten August 1528. Er bestimmte hierzu seinen Bruder, den König Ferdinand, den Vicekanzler Balthasar Merkel, Coadjutor des Bisthums Constanz und Probst zu Waldkirch, die beiden Pfalzgrafen und Herzoge von Baiern, Friedrich und Wilhelm, Bernhard, Bischof zu Trient, und Erich, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, welcher Letztere jedoch nicht erschienen ist. Diese Bevollmächtigten sollten an kaiserlicher Statt die Berathungen vorzüglich über drei Punkte leiten: die Reichshilfe gegen die Türken, die Irrungen in dem christlichen Glauben, und den Unterhalt des Regiments und Kammergerichts. Doch sollten sie auch sonst was

des Reiches Nutz und Bestes sey, handeln können. Bei den Verhandlungen sollte wie gewöhnlich die Mehrheit entscheiden. Sehr interessant wäre es, wenn wir mit dieser offenen Instruktion, welche darauf berechnet war, daß sie den Ständen mitgetheilt werden konnte, noch die geheimen Weisungen vergleichen könnten, welche sehr wahrscheinlich den Kommissarien gleichfalls von Spanien aus zugeschickt wurden, und am sichersten ihr Benehmen erklären müßten.

Die Bevollmächtigten erließen nun die Einladungen an die einzelnen Stände, von welchen Seckendorf nur sagt, daß sie auf eine ungewöhnlich strenge Weise auf die pünktliche Erscheinung drangen. Wie es scheint, hatte schon das Regiment die Eröffnung des Reichstags, vermuthlich auf Ferdinands Verhältnisse Rücksicht nehmend, auf den 21sten Februar verschoben, und späterhin trat noch, ungeachtet jener Genauigkeit, mancher Verzug ein. Dieß erhellt besonders aus den Verhandlungen Ferdinands mit dem Kurfürsten von Sachsen, welche bei Müller durch eine unbegreifliche Irrung auf den Augsburger Reichstag bezogen werden. Auf seiner Reise in das Reich hatte nämlich der König insbesondere den Grafen Hoyer von Mansfeld, von Inspruck aus nach Sachsen abgefertigt, und ihm den 13ten Januar 1529[1] den Auftrag gegeben, bei dem Kurfürsten zu werben, daß er doch eigentlich auf dem Reichstag sogleich bei der Eröffnung gegenwärtig seyn, und sich durch keine Abhaltung verhindern lassen möge. Auch er, der König, hätte wichtige Veranlassungen genug jetzt seine Erblande nicht zu verlassen: allein er berücksichtige was der Kaiserlichen Majestät, den Kurfürsten, Fürsten und Ständen, ja der gesammten Christenheit an diesem Reichstage gelegen wäre, und setze alle Angelegenheiten seiner Lande hintenan, um sich auf die bestimmte Zeit nach Speyer zu begeben. Es ist nämlich mehr als wahrscheinlich, daß der König in Furcht war, nach dem was vorgefallen, besonders aber nach den ausgestreuten Gerüchten über die Zwecke dieser Versammlung,

1 Bei Müller, S. 448.

möchte der Kurfürst, und nach seinem Beispiel die Vornehmsten von den der Reformation beigetretenen Ständen, nicht einmal erscheinen wollen und somit der Reichstag sowohl für die kirchlichen Verhältnisse, als auch für die beiden andern wichtigen Angelegenheiten erfolglos vorübergehn. Aus diesem Grunde sollte der Gesandte dem Kurfürsten insbesondere zu verstehen geben, daß er als ein christlicher Kurfürst und eines der vornehmsten Glieder des römischen Reichs, durch seine persönliche Gegenwart die treffliche Handlung des Reichstags stattlich und wohl zu fördern vermöge. Wie es scheint wurde aber Mansfeld verhindert selbst zu dem Kurfürsten zu reisen, und übertrug daher die Werbung dem Grafen Philipp von Eberstein, der erst den 19ten Februar in Weimar anlangte. Dieses meldet der Kurfürst in seiner an demselben Tage gegebenen Antwort [1], in welcher er versichert, daß er, ungeachtet vieler dringender Geschäfte, dennoch in der folgenden Woche nach Reminiscere nach Speyer abreisen werde, und ohne Hehl beifügt, daß er wohl eher abgegangen wäre, wenn er diese letzte Einladung früher erhalten hätte. Wie aus dem Schreiben der Straßburger Gesandten (N.° II) erhellt, war der Kurfürst schon den 13ten März in Speyer angelangt [2], wo auch schon eine große Zahl der übrigen Fürsten, Bischöfe und Städtegesandten eingetroffen war. Wie eifrig die Reichsstädte sich selbst antrieben zu erscheinen, zeigt der erste Brief, den ein Ungenannter an den thätigen und geschickten Rathschreiber, Peter Butz, in Straßburg schrieb. (N.° I.)

Sturm vermuthet (N.° IV), die den Ständen vorgelegte Proposition sey Waldkirchs, das heißt des Vicekanzlers Balthasar Merkels, Werk. Sekendorf [3] verwechselt daher dieselbe mit der Vollmacht für die Kommissarien, welche allerdings von dem Kaiser ausgegangen war, aber das nicht enthielt, was er

1 Bei Müller, S. 451.

2 Dasselbe schreibt der Kurfürst seinem Sohne aus Oppenheim, daß er nämlich an diesem Tage in Speyer einziehen werde. Seckend.

3 Lib. II, S. 129.

aus der Proposition mittheilt. Da übrigens die meisten Bevollmächtigten des Kaisers auch Mitglieder des Regiments waren, so bleibt die weitere Bemerkung dieses trefflichen Geschichtschreibers immer noch wahrscheinlich, daß nämlich die Proposition schon früher von dem Regiment beschlossen, und einzelnen katholischen Fürsten mitgetheilt worden, und mehrere zu ihrer entschiedenen feindseligen Stellung gegen die reformirenden Stände bewogen haben könne, wovon er einige Belege giebt. Darunter gehört vorzüglich der kriegerische Aufwand, mit welchem weltliche und geistliche Fürsten der Gegenparthei in Speyer einzogen: Ferdinand war den 5ten März mit dreihundert bewaffneten Reitern angekommen, eben so viele hatten die Baierischen Herzoge mit sich geführt, und sogar die Kurfürsten von Mainz und Trier hatten sich in dieser Rücksicht so sehr ausgezeichnet, daß der Kurfürst von Sachsen seinem Sohne schrieb: Ich habe mich auf den Landfrieden verlassen, und habe keinen Harnisch geführt. Besonders fiel den sächsischen Gesandten das Betragen des Kurfürsten von der Pfalz auf, den manche der Reformation geneigt geglaubt hatten: dieser Fürst verbot seinem Gefolge, den Predigten in den Wohnungen des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen beizuwohnen, um, wie Minkwitz schrieb, den Pfaffen zu hoffiren, und überhaupt legte er eine so große Heftigkeit an den Tag, daß der Graf Albrecht von Mansfeld klagte: Pfalz kennet keinen Sachsen mehr.

Den fünfzehnten März wurde der Reichstag eröffnet, und in dem Namen des Kaisers die Proposition von den Kommissarien den Ständen vorgetragen. Sie enthielt drei Punkte, von welchen der erste den Türkenkrieg, der zweite die kirchlichen Angelegenheiten, und der letzte die Unterhaltung des Regiments und Kammergerichts betraf. In diesem Vortrage wurden der Türkenkrieg und die verheerenden Fortschritte des Erbfeindes der Christenheit zwar schon als eine Strafe Gottes für die überhand nehmenden Irrungen in dem Glauben ausgegeben; allein die Leidenschaftlichkeit der Verfasser ergießt sich dabei noch vorzüglich gegen Frankreich, das die Unternehmungen der Türken so offen begünstigte und zu unterstützen

drohte. Was aber die Unordnungen in den kirchlichen Verhältnissen und die immer weiter sich ausbreitenden Irrlehren betraf, so klagte der Kaiser abermals, wie es ihn insbesondere bekümmere, daß solches unter seiner Regierung geschehe, und stellte sich somit wieder als der Verpflichtete dar, die Reinheit des Glaubens zu bewahren. Hierzu komme, daß der Abfall von der wahren Lehre schon jetzt zu Aufruhr und Krieg geführt habe: und zwar alles weil seine, des Oberhauptes der Christenheit, Gebote und Mandate nicht beobachtet worden seyen. Allerdings sey in dem Regensburger Reichsabschiede eine allgemeine Kirchen-Versammlung zugesagt worden; allein die gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Papst und dem Kaiser haben die Zusammenberufung derselben verhindert, da sie ohne die Mitwirkung des Ersteren nicht wohl möglich war; jetzt aber bei friedlicher Ausgleichung, die zwischen ihnen Statt gefunden, werde er, der Kaiser, alles anwenden, damit keine fernere Zögerung eintrete.

Auf diese Aussicht folgt nun bestimmt und unumwunden des Kaisers Wille, den er laut des Schlusses der Proposition zum Reichsgesetz erhoben zu sehen wünscht: daß nämlich bei seinen Pflichten gegen den Kaiser und das Reich, auch bei Verlierung seiner Regalien, Lehen, Freiheiten, u. s. w., und dazu bei ernstlicher Strafe, wie sie in den früheren Mandaten angesetzt worden, bis zu jenem Concilium, keiner dem rechtlichen christlichen Glauben zuwider den Andern dieses Glaubens halben mit der That, d. h. mit Einziehung und Vorenthalten geistlicher Obrigkeit und Güter, gewaltige oder dränge, damit sich der Andere zu unrechtem oder fremdem Glauben hingebe, oder den neuen Sekten sich anhängig mache, wie dieß an mehreren Orten geschehen sey; sondern daß sich ein Jeder den kaiserlichen Befehlen unterwerfe, weil er sonst ohne weiters in jene Strafen und in des Reichs Acht und Aber-Acht verfallen würde. Dazu werden dann die in dem Speyrer Reichsabschied von 1526 getroffenen Maßregeln für anwendbar gegen jeden erkärt, der wider jenes Mandat handeln und Unruhen stiften würde, nämlich daß die Nachbarn jedem, der so beschwert würde, mit Hilfe und Rettung

zuziehen sollten. Zuletzt beklagt sich der Kaiser über den der Reformation so günstigen Artikel des letzten Reichstags zu Speyer, der die Veranlassung des Unrechts und des Mißverstandes wider den heiligen Glauben, des Ungehorsames gegen die Obrigkeiten und vieles andern Nachtheiligen geworden sey, und damit derselbe nicht weiter gemißdeutet werden könne, so erklärt ihn Karl für aufgehoben, cassirt und vernichtet, und zwar allein aus kaiserlicher Macht-Vollkommenheit, und befiehlt das erwähnte Mandat an dessen Stelle zu setzen.

Dieses sind nach der Schlußerklärung der Proposition die zwei Hauptpunkte, an welchen dem Kaiser am meisten gelegen war, wie dieses hinlänglich der harte und despotische Ton ankündigt, welcher besonders in Hinsicht auf die kirchlichen Verhältnisse herrscht. Welchen Eindruck der Vortrag auf die evangelischen Stände machte, zeigen uns die Briefe beider Gesandten, welche den wesentlichen Inhalt desselben an ihre Committenten schickten. Christus, schreibt Sturm (N.° IV), est denuo in manibus Caiphæ et Pilati: oder mit andern Worten, es ist keine Hoffnung mehr auf freundliche Ausgleichung. Dieses Urtheil ergab sich dem klugen Staatsmanne noch mehr aus der Stimmung und dem Charakter der Personen, welche in Speyer gegenwärtig waren: die leidenschaftlichen Gegner der Reformation, Doktor Johann Faber und Reibeissen, waren in dem Reichsrathe und die Seele desselben, so wie überhaupt auf diesem Reichstage die Geistlichen und ihre Anhänger die Uebermacht hatten (N.° XI). Darum dankt auch Mathis Pfarrer (N.° III) Gott, daß die Messe in Straßburg bereits abgeschafft sey, weil wahrscheinlich der Reichstag so ausfallen werde, daß es später nicht mehr geschehen könnte. Auch beklagen sich die Gesandten über die große Eilfertigkeit, mit welcher die Verhandlungen betrieben wurden, da noch einige sehr wichtige Personen, namentlich der Landgraf, fehlten. Nur der Kurfürst von Sachsen war vorerst ihre Stütze; aber so fest er sich auch benahm, indem er durch seinen Theologen Agrikola alle Tage predigen ließ, und die Nichtbeobachtung der Fastengebote an seinem Hofe allgemein bekannt war, so war er doch

nicht thätig genug, um bei der Parthei rascheres Leben und kräftigern Widerstand zu wecken, so wenig als Melanchton, dessen Anwesenheit, seine Theilnahme in der Verfolgungsgeschichte des Grynäus ausgenommen, kaum bemerkt wurde.

Den 16ten März ließen die Gesandten die Gewaltsbriefe und die Proposition abschreiben; und erst den 17ten war wieder allgegemeine Versammlung. In derselben trugen die Kurfürsten und Fürsten darauf an, daß man die Verhandlungen noch einige Tage bis zur Ankunft der übrigen Fürsten verschieben möchte, welches eben so wie das Begehren der Städtegesandten bewilligt wurde, daß nämlich ein Ausschuß ernannt werde, um die Proposition zu prüfen, besonders des beschwerlichen Artikels wegen, der an die Stelle des letzten Speyerischen Abschiedes gesetzt werden solle. Zugleich forderten sie, daß auch einige aus ihrer Mitte in den Ausschuß ernannt werden möchten. (N.° V.)

Schon den 18ten März wurden die Berathungen wieder aufgenommen, der Ausschuß geordnet, und beschlossen, den zweiten Artikel der Proposition, welcher den Glauben betraf, zuerst vorzunehmen. Jeder Stand ernannte seine Mitglieder zum Ausschuß besonders: von den Kurfürsten sollten zwei persönlich, Trier und Sachsen, und der übrigen Räthe beiwohnen; von den Fürsten zehn (nicht acht), fünf geistliche: der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Augsburg, Masilius, der Würzburgische Kanzler, Johann Faber, für den Bischof von Constanz, und der Abt von Weinsberg; fünf weltliche: der Herzog Ludwig von Baiern, der Markgraf Philipp von Baden, Doktor Eck für den Herzog Wilhelm von Baiern, von Baumbach für den Herzog Heinrich von Braunschweig, der Graf von Solms und der Herr von Hohen-Geroldseck, und endlich wurden von den Städten zwei Deputirte geordnet: Jakob Sturm für Straßburg und Tetzel für Nürnberg. An diesem Tage langte auch der Landgraf in Speyer an: sein Einzug war prächtig; er kam in Begleitung von zweihundert Reitern und mit vielem Troß.

Es folgten sich nun die Verhandlungen des Ausschusses rasch nach einander; allein ohne günstigen Erfolg für die Evangelischen.

Faber, der sich auch in der Verfolgung des gelehrten Grynäus als ein treues Werkzeug des Hasses des Königs Ferdinand gegen jede Verbesserung bewies, führte hier das große Wort; er zog solche Folgerungen aus der neuen Lehre, wie sie keinem Menschen je in den Sinn gekommen waren (N.° VII), und erbitterte die Fürsten so sehr, daß sie völlig geneigt wurden die kaiserliche Proposition anzunehmen. Vergebens wandten dagegen die beiden Städtegesandten ein, daß dieser Artikel großen Unfrieden erzeugen würde, und daß es besser sey denjenigen des letzten Speyrer Abschiedes stehen zu lassen, wie ihnen auch ihre Instruktionen vorschrieben: die Gegenparthei, sagt Pfarrer, will keinen Frieden und Einigkeit, sondern nur Unfrieden und das Fortbestehen ihrer Pracht, Ceremonien und Mißbräuche. Auch wurden die Gemüther der Freunde des Evangeliums durch diesen Gang der Verhandlungen tief bekümmert: sie trösteten sie mit der Zuversicht auf die Hilfe Gottes, und schöpften diesen Trost aus den Predigten bei dem Kurfürsten und Landgrafen.

Endlich wurde den 24sten März der Ausschuß über eine Note einig, welche den Ständen vorgelegt werden sollte. Sie umfaßte in sieben Punkten ungefähr alles was die Proposition in Hinsicht auf die kirchlichen Verhältnisse als Gegenstand der kaiserlichen Befehle angekündigt hatte. Zuerst wurde wieder das allgemeine Concilium, und im Fall dieses nicht in zwei Jahren einberufen würde, eine allgemeine Reichsversammlung zugesagt, in welcher diese Angelegenheiten entschieden werden sollten. Dann wurde sowohl denjenigen Ständen, welche noch nichts geändert hatten, als auch denjenigen, welche die Reformation angenommen, untersagt weitere Neuerungen vorzunehmen; der dritte Punkt betraf das Sakrament des Opfers, das Niemand in dem Reiche antasten solle; nach dem vierten Artikel sollte weder bei der einen noch bei der andern kirchlichen Parthei die Messe abgestellt, sondern an allen Orten jedem dieselbe zu hören gestattet werden; der fünfte befahl die Bestrafung der Wiedertäufer; der sechste bezog sich auf die Büchercensur, die jedoch nach dem Nürnberger Abschied den Obrigkeiten übertragen blieb; endlich wurden in dem

letzten Artikel die Einkünfte eines jeden verwahrt, und strenge Strafen denjenigen angedroht, welche solche einziehen würden. Dieß bezog sich vorzüglich auf die kirchlichen Gefälle der Bischöfe, Kapitel und Orden, welche hin und wieder in Beschlag genommen worden waren.

Gegen diese Artikel protestirten nun besonders die beiden Abgeordneten der Städte, allein die große Mehrheit entschied. Dieselbe Mehrheit in der allgemeinen Versammlung der Stände war nicht weniger zweifelhaft. Die Mehrzahl der Städte, Fürsten und andere Stände, schreiben die Gesandten, werden wohl diese Vorschläge billigen: kaum waren sie der Verwendung von Sachsen und Hessen gewiß, mit welchen die obern deutschen Städte damals noch keine nähere Verbindung angeknüpft hatten, woran wohl die späte Ankunft des Landgrafen Schuld war, durch dessen Bemühungen jedoch bald das Versäumte eingeholt wurde. Ja es trat sogar auch hier die Spannung zwischen den evangelischen Ständen hervor, welche in der Ansicht von dem Sakrament des Abendmahls ihren Grund hatte, und von den Gegnern trefflich benutzt wurde, damit man sie, wie der kluge Sturm meldet (N.° IX), vereinzelt, um so leichter unterdrücken möge.

Die auswärtigen Verhältnisse des Reichs verwickelten die Lage der Stadt Straßburg noch mehr: auf der einen Seite forderte der König Ferdinand zum Schutze der östlichen Grenzen dringend Kriegsvorräthe, während auf der andern der König von Frankreich sie durch neue Truppenwerbungen beunruhigte. Die Sprache Ferdinands in seinem Schreiben an den Rath (N.° XII und ein zweites ungefähr gleichlautend dat. 1sten April) verrieth nicht nur nichts von seiner feindseligen Gesinnung gegen die Stadt, sondern deckte zugleich seine Hilflosigkeit auf eine ganz unverholene Weise auf. Wenn nun gleich bei den meisten Reichsständen der Plan gefaßt war, diese Hilfe zu versagen, bis die kirchlichen Irrungen beigelegt waren, und dadurch der kaiserlichen Regierung zunächst eine der Folgen der Strenge ihrer Edikte gegen die Evangelischen zu verstehen zu geben, und sie diesen Grund ihrer Weigerung auch offen anzugeben sich nicht

scheuten, so herrschte noch besonders bei den Ständen, die in dieser Hinsicht am meisten zu fürchten hatten, der Argwohn, daß es zuletzt vorzüglich darauf abgesehen sey, sie ihrer Hilfsmittel zu entblößen, um sie durch die aus Italien herausziehenden spanischen und italienischen Kriegsvölker um so leichter zur Ordnung zu treiben.

Dieses fürchteten, wie die folgenden Schreiben beweisen, noch mehr die Gesandten als der Magistrat, weil erstere sich in ihren Umgebungen leichter von solchen Projekten überzeugen mochten: daher auch ihr unablässiges Abrathen, dem König Ferdinand hierin Folge zu leisten.

Unterdessen hatten die Osterfeiertage den Fortgang der Berathungen unterbrochen. Aber auch nachher wurde jene Note noch bis zum dritten April zurückgehalten, um sie mit den beiden übrigen Punkten zugleich vorzutragen, vermuthlich weil man einen letzten Versuch machen wollte, die Bewilligungen, laut der kaiserlichen Vorschriften, von einander unabhängig zu machen. Sogleich nachdem die Feiertage vorüber gegangen, versammelte sich der Ausschuß wieder regelmäßig, seit dem 29sten März, um sein Gutachten über die beiden andern Artikel, und zwar zuerst über die gegen die Türken zu leistende Hilfe, abzufassen. Es war noch ein Theil des früher ausgeschriebenen Römerzugs übrig, sowohl an Truppen als auch Geld, und die Frage war, ob beides in jetziger Zeit zu bewilligen wäre. (Akten N.° XIII, XIV, XV.)

Mittlerzeit bemühte sich besonders Jakob Sturm eine Parthei zu bilden, die einmüthig sich den Beschlüssen des Ausschusses, die Religion betreffend, widersetzen würde. Er unterredete sich zu diesem Zwecke mit Fürsten und Gesandten der Städte, von welchen die Mehrzahl beschloß, auf die Erhaltung des letzten Speyrer Reichstags-Abschieds zu dringen und sich jeder Aenderung ernstlich zu widersetzen. Einige Abgeordnete der Städte, welche später bestimmter bezeichnet werden, mochten schon jetzt die Minderzahl in diesen Berathungen bilden, ob sie gleich noch nicht offen ihre Meinung aussprachen.

Zugleich ermahnen die Gesandten den Magistrat von Straß-

burg über die Befolgung der kaiserlichen Edikte gegen das Laufen deutscher Kriegsknechte in französische Dienste strenge zu wachen, und zu thun, was die besondere Lage der Stadt an der Grenze der beiden feindlichen Staaten erfordern möchte. Vermuthlich hatte der Pfalzgraf sie deswegen gewarnt, damit nicht die Erbitterung der Regierung gegen sie aus diesem Umstande neue Nahrung schöpfen möchte. Dieser Fürst hatte nämlich in dem Namen des Kaisers ein neues Edikt wegen dieser fremden Kriegsdienste erlassen, und solches besonders an den Meister und Rath der Stadt Straßburg gesendet (1sten April 1529; da es gar nicht hieher gehört, so ist es auch nicht unter die Dokumente aufgenommen worden). Sobald der Magistrat die Nachricht seiner Gesandten von der Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand erhalten, und noch ehe der Brief des Statthalters geschrieben war, erließ er den 31sten März ein Mandat, in welchem er alle in dieser Hinsicht nöthigen Vorkehrungen traf. Von diesem Mandat wurde eine Abschrift an die Gesandten geschickt, damit sie dasselbe dem Statthalter vorlegen und den Gehorsam der Stadt in allen billigen Dingen nachweisen könnten.

Dieß war um so nothwendiger, da nach Sturms zweitem Schreiben (N.° XV) ein neuer Feind gegen die Stadt auftrat. Die Mitglieder der Stifter, worunter sehr viele Präbendarien aus dem Stande der Reichsgrafen waren, hatten nämlich die Repräsentanten dieser auf dem Reichstage gegen Straßburg in Bewegung gesetzt, und eine ernstliche Klage sollte wegen der aufgehobenen Stifter eingegeben werden. Der umsichtige Sturm fügte daher der Nachricht sogleich einen Rath bei, den der Magistrat auch befolgte, nämlich den der Stadt befreundeten Grafen Wilhelm von Fürstenberg für sich zu interessiren, und ihn zu bewegen, entweder schriftlich für die Stadt sich zu verwenden, oder selbst sich auf den Reichstag zu begeben. Es berichtet auch der Magistrat in dem folgenden Schreiben an die Gesandten (XVII), daß er an den Grafen von Fürstenberg[1] um seinen Beistand in die-

---

1 Graf Wilhelm von Fürstenberg hatte schon in früherer Zeit einen Bund mit Straßburg geschlossen, und in Folge desselben in dem Jahre 1523 —

ser Sache geschrieben, und ihn aufgefordert habe, sich selbst für die Stadt zu verwenden, und seine Freunde zu gleichem Schritte zu vermögen. Es scheint auch, daß die Sache ganz liegen geblieben, denn die Schreiben der Gesandten erwähnen ihrer nicht mehr. In dem entgegengesetzten Falle waren die Gesandten angewiesen, gar nicht auf die Anklage einzugehen, und Mangel an Auftrag in ihrer Instruktion vorzuschützen.

Um so ernstlicher wurden sie aber angewiesen, bei ihren Verhaltungsbefehlen den Vortrag des Ausschusses betreffend, festzuhalten.

Endlich eröffnete der Ausschuß sein Bedenken oder das Projekt einer Antwort auf die eröffnete kaiserliche Kommission den versammelten Ständen, den 3ten April. Müller sagt, es sey dieselbe am Sonntag Quasimodogeniti, den 4. April, vorgelesen worden; die Angaben in beiden Briefen der Straßburger Gesandten (N.° XVIII und XIX), und in dem Bedenken der Gesandten der Reichsstädte (N.° XXVI), sind dagegen zu bestimmt, und der Irrthum kömmt vermuthlich von der Tagbezeichnung des Copisten her; denn erst an diesem Sonntag wurde das Bedenken den Schreibern der Stände mitgetheilt. Es findet sich bei Müller, S. 25 u. ff.

In diesem Bedenken wurde gleich in dem Eingange die Zusicherung, daß ein freies General-Concilium in deutscher Nation gehalten werden sollte, feierlich wiederholt, und sogar beigefügt, daß der Papst selbst in die Forderung eingewilligt habe; daß es

---

in gantz großer Geheim — dem Rath angezeigt, daß die Ritterschaft des Willens sey, von Kaiserl. Majestät zu begehren, daß ihr etliche Städte und Zölle, welche die Pfalz von dem Reiche pfandweise inne hatte, übergeben werden möchten, unter welchen auch Straßburg begriffen wäre, worüber der Rath seine Maßregeln nehmen sollte. (Sebast. Brands Annalen, Mscr. vol. I, fol. 190, b.)

Eben so treu gemeint war auch die Warnung des Grafen gegen das Ende dieses Jahrs: Wie ihm fürkommen, daß in der Stat Straßburg mer des Luthers Lere halb gehandelt werde, dann anderswo: daruß dann einer Stat Unrug und Unrott entston mocht; sin Gnad warnen auch, daß viellicht etwas wider ein Stat uff der Ban sin soll, do dann gut, daß man darvor were. (Ib., fol. 197.)

bei der steigenden Verwirrung in den kirchlichen Angelegenheiten keinen längern Aufschub leiden könnte, und daher höchstens in Frist eines Jahres, und zwar in einer Stadt auf deutschem Boden, Metz, Cölln, Mainz, Straßburg oder sonst gehalten werden sollte. Es war sogar der Fall vorausgesehen, daß durch zufällige Verhinderung päpstlicher Heiligkeit das Concilium nicht zu Stande kommen möchte, wo alsdann der Kaiser eine Versammlung der deutschen Reichsstände berufen, und mit derselben Anstalt treffen sollte, eine Kirchenversammlung in kürzester Frist zu bewerkstelligen. Damit aber während dieser Zeit die Unordnungen und die Zwietracht nicht noch weiter anwüchsen, sollten die Mißbräuche, die aus dem mißverstandenen Artikel des letzten Speyerischen Reichstags-Abschied hervorgegangen waren, durch eine Beschränkung jenes Artikels abgeschnitten werden. Es war nämlich in demselben jedem Reichsstand freigegeben, hinsichtlich des Wormser Edikts zu geleben, zu regieren und zu halten, wie ein Jeder solches gegen Gott und Ihre Majestät hofft und trauet zu verantworten: nun hatten zwar, — um nicht mit dem ehrwürdigen Plank fern abliegende Ursachen der Widersetzung gegen die Beschränkung dieser Freiheit zu suchen, — viele Stände, welche der Reformation beizutreten gesonnen waren, schon Manches abgeändert; allein, einige wenige ausgenommen, waren diese Veränderungen bei den meisten erst angefangen, großentheils erst noch versucht, und kaum zu einer festen Gestaltung gelangt; mit einem Wort, das Werk war erst im Werden, und konnte, wenn ein plötzlicher Stillstand angenommen wurde, weder zur Vollendung gebracht werden, noch so bleiben; sondern die begonnene Reformation mußte bei den vielfachen Widersprüchen und andern Verwickelungen gerade zurückgehen. Wenn daher die widersprechende Parthei auch zugeben wollte, daß bei denjenigen, welche von dem Wormser Edikt nicht abgewichen waren, dasselbe forthin in Wirksamkeit bleiben, und, was doch gewiß schon hart genug war, sogar Zwang gestattet werden sollte, um der Ausbreitung der Reformation unter ihren Unterthanen die Thüre zu verschließen; so konnten sie doch auf keine Weise in die folgende

Verfügung einwilligen, welche ihnen selbst das Recht zu jeder fernern Veränderung und Neuerung untersagte. Auf dieselbe Weise läßt sich denken, daß die meisten dieser Stände wohl den ersten Theil des folgenden Paragraphen, daß nämlich nichts das dem hochwürdigen Sakramente des Leibs und Bluts Christi zuwider wäre, gelehrt würde, angenommen hätten; daß sie aber nie in die weitere Anordnung, daß die Messe nicht abgethan, sondern unverwehrt fortan gefeiert werden sollte, willigen würden. Es lag auch hierin nicht sowohl Intoleranz, sondern die genaueste Kenntniß der Lage der Dinge zum Grunde, wie sie die in den Dokumenten mitgetheilte Verantwortung der Stadt Straßburg in einem speziellen Falle, der indessen wohl an den meisten Orten eintreten mochte, zur Genüge beweisen wird. Da man aber einmal an diesen ersten Punkten genug des Anstoßes fand, so dürfen wir uns nicht wundern, daß über die Verfügungen die Druckschriften und die Predigten betreffend, wovon die letztere mit besonderer Klugheit abgefaßt ist, nicht gestritten wurde.

Es lagen also Veranlassungen genug zum Widersprechen in diesem Bedenken, und die Beschwerden der protestirenden Stände, daß sie durch die Mehrzahl überstimmt worden seyen, waren wohl ganz natürlich: es war ja dieß die unmittelbare Folge der Zusammensetzung des Ausschusses, und der bei den meisten Mitgliedern herrschenden vorgefaßten Entwürfe.

Der König von Ungarn ließ dann sogleich auf den Nachmittag (3ten April) einiger Städte Gesandte zu sich rufen, vermuthlich diejenigen auswählend, welche noch gar nicht oder nur schüchtern der Reformation beigetreten waren, und legte durch Drohungen und anderweitiges Zureden gewiß den Grund zur spätern Trennung zwischen den Reichsstädten. Nach diesem glaubte er dann leichter mit allen fertig zu werden, als er sie an dem folgenden Tage zu besonderer Versammlung zu sich berief, um ihnen ernstlich vorzuhalten, daß sie in den Vortrag des Ausschusses einwilligen, und keinen Anlaß zur Zwietracht auf diesem Reichstage geben möchten. Allein die muthigern dieser Gesandten schlugen diese Zumuthung mit Bescheidenheit und aller Ehrfurcht

zurück, indem sie in seiner Forderung zwischen dem schieden, was ihnen in Folge ihrer politischen Verhältnisse zu dem Reichsoberhaupt oblag, und dem was ihren Glauben betraf, und ihn des fortwährenden Gehorsams in allem, was aus den ersten entspringen konnte, versicherten, aber auch zugleich nachwiesen, daß sie in dem zweiten Punkte, vermöge ihrer Verfassungen und ihrer Gewissen, nicht anders handeln könnten, als geschehen war.

Diese muthige Sprache wird uns indessen weniger wundern, wenn wir die Nachricht aus Sturms Brief (XIX) hinzunehmen, daß sich die Parthei, welche dem Bedenken des Ausschusses förmlich zu widersprechen im Sinne hatte, schon unter dem Schutze der Fürsten gebildet hatte, und den Kurfürsten von Sachsen, den Landgrafen von Hessen, den Markgrafen Georg von Brandenburg, die Gesandten des Herzogs von Lüneburg, den Fürsten von Anhalt, und viele Städte als Mitglieder zählten, die sich noch thätig unter den Ständen um ferneren Beistand umsehen wollten.

In die Sitzung der Reichsstände, den 3ten April, kam auch ein Herold des Königs von Frankreich, der ein Rechtfertigungsschreiben seines Herrn an die Stände überbrachte. Dieser mit vielem rednerischem Prunk abgefaßte Brief, der unter den Akten mitgetheilt wird (N.° XX), enthält zwar nichts, das die Lage der Dinge im Allgemeinen aufhellen könnte; er ist nur eine Fortsetzung der gegenseitigen Anklageschreiben, welche beide Fürsten, der Kaiser und der König, seit einigen Jahren her mit einander wechselten, doch schien er dem Herausgeber, eben dieser persönlichen Beziehungen wegen, nicht unwerth, mitabgedruckt zu werden.

Die Stände hielten darauf Versammlungen den 6ten und 7ten April, um sich über das Bedenken des Ausschusses zu verständigen. Die Mehrzahl der Fürsten und Stände war mit dieser Note zufrieden, und bereit in die Begehren einzuwilligen. Nur die Obengenannten widersprachen und versagten ihre Einwilligung zu dem Artikel, der die kirchlichen Verhältnisse und den Glauben betraf. Einige Fürsten glaubten vielleicht durch Milderung weniger Ausdrücke ihre Zustimmung erhalten zu können, und der Ausschuß erhielt den Auftrag, diese Aenderungen vorzunehmen, welches in einer Zusam-

menkunft, die derselbe den 8ten April hielt, geschah: doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, damit nichts an dem Sinne des Bedenkens zu ändern. Daher blieben auch die Widersprechenden beharrlich bei ihrem Entschlusse, mit der Erklärung, höchstens eine oder die andere Interpretation jenes Reichs-Abschiedes annehmen zu wollen; doch dürfte sie nichts in denselben hineintragen, das ihm abbrüchig oder nachtheilig wäre. (N.° XXIV.)

Es war daher der Gang der folgenden Verhandlungen leicht vorauszusehen: bei der Ueberzahl der Stände, die mit der kaiserlichen Proposition und mit dem Bedenken des Ausschusses einverstanden waren, ließ sich nicht zweifeln, daß ihr Inhalt in den zu machenden Abschied aufgenommen werden würde; aber eben so gewiß war auch, daß ein Theil der Stände nie sich zur Einwilligung in denselben verstehen werde. Es war nur noch die Frage, ob diese Letztern, wenn der den Glauben betreffende Artikel verworfen würde, dennoch die beiden andern bewilligen, oder sie gleichfalls verwerfen würden. Sturm rieth seinen Committenten in diese letztern einzuwilligen, damit man nicht sagen möchte, es wäre ihnen um zeitliches Gut zu thun, zugleich um nicht in weitaussehende Rechtshändel verwickelt zu werden. Bei einigen Mitgliedern dieser Parthei mochte wohl der Gedanke vorherrschen, durch Verweigerung dieser beiden Forderungen, der Türkenhilfe nämlich und der Unterhaltung des Kammergerichts, den Kaiser zu zwingen, sie bei dem letzten Speyrischen Abschied zu lassen; allein, wie Sturm richtig bemerkte, man sollte billiger Weise einen Unterschied zwischen solchen Gegenständen und dem Glauben und dem was der Seele Seligkeit betrifft, machen; da erstere mit Hingabe weniges Geldes, dieses hingegen nicht ohne Aufopferung des Gewissens bewilligt werden könnte.

Mehr oder weniger war diese Meinung in der Supplikation ausgesprochen, welche die Gesandten der Reichsstädte, den 8ten April, den Ständen überreichten. Es findet sich dieselbe, da ich sie nirgends gedruckt gefunden, unter den beigegebenen Akten (N.° XXVI). Sie ist in einer ernsten, würdevollen Sprache abgefaßt, offen die Gesinnungen und den Willen dieses ehrenvollen



Theils der Reichsstände ausdrückend, und ohne alle Zweideutigkeit noch Schwäche. Zuerst dringen die Bittsteller auf unbedingte Aufrechthaltung des letzten Speyrischen Reichsabschiedes, der ohne in die Verwirrungen zurückzuführen, welche damals die Stände bewogen hatten, ihn so abzufassen, nicht zurückgenommen werden könne. Den Reichsständen wird, und zwar mit allem Grunde, die Befugniß abgesprochen, in solchen die Religion betreffenden Fragen etwas zu entscheiden, weil dieses allein den Concilien zustehe; sie hätten nichts hierin zu thun, als was jener Reichstag von 1526 gethan hatte, die äußeren Verhältnisse der Reichsstände zu ordnen, damit durch den Gebrauch der kirchlichen Freiheit keiner in die Rechte des Andern einzugreifen versucht würde. Wollte sich aber die gegenwärtige Reichsversammlung weiter zu gehen erlauben, so sey zu befürchten, daß unzählige Irrungen und Contestationen, die doch zuletzt vor eine andere Behörde gebracht werden müßten, daraus entstehen möchten. Und das war auch der Punkt, auf welchem die reformirenden Stände allein festhalten mußten, daß nämlich die Mehrzahl der der kirchlichen Verbesserung entgegengesetzten Stände nie die Entscheidung in solchen Gegenständen sich anmaßen möchte, weil man sonst nie zu gewünschten oder nur zu billigen Resultaten kommen konnte, da ein Concilium, wie sich jetzt schon deutlich voraussehen ließ, nicht versammelt werden konnte, und wenn dieß auch geschehen wäre, die mit Geist durchgeführte gute Sache sich wenig um die numerische Ueberzahl der Gegner bekümmert haben würde, wie dieß sich in dem folgenden Jahre zu Augsburg schon deutlich genug zeigte. In dem was über die Predigten und Beschränkung der Preßfreiheit verordnet wurde, stimmten die Städtegesandten schon mit dem Ausschuß überein: nur sollte die Verordnung sich allein auf solche Predigten und Schriften beziehen, die zu Aufruhr führen könnten: darunter sollten aber natürlicherweise diejenigen, in welchen die Grundsätze und Ansichten der der Reformation zugethanen Parthei entwickelt würden, nicht begriffen seyn. Eben so klug verdecken sie ihre Verweigerung der Einwilligung in die Hilfe gegen die Türken: so lange kein Stand vor dem andern sicher ist, was in Folge

der Aufhebung des vorigen Speyerischen Abschiedes geschehen müßte, könne, sagen sie, keiner sich seiner eigenen Hilfsmittel begeben. Als höchst gerecht muß endlich die letzte Forderung der Reichsstädte erscheinen, daß nämlich in den Kommissionen, welchen die Anlage der einzelnen Stände für die Beiträge zu jenen allgemeinen Steuern übertragen wurde, auch einige ihrer Abgeordneten sitzen möchten, und man muß dieß um so natürlicher finden, je mehr überall das Streben sichtbar wurde, in Hinsicht auf die Städte die Gleichheit der Stände aufzuheben. (N.° XXIII.)

Das in wenigen Ausdrücken veränderte Bedenken wurde indessen den Reichsständen noch einmal vorgelesen (12ten April), worauf sogleich der Kurfürst von Sachsen, der Markgraf Georg von Brandenburg, der Landgraf von Hessen, die Gesandten des Herzogs von Lüneburg und des Bischofs von Paderborn, Graf Georg von Wertheim, in eigenem und anderer Grafen Namen, durch den sächsischen Hofmeister ihre frühere Erklärung wiederholen ließen, daß sie in solchen Vorschlag nicht einwilligen könnten. Sie theilten diese Erklärung auch den Gesandten der Reichsstädte mit, von welchen die meisten durch Jakob Sturm ihren Beitritt zusagten, und wiederholten, daß man den letzten Speyerischen Reichsabschied beibehalten möchte, weil sie ohne Beschwerden nicht in die vorgeschlagenen Artikel einwilligen könnten. Jedoch sonderten sich dabei sogleich einige Städte ab, denn der Gesandte von Rothweil bemerkte, es seyen viele Städte nicht gesonnen, aufs neue um jene Beibehaltung zu bitten. Vermuthlich hofften einige noch die offene Trennung unter letztern verhüten zu können, und forderten, als die Namen der Städte verlangt wurden, welche für oder gegen den Artikel stimmen würden, eine Bedenkzeit bis auf den Nachmittag. „Solches ist geschehen, sagt „Mathis Pfarrer, und auf diesen Tag ist die Sonderung unter den „Städten vor sich gegangen: das hatten die Geistlichen bisher „gesucht! Also halten sich die Städte zusammen! Nun sind „die so Gottes Parthei, und bei seinem heiligen Wort bleiben „wollen, das kleine Häuflein: aber es ist unerschrocken. Dieß „ist nun, setzt der besorgte Mann hinzu, dieß ist nun die erste

„ Probe; die andere wird seyn : das Wort Gottes widerru-
„ fen oder brennen¹! “

An demselben Tage ließen der Kurfürst von Sachsen, und die seiner Meinung waren, eine wortreiche Beschwerdeschrift vor den Ständen vorlesen, und dann überreichen, in welcher sie die gewünschte Einwilligung in jenes Bedenken geradezu abschlugen, und zwar sogleich anfangs erklärten, daß sie nicht einmal in die Hilfe gegen die Türken einwilligen könnten, so lange der Friedenszustand Deutschlands so wenig gesichert wäre, wie er es in Folge dieser Artikel werden mußte. Diese Schrift findet sich in dem großen Appellations-Instrument eingerückt (Müller, S. 57, und im Auszug ebendas., S. 33). Es werden darin die von dem Ausschuß vorgeschlagenen Artikel eine Aufhebung und Abthuung des letzten Speyrischen Abschiedes genannt, und gesagt, daß obgleich die widersprechenden Stände in allem Uebrigem mit unerschütterlicher Treue an dem Kaiser und Reich hielten, und fernerhin halten wollten, so könnten sie doch in diesem, das die Ehre Gottes und der Seelen Heil und Seligkeit angehe, nur den Verpflichtungen ihres Gewissens folgen, und müßten vor allem auf Gott sehen; sie wollen den Zwiespalt in der Religion nicht läugnen, aber in der Werbung an den päpstlichen Legaten auf dem Reichstag zu Nürnberg sey gezeigt worden, wer die Schuld dieser Trennung trage; auch sey schon so oft anerkannt worden, nur durch ein Concilium könne der Sache abgeholfen werden, daß jeder dasselbe sehnlich erwarte. Sie könnten aber nicht zugeben, daß in Folge dieses Vorschlags des Ausschusses durch ihre Unterschrift einer oder der andere ihrer Mitstände verhindert würde, sich zu der Lehre, die sie doch als göttlich und christlich anerkannt hätten, hinzuwenden; auch könnten sie sich nicht so widersprechen, daß sie die von ihnen als wahr und christlich anerkannte Lehre zugleich für Aufruhr erklären sollten, wie sie der Vorschlag bezeichne, oder selbst ihre Abschaffung der Messe, die in demselben heilig genannt, und auf deren

---

1 Man sehe das Verzeichniß der ein und zwanzig Städte, welche in diesen Artikel des Bedenkens gewilligt haben, an dem Schlusse des Briefs N.° XXVIII.

Beibehaltung gedrungen wird, verdammen. Zuletzt fordern sie, nachdem sie das Unbestimmte und Willkürliche in der Anwendung der Strafen gegen die, welche dem Wormser Edikt zuwiderhandeln würden, gezeigt, die Aufrechthaltung des letzten Speyerischen Abschiedes, der allein allen Irrungen zuvorkommen könne.

Die übrigen Reichsstände erwiederten hierauf nichts; die Beschwerdeschrift, so wie die Schrift der Städte, wurden an den Statthalter und die kaiserlichen Commissarien gewiesen, und ihnen damit vorzunehmen, was ihnen gut dünkte, überlassen (13 April).

In einer Versammlung der Reichsstände an dem folgenden Nachmittag (13ten April), trat der Legat des Papstes, Ioannes Thomasius de Mirandula, auf. Er unterhielt die Stände mit einer Rede, welche ausschließend den Angelegenheiten des Türkenkrieges gewidmet war. Dem Redner zu Folge wäre des Papstes unablässiges Bestreben auf die Wiederherstellung des Friedens zwischen den großen Mächten gerichtet, um die gesammte Christenheit gegen den Erbfeind zu bewaffnen. Zu diesem Zwecke sollten auch auf einem General-Concilium in dem nächsten Sommer die Religions-Zwistigkeiten und damit die deutsche Nation mit den übrigen christlichen Völkern ausgeglichen werden. (N.° XXVIII.)

An dem folgenden Tage brachte dann noch der Ausschuß den Artikel des Bedenkens, die Hilfe gegen die Türken betreffend, vor die Stände; die Mehrzahl willigte in dieselbe; dagegen versagte der Kurfürst von Sachsen und seine Parthei jeden Beitrag, es werde denn der Artikel den Glauben betreffend, geändert, und auf eine leidliche Bahn gebracht. (N.° XXXIV.)

Die Straßburgischen Gesandten baten in dieser Hinsicht um genauere Verhaltungsregeln: ob sie mit der Minderzahl protestiren, und die übrigen Artikel gleichfalls nicht bewilligen sollten, wenn jene, den Glauben betreffende, nicht geändert würden. (N.° XXVIII.) Sie sollten sich, lautete die überschickte Instruktion, in allem diesem an die protestirenden Fürsten und Stände anschließen. (N.° XXX.)

Aus dem Gange dieser Verhandlungen ließ sich wenig Tröstliches

voraussehen; alles bewies die Unmöglichkeit zusammen zu kommen. Was aber würde der Minderzahl geschehen, wenn sie bei ihrem Entschlusse beharrte, und sich dem Reichstagsabschiede widersetzte, ohne ein Mittel getroffen zu haben, sich gegen gewaltsamen Zwang zu schützen? Hieran dachte zuerst der rege Landgraf, und diesmal waren seine Besorgnisse nicht, wie bei der Packischen Erfindung, ohne Grund; er eilte daher mit seinen Vorschlägen, denn sie mußten angenommen und ausgeführt werden, während noch die Stände versammelt waren. Sein Vorschlag betraf aber eine Vereinigung, „damit, wie Sturm berichtet (N.° XXVII), „so Jemand der Fürsten und Städte, welche den Abschied nicht „annehmen werden, deshalb bedrängt oder mit Gewalt be„droht sollte werden, er wissen möchte, was er sich für Hilfe „bei den andern vertrösten möchte. Deshalben, so hat mein „gnädiger Herr, der Landgraf, mit mir Rede gehabt, und ver„meinte, die Noth erfordere, daß Sachsen, Brandenburg und „Er mit Nürnberg, Ulm und Straßburg eine Abrede nähmen, „daß letztere deswegen an ihre Obrigkeiten berichteten, und sie „indessen, jeder unter seinen Mitständen, arbeiteten, diesen Verein „zu erweitern, damit nicht, so man ohne einen solchen Verei„nigungspunkt sich zerstreute, der Eine oder der Andere un„vermuthet überwältigt würde, während die Andern stille säßen."

Sturm hatte selbst schon seinen Obern die Nothwendigkeit eines solchen Vereins auseinander gesetzt, und fand von dieser Seite keine Schwierigkeit. „Es ist unser Wille, schrieben sie „zurück (15ten April, N.° XXXIII), daß Ihr, was den von „dem Landgrafen vorgeschlagenen Verstand belangt, mit den „Fürsten und den Gesandten der Städte Unterredung haben mö„get, so jemand des Glaubens halber gedrängt oder begwaltiget „werden sollte, was sich einer gegen den andern für Hilfe ver„trösten möchte, und wie und welcher Gestalt die Hilfe seyn soll."

Es wurde aber um so dringender solche Maßregeln zu ergreifen, da die leidenschaftliche Heftigkeit des Königs von Böhmen und seiner Rathgeber sie zu einem Schritte trieb, der den evangelischen Ständen keinen Zweifel über ihre letzten Absichten übrig

lassen konnte: es war dieß die Ausschließung des Verordneten der Stadt Straßburg aus dem Reichsregiment. Diese Behörde war auf dem Wormser Reichstag eingesetzt worden, um bei den häufigen Abwesenheiten des Kaisers die laufenden Geschäfte zu besorgen. Sie bestand aus zwei und zwanzig Räthen, wovon vier von dem Kaiser ernannt wurden; ferner waren in dem Regiment ein Kurfürst, der vierteljährlich abwechselte, fünf Räthe für die übrigen Kurfürsten, ein geistlicher und ein weltlicher Fürst, einer der Prälaten, einer der Grafen, sechs Repräsentanten der Kreise, und zwei Abgeordnete der Städte; diese letztern wechselten gleichfalls jedes Vierteljahr, und zwar so, daß in den ersten drei Monaten die Abgeordneten von Cölln und Augsburg, in den folgenden die von Straßburg und Lübeck, dann die von Nürnberg und Goslar, und zuletzt die von Frankfurt und Ulm, berufen wurden. Alle diese Personen des Regiments sollten aller Gelübde und Eide, womit sie dem Kaiser, den Kurfürsten, Fürsten oder Andern verbunden wären, gänzlich ledig seyn. (Ordnung des Regiments auf dem Reichstag zu Worms A. 1521 aufgerichtet, §§. 19 und 33.)

Mit dem Monat April trat daher der Wechsel der Abgeordneten der Städte ein, und die Gesandten Straßburgs ermahnten ihre Obern, doch nicht mit der Absendung des ihrigen zu säumen, besonders da eingetretene Unruhen die Ankunft des Deputirten der Stadt Lübeck verzögerten; weil sonst leicht ein Nachtheil für die Städte überhaupt hieraus entstehen könnte, da ohnehin ihre Einmischung in solche Sachen von vielen nicht gerne gesehen würde. Der Rath der Stadt Straßburg hatte zu dieser Sendung Daniel Mieg, einen würdigen Bürger, gewählt, der schon mehreremal hohe Aemter in der Magistratur bekleidet, und obgleich der Reformation sehr zugethan, doch jederzeit als ein kluger und gemäßigter Mann aufgetreten war[1]. Er kam den 10ten April in Speyer an,

1 In dem Jahr 1524 wollte die Gemeinde zum Jungen St. Peter die dortigen Stiftsherren mit Gewalt zwingen, ihnen Capito zum Pfarrer zu geben: sie wandte sich deßwegen mit einer Supplik an den Rath, der, die

und stellte sich den 12ten dem Regimente vor. In der Behandlung dieses Mannes erscheint wohl am untrüglichsten die Erbitterung der der Reformation widerstrebenden Parthei, denn sie that geflissentlich manches ohne alle Schonung, weil sie nur mit Einem Stand, und zwar aus der Reihe der verhaßten Reichsstädte zu thun zu haben glaubte. Der Abgeordnete mußte nach Ueberreichung seines Mandats eine volle Stunde warten, bis man ihm sagen ließ, er möge nur in seine Herberge zurückkehren, man werde ihm über das Weitere Mittheilung zuschicken. Erst den folgenden Nachmittag ließ ihn das Regiment vor sich fordern und in Gegenwart des Königs vorhalten, daß das Regiment vor kurzer Zeit eine Botschaft nach Straßburg geschickt, um den Magistrat zu ermahnen, keine Aenderung in der Religion vorzunehmen; worauf derselbe Bedenkzeit begehrt, und erst nach einer weitern Erinnerung, kurz vor Eröffnung des Reichstags, Antwort eingeschickt habe, welche zu Schmach der kaiserlichen Regierung, auch gegen Se. Maj. den König von Ungarn und Böhmen, verächtlich wäre. Die vornehmen, nicht die gemeinen Bürger, haben dann die Messe abgeschafft, und die Aenderung des Gottesdienstes sey, besonders in dem Münster, gewaltsam durchgesetzt worden, da doch diese Kirche unter dem kaiserlichen Schutz stehe, und sie keine Gewalt über dieselbe hätten: aus diesen Gründen könne nun die königl. Maj., so wie das Regiment, den Abgeordneten nicht zu seinem Sitz zulassen, und erkläre ihn für ausgeschlossen, so lange die Messe nicht wiederhergestellt seyn werde.

Der Abgeordnete bat darauf um Erlaubniß sich vertheidigen zu können, und brachte in der That mit großer Geistesgegenwart Gründe vor, welche nur ein unbilliger, eingenommener Richter unbeachtet lassen konnte. Die Einladung den Abgeordne-

gewaltsamen Schritte mißbilligend, in freundschaftlichere Unterhandlungen mit dem Kapitel trat. Da dieser Gang den Pfarrkindern zu langsam schien, drängten sich in der Charwoche gegen hundert derselben in des regierenden Ammeisters, Daniel Miegs, Haus, dem es auch sogleich gelang, durch sein persönliches Ansehen sie zur Ruhe zu verweisen.

ten zu senden, sey an die Stadt vor jenen Aenderungen ergangen; auch sey er von allen seinen Pflichten als Bürger seiner Vaterstadt völlig losgesagt; er stehe daher nicht als Bürger Straßburgs hier, und könne nicht die Vertheidigung seiner Obern in dieser Sache übernehmen: das Regiment möge sich daher direkte an die letztern wenden, die wohl bereit seyn würden Rede zu stehen. Man ließ ihn darauf abtreten, und erklärte ihm nach einiger Zeit, daß nur nach hergebrachtem Gebrauch in der Kanzlei die Einladung ausgefertigt worden wäre, übrigens es bei dem Beschluß bleiben müßte. Der Abgeordnete schied darauf mit der Erwiederung, daß, da er nicht als Gesandter Straßburgs allein hier sey, sondern für alle freien Reichsstädte, er auch diesen das Vorgefallene anzeigen werde. Er ward ohne alle weitere Antwort entlassen.

Mieg that auch sogleich den nämlichen Abend den Schritt, den er angekündigt hatte; er setzte einige Gesandte der Städte in Kenntniß des Vorgefallenen, welche unter sich beschlossen die Sache vor gesammte Abgeordnete der freien Reichsstädte zu bringen. Damit erhielt sie eine höhere Bedeutsamkeit und einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Stellung und Stimmung der Partheien, in welchem zugleich der Entschuldigungsgrund dieser weitläufigen Mittheilung eines an sich ziemlich speziellen Falles liegen mag, der übrigens von mehreren Schriftstellern ganz mißverstanden worden ist. Die Ausschließung betraf, wie man aus dem Erzählten sehen kann, nicht Straßburg allein, sondern einen Repräsentanten sämmtlicher Reichsstädte: ob daher die folgenden Abgeordneten, wie die Reihe sie traf, eingerufen wurden und ihren Sitz einnahmen, dieß ist, wiewohl es dem Verfasser nicht möglich ist es auszumitteln, ganz verschieden von dem Rechte, auf den Reichstagen Sitz und Stimme zu haben, wo die Straßburger als Stand fortwährend erschienen sind.

Die Städte-Abgeordneten hatten übrigens noch andere Veranlassungen zu Bedenklichkeiten: als den 14ten April die meisten Vorschläge des Ausschusses schon von der Mehrzahl der Fürsten bewilligt worden, trug man dieselben auf die beleidigendste Weise den Reichsstädtern vor, nämlich nicht in der allgemeinen

Versammlung der Stände, sondern außerhalb des Versammlungssaales, worüber, wie Pfarrer schreibt, die Gesandten nicht kleine Beschwerde getragen (N.° XXXII). Um so entscheidender waren daher ihre weitern Schritte. Sie forderten über jene Vorschläge Bedenkzeit, und schon an dem folgenden Tag überreichten sie eine Supplikation und Beschwerdeschrift an den König und die kaiserlichen Kommissarien, in welcher sie bestimmt und nachdrücklich baten, daß der Straßburger Abgeordnete aus dem Regiment nicht ausgeschlossen werden möge (N.° XXXV). Dabei waren die Städte entschlossen, im Falle ihnen keine günstige Antwort gegeben würde, an sämmtliche Reichsstände ihre Klage zu bringen. Allein, wie Sturm schreibt (N.° XXXIV), das Regiment verschob es zu antworten; denn es fürchtete die Stände nicht, da es von der Stimmung der Mehrzahl versichert war. Dagegen erhielten die Straßburger Gesandten von ihren Obern den Auftrag, die übrigen Reichsstädte wegen der Ausschließung Miegs in Bewegung zu setzen, und wenn diese nicht zurückgenommen würde, sie anzutreiben, auch die Unterhaltung des Regiments und Kammergerichts zu verweigern. Gelänge indessen dieses nicht, und könnten die übrigen Gesandten zu keinen solchen energischen Maßregeln gebracht werden, so sollten wenigstens sie im Namen ihrer Comittenten jenen Unterhalt verweigern, übrigens sich ganz an die frühern Instruktionen halten (N.° XXXVIII). Diese Festigkeit des Magistrats war nöthig, um die meisten übrigen Reichsstädte zu gleicher Unerschütterlichkeit zu bringen; denn nach Miegs Schreiben (N.° XXXVII) warteten viele mit der Entscheidung auf das Benehmen der Straßburger, um sich ernstlich in der Sache auszusprechen.

Hierdurch lud aber diese Stadt den ganzen Zorn der Gegenparthei auf sich: „Ihr dürft euch, schreibt Mieg, nichts anders versehen, als Verfolgung, und die auf das allergrößeste: darum wachet und schlafet nicht; auch geht die Sage, daß man keiner großen Rüstungen gegen Straßburg bedürfe, weil schon Zwiespalt in der Stadt sey.“ Deswegen sollten sich auch die Straßburger, nach dem Rathe des Abgeordneten, ihrer Vertheidigungsmittel

nicht entblößen, da sie selbst in den Fall kommen könnten, derselben zu bedürfen. Diese feindselige Stimmung, die den Gesandten überall entgegen trat, sprach sich dann auch offen in einer Art Rechtfertigung seines Benehmens gegen die Stadt aus, welche das Regiment den Reichsständen den 17ten April vorlegte (N.° LIV). Es wurde darin der ganze Gang der Verhandlungen mit derselben, wegen der Abänderung des Gottesdienstes, weitläufig erzählt, und die Ausschließung des Abgeordneten allein als Folge der Widerspenstigkeit des Magistrats und seiner vielfachen Zögerungen dargestellt. Die hierüber gewechselten Akten waren wörtlich eingerückt, und wenigstens dem Scheine nach ein gemäßigter Ton in dem Ganzen gehalten. Doch hatte dieser Vortrag keine weitere Folgen, wenigstens that das Regiment nichts um denselben den Straßburgern nachtheilig zu machen.

Indessen benutzte der Magistrat dieser Stadt die Winke seiner Gesandten über die zurückhaltende Stimmung vieler Stände, und es folgte ein Schreiben desselben an die Abgeordneten der Reichsstädte, welche sich in Speyer befanden. In demselben dankte er zuerst für die Theilnahme und die Schritte bei dem Regiment, bedauernd, daß dieselben erfolglos geblieben; dann aber wurden diese Gesandten ermuntert, die ganze Wichtigkeit der getroffenen Maßregel des Regiments gegen Mieg in Betracht zu ziehen und sich an die sämmtlichen Reichsstände deßwegen zu wenden, um die eingeführte Ordnung zu erhalten (20sten April N.° XLI). An seine Abgeordnete schrieb der Magistrat unter demselben Datum (N.° XLII), daß sie in die eilende Hilfe nicht willigen möchten, wenn noch andere Stände dieselbe verweigern würden, so lange nicht der letzte speyrische Abschied unverletzt bliebe; sollten aber die übrigen in dieselbe einwilligen, und nur gegen den Religionsartikel protestiren, so möchten sie sich an dieselben anschließen; und sollten auch die Fürsten sich dazu verstehen, aber einige Städte nicht, so möchten sie sich auch in dem Fall an letztere halten. Was aber überhaupt den Glauben beträfe, so lautete hierüber die bestimmte muthige Weisung, so möchten sie auf keine Weise, ohne Rücksicht, ob Viele oder Wenige dagegen

protestirten, in etwas willigen, das der Gemeinde beschwerlich fallen könnte; sondern geradezu protestiren und auf die Erhaltung des Speyrischen Abschieds dringen. Die Städtegesandten aber sollten sie auffordern, die Unterhaltung des Regiments so wie des Kammergerichts abzuschlagen, so lange ihr Abgeordneter seinen Sitz nicht wieder erhalten haben werde: im Falle sie hierin keine Unterstützung bei den Uebrigen finden sollten, möchten sie für ihre Stadt wenigstens die erstere verweigern, doch die des Kammergerichts zusagen. Zugleich erließ der Magistrat an den König und das Regiment ein Schreiben, das, indem es vollkommen genügend den Standpunkt des Abgeordneten Mieg darstellte, welches die Art seiner Mission sey, und wie er aller Pflicht gegen seine Vaterstadt entbunden worden, in bescheidenen Worten eine eben so befriedigende Erklärung über dessen Ausschließung aus dem Regiment begehrte (N.° XLVIII).

Diese Mandate kamen erst nach der wichtigen Sitzung des neunzehnten Aprils nach Speyer, auch war das Meiste derselben von den klugen Abgeordneten schon ausgeführt worden. In dieser für die Folge so wichtigen Versammlung zwangen die kaiserlichen Bevollmächtigten, durch geflissentliche Härte und Nichtbeachtung der Gesetze der Billigkeit, die evangelischen Stände zu dem großen entscheidenden Schritt, der zur offenen politischen und kirchlichen Trennung zunächst führen mußte; denn man mag darüber urtheilen wie man will, und vielleicht glauben, daß in der Sache selbst die Verfügung des letzten Speyrischen Abschieds nicht so weit verschlimmert worden sey, um eine solche Trennung zu rechtfertigen, so war doch schon in der Form von den Gegnern so sehr gefehlt und des Beleidigenden so viel hinzugethan worden, daß die Würde der Fürsten und Stände keine andere Handlungsweise zuließ. Kaum erklären sich die kaiserlichen Bevollmächtigten in dem Bescheid, den sie vor sämmtlichen Ständen in jener Sitzung vortragen [1], mit der Abfassung der Schrift der katholischen Stände, die im Ganzen der

1 Bei Müller, als ein Theil der Protestation, S. 72, und unter den Aktenstücken, S. LXXXVIII.

Proposition beigetreten waren, befriedigt; denn es könnte doch noch gegen Manches eingeredet werden, das nicht vollkommen der Meinung des Kaisers entspreche. Den evangelischen Fürsten und Ständen sagen sie aber geradezu, daß sie der Mehrheit sich fügen sollten, so wie daß sie nach ihrer Vollmacht nichts anders hätten vorschlagen können. Dabei war nun gar keine Rücksicht auf den Grundsatz genommen, den die evangelischen Stände wiederholt ausgesprochen, daß ein Reichstag nicht Gewalt hätte, über den Glauben zu verfügen nnd die religiöse Freiheit zu beschränken, so wenig als auf die Bemerkung, daß es gefährlich sey, so ohne allen Grund die Beschlüsse des einen Reichstags durch einen folgenden abzuändern. Hierzu kam noch, daß die Kommissarien vorgaben, durch ihre Vollmacht allein die Berathungen und Beschlüsse eines Reichstags bedingen zu können. Am beleidigendsten war aber ihr weiteres Benehmen; denn während die evangelischen Stände, auf einige Augenblicke sich unter einander zu besprechen, aus ihren Reihen herausgetreten waren, verließ der König und die übrigen Bevollmächtigten die Versammlung, und als sie durch eine Deputation eingeladen worden, wieder zurückzukehren und den Entschluß dieser Stände anzuhören, ließ der König zurücksagen, Ihre Majestät habe einen Befehl von kaiserlicher Majestät erhalten, den habe Sie ausgerichtet, und dabei sollte es bleiben (N.° XLIV). Damit war der entscheidende Augenblick vorübergegangen; denn vielleicht wäre durch mündliche Erörterung die gänzliche Trennung noch nicht so plötzlich und in solchem Umfange herbeigeführt worden, als es durch diese beleidigende und zurückstoßende Absagung geschehen mußte. Die evangelischen Stände erklärten nun ihre Protestation, und die Fürsten der Parthei kündigten ihre Abreise noch auf denselben Tag an; mit ihnen vereinigte sich ein Theil der Abgeordneten der Reichsstädte.

Dieser rasche Entschluß mochte einigen milder gesinnten Fürsten der Gegenparthei doch bedenklich vorkommen, und es traten der Herzog Heinrich von Braunschweig und Markgraf Philipp von Baden als Vermittler auf, wie sie selbst vorgaben, aus eigenem

Antriebe, nach der Ansicht der Stände aber, aus Auftrag der übrigen Stände, welche den Beschluß der Mehrzahl angenommen hatten. Schon den folgenden Tag (20sten April) begannen die Unterredungen; sie dauerten von ein Uhr bis fünf Uhr, und wurden noch den folgenden Mittwoch fortgesetzt, an welchem Tage man sich über mehrere Artikel verglich: die beiden vermittelnden Fürsten übernahmen es, dieselben den übrigen Ständen vorzulegen. Die Nichtannahme dieser Vergleichspunkte (N.° XLV und bei Müller S. 42) zeigt wohl am deutlichsten, wohin die der Reformation entgegenarbeitenden Stände, und namentlich die des Kaisers Meinung aussprechenden Kommissarien kommen wollten; denn hier wurde die Aenderung in kirchlichen Angelegenheiten förmlich festgestellt, jedem weitern Umsichgreifen entgegengetreten, und folglich, was man billigerweise fordern konnte, zugestanden. Aber das war es ja nicht, was zuletzt diese Stände und mit ihnen der Kaiser wollten, nämlich überall, wo es thunlich wäre, und zwar besonders bei den Städten und schwächern Ständen, das Geschehene ungeschehen zu machen und alles auf den frühern Stand zurückzuführen: sonst hätten sie ja leicht in die vorgeschlagenen Punkte einwilligen können, die so einfach und klar waren, daß sie keine Zweideutigkeit zuließen. Jeder Stand, der noch nicht reformirt hatte, sollte bleiben, wie er war; dagegen sollten diejenigen, welche der Reformation beigetreten waren, ebenfalls bei diesen Aenderungen bis zu dem künftigen Concilium bleiben, doch ohne weiter zu gehen; die Feier der Messe sollte beiden Theilen bis zu diesem Concilium freigelassen werden, jeder Angriff auf das Sakrament des Abendmahls verboten, so wie überhaupt jede gewaltsame Einmischung des einen oder andern Theils in die kirchlichen Angelegenheiten eines Fremden streng nach dem Wormser Landfrieden gestraft werden.

Auf diese Vergleichpunkte gieng indessen die Gegenparthei nicht ein: den 22sten April wurden die sämmtlichen Stände zusammenberufen, der Abschied, wie er früher angenommen worden, vorgelesen, und dieser Vermittlung nicht einmal erwähnt. (N.° L.)

Obgleich die Städte in der Angelegenheit des Abgeordneten Mieg noch immer einig handelten, und eine Supplikation deßwegen an die Stände in der Sitzung des 19ten Aprils eingegeben hatten (N.° XLVI), so trennten sie sich doch in Hinsicht auf die Protestation der evangelischen Fürsten und die Annahme des Reichsabschiedes. Etliche von den Städten traten durch eine Erklärung Sturms der Protestation bei, die Meisten konnten nicht dazu beredet werden. Am muthigsten betrugen sich die Straßburger Abgeordneten in diesen Verhandlungen; sie sprachen im Namen der Uebrigen, ermunterten und hielten sie aufrecht so viel sie konnten, und an ihnen liegt die Schuld der Trennung unter den Reichsstädten gewiß nicht. Indem Sturm die Vergleichspunkte dem Magistrat überschickte, um hierüber Instruktion einzuholen, sah er voraus, daß der Artikel, der das Sakrament des heil. Leibs betraf, von Seiten ihrer Prediger Widerspruch finden könnte: er bittet daher seine Obern, den Predigern vorzustellen, daß daraus keine dem Glauben zuwiderlaufende Beschränkung entstehen könne; sondern daß vielmehr der gefährlichwerdenden Dispitirsucht dadurch vorgebeugt würde (N.° XLIII). Auch fand der Magistrat hierüber nichts zu erwiedern, hielt aber für nöthig, bei dem letzten Artikel, die Freiheit der Obrigkeit in solchen Angelegenheiten betreffend, einige Erläuterungen zu begehren (N.° XLVII).

In diese Zeit fällt vermuthlich ein Projekt von Vergleichartikeln, welches von Sturms Hand unter den Akten vorliegt und wahrscheinlich diesen verständigen Mann zum Verfasser hat (N.° XLIX). Zuerst sollte als oberster Grundsatz aufgestellt werden, daß nichts mit dem Schwerte, sondern alles mit Gottes Wort verhandelt werden solle, und zwar auf einem Concilium. In den Anordnungen, welche bis zu einer solchen Versammlung zu treffen wären, dürfte dann kein Stand gezwungen werden, etwas abzuthun, was Christus und die Apostel eingesetzt hätten, so wenig als etwas einzuführen, was durch jene Auktoritäten verworfen worden sey. Könne man sich in diesem Sinne nicht ausgleichen, so solle man den letzten Speyrischen Abschied in

Kraft lassen. Zuletzt wird noch unwiderlegbar dargestellt, wie der Zwang mit der Zusage eines Conciliums gar nicht zusammenstimme, da durch letztere die Gegenparthei selbst zugestehe, daß die Sache zweifelhaft sey und einer gründlichen Untersuchung und höhern Entscheidung bedürfe, auch, wenn mit gewaltsamen Maßregeln eingeschritten würde, jenes Versprechen wohl nichts anders als eitler Betrug sey.

Während von beiden Seiten in die unentschlossenen Gesandten der Reichsstädte gedrungen wurde, erfolgte die Sitzung des 24sten Aprils [1]. In derselben trugen Fürsten und Städte ihre Protestation vor und wiederholten ihre Beschwerden; darauf erhob sich noch besonders der Stadtschreiber von Worms, denn die Uebrigen hatten schon ihre Nichteinwilligung in den Abschied ausgesprochen, und erklärte, daß mehrere Städte nicht in den Abschied einwilligen könnten, weil sie durch etliche Punkte in demselben beschwert seyen, und zwar besonders durch die Ausschließung des Straßburger Abgeordneten aus dem Regiment: dieses möge man vorerst ändern, dann würden sie dem Abschiede beitreten. Allein der König von Böhmen nahm selbst das Wort, unangezeigt, unbefragt und von andern Ständen ungeheißen: „dieweil die von Straßburg königl. Majestät in die Obrigkeit „gegriffen und sich ungehorsam erzeigt haben, dadurch daß sie „die Messe abgethan und von dem Sakrament nichts halten, „so will ihm (dem König) nicht gebühren, sie in dem Regi„ment sitzen zu lassen, und es mögen die von den Städten „eine andere christliche Stadt zu der Session in das Regiment „verordnen.“ Die Städtegesandten fanden aber die Antwort des Königs, der für sich und nicht in dem Namen der Stände sprach, ungenügend, und beschloßen, sich an sämmtliche Reichsstände zu wenden (N.° LII). Es war aber dieß die letzte Sitzung; die Fürsten und die Abgeordneten verließen Speyer, nachdem noch an dem folgenden Tage alle Protestirenden, die

---

1 Müller irrt, wenn er den Tag der Ausfertigung der Urkunde durch den Notarius, den 25sten April, als den Tag des Vortrags angibt.

Fürsten und die Bevollmächtigten der Städte, „in dem kleinen „Stüblein, in des würdigen Ehrn Peter Muterstats, Caplans „in St. Johanns=Kirche zu Speyer, Behausung, in der St. „Johanns=Gasse, versammelt," durch die Notarien Salzmann und Stettner auf zwölf Pergamentblätter die große Protestationsurkunde hatten feierlich und in aller Form abfassen lassen: denn die Erklärung, welche den Ständen vorgehalten worden, war nur auf Papier geschrieben. (S. die Einleitung in die Urkunde.)

Eben so würdevoll war auch der Auftrag des Magistrats der Stadt Straßburg an seine Gesandten (N.° LIII). Vergebens hatten sie gesucht, dem Kaiser näher zu kommen, indem sie seinen Forderungen um Kriegsbedürfnisse und des Geschützes kundige Leute entsprechen wollten: bei seiner leidenschaftlichen Stimmung hielten sie die Anerbietungen zurück und verordneten die Heimreise der Gesandten. Mit ihnen sollte auch Mieg Speyer verlassen, wenn keine Hoffnung zu mildern Vorschlägen mehr vorhanden wäre.

So endete dieser wichtige Reichstag mit der gänzlichen Trennung der Partheien: aber auch zugleich mit der innern Feststellung derselben, die faktisch schon in diesem Jahre gewonnen ward. So wie um das kaiserliche Oberhaupt sich die Anhänger an die alte Kirche sammelten, so suchten die Freunde der Kirchenverbesserung, jetzt offen und unbekümmert um weltliche oder kirchliche Verhältnisse, sich zu einem Ganzen zu bilden, das bei der Verschmelzung der politischen Rechte mit den religiösen ein neuer Körper in dem Reiche wurde, der schon in dem folgenden Jahre auf dem Augsburger Reichstage sein Ultimatum einreichen konnte. Wer aber diese Entscheidung zunächst herbeigeführt, wer durch die unkluge und unvorsichtige Einmischung der Reichsverhältnisse in die Verhältnisse der Kirche das deutsche Reich zerrissen hat, den hat die genaue und unpartheiische Erzählung wohl hinlänglich bezeichnet. Nicht den Männern, welche für ihre religiöse Ueberzeugung, die rein aus dem christlichen Glauben hervorgegangen war, gekämpft haben, dürfen demnach die nächsten

Folgen dieses Zwiespaltes angerechnet werden: sie handelten recht, und auch viele unter ihren Gegnern haben ihnen dieses zugestehen müssen; denn von Vielen haben sie sich nur darum geschieden, weil sie weniger auf zeitliche Umstände Rücksicht genommen, wo es das Heilige und Ewige galt. Das Reichsoberhaupt, das von der festen Ueberzeugung geleitet wurde, nur in und mit der römischen Kirche sey die Weltherrschaft möglich, das oft diese geringschätzende Ansicht von religiösem Glauben deutlich genug verrieth, wenn es die evangelische Parthei jedesmal schonend behandelte, so oft es seine Verhältnisse zu dem römischen Stuhle erforderten: dem Kaiser allein müssen wir alles zuschreiben, was aus dieser Trennung erfolgt ist. Wie klein steht auch dieser und seine Statthalter und Wortführer mit ihrer blos diplomatischen Klugheit den uneigennützigen Vertheidigern der erkannten christlichen Wahrheit in dem ganzen Gange der Reformation gegenüber! Was aber über allen diesen Kämpfen hinauslag, was die Einen trieb, und was die Andern nicht zurückdrängen konnten, die fortschreitende Entfaltung des Menschengeistes: sie hat auch in der Spaltung des Reiches, in der Zwietracht des Volks ihr Ziel unablässig verfolgt, und wird es zuletzt gewiß erreichen.

Aktenstücke.

Aktenstücke.

20. Februar 1529. N.° I.

Brief eines Ungenannten an Peter Bütz, Stadtschreiber von Straßburg.

Reformation in Basel. — Ankunft der Gesandten in Speyer.

Dem achtbarn und fürnemen Herrn Peter Bütz, eines erbarn Rhats der Stadt Straßburg Prothonotario, meinem günstigen lieben Herrn.

Mein ganz willig Dienst bevor.

Achtbarer, günstiger, lieber Herr Statschreiber. Ich bedank mich ansenklich der neuen Zeitung von der Stat Basel; Got, der wend es alles zum Besten! und sieg euch weitter klar zu wissen, daß Her Arnolt von Siegen, disser Zeit Regiments Rhat von einem erbarn Rhat von Cöln, Befelch hat, dasjenig darumb den fünf Stetten geschrieben, anzubringen; der ist hie. So ist von wegen eines erbarn Rhats der Stat Nürnberg, Gestern hie ankommen Herr Christoph Tetzel; die andern sollen hernach kommen; Peter noch am fünsten; Frankfurt und meine Herrn. Aber Tetzel versieht sich deren Ankunft uffs lengst biß Montag, diweil ynen uff den 21sten diß Monats, als ich bericht, zu erschinen geschriben. Das mocht ir meinen Herren anzeigen. Hab ich euch in Eil nit verhalten wellen.

dat. Spir. 20 Feb. A. 29.

P. S. Obgemelder H. C. Tetzel hat mich gebetten zu schreiben, daran zu seyn, daß zum wenigsten einer meiner Herren der Verordneten alsbald herkomme u. s. w.

---

13. März 1529. N.° II.

Jacob Sturm und Mathis Pfarrer an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Ankunft Sturms in Speyer; gegenwärtige Fürsten und Gesandten; Verhandlungen mit dem Bischof von Hildesheim wegen der drei eingezogenen Stifter in Straßburg.

Edeln und liebe Hern. E. St. Er. Wißheyt seyen unser schuldig willig Dienst allzeyt zuvor bereyt, und fügen derselben zu vernemen, daß wir uff Gestern Freytags hie zu Spyer ankhommen, do wir dan die Für-

sten, in hierin gelegtem Zedel verzeichnet, befunden, also daß wir achten, man werde uff künstigen Montag die Handlung des ußgeschribenen Richstags fürnemen. Dieweyl aber Kays. Maj. Orator, unser gnäd. Her von Hildensheym auch hie persönlich zugegen, und aber E. Wißheyt die Rahtung zwischen derselben und den Ußgetrettnen der dreyer Stifft noch nitt zugeschriben, do myt dann der Verzug nitt die Sachen hinderstellig machte, sehe unß für gut ane, das E. W. zu Beschluß derselben mit hochged. von Hildensheym mit der Antworte fürfiere, dan sich villicht sonst allerley zutragen möchte, domit die Sach verhinderte und wider zurück ginge. Wolle E. W. also von uns dienstlich und getreuer Meynung vernemen.

dat. Spyr Samstag vor Judica A. 29.

E. W. gutwillige Jacob Sturm
Mathis Pfarrer.

Fürsten:

Königlich Majestät von Ungarn und Beheym.
Cardinal von Mentz.
Ertzbischoff von Coln.
Pfaltzgrave Ludwig, Churfürst.
Hertzog Hans von Sachsen, Churfürst.
Hertzog Friderich, Pfaltzgrave, }
Hertzog Wilhelm } Gebrüder } von Beyern.
Hertzog Ludwig }
Hertzog Ottheinrich }
Bischoff von Hildensheym, Keys. Orator.
Ertzbischoff von Saltzburg.
Bischoff von Trient.
Bischoff von Augspurg.
Bischoff von Spyer.
Bischoff von Bamberg.

So sind uff dem Weg, als man sagt:

Marggrave Joachim von Brandenburg, Churfürst.
Landtgrave von Hessen, sol am Mittwoch khommen.
Bischoff von Trier.
Hertzog von Pomern.
Marggrave Jerg (Georg) von Brandenburg.
Bischoff von Wirtzburg sol erst nach Ostern khommen; ist sin Cantzler hie.

Von Stetten.

Nürnberg.
Frankfort.
Goßlar.

Rotenburg an der Tuber.
Memmingen.
Nordlingen.
Metz, und andere mehr, so wir nitt wissen.

---

15. März 1529. N.° III.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz, Stadtschreiber.

Abstellung der Messe in Straßburg; Vortrag der Kaiserlichen Commissarien an die Stände; trübe Aussichten.

Dem fürnemen und achtparen Petter Bützen, Stattschryber zu Straßburg, meinem lieben Swoger (Schwager).

Meinen frundlichen Gruß und alles Gutz besor. Lieber Swoger Petter wissent uns noch alle in ziemlicher Gesuntheit, Gott hab Lob: deßgleichen hört ich gern von Uch allen sagen. Witter wissent daß Gott sunderlich Gnad mit uns gehabt hatt, daß wir die Meß angestellt (abgestellt) haben, wenn wir ihm nummen (nur) könnten danken: dann ich besorg wu (wo, wann) es nitt gescheen wer, daß es hart gescheen würde, als es sich noch anloßt und Ihr in dem Fürtrag, so die kays. Commissarien den Stenden fürgehalten haben, wie wir min Hern desselben Fürtrag ein Copie überschicken, dann der Weg wer uns verloufen (versperrt), sehen möcht, wu (wann) es aber doby bliben soll, daß ich doch zu Gott nitt verhoffe, denn noch vill frummer Stett sind, die villicht das im Willen haben, so wir gedon (gethan) haben: dorumb ich und wir alle Gott betten sollen, daß er inen auch helfe uß der babylonisch Gefengniß, u. s. w. Es ist noch nitt witter gehandelt, dann wie Her Jacob unsern Hern zuschreibet, wiewoll man understett in der Sach zu eilen. Woruff das geschickt, kan ich noch nitt wissen, wiewoll noch etliche von Fürsten und andern Stenden und Stetten nitt hie sind, die aber kummen sollen; und namlich so ist der Landtgraf noch nitt hie, derglichen die von Ulm und andere mehr. — Nuwer Zittung weiß ich nitt anders, dan daß des Churfürsten von Sachsen Prediger, namlich der Agricola, hie zu Spyr in sim hoff brediget alle Tage, den ich einmal und Herr Jakob (Sturm) am Suntag gehert haben; darzu spist er Fleisch an sim Hof u. s. w.

Uff Montag den XV dag deß Merzens im 29 Jor.

Mathis Pfarrer.

März 1529. N.° IV.

Jacob Sturm an Peter Bütz.

Besorgnisse; der sächsische Hof.

Lieber Her Stattschryber. Welchermaß die Commissarien ihre Commission eröfnet, werdet Ihr hieby vernämen, und verston, was man im Sinne hatt des vorigen Speyrischen Abscheydts halber. Besorg, wie ich die Personen, so hie sind, ansehe, es werde nitt vill zu erlangen sinn. In Summa Christus est denuo in manibus Caiphæ et Pilati. Doctor Johann Faber und Ribissen sind beyde in des Richsratt. Der Churfürst von Sachsen hatt den Philippum Melanchthon mitt ihm hie, und ißt man Fleisch über Hoff. Cölln, Achen, Augspurg, Wormbs, und vill schwebisch Stett sind seyther ankhommen. Ich besorg die Commission seye Waldkirchs Gedicht.

Gott geb Gnad; hiemit Gott bevolhen.

16. März 1529. N.° V.

Die Gesandten der Stadt Straßburg an Meister und Rath.

Werbung des Kaisers; Vorbereitung auf den Ausschuß.

Gestrengen u. s. w. Und fügen denselben zu wissen, daß Gestern Montags vor Imbis die kays. Commissarien in hie beygelegtem Gewaltsbrieue benampt, uß gescheyden Hertzog Erich von Brunschwig, so noch nitt hie, vor Gemeinen Stenden, die hie beygelegte Commission vnd Werbung von wegen kay. Maj. verlesen haben lossen. Doruff dan Gemeine Stende Abschriften vnd Copeyen begert, die als Gestern noch Imbis abzuschreyben zugelossen, und uff heutigen Morgen alle Stende wider berufft, und durch Churfürsten und Fürsten beratschlagt worden: Dieweyl etliche Fürsten uff dem Weg, die in kurtzem noch ankhummen sollen, daß man noch zwen oder drey Tage mitt verner Handlung untz (bis) deren Ankhunfft stillstone wolle; alßdan weyter Handlung fürnämen, und nämlich, ob gut oder nutz sey, daß man ein Ußschutz ordne, zu beratschlagen. Das haben der Stett Gesanten also auch bewilligt: doch ist ir aller von Stetten Gutbedunken, daß man uff ein Ußschutz, do myt die Iren auch by der Handlung sin und Ir Notturfft fürwenden mögen, arbeyte. Sollichs alles haben wir E. Gr. W. guter Meynung nitt wollen verhalten, die kayserlich Commission zu besichtigen und zu bedenken, und namlich des beschwerlichen Puncten halb, so an Statt des abgethonen vorigen Richsabscheyds hie zu Spir uffgericht, gesetzt werden solle: uns Irs Gemüts und Meynung zu verstendigen; wollen wir uns desselben by den erbarn Stetten und sonst in gemeiner

Versammlung, so vill es Gelegenheit der Personen und Handels erliden möge, gern beflissen.

datum in Eyl Zinstag p. Judica A. 29.

E. u. s. w.

Jacob Sturm
Mathis Pfarrer.

---

18. März 1529. N.° VI.

Jacob Sturm an Peter Bütz den Stadtschreiber.

Bildung des Ausschusses; Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände; Ankunft des Landgrafen und Anderer.

Mein früntlich Dinst zuvor, lieber Her Stattschryber.

Caspar von Sultzborg miner Hern Diener hett uns uff heut datum, ongeverlich zu zwey Uren, miner Hern und Eure Schriften behendigt. Doruff wir unß by unserm gn. H. von Hildenßheym lossen ansagen, aber uff heut, anderer siner Gescheffd halber khein Audienz haben mögen. Wollen die Sach, sobald anderer Gescheffde halb sin (seyn) mag, fürdern. Uff heut hora VII^ma sind alle Stende wider uff dem Huß zusammen khommen, und ist von den Churfürsten und Fürsten ein Ußschutz gemacht worden; namlich von Churfürsten zwen personlich und der andern Churfürsten Rätt, und von Fürsten VIII Personen. Wer sy aber seyen ist unß noch nitt eröffnet. Dazu haben sy sich entschlossen den mittelsten Artikel der kays. Commission, den Glauben betreffend, für Hand zu nemen zum ersten, und darnoch erst von den andern, die Türkenhilff und Unterhaltung Regiments und Camergerichts betreffend, zu handlen. Das haben Inen der Stett Gesanten auch lossen gefallen, und doruff in Ußschutz geordnet Straßburg und Nürnbergk.

M. g. H. der Landtgrave ist, uff heut nach Imbis hora II^da ingeritten, hett über II c gerüstet Pferd on Troß und Wagenpferd brocht, mit Herbauken, Trummeten und Trabanten; sind im entgegen geritten Ertzbischoue von Coln und Hertzog von Sachsen, beyde Churfürsten; und sonst Niemants von Fürsten personlich.

Uff Gestern ist khummen der Ertzbischoue von Trier; sind noch mehrer uff dem Wege. Hab ich Euch also in Eyl nitt wollen verhalten. dat. Spyr Donnerstag zu Nacht post Judica A. 29.

Uff disen Oben (Abend) ist wider uff Morgen zu sibenen (sieben Uhr) zu gemeinen Stenden angesagt. Besorg der K. von Behem sampt den Commissarien werd sich beschweren, daß die Türckenhilff nitt zum ersten fürgenommen werd, und hab deßhalben die Stend uff Morgen wider versamlen lassen, den sonst wer frilich der Ußschutz berufft worden.

J. Sturm.

21. März 1529. N.° VII.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz.

Verhandlung wegen der eingezogenen Stifter; Handlung des Ausschusses; Dr. Faber; Entzweiung unter den Ständen; Einige begehren Aufrechthaltung des letzten Speyrischen Abschieds.

Minen, u. s. w. Witter, so haben wir uff Gestern Samstag mim Herren von Hildeßheim die Geschrift, so von unsern Herren uns zugeschickt, an ihn übergeben, darzu den Befelch, so wir haben ihm verständigt, die ußgetrettenen Pfaffen belangend: hat er uns angezeigt mit fruntlichen und glatten Worten, er hab ilends von dem Pündedag dem Kunig nachilen miessen hieher gen Spyr, dorum er minen Herrn kein Malstatt hat mögen benennen; aber er wolt selbst nach End des Richstags solches, so von ihm begert, fürgenommen haben, und hör gern daß mine Herren solchen Vertrag auch annemmen wollen, und wie miner Herren Schriben meldet, dem well er also nachkomen mitt guttem Willen und mitt vill höflichen Worten: Er hab aber kein Copey der Abredung by ihm; so wir eine hetten, sollen wir ihm zustellen. Das wollen wir dun (thun): diweil wir aber nur Eine Copey haben, so losen wir die abschriben, und wollen ihm eine zuschicken und doby sollicitiren daß er gefertiget: wiewoll er sich selbs erbotten hatt, den zu fertigen: den er hab allweg in 2 Tagen eine Post hienuff.

Witter, so hat des Richs Ußschutz den mittler Puncten in der Commission begriffen, vorerst vor die Hand genommen, und noch nitz, dan in beschlossen; dan der Doctor Faber bildet mitt solcher großer Unworheit und Lügen in die Fürsten, darzu by dem Ußschutz mit so ungeschickten Worten, was uß der Ler gefolgt hab und noch folgen werde, daß do frilich in keines Menschen Gedanken, ich geswige (geschweige) Thun file, und verbittert die Fürsten mit solchen Reden, daß do der Ußschutz von ettlichen Chur- und Fürsten auch andern Stenden uff den anderen Puncten in der Commission, so eine große Stroff in ihm hatt, wollten beharren, und uff etliche Puncten, als das Sacrament, den Widertauff und die Meß belangend, wie es mitt denselbigen mittler Zeit gehalten sollte werden, doch mins Bedünken die Stroff doran zu henken und den vorigen Puncten im Abscheid voriges Richstags im 26ger Jor uffzuheben: aber Her Jocop (Sturm) und der Tetzel, als der Ußschutz von Stetten, bisher beharrt haben uff dem Puncten im vorigen Richstag begriffen, den pliben (zu) loßen: dan er mer Ruw, Frid, Einigkeit, dan Entpörung brocht; auch sy solches Befelch von Gemeinen Stetten haben, wie Ihr dan witter zu andern mollen, oder so wir anheimsch kummen, bericht werden. Dorumb Gott hoch zu bitten ist, daß er Gnad verlihe domitt sin Ehre, Lob und Glory, auch sin göttlich Wort erhalten werde. Das ist auch der Gemeinen Stett oder der Mehrer

theil höchste Begird, und daß Frid, Ruwe und Einigkeit erhalten werde. Mich will aber bedünken, das Gegentheil suche solches nitt; sondern den Unfriden, Unruw; dazu daß ir Pracht und Ceremonien und Mißbrüch fürgängen. Dorum so ist der Richstag langwillig (langweilig) und verdrüßlich uns beden, daß wirs so gern gutt sehn, und aber by dem Gegentheil nitz versehen. Jedoch so verhof ich, Gott werd die nitt verlosen, die gern fin wollten finn (seyn), und nemen etwan den Trost wider uß den Predigen, so by dem Churfürsten von Sachsen vnd Landgrofen von Hessen geschehen.

dat. uff Suntag den XXI Merz im 29 Jor.

Mathis Pfarrer.

---

24. März 1529. N.° VIII.

Jacob Sturm und Mathis Pfarrer an das Collegium der Dreizehn in Straßburg.

Note des Ausschusses, Inhalt desselben; Concilium, National-Versammlung der Reichsstände; Stillstand der Reformation; Verbot gegen das Sacrament zu predigen; Aufrechthaltung der Messe; Wiedertäufer; Predigten und Buchdruckereien; Kirchliche Gefälle sollen nicht eingezogen werden.

Den edeln, gestrengen, u. s. w. Den Verordneten des Krieges der Statt Straßburg, genannt die Dryzehn.

Gestrengen, u. s. w.

Dieweil sich allerlei Beschwärung in dem Bedenken des großen Ausschutz, darin ich Jacob Sturm auch geordnet bin, unsern Glauben und Religion belangend, zutragen, haben wir by uns nitt für unnütz und unnothwendig anzuzeigen geacht, dieselben Euch, als den geheimsten Räten, also in geheim anzuzeigen. Und hat nämlich die Gestalt: Es hatt der Ausschutz den mittlern Artikel, unsern Glauben belangend, in der kais. überschickten Instruktion vergriffen, für die Hand genommen, berattschlagt, und mit dem Mehrtheil einer Noteln vereinigt; doch dieselbe noch nitt an die Stände des Reichs bracht; Ongeverlich dies Inhalts:

Erstlich daß kais. Maj. solle ersucht werden, ein frei, christlich General Concilium in teutscher Nation mit Bewilligung des Babsts in einem Jar ußzuschreiben, und noch dem Ußschreiben in zwei Jaren anzufahen. Wo aber sollichs in bestimpter Zeit fin Vorgang nitt erreichen möchte, eine National-Versammlung aller Stände des Reichs, sampt andern, so dazu zu beruffen die Notturfft erfordern würde, auch in

teutscher Nation zu haben, zuzulassen, daruff Sin. Maj. selbs erscheinen wollte.

Zum andern, dieweil uß vorigem Reichsabschidt, des sich ein jede Oberkheit halten mochte, wie sie sollichs hoffte gegen Gott und kais. Maj. zu verantworten, vill Mißverstands erwachsen, auch Ursach geben wer worden allerlei neuen irrigen Secten und Leren, so im heiligen Reich erstanden, daß sich deshalben alle Stende verglichen, mittler Zeit des Concilii sich also zu halten, nämlich: die bisher den kais. Edikten und Geboten gehorsamet, sich denselben fürther biß zu sollichem Concilio auch gehorsamlich erzeigen solten und wolten, auch ihre Unterthanen denselben zu geleben anhalten; die andern aber, die denselben nitt gelebet, und fürther on Besorgniß Uffruren und Entpörungen ihrer Unterthanen, oder anderer Beschwerden halber nitt zu geleben wissen, sich doch fürthin untz (bis) zu sollichem Concilio aller weitern Neuerung so vill möglich und menschlich enthalten wolten und solten.

Zum dritten, daß hinfürther die Opinion wider das Sacrament des Altars des Libs und Bluts Christi Jhesu im Heiligen Reich zu predigen, lernen (lehren), oder halten, Niemands solt gestattet werden.

Zum vierdten, daß an Orten und Enden, do die neue Ler ingerissen, die Meß nitt abgestellt sollt werden, sondern jedermann frey Meß zu lesen oder hören gestattet, auch Niemandts verpotten solt werden, sondern zu eines jeden Conscientz gestelt. Und als vill (so viel), als ich den Artikel verstand, soll es dermassen auch gehalten werden an den Orten, do die Meß schon abgestelt ist worden.

Zum fünften, daß ein Mandat durch das Reich verkhündiget solt werden, daß man alle Widerteuffer, so uff ir Leer beharren am Leben, die aber, so widerruffen, am Lib (Leib) straffen solle, und hinfürther von einer Oberkheit in die andern, denselben zum Schaden, nimmer gewiesen werden.

Zum sechsten ist ein Artikel der Predigen und Truckereien halb, fast dem einen Nürnbergischen Abscheid gemeß; die weil aber der zu jeder Oberkeit gestelt, ist er nitt sonders beschwerlich.

Zum siebenden, daß alle, die Jemands an sinen Oberkeiten, Zinsen, Gülten und Gefällen wider Recht vergewaltigen, de facto in Acht und Aberacht gefallen sollen sin, doch mit vorgonder Deklaration, und daß dem Vergewaltigten die nächstgesessenen Oberkeiten zu Rettung und Hilf zuziehn sollen, vermög vorigs Reichsabscheids.

Wiewoll wir zwen im Ußschutz nun uns uß vill Ursachen dieser Artikel im Ußschutz beschwert, und uff den vorigen Reichsabscheid, so hiermit abgethan würde, alweg gedrungen, hatt es doch der Mehrtheil dohin gerotschlagt.

Nun ist es noch allein by dem Ußschutz also bedacht, und noch nitt an die Stende bracht; so besorgen wir doch, es möchte by andern Stetten, auch dem Mehrtheil Fürsten und andern Stenden nitt für beschwerlich, sondern für gut und nutz angesehen werden. Deshalben wir es also Euch

min Hern zugeschriben, der Sach also in der Geheim mittler Zeit nachzudenken und uns Ihres Gemüths verstendigen. Wir wollen mittler Zeit by Sachsen und Hessen nichts underlassen, ob wir erhalten möchten, daß sie sich von uns nitt trennen liessen, dahin dan des Gegentheils Anschlag allein get und gericht ist.

So die Nottel Gemeinen Stenden fürgehalten und abzuschriben gegeben wird, wollen wir dieselbig Euch min Hern zum fürderlichsten auch zuschicken. Das alles haben wir E. W. in Geheim und Besten in Eil also nitt wollen verhalten.

dat. Mittwochs nach Palmarum. A. 29.

E. gutwillige, Jacob Sturm,
Mathis Pfarrer,
Alt Stett und Ammeister.

---

24. März 1529. N.° IX.

Jacob Sturm an Peter Bütz.

Handlung des Ausschusses; Entwürfe der Gegner der evangelischen Parthey; Trennungen; Besorgnisse.

Lieber Her Stattschryber.

Wir schriben hiebei unsern Hern den XIII., was im Ußschutz berattschlagt, ist ongeverlich die Meynung, denn wir haben khein Abschrifft mögen bekhommen, dieweyl es noch geheim seyn soll, und nitt an Gemeine Stende gelangt ist. Haben uß vill Ursach, domitt es nitt weitleufftig würde sollichs eim gemeinen Rhatt zu schicken, im besten unterlassen. Wollet sollichs unsern Hern den XIII., daß es guter und getreuer Meynung beschehen sey, anzeigen. Wie mich die Sach ansieht, ist es alles dahin gespielt, domitt man ein Trennung zwischen Sachsen, Hessen, Nürnberg und uns in caussa Sacramenti et missæ mache, ut oppressa una post facilius opprimatur et altera. Ist allein uff uns und die Oberlendischen Schwebischen Stett, als Memmingen, Lindau, Costantz, so die Meß auch abgethan, und Ulm, Kempten, Ißny u. and., so das in Willens sind gewesen, diß ganz Spill erdacht. Hab ich uch in großer Eil also in Geheim wollen anzeigen.

dat. Mittwochs post Palmarum. A. 29.

J. Sturm.

24. März 1529. N.° X.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz.

Wegen einiger in Straßburg erschienenen anonymer Schriften.

Minen Gruß, u. s. w. Mich hat angelangt von einem vertrüweten Stettmann, wie er gehert hab, daß etliche Büchle disen Richstag belangend und etliche Fürsten, zu Stroßburg sollten durch unsere Predicanten gemacht werden und in Druck kommen sin; doruff auch kein Namen were, darzu wisse er nitt die Uebergeschrifft, und daß er besorgte, es würde villicht dem König und andern Fürsten fürgetragen. Dorumb wer min Gutbedünken, daß Ihr in der Stille sich deß erfahren mechten, und so etwas an der Sachen wer, daß es abgestellt und die Büchle verhalten würden. Wu (wo) aber nüzt dran wer, möchten uns dasselbig zu wissen thun, uns darnach haben zu richten; domitt Gott befolen.

dat. uff Mittwuch den XXIIII Marcii im XXIX Jor.

Mathis Pfarrer.

---

25. März 1529. N.° XI.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz.

Gefährliche Schrift; Ueberlegenheit der Gegner; Kriegsrüstungen gegen die Türken.

Minen Gruß, u. s. w.

Wir schicken min Herren den XV ein Brief: wollet verschaffen, daß ihnen der überliefert werde.

Witter schicke ich uch das Büchlin, davon ich uch neher mols (nächstmals) geschriben, hab eins bekummen und will mich dünken, es habs Wolf Schulz, der alt Helfer zum Jungen S. Peter, gemacht, dem Namen noch; ob Ihr das zugelosen habet zu drucken, und halten dafür, es werde für den König kommen. Nun dreit (trägt) man uns mitt den Lügen on das genug uß. Wollt es wer unterwegen bliben. Doch so weiß ich nitt, ob er solches gemacht hat: Ihr möcht es baß (besser) erfahren.

Witter hatten wir unß versehen, min Herren, hetten uns geschryben ten. Das ist aber bisher nicht beschehn; was die Ursach ist, mögen (können) uff die Commission, so wir ihnen zugeschickt haben, wes wir uns halten sollwir nitt wissen. Dan Ihr daran woll sehet, wie greulich die Sach sich angefangen hatt, und aber das Mittel so berothschlagt, und wir unsern Herren den Drizehn zugeschickt haben, wie woll es noch nitt vor Ge-

meine Stend bracht, sundern noch by dem Ußschutz in Geheim, auch beschwerlich (ist). Was aber uß dem End werden will, künnen wir nitt wissen. Gott geb Gnad, daß dasselbige gut werde, wiewol ich kleinen Glauben daran habe: dann wir übermannt sind mitt den Geistlichen und so ihnen anhangen, und muß das Vertrüwen allein in Gott den Herrn ston; will derselbig, daß sin Wort ein Fürgang habe, wird alle Welt nitt dawider seyn mögen. Wiewol wir bishär by unserer Instruction bliben sinn und noch fürter bliben, und beharren vest by den nehern Abschidt des Richstags allhie gehalten zu Spyr. Es ist auch sither Zinstag nitt me gehandelt worden der helgen (heiligen) Zitt halb.

Wollet uns etwas nuwer Zittung schriben, den by uns zu Spyr gar kein nuwer Zittung ist; wiewol vil Fürsten und Herren hie sind, do man alle Ding wissen solt: dan so vil, daß sich der König sehr gerüstet in Ungeren; hatt etlich Hauptlütt bestellt über die Reisigen, dorunter **Johann Hilchen** und **Hanß von Sickingen** auch sind: soll jeder IIII c. Pferd unter ihm haben.

Donnerstag den XXV Marcii. Im 29 Jor.

Mathis Pfarrer.

---

24. März 1529. N.° XII.

König Ferdinand an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Um Pulver.

Ferdinand von Gots Gnaden in Hungeren und Beheym u. s. w. König, Infant von Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterrich, Hertzog zu Burgund, u. s. w., Röm. Keys. Maj. Stathalter.

Ersamen, namhafften, lieben, besondern. Uff daß wir uß den vilfeltigen Kundschaften, so uns glaubhafft etlich Zit her, des Türken Fürnemens halben zukommen sein, uns zu Bewarung und zu Erhaltung unserer Königreich und Lande, auch gantzer teutscher Nation und gemeiner Christenheit zu Nutz, Trost und Wolfart in ein Gegenweer richten und uns der Notturft schicken müssen; wie wir auch deshalben nun bey unsern Königreichen und Erblanden in Bewerbung gewesen, und noch jetzo in disem Reichstag in Handlung seyn; haben wir dennocht der Sachen, allem Wesen zu Gutem und Förderung etwas nachgedacht, und einen ungeverlichen Anschlag von Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß, Geschütz, Pulver und anderer zugeheriger Munition, Profiandt und andern, wie das etwa erschießlich geacht und einer zimlichen Gegenweer nötig angesehen ist, machen und vergreiffen lossen. Under welchem Anschlag von Pulver ein große und mergkliche Anzall, und nemlich

in fünff tausendt Centnern für notürfftig angesehen und also gerechnet worden, die zu obgemelter Gegenweer noch angezaigtem Ueberschlagen vorhanden seyn müssen. Wiewol wir nun, als dem die Geverlichkeit von Türckheim an unserm Königreich Hungern und andern Orten jetzmollen am nechsten ist, aber woll witer komen und gereichen möge, hierinn gern nodtürfftig Fürsehung thäbten und angezaigt Anzall Centner Pulvers zusammenprechten, so haben wir doch ein Zeit her mit den welschen Kriegen, in peurischen (Bauern) Uffrüre und Emperungen, zur Versehung und Besetzung der Ortsflecken in Crabaten wider die Türken, auch jüngst in unserm hungrischen Krieg unsere Zeugheusser an Pulver mergklich emplest (entblößt), dadurch wir dise Anzall keineswegs zusammenpringen werden mögen. Diwyll dann auch die Anzall so groß, daß sie an einem Ort bey einander zu finden nit vorselich, noch in einer Kurtz zu machen möglich ist, und aber in der fürgenommen, nodtürftigen Gegenweer daran nit Mangel oder Abgang erscheine, so werden wir geursacht uns umb die vorangezeigt Anzall bey unsern lieben Vettern, Oheimen, Frunden und andern Orten, wo wir uns Pulvers versehen und zu finden verhoffen, zu bewerben. Und ist demnach unser gnedigs Begeren an Euch, Jr wollet uns in Schrifft zu erkennen und zu verstön geben, wo wir Euch umb ein Anzall byß in Zweyhundert Centhner ersuchen und darumben anlangen würden, ob Jr uns solch, oder ein merer Anzall umb unser Vergnügung und Bezallung möchten und wolten widerfahren lossen und geben: wie wir uns denn des zu Euch ungezwyffelt und gentzlich versehen und unabgeschlagen verhoffen, uns darüber weiter haben darnach zu richten. Daran erzeigt Jr, zusampt Fürderung des christenlichen Fürnemens, uns angenems und gehorsams Gefallen umb Euch mit Gnaden zu bedenken.

Geben zu Speir den 24 Martii. Jm XXIX unsers Reichs im dridten Jare.

Ferdinandus.
B. Episc. Trid.
S. Cancellarius.

Ad mandatum Domini
Regis proprium.

---

30. März 1529. N.° XIII.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz.

Berathung des Ausschusses; Anstellung eines Schreibers; Rüstung in Basel; Anwerbung von Kriegsvolk.

Minen Gruß, u. s. w.

Witter, so haben wir den Artikel und den Rotschlag von min Herren den Dryzehn, sampt andern Geschriften empfangen, haben aber zuvor

dem Rotschlag gehandelt, wie Ihr in dem Schriben an min Herren din Dryzehn vernemen werdet, wollen auch hinfür allen möglichen Fliß ankehren, damitt wir Gottes Parthei bliben mögen, und so uns die Notell wird, die minen Herren zuschicken, und was uns deshalben witter fürfallen wird.

Uff gestern Mentag ist des Richs Ußschutz wider by einander gesinn, haben wol Red gehabt der ilenden und beharrlichen Hilf halben, aber was und welches sie für Hand nehmen wellen, wird uch mitt der Zitt eröfnet werden, wie Ihr dan in Herrn Jocop (Sturm) Schriben vernemen werdet.

Witter so hatt Her Bernhartt Fridrich vor mim Abritten angezeigt, daß wir Erfarniß haben wolten umb ettwan ein geschickte Person mitt der Federn: nun haben wir bede Nochfrogens gehapt und sind uns ettlich angezeigt, als der Pfennigmeister im Regiment; wiewol wir nitt mitt demselben gerett haben, den wir besorgen er sy minen Herren zu hoch und schwer, aber ein geschickt Männele; sagt man, es kennt ihn Herr Clauß wol. Aber sunst einer ist Margraf Casymir und Jergen (Georg) Sekretary ettlich Jor geweßt; haben die Person gesehn, auch mitt ihm gerett, doch alles unvergriflichen, aber ich besorg, er sey unsern Herren zu uffrichtig, wie man dan an den Höfen ist; was er aber kann, mögen wir nitt grüntlich wissen; dozu so ist kein Stand ler by uns. Dorumb so möget Ihr solches Bernhartt Otto Fridrichen anzeigen, ob min Herren gelegen wer, einem etwa ein Wartgelt zu geben uff ein Jor, und was dasselbig wer, biß daß ein Stand ler würde. Auch dozwischen man sehe was einer küntt. Was unser Herren Gemyett und Meynung dorunder syn will, wollet sy uns verstendigen uff fürderlichst.

Wytter so gott ein Geschrey hie uß, wie die von Basel wollent ettlichen im Sundgau und Bryßgau mitt Lyb und Gut beroten und beholfen sien, so sy des Evangelii Parthey wollen syn. Wie wol wir achten und glauben daß nitz an der Sachen sye, jedoch wird es von den Bösen (die nit anders begehren dan alles uffzurüren) in die Fürsten gebildet.

Nuwer Zittung haben wir nitt sunders, denn daß der Kunig Fußknechte lost alhie zu Spyr annemen ins Ungerland zu fieren, und will IIII^{m} Pferd annemen, auch doruff die Hauptlütt bestellt, deren Namen Ihr hie in disem Zettel verzeichnet habt, also daß jeder Hauptman IIII^{c} Pferd unter ihm haben soll. Zu solchem wird vill Gelt gehören, dozu sagt man, daß der Kunig ein groſe Schatzung in sinen Esterichen Erblanden geleit (gelegt) haben soll: also daß ein Jeder das Halbe von sym Inkommen geben soll ettlich Jor.

Zinstag nach dem Ostertag im 29 Jor.

Mathis Pfarrer.

30. März 1529. N.° XIV.

Jacob Sturm an Peter Bütz.

Verhandlung des Ausschusses wegen der Türkenhilfe.

Min fründlichen Dienst zuvor, lieber Her Stadtschryber. Wir schriben hie neben minen Herren, den Drizehn, ein Uffsehens zu haben, ob man Knecht bei oder umb euch anneme, und wem? uns jeder Zeit zu verstendigen: sind deshalb von einem Fürsten Uffsehens zu haben, erbetten worden.

Der Ußschuß hat jetzt die Türkenhilf vor Handen genommen, und stot man in Berotschlagung, ob man den Rest des ganzen Romzugs zu solchem Türckenhilf gebruchen will: Ist noch vorhanden IIII^{m} Pferd, und an den XX^{m} Fußknechten; III Viertel fl. VI Monat vnd II Viertel fl. III Monat. Mitt dem das jetzt erlegt ist würd sich unsern Herren ongeverlich uff VII^{m} Gulden laufen. Der beharrlichen Hilf halb ist noch nichts gerotschlagt.

So der Artikel der Türkenhilf halb bedacht, wird man ihn mit sampt dem andern Artikel, den Glauben belangend vor die Stende bringen.

Der Kunig von Ungern schickt sich mit Hauptleuten zu Roß und Fuß, als ob er den Türken Widerstand thun wolt. Gott geb daß es zu Nutz und Ruhe tütscher Nation gerate.

Spyr uff den Osterdinstag Anno 29.

Jacob Sturm.

---

30. März 1529. N.° XV.

Jacob Sturm an Peter Bütz.

Die Grafen auf dem Reichstag wollen die Stadt Straßburg wegen der aufgehobenen Stifter verklagen.

Liber Her Stattschriber. Uff disen Oben spot (spåt) hat mir ein frommer christlicher Grav, so ein guter Stettmann ist, angezeigt, wie die Gemeinen Graven, so uff disem Richstag hie in zimlicher Anzal sind, Willens syen, mine Hern vor Gemeinen Stenden des Reichs zu verklagen, daß wir ihren Brüdern, Vettern und Freunden, den Domhern der Hohenstifft ihre Kirchenübung wider alte Brüch und christliche Herkommen verbotten und abgestelt, mitt Beger uns dohin zu wißen, daß wir sollichs wider ihnen zulißen: domitt sy nitt andere Wege fürzunemmen verursacht werden. Nun wolte er sollichs gern fürkhommen (zuvorkommen); so wer er allein, wo er aber jemands mehr hette,

wolte er gern möglichen Bleiß fürwenden. Nun gedachten wir ongefär Grafen Wilhelms von Fürstenbergks: acht (hielt dafür) er, so derselbig hie, wolte er mit im understone die Sach dohin zu bringen, domitt wir vor der Verklagung by den Graven gehört und also der Klag fürkhommen (zuvorzukommen) werden möcht.

Dises alles zeig ich getrewer Meinung und dorumb an, daß Ihr sollichs an mine Hern Dritzehn, oder sonst, wo es uch zum Besten ansiht langen losset: ob man Grav Wilhelm vermocht, daß er herab khome, desto eher, denn er on deß als wir vernemen, Willens ist herab zu khommen; und doneben uns Befelch zu schicken, so wir dermaß von Graven beschickt, oder sonst verklagt würden, wes wir uns hierunder halten sollen, domitt wir in des Orts nitt zu vill oder zu wenig thäten.

Ex Spiris Penultima Martii 29.

J. Sturm.

---

30. März 1529. N.° XVI.

Jacob Sturm und Mathis Pfarrer an die Dreizehn in Straßburg.

Verhandlungen gegen den Vorschlag des Ausschusses; der Magistrat soll nicht gestatten, daß Kriegsknechte in fremde Dienste ziehen.

Strengen, u. s. w.

Euwer Schreiben und Gutbedunken uff die überschickten Artikel haben wir empfangen und ihrs Inhalts verstanden, und wollen uch doruff nitt verhalten, daß wir sampt andern hohen und niedern Stenden zu diser Sachen dienstlich allerlei Underrede, Euwer überschickten Nottel nitt ungemeß, gehalten haben und befunden sey der Mertheil auch hierunder beschwert, und der Meinung, daß sy by vorigem Abschid, uff nechstgehaltenem Richstag hie beschlossen, zu bliben begeren; doruff auch by den Stenden, so die Nottel übergeben und eröffnet wird, zu arbeiten willens seyn; wollen deshalben an fernerm Bleiß unserthalben nichts erwinden lassen, so vill Gott der Herr Genad verleihn will.

Doneben fügen wir E. W. zu wißen, daß vill Reden hie gond (gehen), als ob der Kunig von Frankreich sich wider umb teutsch Knecht bewerbe im Oberlandt: deshalben allerlei Reden, Verdenkens und Nachtheil zu vermeiden nitt unnütz were: daß Ihr unsere Hern ein vleißigs Uffsehen hetten loßen haben, und uff der Rheinbruck und sonst an Päßen die Knecht in Gelübde wider Kays. Maj. und das Reich nitt zu ziehen nemmen losset. Dabey auch ein vleißigs Uffsehen haben, ob sonst bey oder um Euch Jemands Knecht bestellen ließ,

alsdann durch geschickte Kundschafft zu erfahren, wohin man die zů bruchen gedechte, und ob sich zutragen wollte, dieselben den Rhein herab zu schicken, dasselbig uff das ilendste hieher uns zu wißen zu thun. Ettlich Fürsten, so deshalb uns besprochen haben zu verwarnen, dann man sich hin und wider vill untreuwer geschwinder Practiken uß vilerlei Anzeigungen besorgt.

datum Speyer uff den Osterzinstag A. 29.

Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

---

3. April 1529. N.° XVII.

Der Meister und Rath der Stadt Straßburg an seine Gesandten Sturm und Pfarrer.

Sie sollen bei der frühern Instruction bleiben; Verfügung wegen der Kriegsknechte; Anklage der Grafen gegen die Stadt; Schreiben an den Grafen von Fürstenberg deswegen.

Wir Jacob Zorn, der Meister und die Räthe zu Straßburg entbieten den ernvesten und fürnemen Herren Jakoben Sturm vnd Herren Mathissen Pfarherrn unsern Alt Stett vnd Ammeistern und Verordneten uff dem Reichstag zu Speir was wir Freuntschaft und Guts vermögen. Euwer Schreiben (das) Ihr unsern Freunden den Dritzehn gethan, des datum uff den Osterzinstag haben wir Inhalts verstanden und lond (lassen) es der jetzigen des Richs Usschutz Underhandlung halb by vorigem behendigtem Befelch bliben. Der laufenden Knecht halb, haben wir bitzher ernstliche Uffsehung gehabt und noch, auch an unsern Päſſen und Rynprucken, auch uff Grovenstaden Bruck Versehung gethan, die Knecht, so überziehen, derglichen so in unser Stadt ligen und des verdacht werden in Gelübt genommen, nit wider Kays. Maj., das Romisch Rich, oder Kays. Maj. Erblanden zu ziehn.

Ferner, als wir bericht werden, daß etliche der Gemeinen Grofen von wegen ihren Verwandten, der Thumherren, bey uns umb Restitution der ongestellten (abgestellten) Kirchenübungen zu verclagen willens, doruff haben wir dem wolgepornen herrn Wilhelmen, Graven zu Fürstenperg, lut inverwarter Copey geschriben, und ist haruf unser Befelch ihn zum vleißigsten anzusuchen, so die Sach noch im Fürtrib, daß er sampt andern dem Handel dienstlich, ein getreu Underhandlung haben wolle, domit solliche Verclagung, uß Ursachen Ihr wol Bericht geben

können, abgelent. Wu (wann) aber dasselbig nitt Statt häbén wil, und die Verclagung fürgadt (vor sich geht), alsdann wollen Ewer Ufmergkens haben, und umb Copey der Clag anhalten, mit Anzeig daß Ihr des Handels halb nitt abgevertigt; wollet es aber an uns langen laßen, und also mit Vleiß handlen, damit unverhört der Sach sollich weder dem Camergericht oder dem Regiment nitt bevohlen würde u. s. w.

Sambßtag den dritten Aprilis A. XXIX.

Derselbe an Grafen Wilhelm von Fürstenberg.

Wolgeporner lieber Herr. Uns langt an, wie daß etliche Grafen im Willen gegen uns ein Clag vor den Gemeinen Stenden, der angestellten Kirchenübung halb für zunemen: wiewol wir nun unser Handlung kein Schuhe (Scheu) tragen, jedoch Clagens liebet überhaben, deshalb auch unsern Verordneten uff disem Richstag mit uch zu handeln bevolen, freuntlich bitten (bittend) Ihr wolt uff ihr Werbung unserm sondern Vertrauen nach sampt andern Herren und Euern guten Freunden Underhandlung fürnemen, ob solliche Verclagung verhindert werden mög. Das wollen hinwider wir freuntlich beschulden und verglichen.

dat. 3 Aprilis A. 29.

---

3. April 1529. N.° XVIII.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz.

Versammlung der Reichsstände, den 3ten April; der Bedacht des Ausschusses wird vorgelesen; ein Herold des Königs von Frankreich bringt einen Brief an die Reichsstände; Ankunft des Bischofs von Würzburg und des Markgrafen Georgs von Brandenburg; Unterhandlung mit einzelnen Städten; Evangelische Prediger auf dem Reichstag.

Minen fruntlichen Gruß u. s. w.

Witter, so wissent daß uff hütt Samstag zu III Uren allen Stenden zusammen verkündet worden, und haben des Richs Usschutz ihren Bedacht uff alle dry Artikel in der Commission fürbrocht und verlesen. Doruff der Menzisch (Maynzische) Cantzeler angezeigt: er habe, do für sy werden Abgeschriften begeren, doruff die Churfürstlichen besunder, die Fürsten und Prälaten besunder und andere Stende, sich entschloffen, daß uff Suntag zwischen V und VI Uren sollen die Schriber do sin

(seyn) uff dem Huß und solches abschriben, und uff Zinstag zu VII Uren sollen die Stend wider uff das Huß kumen. Doruff wir ein Schriber bestelt, vnd wollent unsern Herrn, sobald wir das haben, uff fürderlichst zuschicken.

Und glich nochdem als die Stend noch by einander sint gesinn (gewesen), do ist ein Herolt von dem König von Frankrich erschinen, und für die Stend begert, denn er hab ein Brief von sim Künig an Churfürsten und Fürsten. Doruff die Fürsten lang zu Rott giengen ob sye den Herolt hienin lossen wollten, und noch langem Bedacht, (ist der Herolt als vor der Thür gestanden und hatt sin Heroldkleid an, namlich ein blauer Sammot mitt guldnen Giljen) gieng der Bischof von Mentz und der Pfalzgrof, von Churfürsten, auch der von Salzburg und Margroff Philipps von Baden, von Fürsten, hinuß in ein Stüble und namen den Herolt zu ihnen ins Stüble, und übergab ihnen den Brief, doch zeigt er an, daß er Befelch hette den Stenden solchen Brief zu übergeben; doch so schiehe (scheue) er sich nitt Ihren Churfürstlichen Genaden den zu übergeben; er bette aber sye wolten den Brief den Stenden vorlesen. Doruff begert er abzuscheiden, doch man wolte ihn vergleiten biß uff des Frantzosen Land. Was aber im Brief stoht und ob er vergleitet wird, wollen wir uch mitt der Zitt eröfnen.

Uff Samstag am Morgen sint erst der Bischof von Wortzburg und Margrof Jerg (Georg) von Brandenburg kumen und ich verhof der ein sye unser Parthey: jedoch wir Gott den Herrn für den obersten und besten Helfer haben.

Witter wissent, daß der Kunig von Behem und Ungeren hatt ettlich von Stetten uff Samstag umb die IIII Uren loßen beschicken, dorunder wir von Straßburg nitt gesinn (gewesen) sint: was er aber mitt ihnen gerett oder gehandelt, mögen wir nitt wißen. Und bald nach dem hatt Sin Majestät uns sampt andern vill von Stetten uff Suntag zu Ein Uren auch beschicken lossen: was er uns fürhalten wirtt, mögen wir nitt wissen.

Nuwer Zittung weiß ich uch nitt zu schriben, dann das Wort Gottes herlich und clor (klar) geprediget wirt von Sachsen und Hessen Predicanten, darzu hat Margrof Jerg von Brandenburg auch ein Predicanten mitt ihm brocht: ob er aber auch predigen wirt, kann ich nitt wissen.

Samstag noch dem Ostern Tag. Im 29 Jor.

Mathis Pfarrer.

4. April 1529. N.° XIX.

Jacob Sturm an die Dreizehn der Stadt Straßburg.

Bedacht des Ausschusses; Inhalt der Verhandlungen des Königs Ferdinand mit einigen Städtegesandten; welche Reichsstände sich gegen den Bedacht des Ausschusses erklären werden.

Gestrengen u. s. w. Uff gestrigen Samstag nach Imbis ist des Usschutz Bedenken Gemeinen Stenden eröffnet worden; doruff Abschrifften begert, die schicken wir E. W. Ihrem Begeren nach, hiemitt zu.

So hat Kön. Maj. von Ungern sampt den Kays. Commissarien heut nach Imbis ettliche von Stetten in hierin verwartem Zettel begriffen, beschicken und fürhalten lassen mit etwas scharpfen Worten: wie sy allerlei Enderung wider Kays. Maj. Mandaten fürgenommen; doruff begert, daß sy sich uff des Usschutz Fürhalten mit andern Stenden verglichen und nitt Ursach zu Zertrennung diß Richstags geben wolten.

Doruff man sich gegen Ihr Maj. entschuldigt, daß man die Enderungen Kays. Maj. nitt zuwider fürgenommen, und daß sie ihrs Theils, was zu Friden dienstlich, gern wolten helfen handeln, mitt Beger daß Ihr Maj. Gemeiner Stett Gelegenheit bedenke, und sy by Kays. Maj. und Ir selbs entschuldigt haben wolten, mitt andern mehr Worten; daß sy Kays. Maj. gern alle Gehorsame in Sachen Lib und Gut betreffend, nitt minder dann ihre Vorfahren leisten wolten: aber in Sachen den Glauben belangend, sich in einem christlichen Concilio gern wisen lossen.

Nun befinden wir, daß der Churfürst von Sachsen, Landtgrave von Hessen, Margrave Jerg von Brandenburg, Hertzogs von Lunenburg Botschaft, der Fürst von Anhalt und vill von Stetten, sich diser überschickten Nottel, so vill den Glauben belangt, zum höchsten beschweren, dorin zu willigen noch nitt gemeint sint, sondern uff dem vorigen Speyrischen Abschied sy zu lassen, begeren: Auch doruff by den Stenden arbeyten werden. Diweil nun sollichs unserer übergebenen Instruction gemäß, wollen wir uff demselben Wege auch zum vleißigsten handeln; dann uns je die angestelt Nottel, uch minen Hern für beschwerlich, und by ihrer Burgerschaft unerheblich beduchte (bedünkt).

Was uns nun hieruff witter begegnet, wollen wir E. W., so es die Notturfft erfordert, auch nitt verhalten.

dat. Speyer Sontag zu Nacht Quasimodo A. 29.

Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

Es findet sich die Antwort von Meister und Rath darüber vor dat. Donnerstag 8 April nach Quasimodogeniti A. XXIX:

„Und lond (lassen) es dorby und der vorigen behendigten Instruction bliben; mit dem Befelch Ihr wollt demselbigen also nachkummen u. s. w.“

Die in dem Briefe Sturms erwähnten Städte sind: Straßburg, Frankfurt, Goßlar, Nordhausen, Wimpfen, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Reutlingen, Memmingen, Heilbronn, Costenz, Lindau, Kempten, Hall, Worms, Dünkelsbühl, Schweinfurt, Weinsheim, Bopfingen, Buchhorn.

---

25. März 1529. N.° XX.

Franz I, König von Frankreich, an die in Speyer versammelten Fürsten des deutschen Reichs.

Vertheidigung des Königs von Frankreich gegen die Anklagen und Verläumdungen seiner Feinde; der Ruhm des Königs und sein guter Name ist in dem Auslande bekannt genug; die Verläumdungen sind: er störe immer den Frieden und rufe sogar die Türken zum Krieg auf; Opfer, die er dem Frieden habe bringen wollen; warum er Burgund nicht habe abtreten können; seine Anerbieten gegen den Kaiser; Anklagen gegen den Kaiser; Franz erbietet sich, nach hergestelltem Frieden gegen die Türken zu ziehen; Ehrgeiz des Kaisers; der König empfiehlt sich den Fürsten, und bittet sie, jenen Verläumdungen nicht zu glauben.

Franciscus Dei gratia Francorum Rex illustrissimis et potentissimis Germaniæ Principibus Salutem.

Mallem equidem, illustriss. Principes, in tanta rerum perturbatione, inque temporis hujus nostri tumultu de componendo Reipublicæ statu vobiscum per legatos agere, consiliaque et opes meas in id unum omnes conferre; quam diluendis hostium meorum calumniis tempus impendere. Verum quoniam multorum nuntiis et literis certior factus sum, illos calumniandi mei finem nullum facere et eorum me criminum insinuandi, quorum maxime rei sunt ipsi, quumque passim rumores ejusmodi serant et mendacia nullo pretextu veritatis, quibus me adducunt in invidiam: suam autem ambitionem ac inexpletam dominandi libidinem oppertum iri sperant, nixi eam notam aliis inurere, a qua ipsi nullo modo excusabiles esse possunt. Satius visum est, Illustriss. vobis Principibus, utpote iis qui primi haud dubio in Republica christiana, ac quibus pervetusta mihi ac sancta majoribusque meis una cum Sacro Romano Imperio intercedit necessitudo rem totam perscribere, meque ab illorum injustis calumniis ac maledictis veris apertisque rationibus et argumentis redimere; idque eo magis quod olim jam michi

persuasi, non modo optimos vos ac fidissimos Principes esse, sed etiam recto synceroque judicio præditos ac bello gnaros, ficta adulatoriaque a veris germanisque secernere: quare in maximam spem adducor fore ut vestra omnium sententia, integritas, innocentiaque mea illesa ab vanissimis contumeliis cunctis mortalibus probetur, hostium vero meorum iniqua versutia vobis notior fiat ac apertior, quibus nullus pudor, nulla numinis reverentia hactenus obfuit quo minus in nomen meum injustis sacrilegisque mendaciis ac maledictis debaccharentur.

Principio supervacaneum esse existimo decus, fidemque nostram ac dignitatem, quæ nobis hucusque constans, illabefactaque remansit, ab injustis illorum commentis ac probris asserere, quum eam et nobis et christianorum Principum legatis et oratoribus, orbi denique toti sic spectatum facere ac perspectum studuerimus, ut id pluribus agere otiosum putem, ac nichilomnino necessarium. Id quod si vobis parum constet, neque satis adhuc est persuasum, certos probatosque nuncios in Germaniam ad vos usque hinc (modo id pace liceat vestra) dimittere statui, vobis omnino fidem facturus, quam illi nomen meum inique impetant, eorumque me criminum reum apud vos peragere studeant, a quibus nullis se strophis queant ipsi vindicare. Jam quidem illi falso ubique predicant, nonmodo a christiana Republica per nos pacem modis omnibus ac quietem arceri, sed etiam immanes insuper Turcas in Pannoniam sollicitatos nostrisque et oratoribus et literis Turcarum Regem sæpius a pace cum Ferdinando ineunda, nisi ipse quoque in federis partem vocarer, abductum. Ne id ego in vobis non mediocri laude dignum censeo a barbari videlicet atque ethnici Regis animo non paulo plus æquitatis ac clementiæ sperare, quam ab eo Principe et Cæsare qui christianæ Reipublicæ dici Princeps velit et haberi.

Neque vero infitiari potest, redimendæ ac sarciendæ pacis, recipiendorumque liberorum meorum, quos obsides habet, gratia, justissimas conditiones a me sibi sæpius delatas: cujus quidem rei ipse vos judices appello, michi vos judices esse volo, michi perbelle conscius majora obtulisse me, quo filios meos charissimos postliminio ad me reducerem, quam redimendi christianorum regum principis summi causa persolvi, ac dare jus fasque jubeant. Quidem, etsi vobis alias scripsisse memini, consentaneum tamen ratus sum, nunc quoque vos certiores facere pro Burgundiæ ducatu, quem mancipari, alienarique Regni hujus sanctissima lex prohibet, millies quingenties sestertia me dare voluisse, ac persolvere obtulisse, insuper tum alia plura et ea ingentia, tum vero me Cæsari cum aliquot copiis ac opibus, ubicumque opus esset, affuturum quo me michique charissimos liberos ab istius manu vindicarem. Qua quidem ex re intelligere vobis erit facile, instaurandæ pacis studiosissimum me fuisse, nullumque non lapidem me movisse semper, quo tam diuturnum bellum aliquando tamen dirimeretur ac quiesceret, et christiana pace recepta, eadem Respublica christiana respirare inciperet, pristinasque vires ac optatum diu felicissimumque otium

assequi ac retinere. Cæsarem vero, cujus erat potissimum afflictis ac diu vexatis rebus opem ferre, pertinaci odio æquas pacis conditiones respuisse, ceu nichil ad se pertinere ratum, tantum ubique christiani sanguinis fundi, sacra prophanaque spoliari omnia, arrodi miseram plebeculam, extrema omnia designari, ac vana occasione excitatos e sedibus suis Turcas in Christianorum limites irruisse, numerosum exercitum coëgisse, et novas nunc quoque legiones conscribere, in superiores Germaniæ fines mox irrupturas, magis profecto credibile fuerat, quam tanti, tamque abominandi sceleris authorem quempiam alium dicere aut postulare. Porro quia ille fictis criminibus in me culpam hanc conjicere conatus est, quo magis liqueat vobis pro antiqua nostra in christianam Rempublicam pietate non mediocriter nobis dolere ac molestum esse, quam Germaniæ vestræ, ob propinquitatem, atque adeo Cæsaris ditioni imminere mala ac pericula a Turcarum sævitia dicantur, id ego pacis recuperandæ submovendique ac repellendi immanissimi Turcæ gratia, inprimis autem libertatis Germanorum conservandæ, qui per vetusta cum Gallis necessitudine conjuncti sunt, ac Christianæ Reipublicæ defendendæ studio, vobis omnibus promitto ac spondeo, simulatque authoribus vobis, conditiones sibi per me sæpius oblatas Cæsar acceperit, arma deposuerit, filios michi meos reddiderit, pacem bello prætulerit, rebus utriusque nostrum inter nos componendis æquum se præbuerit, ita ut Reipublicæ christianæ quieti consuletur, obvium me ipsum vobiscum Turcarum injuriæ cum ingentibus copiis peditum, videlicet millibus triginta, equitum ac cataphractarum millibus duobus proditurum, ut ne quid dicam interim de eo comitatu quem non parum michi circumdare in omnibus hujusmodi expeditionibus soleo. Sic (sic opinor) vobis persuasum erit, nichil me malle quam suavem ac mortalibus omnibus expetendam pacem, nichil aliud quam publicam tranquillitatem, inviolabilemque concordiam. Id quod haud scio an alii jure sibi tribuere possint. Tanta eorum est secordia, qui cum publico otio consulere, tum Germanicis rebus inflictis ac laborantibus opem ferre debuerunt! Notum enim satis arbitror quibus incommodis ac ærumnis affecta sit inclita vestra Germania, et nunc quoque misere afficiatur sub Austriæ domus sceptro ac dominatione. Nam dum semper Italiæ inhiat, ac transalpini imperii cupiditate ardet, miserandaque æmulatione, pro deserta ac contempta nobilem habuit Germaniam, ita malorum omnium terra Italia, nichil non calamitatum et incommodorum inclitæ isti nationi ac patriæ invexit hactenus: quæ, quoniam vobis notiora sunt quam aliis quibuslibet, percensere hic non est animus. Unum hoc dicam, illustriss. Principes, quod tacere nec possum, nec debeo, si quæ vera, nec commentitia (qualiter videlicet suæ cupiditati ac improbitati prætexere hostes mei consueverunt, qui haberi, quam esse veridici malunt) equa lance expendere animum induxeritis, facile intelligetis et ingenue (ut spero) fatebimini paci et publicæ quieti restituendæ, allevandæque Reipublicæ christianæ, tot annos misere

laboranti ac gementi, hactenus me studuisse semper; vanos eos esse et aperte malos, qui de me aliter vel gemunt vel loquuntur: nimirum culpam suam dolose in me transferentes, eorum et illud notum ubique nec nusquam non sparsum ac invulgatum, incendium scismatum videlicet eorum, quibus Christianus orbis nunc discinditur, itemque discordiarum ac seditionum, sectarumque autorem me esse et adjutorem: Vana hæc omnia et de me falso hactenus a quibusdam sparsa ac credita; quæ non idcirco apud vos anxie excusabo, nec studiose deprecabor conscientiæ testimonio abunde contentus.

Tantum hoc a vobis petam et contendam, Vobis ut persuadeatis, Christianissimi nomen ac titulum, quo more majorum ceu insigni sum ornatus, ab ejusmodi rebus semper abhorruisse, ac nunc quoque non minus abhorrere vehementer. Id quod cum aliis argumentis ac rationibus, tum uno hoc facillime probari potest, quod inter populares ac cives michi subditos nichil tale inveniri potest, quale ab istis impudenter fingitur, michi objicitur: quieta apud nos omnia, nec ulla gens est alia quæ Imperator alacrius faciat, quæ lætius ac libentius Principi pareat, quam hæc mea gallica gens ac patria.

Hæc omnia, vera ut sunt, a vobis exacte perpensa, efficiant, spero, ne sycophantis istis de me posthac credatis, ut quoque nomen meum syncerum vobis sit ac illibatum, tutumque a petulantibus linguis ac convitiis hostium meorum, quibus hoc unum fuit hucusque propositum, sempiternam ignominiæ notam michi inurere apud Vos, apud Principes alios omnes, apud exteras gentes etc. Erit itaque et probitatis et constantiæ vestræ nichil tale de me maledictum credere, meque ipsum ab eorum contumeliis, mendacibusque sermonibus ac maledictis absentem defendere, quod ipse a vobis, unumque item postulo et contendo: uti videlicet me rebusque meis, perinde ac vestris, si quando ita vobis opus fuerit, posthac utamini, experiemini profecto non minore vel alacritate animi, vel propensione vobis affecturum me, quam quemvis e Christianis Principibus alium. Novit id Deus optimus maximus, quem ut vobis omnia ad verum succedant, oro.

Datum Blesens die XXV^{a} mensis Martii. Anno 29.

---

5. April 1529. N.° XXI.

Jacob Sturm und Mathis Pfarrer an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Verhandlung wegen der aufgehobenen Stifter.

Gestrengen u. s. w. Uff E. W. schriftlichen Bevelch haben wir by unserm gn. Herrn von Hildensheym umb Fertigung der Rahtungsbrieve

angesucht. Also hat sin Gn. uns heut zu Imbis zu Gast gehabt, und nach Imbis in Bysin Hern Wolfgang Böcklin, Propst, Hern Coßmann Wolfen und Meister Jacob Schultheißen die Brieve uff das baldigst zu fertigen zugesagt. Doch so haben die gedachten Hern von der Ußgetretenen wegen begert, daß zu Beschluß der Rahtungsbrieve gesetzt werde, daß sollich Rahtung mitt Wissen und Gehelle (Einstimmung) deren so zu Straßburg noch sind, zugangen, und daß sy als Propst, Dechan und Capittel, dorin bewilligt haben; dergleichen daß die bemelten Personen, so in der Statt sind, sich vor Notarien vnd Zeugen bekhennen, daß solliche Rahtung mit ihrem guten Wissen vnd Willen zugangen sy; auch alle Puncten so sy berühre zu vollziehn angenommen haben, und deshalben Instrumenta uffgericht, und ihnen, den Ußgetretenen, zu Handen gestelt worden, domitt ihnen nitt nochmols uffgelegt möcht werden, als ob sy die Rahtung hinder andern Stiftspersonen angenommen und also unbillig gehandelt hetten. Diweil wir nun sollich ihr Begeren nitt für unzimlich sondern billig by uns achten, haben wir sollichs Uch minen Hern, den Stiftern fürzuhalten, zu schriben bewilligt.

Und ist hieruff an Uch, unsere Hern, unser dienstlichs Begeren, sy wollen sollichs den zweien Capitteln anzeigen, sampt den Personen zum Jungen S. Peter, und so sy das also vor Notarien und Zeugen bewilligen, sollich Instrumenta, dorinn sy all mitt Namen benennt werden, uns fürderlich herabschicken, dieselbigen unserm gn. Hern von Hildensheym haben zu behendigen.

Spyr uff Mentag nach Quasimodo A. 29.

Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

---

8. April 1529. N.° XXII.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz.

Auszug. Verhandlung wegen der aufgehobenen Stifter.

Witter haben wir Grofen Wilhelmen von Fürstenberg die Geschrifft, so mine Herren ihm geschrieben, übergeben, darzu muntlich mit ihm gerett und gebetten. Wie wol Her Jocob vor der Geschrifft ihm angezeigt, was der Grofen Vornehmen sye, doruff fürwor syn Genad großen Blyß und Müh ankert, und uff Mittwuch nechst sagt sin Gnaden uns beden, daß er verhoft sye würden ruwig (ruhig) synn mit der Clag und nitt fürfaren. Jedoch so wolte er witter allen Bliß ankeren, und dorunder sich nitt sparren.

Donnerstag den VIII Aprilis A. 29.

8. April 1529. N.° XXIII.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz.

Der Abgeordnete der Stadt Straßburg in das Regiment soll kommen; Besorgnisse und Trost bei dem Gang der Dinge; Fortgang der Verhandlungen wegen der Stifter.

Minen fruntlichen Gruß u. s. w.

Witter, so haben wir bede ein Befremden daß Herr Daniel Müg nitt kumpt zu besitzen das Regiment, dann die von Lübeck, so mitt ihm sitzen sollen, kann ich nitt erfahren, daß einer geschickt oder schicken werden: dann sye den Richstag nitt besucht haben Fehde und Findschaft halber. Dorumb es gut wer, daß er hie wer, dann mins Bedünken, so möchten die von der Regierung liden daß nimmer keiner von Stetten dorinn käme. Dazu ist zu besorgen allerley geschwinder Practik, so vorhanden möchten synn; dorumb wo er noch nitt ußgeritten wer, daß er sich fürderlich erheben wolle und sin Statt vertretten.

Witter so stond die Sachen den Richstag belangend dergestalt, daß unser Widertheil, so do in einer großen Macht hie synn, underftond (unterstehen) mit Gewalt ihren Pomp und Pracht zu erhalten, wider Gott und sin heilig Wort, dann ich nitt spüren kann, daß sy einig Gottes Lob und Eer zu fürdern begeren, oder Frid und Einigkeit erhalten werd, sondern wie vorgesagt by ihrem alten Herkommen bliben mögen. Dorumb ich ein Bedurens mit inen (Bedauren mit ihnen) habe, dann wo sy sich nitt bekeren werden, und das Volk ledig lossen, so der Worheit begert, daß sy wie der Pharao im rotten Meer erdrinken werden: dann der Gott, der die Kinder von Israhel erhalten hatt, der wird uns auch durch Jesum Crist, unsern Heiland, so wir fest an ihn glauben und vertruwen, by sim göttlichen Wort bliben, erhalten. Des guten und freudigen Gemiett ettlich Fürsten und andere auch sint.

Witter so hat min Her von Hildesheim uns uff nechst Montag zu Gast gehabt, und noch Essen uns in ein Kammer genummen, und etwan lang mitt uns geredt, des so mine Herren fürgenommen haben, doruff wir bede ihm angezeigt uß was Ursachen und der Maß unsere Herzen gegen ihn wol erfület, wie mitt der Bitt unser Ankunft solches uch eröfnet wirt.

Witter wollet doran sinn, daß die Pfaffen das fürdern, domitt der Vertrag uffgericht werde, dann man allein wartet uff die Geschrift: sunst ist alle Ding fertig; es hat min Her von Hildesheim die Siegel; so werden die Brief auch kumen.

Donnerstag den VIII Aprilis im XXIX Jor.

Mathis Pfarrer.

9. April 1529. N.° XXIV.

Jacob Sturm und Mathis Pfarrer an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Berathungen der Stände über das Bedenken des Ausschusses; Trennung und Widerspruch einiger Fürsten und Stände dagegen; Aenderung einiger Worte; sie wird nicht angenommen; Supplication der Städte, sie bei dem vorigen Abschiede zu lassen; Bitte um fernere Instruction.

Gestrengen u. s. w. Wir haben E. W. ein eilends Abschrifft der Nottel, so der groß Ußschutz bedacht und verschinen Samstag den Stenden fürbracht hatt, zugeschickt, on Zweifel, Ihr habet derselben Inhalt nunmehr vernommen. Doruff fügen wir E. W. weitter zu vernemen, daß Churfürsten, Fürsten und andere Stende den ersten Artikel, den Glauben belangend für Hand genommen und Zinstag und Mittwoch darob gesessen: haben der Mehrtheil by Chur und Fürsten ihnen des Ußschutz angestelt Nottel gefallen lassen. Dieweil aber der Churfürst von Sachsen, Markgrave Jerg von Brandenburg, der Landtgrave von Hessen, Fürst von Anhalt, Lüneburgisch Cantzler und ettlich andere sich dagegen beschwert, und von vorigem Speyrischem Abscheyd nitt tringen wollen lassen, ist by Churfürsten und Fürsten für gut angesehen worden, daß der Ußschutz wider zusammenkäme und von Milterung ettlicher Wörter, in der Nottel vergriffen, reden möchte, doch daß der Substantz der Artikel nichts domitt benummen würde. Und wiewol sollichs obgemeldte Fürsten nitt bewilligt, ist doch der Ußschutz gesterigen Donnerstag am Morgen by einander gewesen, dergliechen Heut Morgen. Aber endlich uff den vergriffenen und gestellten Artikeln mitt wenig Enderung ettlicher Wort, die nichts dem Begriff nehmen, beharret, welches dann des Churfürsten von Sachsen Rätt und wir von Stetten im Ußschutz nitt bewilligt, sondern für und für uff den vorigen Abscheidt, dobey zu bleiben, getrungen: wo aber etwas Erklärung desselben Abscheidts von nöten, die dem unnachteilig und unabbrüchig were, wolten wir gern von hören reden; hätt aber alles nichts verfahen wollen.

Es haben auch gestriges Tags aller Stett Bottschaften bey Gemeinen Stenden supplicirt, lut hiebey gelegter Copey, sy bey vorigem Richs-Abscheidt zu bleiben lassen, mitt Anzeig was Unraths zu besorgen, wo anstatt desselben dise beschwärlich Nottel gesetzt solte werden. Ist aber kein Antwort gefallen, sondern zu Bedacht genommen worden.

Nun versehen wir uns eigentlich daß uff Morgen des Ußschutz Bedenken, daß sy es by voriger Nottel bliben lassen, für die Stende wider bracht werde, und daß es on Zweifel by denselben durch das Mehrteil wider angenommen und beschloßen werde.

Dieweil nun in kein Zweiffel by uns, die obgemelten Fürsten, sampt vilen von Stetten werden dorin nitt willigen, sondern durch Protesta-

tionen oder andrerwege dowider setzen, so haben wir sollichs Euch, unsern Hern, onangezeigt nitt wollen lassen, der Sachen also haben nach zudenken. Und ob Euch unsern Hern in die andern Artikel, der eilenden Hilff, auch Underhaltung Regiments und Cammergerichts zu bewilligen gelegen seyn wolt, so der erste, wie wir uns versehen, also gestalt daß er Uch unsern Hern anzunemen oder zu bewilligen beschwärlich seyn wolle.

Wir haben uns sonst bißher alwegen unser Instruction gehalten und vernemen lossen, nämlich uff dem jüngstgehabten Speyrischen Abscheidt zu bliben.

Spyr Frytags nach Quasimodo. A. 29.

Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

---

9. April 1529. N.° XXV.

Jacob Sturm an Peter Bütz.

Ob die Gesandten in die übrigen Artikel, den des Glaubens ausgenommen, einwilligen sollen, oder nicht, wenn letzterer verworfen wird?

Min Gruß u. s. w. Wir schriben hieneben unsern Hern, was die Tag gehandelt. Nun fürsehen wir uns eigentlich daß Churfürsten und Fürsten durch das Mehr den Artikel, den Glauben belangend, beschließen werden, wie es der Ußschutz berotschlagt. Dieweil nun die Artikel dermaßen mit dem Sacrament, Meß und Oberkeit gestellt, daß sie min Herrn nitt allein nitt annämlich, sondern auch by ihrer Gemeind unerheblich on große Entvörung und Unrath, als zu besorgen ist; und dann der Churfürst von Sachsen, Brandenburg, Hessen, Anhalt, Lünenburg, auch Nürnberg, Ulm, Costenz, Lindaw, Memmingen, und ettlich andere von Stetten on Zweiffel in disen Vergriff nitt können oder mögen willigen, sondern wo je doruff beharret, sich dargegen protestiren, oder andere ihr Notturfft fürwenden werden: so gedenken wir deshalb, was by inen für gut angesehen wird, dieweil unser Instruction auch sich doruff zeucht (bezieht), mit ihnen helffen fürzunemen, und wo uns deshalb einichs weiters Bevelchs von nöten, unsern Hern sollichs in Eil zuschriben.

Diweil aber Kön. Maj. von Beheym an der Türkenhilf und Underhaltung Regiments und Cammergerichts vill gelegen, und wir uns alweg hören lassen, auch miner Hern Gemüt nie anders gestanden, dann was zeitlich Gut antrift, dorin sich aller Gehorsam, nitt minder denn andere Stende, gegen Kays. Maj. zu erzeigen: so wer uns vonnöten von unsern Hern ein Vorwissen zu haben, so die Stende, auch die Kays. Com-

missarien, uff dem Artikel des Glaubens je beharren wolten, ob wir dann onangesehn, daß wir denselben anzunemen nitt willigten, auch darwider protestirten, nichts destoweniger in die Hilff und Underhaltung willigen sollten; oder ob wir dieselb auch abschlagen und die zu geben uns widern (weigern) sollten, man wolte uns dann bey vorigem Speyrischem Abscheid bliben lassen.

Dann haben wir gleichwol Fürsorg, so die eilend Hilf vorhin zum Romzug bewilligt, und die Underhaltung eine geringe Beschwerde ist, es werde unser Nitwilligen wenig des Orts fürtragen, sondern dem Viscal wider die Ungehorsamen zu procediren Bevelch geben werden, des wir uns dann nochmals im Rechten nitt woll erweren mochten.

Solte dann sollichs vergeblich syn, wer villicht besser wir erstechen den vergeblichen Undank nitt, und ließen uns vernemen, domitt man spüre daß wir in dieser Sache kein Zeittlichs suchen; wollen wir diesen Abscheidt, so vill es zeittlich Gut belangt willigen, so vill es aber den Glauben, unser Gewissen und Seligkeit betrifft, wissen wir also onbericht und unverhört der unsern, in disen Abscheidt nitt zu willigen.

Man ist uff heut des Babst Bottschaft mit Namen Joannis Francisci Pici, Comitis Mirandulä, Ankunfft warten (wartend): was der für Werbung oder Bevelch bringt wirt die Zeit eröffnen.

Spyr Frytag post Quasimodo. A. 29.

Jacob Sturm.

---

8. April 1529. N.° XXVI.

Der erbern Frey und Reichsstädte Gesandten Bedenken auf des Ausschusses übergebenen Rattschlag und Artickel.

Hochwirdigist, durchlauchtigist, hochwirdig, durchlauchtig, hochgeboren u. s. w. Churfürstlich, Fürstlich Gnaden, seyn Genediglichen ingedenkh, wes Lauts und Inhalts eine schriftliche Nottul durch die Verordneten im Ußschuß, unsere gnedigen Herren, uff die Kays. Instruction Bedenkensweyß gestelt, uff dritten Aprilis nechst verschinen vor den Gemeinen Stenden des heiligen Reichs, unsern gned. Herren eröffnet, auch weytter zu beratschlagen übergeben und abgeschriben worden.

Wiewoll nun wir in aller Underthenigkeit geneigt sein in allen müglichen und pillichen Dingen, one Versparung Leibs und Guts der Kays. Maj. unsers allergnedigsten und ainigen Herren und obersten Haupts Begeren und Gepotten, sovern solchs Irer Maj. und dem heiligen Reich zu Wolfart gelangen sollt, underthenigst und gehorsamlich allzeit zu wilfaren.

So befinden wir doch mit underthenigen und getreuen Bedenkhen wo die fürgenomen Puncten und Articul, in der schrifftlichen Nottul des Glaubens halb begriffen anstatt des jüngsten Speyrischen Abschids sollten

gesetzt, und denselben hinfüro zu geleben also verpeent werden, daß solchs am wenigsten zu gemeinem Friden, sonder zur Zertrennung und andern merklichen Beschwerden möcht diennen.

Dann Eur Churfürstlichen, Fürstlichen Gnaden, Gnaden und Gunsten haben sich nochmals gnedigist und gnediglich zu erinnern was Beschwärden, Empörung und Uffrur vor dem Speyrischen Abschid verschiner Jaren sich zugetragen, deshalben die hochlöblichen Stend des heiligen Reichs uff gehaltenem Reichstag des sechs und zwanzigsten Jars allhie zu Speyr bewegt, in solchem Weg zu fürsehen, damit hinfüro dergleichen Empörung verhüt und Frid im heiligen Reich erhalten werde.

Nachdem aber dazumal kein beschließlich Determinacion noch Satzung im Glauben möge gemacht werden, so haben hochgedachte Stend dazumal einhelliglich beratschlagt und beschlossen, daß ein jede Oberkeit mit Iren Underthanen in Sachen das Edict durch Kays. Maj. uff dem Reichstag zu Wormbs gemacht, berürend, leben, regieren und halten soll, wie ein Jeder solchs gegen Got und Kays. Maj. hofft und getraut zu verantworten u. s. w., Inhalts desselben Speyrischen Abschids. Mit demselben Abschid, so lang der in Wirden und Wesen gewest, ist von Anfang biß noch ein solcher Frid im Reich erhalten, daß kein Empörung, noch Uffrur von Zwispalt wegen des Glaubens sich zugetragen.

Diweil nun die Römische Kays. Maj., unser allergnedigster Herr in dem Kays. Usschriben die Gemeinen Stend uff disen Reichstag also ervordert, daß dieselben, neben andern, ainmitiglich sollen beratschlagen, damit die Irrung des Glaubens biß uff ain gemain, cristenlich Concilium zu Ruw gestelt und Frid erhalten werde.

So seyn wir ye zuvorderst in aller Underthenigkeit genaigt demselben nachzukommen, und wissen uff vil getreulichist Beratschlagen und Bedenkhen bessere Mittel zu Erhaltung Frids und Ainigkeit nit zu finden; dann eben ain solch Mittel damit die Zwispaltigen des Glaubens halber, beder Orts also zu Frid und Ruw gestellt, dadurch keiner den andern zu seinem Glauben tringen oder zwingen möchten, wie am allerbesten mit gedachtem Speyrischen Abschid fürsehen.

Sollten nun anstatt solchs Abschids die Puncten und Articul in der Nottul des Glaubens halb begriffen, gesetzt und solch endtlich Determinacion, Maß und ernstliche Satzung in disen geschwinden Zeiten des Glaubens halben, fürgenomen werden, haben Eur Churfürstlich, Fürstlich Gnaden, Gnaden und Gunsten, gnediglich zu erwegen, was Zertrennung und unertzelich (unzählbare) Beschwerden doruff möchten ervolgen.

Es tragen auch vil der erbern Frey und Reichsstedt Pottschaften nit cleine Fürsorg gegen iren Obern und Underthanen zu verantworten beschwerlich sein, des Glaubens halb solch verpeent Determinacion, Maß oder Satzung ußerhalb aines gemainen cristenlichen Concilium oder Nacional Versamlung gepürlicher Erörterung antzunemen oder zu bewilligen; mit dem verren Bedenkhen, daß solch fürgenomen Enderung des Ab-

schids bey den unsern, eben so wenig als bey andern mer Stenden Underthanen zu erhalten, sonder als zu besorgen in disen geverlichen Leuffen ehe Unruw und Zerüttung, dan Frid und Ainigkeit damit verursacht werden möcht.

Deshalben befinden die erbern Frey und Reichsstedt uff ir gehapt underthenig, getreulich Nachdenkhen, daß nachmals zu Erhaltung aines gemainen Friden im hailigen Reich Nutzlichers und Dienstlichers nit kan oder mag erfunden werden, dan bey obgemeldtem Articul des Speyrischen Abschids, so vil den heiligen Glauben betrifft zu pleiben, welcher Abschid durch Kays. Maj. Statthalter und Commissarien, auch alle Stende des heiligen Reichs gemainclich, nit allain biß uff disem Reichstag, sonder auch woll und fürnemlich biß uff schierist künfftig Concilium zu halten und zu vollziehen, mit Betrachtung oben angeregter und anderer notwendigen gegründeten Ursachen ainmüetiglich beschloßen, angenomen und bewilligt haben.

Und setzen in kainen Zweiffel, wann die Kays. Maj., unser allergnedigster Herr, oder derselben verordneten Commissarien, unsere gnedigist und gnedigen Herren, diser und anderer mer obliegender Beschwerden genugsamlich underricht, Ir Maj. und derselben hochgedachte Commissarien werden zu Erhaltung Frids und Ainigkeit im Reich mer Gefallens tragen den offtgedachten Abschid in sinen Crefften (Kräften) besteen zu lassen, dann andere beschwerlich Puncten an desselben Stat zu setzen.

Diweil dann gantz guter tröstlicher Zuversicht daß Eur Churfürstlich, Fürstlich Gnaden, Gnaden und Gunsten gentzlich genaigt sein alles, das zu gemainen Friden und Ainigkait gelangen mag, zu fürdern und zu verhelfen, so pitten Eur Churf., Fürstl. Gnaden, G. und G., wir undertheniglich und dienstliches Vleyß, dieselbigen wollen uß gnedigem und christlichem Gemüth diß unser getreulichs und schuldig Bedenkhen gnediglich beherzigen und zum Besten fürdern, bey vilgemeldtem Articul des Speyrischen Abschids uß angezaigten und andern beweglichen Ursachen zu pleiben.

Weitter uff die Nottull im Punct die Widerteuffer betreffendt, wollen Eur Churf., Fürstl. Gn., Gn. und G. gnediglich vernemen, so verre dasselbig Mandat im selben Articul angezogen uns zu wissen gemacht wurd, so wollen wir uns deshalben aller Gepür vernemen lassen und halten.

Der Prediger und Truckherey halben lassen wir uns unserer gnedigisten, gnedigen und günstigen Herrn, der Verordneten im Usschuß, Bedenkhen auch gefallen, dann wir one das genaigt sein, was zu Uffrur dienen möcht uff das getreulichst zusür kommen.

Nachfolgend, den Articul anfahend: Dem allem nach gepürt u.s.w., belangend, bedenkhen wir underthenigst und getreulichs Vleiß, daß derselbig in den Worten Oberkait und Herkommen, wie in der begriffnen Nottul stet, etwas disputirlich sei, und zu noch mer Unverstands raichen möcht, uß bevor erzelten und andern mer Ursachen.

Diweil dann derselbig hievor im jüngsten Speyrischen Abschid zum

besten fürsehen (vorgesehen) ist, auch under andern gemelt wird, daß Niemants den andern seiner Stett, Flecken, Zins, Rendten, oder Gülten u. s. w. entsetzen sollte, wie wir dann demselben nach zugeleben urpüttig sein, achten wir daß es pillich bey dem Inhalt desselbigen Abschids pleiben und weytters darvon zu setzen von Unnötten sei.

Dann uff den Punct, die eilenden Hilff betreffendt, so verre dann der hievorig Articul und anders oben angezaigt in seinen Beschwerden dermassen erledigt, daruß wir vernemen und wissen können, wie ainer neben dem andern in Frid und Ruw sitzen und pleiben mögen, so sein wir urpüttig in dem und andern, hie nach folgenden Articuln zu handlen, helfen, uns auch gepürlich und unverweislich zu ertzaigen.

Diweyl aber in disem unser gned., gned. und günst. Herrn, der Verordneten zum Usschuß Bedenkhen und Begriff, auch hievorergangenen Abschieden, etlichen von unsern gned., und gned. Herrn, den Churfürsten und Fürsten auch vier des Regiments Rätten zu Vollziehung angeregter eilender Hilff verordnet, und dann die erbern Frey- und Reichsstett in den Anschlägen und uffgelegtem Hilffgelt nie die wenigsten sein, ist derselben unser underthenig Pitt und Bedenkhen, daß uff das wenigst zwo Stett zu obgemeltter Handlung und Vollziehung pillich zugelassen werden.

Deßgleichen diweil in der begriffen Nottul verner bemeldt wurdt von den sechs Kraisen, etliche unser gned., und gned. Herrn der Churfürsten, Fürsten, auch andere Stend verordnet sollten werden, aller beschwerdten Stend Supplicacion für Hand zu nemen und derselben Anligen nach Notturfft zu ermessen u. s. w.; bedenken wir undertheniglich, daß gleicherweiß von nötten und pillig sein werde, etliche von Stetten und uff das wenigst zwen auch dabey zu seyn, und dazu zu verordnen, die der Gelegenheit und Notturfft der beschwerdten Stett am meisten und vor andern Wissen haben mögen; bitten auch zum allerhöchsten und uff das underthenigst solches alles zum schieristen (geschwindesten) und vor Ußgang dieses Reichstags fürzunemen und dermassen zu handeln, daß diejhenen, so uff Darthun und Underricht irer Beschwerdten hievor bey kays. Regiment und anderer Orte beschehen, auch wie von etlichen andern noch dargethan werden möcht, derselbigen Beschwerdten etlicher maß geringert und ermiltert werden, und bey dem das Etlichen zum Tail vor (zuvor) nachgelassen, bleiben möge.

Und verner den Articul die beharrliche Hilff betreffendt haben wir unser gn. und gn. Herrn, zum Ussschuß verordnet, gnedigs Bedenkhen in Underthenigkeit auch vernommen, daß die Churfürstlich, Fürstlich Gnaden, gn. und gn., denselben Articul gemainen Reichsstenden weytter zu bedenkhen haimgestellt haben; das wollen wir undertheniglich auch beschehen lassen.

Deßgleichen in andern nachvolgenden Articuln lassen wir uns in Underthenigkait gefallen, gute Ordnung und Fürsehung also zu thun, damit

Niemants wider die Billigkait beschwerdt: doch daß von allen Stenden dieselben Articul zu Beratschlagung dartzu verordnet werden.

Nachmals die Underhaltung des Kays. Regiments und Chamergerichts belangend, haben wir die erbern Frey- und Reichsstett Pottschafften des Kays. Regiments Gutbedunkhen und Rattschlagen uff etlich Articul gestelt und im End vernommen, daß unsere gned. und gn. Herrn des Ussschuß für gut angesehn, zu vermeyden allerley Weyttleuffigkait, daß Kays. Regiment und Chamergericht noch zway Jahr lang von Gemainen Stenden des Reichs zum halben Tail soll underhallten werden.

Wo dann die erbern Frey- und Reichsstett irer Beschwerden hievor entledigt werden, so wollen uns solch Underhaltung auch nit missfallen lassen, denn wir ye und allweg des underthenigsten Willens und Gehorsams gewesen und noch sein in allem dem das zu Wolfart Kays. Maj., unsers allergned. Herren, auch zu Underhaltung Frids und Ainigkeit im heiligen Reich dienen und raichen möcht, an uns und den erbern Stetten kain Mangel erscheinen lassen.

Und beschlieslich die Visitacion und Reformacion der Mengel, so bey dem Kays. Regiment und Chamergericht fürtzunemen belangend und sovern dieselbig Visitacion und Reformacion uff die Ordnung hievor zu Wormbs uffgericht beschehen soll, und damit dem Armen als dem Reichen, Gleichhait, Schutz und fürderlich Recht gedeyen mög, lassen wir uns dasselbig auch Gefallen mit underthenigem Bedenkhen, daß solchs zum Höchsten von nötten sey.

Uff daß man auch aller Stend Beschwerden und Gebrechen dester baß erlernen und desshalben handeln mög, bitten wir in Underthenigkeit von allen Stenden zu solcher Visitacion und Reformacion zu verordnen, und vermög der Ordnung zu Wormbs uffgericht zu handlen.

Das alles haben wir uff unser gn. und gn. Herrn, der Verordneten zum Ussschuß Rattschlagen, Eur Churf., Fürstlich Gn., Gn. und Gunsten, als unser gn., gn. und g. Herrn, unsers underthenigsten Bedenkhens auch unserer unvermeydenlichen Notturfft nach, wollen unverhalten lassen, mit underthenigster Pitt die erbern Frey- und Reichsstett in dem und anderm gnedigst und gnedig bevolhen zu haben; das wollen wir in aller Underthenigkeit verdienen.

Eur Churfürstl., Fürstl. Gnaden, Gnaden und Gunsten

Underthenig

Der erbern Freyen Reichsstett gesanten Pottschaffter
uff disem Reichstag zu Speir versamlet.

12. April 1529. N.° XXVII.

Jacob Sturm und Mathis Pfarrer an die Dreizehn der Stadt Straßburg.

Bestimmte Aussicht, daß der Abschied von einigen Ständen verworfen werde; Vorschlag des Landgrafen zu einem Verein unter den den Abschied verwerfenden Fürsten und Städten.

Strengen, u. s. w. Wir haben unser Hern geschrieben, was wir uns des Abscheids halb hie versehen, und nemlich daß er von ettlichen Fürsten und Stetten nitt bewilligt oder angenommen werde: Solte man nun also des Artikels halb den Glauben belangend spennig und unvertragen abscheiden, so sehen vill nitt für unnutz an, daß durch die Fürsten und Stett, so den Abscheid nitt annemen, ein Verstand zwischen ihnen selbs gemacht würde, so jemands deshalben solte betranget oder vergewaltigt werden, er wissen möchte, wes er sich für Hilff bey den andern vertrösten möchte.

Deshalben so hat min gnäd. Her der Landtgrave mit mir Jacob Sturmen Rede gehabt und vermaint der Sachen von nöten seyn, daß Sachsen, Brandenburg und Er mit Nürnberg, Ulm und Straßburg ein Abrede hie uff hindersichbringen (an die Obrigkeiten zu referiren) thäten, und daß mittler Zeitt sy sich bey andern Fürsten und Stetten ihrer Art, desgleichen die von Reichs-Stetten under sich selbs, den Verstand zu erweitern Rede und Handlung fürnämen, damitt so nitt man also on Verstand abzühe (abzöge) Jemants durch des andern Stillsitzen und Zusehen vergewaltigt und überzuckt würde. Dis haben wir E. W. also uß Bevehls gedacht unsers gnäd. Hern des Landtgraven nit unangezeigt lassen wollen.

Dat. Speyer Montag nach misericordia Domini. A. 29.

Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

13. April 1529. N.° XXVIII.

Jacob Sturm und Mathis Pfarrer an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Der veränderte Vorschlag des Ausschusses wird den Ständen vorgelegt und von einigen verworfen: diese lassen ihren Entschluß den Städten ankündigen, und die ihnen beitreten wollen, zur Erklärung auffordern; Trennung zwischen den Städten; abermalige Vorstellung an den Ausschuß; Erklärung der Fürsten, warum sie in den Vorschlag nicht willigen könnten; Rede des päpstlichen Botschafters; Ausschließung des Straßburgischen Verordneten aus dem Reichsregiment; Bitte um fernere Instruction.

Gestrengen, u. s. w. Wir fügen E. W. zu vernemen, daß uff gestrigen Montag vor Imbis des Usschutz Bedenken, den Artikel den Glauben belangend, wie wir den E. W. vormals überschickt, mit etwas kleiner Verenderung, die doch der Substantz der Artikel nichts nimt, durch den Mehrtheil Churfürsten und Fürsten also beschlossen und den Gemeinen Stenden vorgehalten worden ist.

Alsbald sollich Vorhalten beschehen, haben der Churfürst von Sachsen, Markgrave Jerg (**Georg**) von Brandenburg, der Landtgrave von Hessen, der Fürst von Anhalt, des Hertzog von Lunenburg, des Bischofs von Paderborn und Osnabrück Bottschaften, Graf Jerg von Wertheim, von sin und etlicher Grafen wegen, anzeigen lossen uns von Stetten, daß sy in disen Vergriff des Usschutz nitt bewilligt hetten.

Doruff die Stett einen Bedacht genommen, und nach gehabtem Bedacht, widerum einhelliglich betten lossen, sy uß Ursachen in übergebener Supplication gemeldet, von dem vorigen Spirischen Abscheid nitt zu tringen; mitt dem Anhang, wo es je bey der Nottel bleiben solte, so weren vill von Stetten derselben dermassen ihres Gewissens halb gegen Gott, auch sonst ihrer Underthanen halb beschwert, daß sy die anzunemen keineswegs zu willigen wissen, sy wolten dann nitt allein Gott den Hern erzürnen, sondern auch Ursach zu Entpörung und Zerrüttung ihrer Policey und bürgerlichen Wesens geben; mitt Begehr ihnen solliches nitt zu verdenken, sondern ihrer Notturft nach zu verston (**verstehen**); dann sy sonst daneben, ussertholb Sachen, so den Glauben und ihr Seel und Seligkeit betreffen, Kais. Maj. allen schuldigen Gehorsam zu leisten willig weren, auch alles das neben Ihr Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden zu fürdern, das zu zeitlichem Friden, Ruge (**Ruhe**) und Einigkeit im Reich dienstlich synn möchte.

Doruff begerten Chur- und Fürsten, daß sich diejenen, so den Abscheid annemen wolten, oder die sich des beschwerten, unterschidlich benennen solten, und wiewoll wir die Trennung und Absonderung der Stett von einander nitt gern sahen, so hatten sich doch die vom Ge-

genteil vormals so vill vernemen lassen, daß wir sollichs nitt fürkhommen mochten, und haben sich also ettlich anzeigt, lut Zedels hieben, ettlich die Sach in Bedacht gezogen.

Daneben hat der Churfürst von Sachsen, sampt den andern siner Meinung obgemeldet, eine lange Schrift vor allen Stenden verlesen lossen, dorin Ursachen angezeigt, worumb sy die verlesene Nottel des Usschutz nitt zu willigen wissen.

Doruff ist ihnen uff heut zu Antwort worden, die Stende wollen ihren Beschluß uff des Usschutz Bedenken und daneben auch ihr, der andern, verlesene Geschrift, dem Kays. Statthalter und Commissarien übergeben; dorunder haben fürzunemen, was sy gut bedunkt.

Nach Imbis heut ist des Babsts Botschaft, Johannes Thomasius de Mirandula, vor den Commissarien und allen Stenden gehört worden; hatt ein lateinische Rede gethan, und die Fürsten zu der Türckenhilff ermanet, mit Erbietung, wiewoll er großen Schaden gelitten in vergangenen Kriegen, nitt desto minder sin Hilff auch zu thun: daneben verheissen müglichen Bleiß in eigner Person fürzuwenden, damitt er Kays. Maj., den Kunig von Frankreich und andere Potentaten vertrage, und alsdann uff künftigen Sommer ein Generalconcilium zu machen, domitt teutsch Nation wider mitt andern Kunigreichen im Glauben verglichen werde. Doruff ihme die Commissarien und Fürsten durch Verordnete in einer besondern Stuben Antwort geben, die uns unwissend.

Und ist uff Morgen zu siben wider allen Stenden angesagt, die eilende Hilff wider den Türcken zu beschließen.

Daneben hat der Kunig von Ungeren, als Statthalter sampt anderen Regimentshern Her Danyel Mugen, onangesehen daß sy E. W. noch Abthuung oder Anstellung der Messen geschrieben, in dem Regimentssitz nitt wollen zulossen, sondern uff heut noch Imbitz usgeschlossen, uß Ursachen daß Ihr, mine Hern, über des Regiments eerlichen Bottschaft, Werbung und Begehren die Meß abgethon und dieses Reichstags nitt erwarten wollen, wie E. W. uß sinem Schryben ettwas noch der Länge vernemen werden.

Diweil nun die Sachen zu allen Theilen also gestelt, so langt an E. W. unser dinstlichs Begeren uns zu verstendigen, ob wir, onangesehn aller ob erzelter Handlung in die Türckenhilff und Underhaltung Regiments und Cammergerichts bewilligen sollen, oder nitt.

Desgleichen, ob sich die Sachen also zutragen würden, wie worschinlich, daß die Commissarien sich mitt dem Merteyl der Stende auch verglichen und also zu beschließen understunden, und dan die obgemelten Fürsten sampt ettlichen von Stetten dogegen protestiren, oder ander ihr Notturfft fürwenden würden, wir mitt denselben auch thun solten.

Und doneben ein Abrede, doch uff hinder sich bringen mitt ihnen machen, wie und welcher maß sich einer gegen dem andern halten solte, im Fall so gegen Jemants ettwas Beschwerliches des Abscheids halber

in Künftigem fürgenommen würde, wie wir dan gestrigs Tags unsern Herrn den Drizehn deshalb auch geschriben haben.

Spyer Zinstag zu Nacht den XIII Aprilis A. XXIX.

Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

Dabei liegt die Note:

Dise Stett haben bewilligt: Cölln, Achen, Metz, Hagenau, Colmar, Mylhusen, Offenburg, Wetzlar, Eßlingen, Ueberlingen, Rottwyll, Ravensburg, Wyll, Wympfen, Werd, Kauffbeuren, Wangen, Swynfurt, Spyr, Rottenburg, Dynkelspill.

---

13. April 1529. N.° XXIX.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz.

Das Bedenken des Ausschusses wird von der Mehrzahl der Reichsstände bewilligt, von andern nicht; Trennung unter den Reichsstädten; Trübe Aussichten; Stifter in Straßburg.

Minen früntlichen Gruß u. s. w.

Witter, so ist Herr Danyel Müg uff Samstag zu Obent mitt Gesundheit hie zu Spyr ankommen.

Witter so sind die Stende des Reichs uff gestern Montag zu VII Uren zusamen kommen; hat der Mentzisch Cantzeler angezeigt, daß der Mehrheit Chur und Fürsten, auch andere Stende wollent den Artikel des Glaubens halb, wie der vom Usschutz bedacht, bewilligen und annemen; das wollten Ihr Gnaden den Stetten gnediger Meinung nitt verhalten. Doruff der sächsische Hofmeister angezeigt, daß sine gnädige Fürsten und Herren, Sachsen, Hessen, Margraf Jerg von Brandenburg, Hertzog Ernst von Brunswig und Lünenburg, der Fürst von Anhalt, der Bischof von Paderburn, Graf Jerg von Wertheim, für sich und anderer Grafen wegen, wolten disen Artikel nitt annemen noch bewilligen. Das wollten Ihr Gnaden den Stetten gnädiger Meinung auch nitt verhalten. Doruff haben die von Stetten ein Bedacht begert, der ihnen, den Stetten, zugeloffen ist; haben uff den Bedacht wider gebeten, vermög der vorigen übergeben Supplication sy zu bedenken, wo aber das nitt synn mag, syen (seyen) vill von Stetten in disem Artikel beschwert; können in diesen Artikel nitt bewilligen noch annemen, und so Ihr Gnaden dieselbig wissen wollen, wollen sy sich anzeigen in der Cantzeley oder wo sys begeren, (hatt aber in dem als Herr Jocop (Sturm) gebetten der Gesandt von Rotwyll ettlichen den Stenden angezeigt, daß

es viller Stett Meinung nitt sye zu betten; also haltend sich die Stett zusamen!) Uff solches sint die Fürsten zusamen gangen, so den Artikel angenomen haben, und sich entschlossen und begert durch den Mentzischen Cantzeler, daß sich die Stett in Geschrift wellen anzeigen, welche den Artikel nitt, oder annemen wollen. Doruff die von Stetten begert, es syen ettlich von Stetten krank, ettliche nitt do, und ein Bedacht, bitz uff Hütt dato wollent sy sich anzeygen. Solches haben die Fürsten nitt bewilligen wollen, sondern: die so zugegen sollen sich anzeigen, die andern Nachmittag zu II Uren. **Solches ist gescheen und uff den Tag ist die Sonderung under den Stetten fürgangen. Das haben die Geistlichen bitzhar gesucht.** Wer dieselbigen von Stetten sint, will ich Uch nechst schicken. Uff solches haben die Fürsten, so den Artikel nitt angenomen ihr Beschwerden ihnen den Stenden angezeigt, worumb sy nun nitt annemen können; wird Uch mitt der Zitt auch eröfnet. Also daß die so Gottes Parthie und by sim heilgen Wort bliben wollen, das klein Hüffle (**Häuflein**), ist aber unerschrocken, und ist das die erste Prob: denn wo man sich des Herren vor der Welt und besunders vor Fürsten und Herren verleugnet, des wirt sich der Herr auch verleugnen vor sim himmlischen Vatter. Nun die ander Prob wird werden: das Wort Gottes zu widerrufen oder aber brennen. Was aber witter doruß werden will; ob man Milderung, oder by dem Abscheid neher Richstag fürnemen oder bliben lossen, können wir noch nitt wissen. Deshalb unsern Herren wir nitt eigentlich wissen zu schriben; hab aber Uch das nitt wollen verhalten mögen, solches ettlichen gutherzigen Herren anzuzeigen.

Witter so ist ein Gesandter von Wangen hie, die myn Herren schuldig gesinn sint von der Reise in Hispanien her; wollent Uch erfaren, ob sy bezalt haben oder nitt. Wenn es nitt bezalt, wollent uns das zuschriben und wie vill das Gelt ist, wollen wir dasselbig fordern und inbringen.

Witter, so haben wir uff Gestern Mittag by min gned. Hern, Herzog Heinrich von Brunswig gessen; ist min Her Grof Jerg und Grof Wilhelm auch do gesinn; haben wir noch Essen sin Gnaden angezeigt, wie min Hern jetzt am letzten mitt der Meß gehandelt, und doby, daß nitt miner Herren Gemyett noch Meinung den Dumherren oder andern, uß dem, das ihr Begeren, zu nemen, wie dann sin Gnad möchte bericht sinn. Doruff sin Gnad angezeigt, daß er solchs gern hatte gehört, und wo sin Gnad miner Herren hörte gedenken, wollte er uff truwelichst verantworten, und wolte miner Herren ein gnediger Herr synn, und tun was ihnen lieb were. Dis hatt Herr Grof Wilhelm gehört, der sich sehr bewerbett in miner Herren Sach, daß ich dofür halt, die Grafen werden ruwig synn mit der Supplicacion.

Ist Gestern Montags Herr Herzog Jerg von Pommern erst kommen.

Zinstag den XIII Aprilis im 29 Jor.

Mathis Pfarrer.

14. April 1529. N.° XXX.

Der Meister und Rath der Stadt Straßburg an die Gesandten zu Speyer.

Instruction sich an die protestirenden Stände anzuschließen; den Artikel, den Glauben betreffend, nicht zu bewilligen, und wenn andere Stände die Festhaltung des letzten speyr. Abschiedes zur Bedingung ihrer Einwilligung in die übrigen Forderungen machen würden, sollten sie sich gleichfalls mit ihnen halten.

Wir Hanns Bock, Ritter, der Meister und der Rathe zu Straßburg entbieten den ernvesten und fürnemen Hern Jacoben Sturm und Hern Mathisen Pfarrern, unsern Alt- Stett- und Ammeistern und lieben Gesandten zu Speir, was wir Freuntschaft und Guts vermögen: Euer Schriben Ihr uns gethan, darin gemeldt, daß der Merteyl Chur und Fürsten Ihnen des Usschuß angestelt Notel im Puncte den Glauben belangend, gefallen lassen, haben wir alles Inhalts verlesen gehört: Bevelen Euch daruff, daß ihr solchs Puncten halb bey voriger zugestelter Instruction und nachgendem überschicktem Bericht bleiben wolt. Sodann der eilenden Hilff, auch Underhaltung Regiments und Cammergerichts halb, wo do gemeynlich Churfürsten, Fürsten und Stend die, wie begert, zugeben und folgen zu lossen, bewilligen, daß Ihr alsdann von unserntwegen Euch auch gutwillig erzeigen wolt: wo aber ettliche von Churfürsten, Fürsten und Stenden darinn nit willigen wolten, man ließ sy dann bey vorigem beschlossenem Speyrischen Abscheidt bleiben, und darwider mit Protestation oder sonst ihr Notdurft fürwenden würden, so wolt demselbigen auch anhangen. Wither der beharrlichen Hilff halben, da wolt in nichts bewilligen, sondern was fürgeschlagen, uns jeder Zeit sampt Euerm Rath und Gutbedunken zuschriben und unsers fernern Bescheids erwarten, dann Ihr zu erachten habt, diweil die Sach sich je vorigem einmundigem Beschluß zuwider zutragen, daß on sonder Vorwissen und Gehelle (**Einstimmung**) unserer Scheffell (**Schöffen**) etwas zu bewilligen uns nit gepüren will. Das wir Euch uff gethan Schreiben nit wolten verhalten. Hiemit dem Allmechtigen bevolen.

Mittwoch den XIIII Aprilis. A. XXIX.

14. April 1529. N.° XXXI.

Daniel Mieg an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Dessen Ankunft in Speyer und Anmeldung bei dem Regiment; er wird aus demselben ausgeschlossen; Vortrag darüber; Antwort; er wendet sich an die Städte.

Strengen u. s. w. Noch Eurem Beselch bin ich am Samstag zu Nacht zu Spyr ankommen und uff Mentag frieg (**früh**) zu siben Uren für das Regiment kommen, und min Presentatz ingeben. — Hat man mich uff ein Stund warten lossen; dornoch mir sagen lossen, ich soll in die Herberge gon (**gehn**), man werde noch mir schicken: das ich gethon. Und uff Zistag (**Dienstag**) Nochmittag hat man mich wider beschickt, und ist die Kunigliche Maj. in eigener Person do gewesen, hat man mich harin gefordert, hatt Herr Hanß von Blanytz mir fürgehalten ungeverlich dise Meinung. Der großmechtigst, allerdurchleuchtigst Fürst und Herr, Kunigliche Maj. zu Ungeren und Behemen, min gnedigster Herr, der durchleuchtigst, hochgebietende Fürst, min gnediger Herr Statthalter und die wolgebornen mine gned. Herren, die Kais. Regierung, haben mir befollen Euch anzuzeigen: demnach und in vergangener Zitt die Kais. Regierung Ihre dapfere (**wackere**) Bottschaft zu einem Rhatt der Statt Straßburg geschickt und an einen Ratt begert und gesonnen: sye sollent mitt Abstellung der Meß still ston und nitt gestatten daß sie abgethon oder uffgehenkt werde, oder zu dem wenigsten dormitt stille gestanden würde biß uff gegenwertigen Richstag, das werde der Kais. Maj. und derselben Regierung zu gned. Gefallen haben. Doruff dann den Gesandten Antwort gefallen, man wolle sich bedenken und ihnen in X Tagen Antwort zukommen lossen. Welches aber fürgangen (**vorüber gegangen**), und erst kurtz vor dem Richstag uff witter Ansuchung der Kais. Regierung erst Antwort gefallen were, welches alles zu Schmach der Kais. Regierung, auch der Königlichen Maj. zu Ungeren und Behem verechtlich were. So sind auch mit der Spaltung des Sacraments die Fürnemsten und nyt die Mindesten (d. h. **die Veränderung gieng von den Vornehmen, der Obrigkeit, nicht von dem Volke aus**), das dann der Kunigl. Maj., auch Statthalter, und der Regirung zuwider sollich Cristliche und gutte Ordnung, der heiligen Empter, der Meß also abzuthun, und insonders uff dem Kais. Stifft, die hohe Stifft (**das Münster**), darüber Ihr kein Gewalt habet. Diweil nun solche Handlung Euch nit gebürt kan die Kunigl. Maj., Statthalter, und die Regirung mine gnedigsten und gnedigen Herren Euch nit zulossen und uff die Presentatz nit sitzen lossen, es würden dann die Empter der heiligen Meß und das hochwürdig Sacrament wider zuvor uffgericht. Das will man Euch also angezeigt haben.

Noch solcher Rede schwieg Jederman still: doruff ich dann diese Antwort gab: Durchleuchtigster, großmechtigster Kunig, allergnedigster,

durchleuchtigster, hochgeborner Fürst und Her, wolgeborne, gnedigste und gnedige Herren! disses Fürhalten han (habe) ich gehört, so von wegen Kais. Maj. und minen gnedigsten und gned. Herren jetz fürgehalten ist worden. Bitte domit Uger (Ewer) Kais. Maj., mine gn. und gn. Herren, wollet mich auch gnedig heren: Es hatt das Kais. Regiment, mine gn. und gn. Herren, an einen Rhatt zu Straßburg schriftlich ferdern lossen, Einen des Rhatts uff dises Viertel Jor zu schicken, alles lang noch vor erzelter Handlung: doruff ich dann lut miner Presentatz erschinen bin, und uff dise Stund einer Statt weder mit Gelipt (Gelübde), noch mit Eiden verwandt, also daß mir nit geziemt disen vor angezeigten Handel jetzt zu der Zytt zu verantworten, mit underthenigster Bytt, Euer Kun. Maj. und Ihr mine gn. und gn. Herren wollen semtliches vorangezeigtes Fürhalten einem Rhatt zukomen lossen, guter Zuversicht, es werd ein Rhatt Ihr Entschuldung darduon (darthun), daß E. Kun. Maj. und Ihr mine gn. und gn. Herren werden ob ihr Handlung kein Beschwerde tragen. Domit hieß man mich ußgon (hinausgehen) und noch gehabtem Bedacht kam herr Hanß von Blanytz und Bastian Schilling heruß und sageten zu mir: man hette mich gehert und wie vor ich angezeigt hett, daß ein Rhatt geschriben wer: es wer aber uß der Cantzeley on Wissen dem alten Bruch noch gescheen, dorum ließ man es by der vorigen Antwort bliben. Doruff ich dann antwort: Ich müßt es also lossen bliben, doch diwill dise Session nitt alleyn eine Statt Straßburg belangt, so wert ich es Gemeinen Fry und Richstetten anzeigen, mitt Bytt und underthenigem Begeren, man wolle solche Handlung an einen Rhatt kommen lossen. Doruff ward mir kein Antwort.

Doruff ich dan sollichs am Oben (Abend) ettlichen von Stetten angezeigt habe, on Bysinn Herrn Jacobs Sturms und Hern Mathis Pfarrers: Hatte sy für gutt angesehn, daß es für Gemeyne Stett kome.

Doruff gunstige, lieben Herren, ist min Bytt, Ihr mine Herren wollet mich Euer Gemiett und weß ich mich witter halten soll, wissen lossen; dann ich acht, ich ritt woll wider heim, und so es Uch minen Herren gefallen will wider heym zu ritten, mir ein Karch zu schicken, u. s. w.

Uff den 14. Aprill im XXIX° Jor.

Daniel Mieg.

14. April 1529. N.° XXXII.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz.

Die Straßburger Gesandten wenden sich wegen der Ausschließung des Mieg an die Gesandten der Reichsstädte; Verhandlungen über die Stifter; Vortrag wegen der andern Puncten des Bedenkens.

Minen früntlichen Gruß u. s. w.

Witter, so haben wir uff hütt dato die Handlung, so der Kunig und das Regiment mitt Her Danyel (Mieg) gehandelt, gemeyn Fry und Richsstetten angezeigt, die nun ein grose Beschwerd ob der Handlung haben, und sich entschlossen, (dieweil Her Danyel nitt von einer Statt Straßburg wegen allein, sondern von aller Gemeiner Fry und Richsstett wegen do sytzen soll) zu suppliciren an das Regiment, und begeren Hern Danyel zu sytzen lossen, Inhalt des Richs Ordnung zu Wurmß uffgericht, und wo das Regiment ihm syn Session nitt geben will, wollen sy an Gemeine Stende suppliciren; was aber do erlangt wirt, mag (vermag) ich nitt wissen. Dorumb Her Danyel noch hie blibt; auch miner Herren Schriben erwartet.

Witter, so schicken wir unsern Herren die Vertragsbrief, so min gnediger Her von Hildesheim uffgericht hat zwischen minen Herren und den ußgetretenen Pfaffen, und wirt vonnöten sinn, daß mine Herren inventieren lossen, wie der Vertrag das vermag. Wir haben auch dieselbigen Brief gegen der Copyen, so Ihr uns zugeschickt habt collacyonnirt. Es hat auch min Her von Hildesheim die dry Insigel zu Sanct Thoman und Jung S. Peter, die Siner Gnoden die Pfaffen überliefert haben. In unserm Bysinn doruff sin Gnoden sagte: wollt solche Sigel gen Straßburg schicken und mine Herren zuschriben, wem er sy geschickt hette, domitt mine Herren sy sehen möchten. Und aber die Brief über das Beginnenhuß nitt hie zu Spyr sint; jedoch hat der Schultetz von des Decans wegen zugesagt, er wolle sy uff baldest gen Stroßburg schicken, daß ich acht, es werde gescheen, und wollen witter sollicitieren an minen Hern von Hildesheim umb die Erledigung des Mandat by den Fürsten und Herren.

Witter haben Chur und Fürsten, auch andere Stende der Merertheill die zwen Puncten, als eilend Hilff, Regiment und Cammergericht belangend, beschlossen, und den Stetten zum Theyll am Morgen uff hütt dato (nitt vor der Versamlung Gemeiner Stende, wye der Bruch ist) angezeigt, sondern huß (aussen) vor der Stuben; an solchem die Stett nitt klein Beschwerd tragen. Haben doruff ein Bedacht begehrt und werden uff solches sich entschließen was ihnen dorunder zu thun ist: wirt minen Herren mitt der Zytt und Euch eröffnet. Man ilet (eilet) ser mitt der Handlung: woruff das beschickt, kan ich nitt wissen. Mich dünckt aber, daß man uns von Stetten minder, dan nitt achtet, wiewoll wirs

nitt erkennen wollen; es hat aber der Churfürst von Sachsen, Hessen und andere Fürsten noch nitt bewilliget in dise Anlage. Was dorus werden will? Dan mich bedunkt der Richstag werde bald sin Geend haben.

Mittwoch den 14 Aprilis im XXIX Jor.

Mathis Pfarrer.

---

15. April 1529. N.° XXXIII.

Der Meister und Rath der Stadt Straßburg an die Gesandten.

Einwilligung in die Verhandlungen wegen einer Vereinigung.

Wir Hans Bock, der Meister und der Rhat zu Strasburg, entbieten den ernvesten und fürnemen Herrn Jocopen Sturm und Hern Mathissen Pfarrern, unsern Alt- Stett- und Ammeistern u. s. w. was wir Früntschaft und Guts vermögen. Euer Schreiben (das) Ihr an unser Fründ die XIII gethon, was unser gnediger Her der Landtgraffe von Hessen eins Verstandts halb an Euch gelangt, haben wir Inhalts heren verlesen und mögen lyden, ist auch unser Wyll, daß Ihr unvergryffener Wiße mit Ihren Churfürstl. und Fürstl. Gnaden, auch den Gesandten der angezeigten Stett Gesprechreden haben und halten mögt, so Jemands des Glauben halben getrangt oder begwaltigt werden solt, was sich einer gegen dem andern für Hilff vertrösten mocht; wie auch und welcher Gestalt die Hilff synn soll? doch daß sollichs alles unverpunden (**nicht verbindlich**) und uff hinder sich bringen beschee, und was also Euch harin yeder Zitt begegnet, dasselbige sampt Eurem Gutbedunken uns wissen lossen. Damit bewiset Ihr uns sonder Wolgefallen und also Got bevolhen.

Dat. Donnerstag den XV Aprilis A. XXIX.

---

16. April 1529. N.° XXXIV.

Die Gesandten der Stadt Straßburg an den Meister und Rath.

Verhältniß zu dem König Ferdinand; Supplication der Städte an das Regiment wegen des Straßburger Abgeordneten; Verhandlungen wegen der eilenden und beharrlichen Hilfe.

Gestrenge u. s. w. Wir haben E. W. beyde Schreiben empfangen und wollen dem, so vill des Reichs Handlung betrifft, mit bestem Vleiß nach-

khomen. So vill aber Ueberantwortung des Briffes an Ko. Maj. zu Ungeren und Beheym belangt, haben wir denselben Brief im Besten und guter Meinung bey uns verhalten und one vernern E. W. Bescheid nitt antworten wollen: dieweil wir nichts anders noch untzhar (bisher) dann alle Ungnad bey Ihr. Maj. spüren mögen, wie dann E. W. uß nechstem unserm Schreyben, was Her Danyel Mügen im Regiment begegnet, auch woll abnemen mögen. Deshalben wir auch E. W. wittern Bescheid hierin erwarten wollen.

Wir schicken E. W. hiebey ein Copey, welchermaßen Gemeyn erbar Frey und Reichsstett an das Kays. Regiment supplicirt, in Willens, so ihnen abschlegig Antwort begegnet, nochmalen an Gemeyne Stende zu supplicirn. Es hatt aber das Regiment uff ihr vleissig Anhalten khein Antwort noch geben wollen, sondern die Sach zu Bedacht gezogen; wir besorgen aber, daß sy ein Vorwissen von dem Mererteyl der Stende haben, und an beyden Orten nichts erlangt werde.

Sonst haben Churfürsten, Fürsten und andere Stende die eilende Hilff bewilligt, ußgescheiden der Churfürst von Sachsen, Hessen, Brandenburg sampt ihrem Anhang haben nitt wollen willigen, es würde dan der Artikel des Glaubens geendert und uff lidliche Ban (Bahn) gericht.

Der beharlichen Hilff halben ist von Stenden für gutt angesehen, dieweil sollichs nitt allein teutscher Nation Thun ist, sondern aller christlicher Potentaten und Königreich, daß dann deshalb Kays. Maj. geschriben werde, sich mitt andern christlichen Heuptern zu vereinigen, und sollich Hilff mitt deren Verwilligen fürzunemen.

Speyer Freitag zu Nacht 16 Aprilis. A. XXIX.

Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

---

15. April 1529. N.° XXXV.

Supplication und Beschwerden der erbern Frey- und Reichsstädte an die Kais. Commissarien und die Römisch-Kön. Maj., wegen Herrn Daniel Mieg, daß derelbe vom Kais. Regiment als Beysitzer nicht admittirt werden will.

Durchlüchtigster, großmechtiger Künig, durchlüchtiger, hochgeborner Fürst, wolgebornen, gestrengen, hochgelerten, edel und festen Römischer Kays. Maj. Statthalter, und derselbigen Regiment im helgen Rich verordnete Rett (Räthe), gnedigster, gnedige und günstige Herren. Wiewoll die Römisch Kaiserliche Majestett, unser allergnedigster Herr, sambt Churfürsten, Fürsten und anderen Stenden des helgen Richs, unsern gnedigsten, gnedigen und günstigen Herren uff jüngst gehaltenem Richsdag zu Wurmbs in dem Artickel die Besetzung des Kays. Regiments betreffend, gnediglich fürsehen, daß alle Viertel Jors, so lange

berürt Regiment in Wesen gehalten, zwü erber, verstendige Personen, von ettlichen den Frey- und Richsstetten in gedachter Ordnung gemeldet, darangenomen werden und neben anderen Retten (Räthen) ihr gebürlich Session und Stimme von aller Frey und Richsstett wegen haben sollen, doch uff Entledigung ihrer Pflicht, domit sie ihren Oberen verwandt syen, wie dann sollichs biß anjeher also gehalten, und sie darzu jedesmal beschriben worden seyn: hat uns doch der Geschickte von Stroßburg, dem dies jetzig Quartal, sambt dem von Lübeck der Ordnung nach zu sitzen gebürt, und von einem erbern Rott doselbst uff das Kays. Regiments Beschriben, darzu verordnet ist, zu erkennen geben, daß er uff sein übergebene Presentation zu finer gebürlichen Session nitt zugelassen werden wolle, sundern etlicher Ursachen halben, dadurch seine Herren Euer Kön. Maj. F. G., Gnaden und Gunsten zugegen gehandelt sollen haben, verwiesen, das wir nitt mitt kleynen Beschwerden vernomen. Dieweyl dann er der Gesandt nitt von Strasburg sondern von aller erbern Frey- und Richstetten wegen, dise Statt vertritt, und obwoll den von Straßburg sollte zugemessen werden, daß sie etwas schwerlichs gehandelt, so seyn wir doch der underthenigen Hoffnung und Zuversicht Euer Kön. Maj. F. G. Gnaden werden den Gesandten, als ein gemein Person nitt weigern, noch deshalb den Gemeinen, erbarn Stetten ihre gebürliche Session nitt entziben lassen, in Ansehung daß sollichs der uffgerichten Ordnung zu Wurms gemeß; auch an finer Person, unsers Wissens kein Mangel erscheint, dieweil wir dann, wie gemelt, bericht seyn, daß die von Straßburg hievor beschriben jetzo in das Kays. Regiment zu schicken, wie sie dann gethon, und der Geschickt aller finer Pflicht by finen Herren entledigt; so ist an Euer Kön. Maj. Fürstlich Gnaden und Gunsten unser underthenigst, underthenig und dinstlich Bytt, sie wollen, auß hievor erzelten Ursachen, den bemeldten Geschickten von Stroßburg, vermeg der uffgerichten Ordnung, nochmals gnediglich annemen, und zu gepürlicher Session komen lessen, wie wir uns des zu Euer Kön. Maj. Fürstlichen Gnaden, Gnaden und Gunsten vertrösten, und umb dieselben als unsere gnedigsten, gnedigen und günstigen Herren allzytt zu verdienen ürbüttig sint.

Euer Kön. Maj. F. G. Gnaden und Gunsten.

Underthenigen

Der erbern Frey und Richstett gesanten Bottschaften,
uf disem Richsdag versamlet.

17. April 1529. N.° XXXVI.

Mathis Pfarrer an Peter Bütz.

Anklage des Bischofs von Constanz gegen die Stadt Constanz; Anklage des Regiments gegen Straßburg.

Minen Gruß u. s. w.

Witter, so hatt uff Gestern Frytags vor den Stenden der Bischof von Costentz sin Statt Costentz in einer Supplication dermoßen so schwerlich verclagt, daß es zu erbarmen ist, daß ein geistlicher Bischof, so mitt der Unworheit solle sich heren lossen und die gutten frummen Lütt also in Kessel hauen; do ich nitt anderst gedenken kann, daß er ihnen in vill Stücken Unrecht dun (thue), wie woll der Gesandt von Costentz nitt hatt mögen dazu reden, anderer Geschefft halber; aber so vill in Nott funden, daß er (so die Stende zusammen kommen werden) darzu reden wirt: denn es get also hie zu: Was mitt den Geistlichen hie daran ist, do ist man lustig dasselbig alles vor den Stenden zu lesen; was aber wider sye ist, kann man woll verhalten.

Witter, so hatt das Regiment ettliche Artikel vor die Stend brocht, sind aber noch nitt verlesen; dorunder ist einer der myn Herren belangt, namlich, was sy, die Regierung, der Meß halben mitt min Herren gehandelt haben, wiewoll der Tyttel gelesen ward, aber witter nitt. Ob man miner Herren verschonen will oder nitt, wirt die Zytt eröfnen.

Wollent dem Schwoger Heinrich danken for siner zwey Bücher, so er uns geschickt hatt, wir haben noch den Obent dem Landgrofen eins zugeschickt; und hett mich der Landvogt auch gebetten eins zu leyhn, und habs fürwor gern gehert. Wollte Got, daß myne Herren auch also ein Ordnung fürnemen, und die Laster gestroft: es got (geht) uns aber wie denen in des Herren Wyngarten, do die letsten den ersten Lon empfingen: Gott der Herr wolle Gnad verlyhen.

Ich halt entlich dorfür der Richstag werd bald sin Endt haben, dan ein gemeine Sag ist hie, der Kunig wolle in acht Tagen uffbrechen und verrytten.

Samstag am Morgen den XVII Aprilis im XXIX Jor.

Mathis Pfarrer.

---

17. April 1529. N.° XXXVII.

Daniel Mieg an N. Kniebis, Alt-Ammeister zu Straßburg.

Ausschließung des Abgeordneten; Besorgnisse über die zu leistende Hilfe.

Min früntlich u. s. w. Euch ist unverborgen, wie es sich zugetragen hat jetzt miner Session halben im Regiment, als ich das der Lenge



nach einem Rhatt zugeschriben hann: daruff dan ich von eim Rhatt kein Antwort empfangen hann: und stot die Sach dergestalt, daß die Gemeynen Fry und Richsstett gantz kein Gefallen haben; doch die ein me (mehr) dan die andern. Doch so noch kein wytter Bescheitt von eim Rhatt komen ist, wollen ettlich heren, wie es eim Rhatt gefallen will: ob sich ein Rhatt dapfer in die Sache schicken wolle oder nitt; wiewoll die Gemeinen Stett an das Regiment ein Supplicatz übergeben haben, uff datum aber kein Antwort erlangt noch in der Zitt: sind auch des Willens an Gemeine Stende auch langen zu lassen. So ein Rhatt anhalten oder begeren wirt, werde es desto dapfer fürgon, als Ihr in dem Schreiben Herren Jacop Sturmen vernemen werdet. Dieweil nun die Sach also gestalt, daß wir seen und gryffen, daß nyt anders vorhanden ist, dan was man einer Gemeinen Statt und Burgerschaft möcht Wiedertruß (Verdruß) thun, ist Nott sich zu versteen, wie Ihr wissen, denn es haben die Juden mer Genade, dann die Stett so sich des Evangelium annemen. Türfet Euch anderst nitz zuversehen, dann Verfolgung, und die uff das allergröst. Dorum wachet und schloffet nitt, so wirt Gott helfen. Dorum es ist auch hie under dem Widerdeill die Sag, man dürf nit groß rüsten über Straßburg, dan sye sind selber nit Eintz: ist me (mehr) wor (wahr) dann gelogen. Gott gebe Genade.

Es ist jetz vorhanden daß man haben will Hilff zu dem Türkenzug, denn do ist kein Gelt; auch Regiments und Cammergerichts-Underhaltung; do ist unser Gelt gut, aber wir nitt: wer gut den Gesandten zu schryben nytt zu bewilligen, dann do Ursach genug ist: man restituirt uns dan in loco. Ich hann auch verstanden, daß die Kön. Maj. hat um Bulver geschriben, sye Ihne 1 Zentner bewilligt: do wer myn Ratt nytt zu bewilligen, diewill uns solcher Schmoch gescheen ist. Wir haben auch des Kön. Brieff behalten, biß uff wyttere Bescheit, dann es by villen ein Spot wer. Die Schonung nit unsers Thuns ist. Darum haltet an; es ist Zit, lieber Herr, daß es gut wer, daß wir genug Gelts, Bulver, und was wir selbs bedürfen zu behalten: denn wir es selbs bedürffen werden: doran gedenket. Ich wollt daß Ihr nitt me (mehr) dann zween Tag hie wert; es würde uch wundern. Man spiellens doruff, daß man die Stett dohinbringen will: was man erkennt, das sollen die Stett thun. Gott woll es verhüten. Dorum erschrecken nitt; der starke Gott wird sin Hilffe geben, zu dem ich hoff allein. Ich bin der Erst der verworffen ist; schatt (schadet) nytz. Lugen (sehet) sunst zu, daß es recht zugangen. Domitt Gott befollen u. s. w.

Samstag vor Jubilate XXIX.

Daniel Mieg.

16. April 1529. N.° XXXVIII.

Der Meister und Rath der Stadt Straßburg an die Gesandten.

Wegen der Ausschließung des Abgeordneten aus dem Regiment; weitere Maßregeln.

Wir u. s. w. Wir haben Euer, auch Hern Danyel Miegen Schriben, und was demselbigen by der Kays. Regierung begegnet, verlesen gehert, schriben doruff der Regierung, wie Ihr ab ingelegter Copey zu vernemen habt, und ist deshalben unser Bevelch, daß Ihr den erbern der Gemeyn Frey und Richstetten solche Entsetzung, so nitt allein uns, sondern sy gemeiniglich belangt, fürtraget; darob auch by ihnen handelt domitt solches abgelendt und der Unser wider restituirt: wo aber nitt, daß sy in Underhaltung Regiments und Cammergerichts nitt willigten; wo aber das nitt by ihnen erhalten werden wolt, daß doch Ihr von unsertwegen in gedachte Underhaltung Regiments und Cammergerichts nitt willigen oder gehellen, und sonst bey vordrigen überschickten Schriben besten und pliben wellen, uud was Euch jeder Zeitt begegnet uns wissen lossen. Hiemit Got dem Hern bevolhen.

Dat. Fritag den XVI Apprilis. A. XXIX.

---

18. April 1529. N.° XXXIX.

Jacob Sturm an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Supplication der Städte; des Regiments Anklage gegen Straßburg.

Gestrengen u. s. w. Welcher Maß Gemeine Stett an das Regiment unserer Session halben supplicirt, haben E. W. in vorigem Schryben vernommen; Ihnen ist aber uß Ursachen, Hern Daniel Miegen vorgehalten, abschlegige Antwort widerfaren; sind deshalben Willens an Gemeine Stende zu supplicieren.

Daneben hatt das Regiment vill Artickel den Richsstenden vergangen Tag übergeben, die von allen Stenden abzuschriben, under welchen dieser hiebey gelegter Artickel mitt den vordersten.

Dieweil nun derselb E. W. belangend ist, haben wir denselben also abschriben lossen und Euch unsern Herrn zugeschickt, sich dorunder haben zu bedenken*; ob etwas von Stenden deshalb fürgenommen wolt werden, und wir Euch sollichs zuschicken würden, deß fürderlicher mit Antwort haben zu begegnen.

---

* Dieses Aktenstück findet sich bei den übrigen, welche sich ausschließlich auf die Stadt Straßburg beziehen.

Uff Morgen versehn wir uns werde die Kays. Regierung dem Botten uff Euer, miner Hern Schryben Antwort geben; dieweil aber woll versehenlich, sy werden kein ander Ursachen, dan wie durch Her Daniel Euch, unsern Hern geschriben, fürwenden, möget Ihr unsere Hern Euch mittler Zeyt mitt Antwort und Entschuldigung fassen.

Spyer Sontags Jubilate. A. XXIX.

Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

---

18. April 1529. N.° XL.

Jacob Sturm an Peter Bütz.

Antwort des Regiments auf die Supplication der Städte; neue Vorschläge des Regiments an die Stände; Anklage der Stadt Straßburg; Constanz; türkische Angelegenheiten; Ankunft des Kaisers aus Spanien; Botschaft des Kaisers; Verwaltung der verlassenen Klöster; Verantwortung der Straßburger.

Min früntlich Dinst zuvor, lieber her Stattschryber!

Wir haben miner Hern Schryben der Kayserlichen Regierung noch uff gestrigen Morgen übergeben, (dann der Knecht vor siben Uren am Morgen hie zu Spyr ankhumen), und um Antwort lossen ansuchen: die haben ihn bescheiden uff Morgen Mentag wider anzusuchen. Daneben haben wir unsern Hern geschriben, welchermassen die gemeynen Stett an die Kayserlich Regierung supplicirt. Die (d. i. die Kais. Regierung) haben ihnen uff Gestern Samstag zu Antwort geben, vast dem Fürhalten gemeß, so Hern Danyel begegnet, mit dem Anhang, daß sy von Stetten mitt den von Straßburg verschaffen wollen die Meß wider uffzurichten und ihrs Vorhabens abzuston; alsdan soll ihnen ihr Session wider zugeloffen werden; wo aber nitt, mögen sy jemands anders an unserer Statt zu verordnen begeren; soll ihnen gut Antwort begegnen, daß ihr Meynung nitt sey Gemeyne Stett ußzuschließen.

Doruff sich Gemeine Stette entschlossen, an alle Stende zu suppliciren; besorg, es werd ihnen doselbst gliche Antwort wie vom Regiment widerfaren.

Daneben hat das Kays. Regiment etwa vill Artikel den Stenden übergeben und Entscheyd doruff begehrt; unter welchen auch diser mitt den ersten stott, was sy durch ihre Bottschafft by min Hern der Meß halb gehandelt, mitt Inserirung der Credenz, Instruction, Relation und aller Handlung nach der Lenge, auch miner Hern letzten schriftlichen Antwort, mit dem Anhang, daß sy sollichs alles in der Ko. Maj., auch der Commissarien und Stende wytter Fürsehung und Bedenken, was hiwyder gehandelt und fürgenomen werden soll, gestelt haben wollen.

Desglichen ein Artikel, nochdem die von Costenz zu den Eydgenossen

in Burgkrecht khommen, was dogegen zu handlen und zu fürsehen, domitt andere Stett dergleichen auch nitt fürnämen.

Solliche Artikel sind durch alle Stende abgeschriben worden; was doruff von Stenden fürgenommen wirt, ist uns unbewußt; wollen es Morgen und die Täg woll vernemen.

Die Kö. Maj. hatt begert an die Stende, Ihr zu der bewilligten Hilff das halb Geschütz zu underhalten, mit Anzeig, wie sy willens C (hundert) Stück Bückſen uff Redern zu haben. Desgleichen, daß man im Fall so der Türck disen Sommer nitt heruß züge, nitt destominder die Hilff thun wolle, zu Eroberung der Päß, so der Türck in Ungeren die vergangenen Jor eingenommen: Ist Ihm aber durch die Stende höflich geweigert worden.

Daneben ist die Sag am Kuniglichen Hoff für gewiß, daß Kays. Maj. uff dem Mher synn soll uß Hispanien in Italien zu schiffen, und in kurtzen Tagen in Italien ankhummen werde, mit vill M (tausend) Spaniolen und anderer Rüstung.

So ist die Sag, als ob eyn Bottschaft von Kays. Maj. im Niederland ankhummen und uff der Post hieher khommen solle, und in zweyen Tagen hie sin; doruff sich der Römisch Hoff aber etwas nitt wenig vertrostet. Gott der Her wolle Gnad geben, domitt nitt diser Richstag ein Anfang sey allerley Unrhatts und Uebels in teutscher Nation; denn mich noch alle Ding nitt woll ansehen. Fiat voluntas Domini. Amen.

Spyr Sontags Jubilate A. 29.

J. Sturm.

(P. S.) Under des Regiments übergebnen Artikeln ist auch einer der übergebnen und verlaßnen Clester halber, daß denselben Commissarien von Kays. Maj. gegeben werden ihre Rentt und Gült inzunämen; und die mitt der Zeyt mit andern geschickten Personen wider zu besetzen.

So wer unser Gutbedunken, daß sich mine Hern mit einer Entschuldigung uff des Regiments Vorhalten, Hern Daniel beschehen, versehen; und ob schon die mit Rhatt der Predicanten, und namlich Doctor Casparis Hedionis, der etwas berett ist, beschehe; wer villicht nitt unnutz und namlich des Sacraments halben, dieweil man uns ye dofür halten will, als ob man das by unß verechtlich und nirgen für (für nichts gut) hielte, u. s. w.

20. April 1529. N.° XLI.

Der Meister und Rath der Stadt Straßburg an die Gesandten der freyen Reichsstädte in Speyer.

Danksagung, daß die Gesandten bey dem Regiment wegen Mieg geklagt haben; Aufforderung wegen nicht erfolgter Antwort sich an die Stände zu wenden.

Den ersamen und wysen, unsern lieben, besundern und guten Frunten, der Erbern Gemeinen, Fry und Richstett Gesandten uff jetzigem Richstag zu Speier u. s. w.

Besunders lieb und gut Freund. Nochdem und die Kays. Regierung, wie ir wußt den fürnemen Hern Daniel Mügen, unsern Gesandten, so uff ir Beschreibung und Erfordern dahin abgevertigt, sin Session, unserthalb unbeschuldt, als wir by der Worheit verhoffen darzuthun, geweigert worden und Ir, als wir bericht, diwyl sollich Session Gemein Stett und uns nitt allein berürt, by gedachtem Regiment umb Restitution angerufen, des wir Euch sundern Dank sagen. Diwyl aber kein Antwort gefallen, so ist nochmoln unser früntlich Bitt, Ansynnen und Begeren Ir wolt in Bedacht was Gemeyn Erbern Fry und Richstetten an solcher Session gelegen, wo man auch also unverhert getrungen werden solt, zu was Spott und Nochteil das reichen mocht, bedenken; und mit sunderm Blyß ferner so bym Regiment und wo not, by den Gemeinen Stenden suppliciren und anhalten, damit man by der Session und des Richs Ordnung, deshalb uffgericht, pliben mög. Wo aber das nit, Euch der Notturfft noch beratschlagen und entschliessen was harin zu thun sye, in dem Euch gutwillig bewysen. Darin erzeugt Ir sunder Zwiffel Euern Obern angenemen, dienstlichen Willen. So erbieten wir uns es früntlich zu beschulden und verglichen.

Dat. Zinstag den XX Aprilis. A. XXIX.

---

20. April 1529. N.° XLII.

Der Meister und Rath der Stadt Straßburg an die Gesandten in Speyer.

Miegs Ausschließung; eilende Hilfe; Rücksicht auf Andere; Artikel, den Glauben betreffend; Unterhaltung des Regiments und Kammergerichts.

Wir Hanns Bock, u. s. w. Euer Schreiben (so) Ihr Uns jüngst gethan, haben wir verlesen und wie uns uff das Schreiben der Kays. Regierung, Hern Daniel Miegen und der Session halben gethan, noch kein Antwort gefallen, so ist unser gunstigs Ansinnen und Begeren, Ihr

wollt mit bestem Suchen umb Antwort anhalten, und uns die fürderlich zukhommen lossen. Sodann der Ilenden Hilff londt (lassen) wir es by behendigter Instruction und übersandtem Schreiben pleiben. Also so von Churfürsten, Fürsten, Hern und Stetten ettliche weren, die do in die eilend Hilff nitt wolten bewilligen, man ließ sy dan bym Spyrischen Abscheidt pliben, oder aber daß der Bedachtpunct uff lydliche, tregliche Weg gestelt würde, daß Ir alsdann mit denselbigen Euch glichförmig halten sollet. Wo aber Sach were, daß der eilenden Hilff halb zugeben sich Niemans beschweren wolt, sondern allein daß sy in dem Puncten des Glaubens halb in den Abschied nit bewilligen konten oder wolten, sich des auch beschwerten und protestirten, so sollet Ihr es auch doby pliben lossen und Euch demselbigen anhengig machen. Trug es sich aber zu, daß die Chur- und Fürsten die eilende Hilff bewilligten zu geben, und aber ettliche Stett die nit geben wolten, so wolt bey denselbigen Stetten pleiben und die gedacht Hilff sampt denselbigen Stetten zu geben Euch widern (**weigern**). So ferr aber die Fürsten es nit geben wolten und die Stett samphaft die Hilff erbietig weren zu geben, daß Ihr alsdann bey den Stetten in dem Fall auch pleiben solt. Doch des Glaubens halb, es protestier sich wer do will, oder nit, so sollt Ihr doch in nichts bewilligen, das uns des Glaubens halb beschwerlich oder nachtheilig syn möcht, sondern darwider, als die nit darin gehellen noch das wissen zu erhalten, Euch protestieren sondern Bezwyen (**ganz einfach**) dem einhelligen beschlossenen Spyrischen Abscheidt anzuhangen.

Witter der Underhaltung Regiments und Cammergerichts, do wolt by Gemeinen Gesandten der Stett vleißig handlen, so ferr Her Daniel nit in sin Regimentssitz gelossen wird, daß sy künftigen Schaden und Nochteil zu verhüten, sich der Underhaltung des Regiments sperren wollten. Wo aber das nit sin Fürgang (**sollt**) haben, daß doch Ihr nit destominder vor den Stenden Euch bezeugen und protestieren sollet, die Underhaltung so vil sy das Regiment belangt nit geben würden, so lang unz (**bis**) daß unser Gesandter in syn Session gelossen. Aber so vil es zu Underhaltung des Cammergerichts belangt, das wollt Euch nit widern. Und in solchen obligenden Hendeln das Beste unserm hohen Vertruwen nach bewysen. Dazu erzeigt Ihr uns sonderlichs Wolgefallen, indem es gemeyner Stadt, auch Euch wills Gott, zu Wolfart und Eeren reichen soll.

Dat. Zinstag den XXsten Aprilis Anno XXIX.

21. April 1529. N.° XLIII.

Jacob Sturm und Mathis Pfarrer an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Sitzung des 19. Aprils; Protestation; Supplication der Reichsstädte an die Stände wegen Miegs Ausschließung; Vermittler; neue Instructionen; Verhältniß zu den Predigern.

Strengen u. s. w. Uff nechstverschinen Mentag hat der Kays. Statthalter, Orator und Commissarien die Artickel der Kays. Instruction, wie die durch den Usschutz bedacht, von wegen Kays. Maj. angenomen und vor Gemeynen Stenden beschloßen. Doruff der Churfürst von Sachsen, Markgrave Jerg von Brandenburg, Landtgrave von Hessen, Fürst von Anhalt, Lynenburgische Botschaft und andere, so sich vormals beschwerdt, abgetreten, und nach kurtz genomenem Bedacht, dieweyl Kö. Maj. sampt den Commissarien uff ihr Ansuchen nitt verhören wollen, vor Gemeynen andern Stenden wider sollichen Beschluß ein schriftlich Protestation gethon, in disen Abscheydt nitt zu willigen: doruff auch also zu verritten Urlaub genommen.

Uff welches wir von wegen der beschwerten Stett auch protestiert, und gethaner der Fürsten Protestation anhengig gemacht.

Daneben haben Gemeyne Stett an die Stende von wegen Her Danyels des Regimentssitz halben auch suppliciert, und wir uns mündlich protestiert, wo wir also widder des Richs Ordnungen sollicher Session entsetzt sollten werden, daß wir von Euer, unser Hern, wegen, und uß derselben sonderlichem Bevelch in kein Underhaltung Regiments und Cammergerichts zu willigen wüßten.

Es ist aber bitzhar noch khein Antwort von Gemeynen Stenden gefallen.

Daneben so haben Margrave Philips von Baden, und Hertzog Heinrich von Brunschwig uß Anrichtung der Stende sich in Handlung mit obgemelten Chur- und Fürsten begeben, Mittel zu suchen, ob man in ein glichen (**billigen**) Abscheydt khommen möchte. Und also, noch vill Handlung hin und widder Gestern Nochmittag und Heutigs Morgen, ist die Sach uff hirin verwarte Mittel brocht, und von den Fürsten, doch mitt unser ettlichen von Stetten Vorwissen, bewilligt worden.

Solliche Mittel werden die zwen Undertheidiger (Markgraf Philipp und Herzog Heinrich) an Gemeine Stende langen lossen, ob die doselbst angenommen werden oder nitt, ist uns unwissendt.

Nun hetten wir sampt andern Stetten die Sach gern uff lidliche Ban brocht, und ettlicher Wörter halb Enderung gethon, hatt aber nitt erlangt werden mögen.

Dieweyl wir nun die Artikel, noch Gestalt der Sachen, und wie die Stende gesonnen, nitt für so gar beschwerlich oder unannemlich achten, so wissen wir doch sollichs, vermög vorigen Bescheyds, on Vorwissen

Euer, unser Hern, nitt anzunämen; deshalben wir disen Diner also in Eil abgevertigt, dinstlich bittend, Ihr wollent uns Eures Gemüts hieruff verstendigen, im Fall so es von Gemeynen Stenden also bewilligt und angenommen würde, wes wir uns hierin dises Artickels halb halten solten. Desglichen die eilende Hilff und Underhaltung Regiments und Cammergerichts halber.

Nun möchte der Artikel des Sakraments halben villicht, als unser Predikanten Leer (Lehre) zuwidder, für beschwerlich angesehen werden; er ist aber unsers Bedünkens noch Inhalts des Buchstaben und im Grund ihrer Leer nitt zuwidder; sondern zu Verhietung villerley Disputation und unnottürfftiger Reden meer dinstlich dan nochteylig, den möget Ihr, unser Hern, ettlichen von den Predicanten auch fürhalten, und ihr Gutbedunken dorunder vernämen lassen. Das alles u. s. w.

Dat. Spyr Mittwoch den 21 Aprilis A. XXIX.

E. W. Gutwillige Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

Wir achten by uns, daß Nürnberg sampt vill andern Stetten disen Artickel, so ferr er von den Stenden bewilligt, auch annemen und sich des nitt beschweren werden.

---

21. April 1529. N.° XLIV.

Jacob Sturm und Mathis Pfarrer an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Sitzung des 19. Aprils; Protestation; Vermittlung; Supplication der Städtegesandten an die Stände; Erklärung der Straßburger wegen der Unterhaltung des Regiments.

Edlen u. s. w. E. W. sye zu wissen daß uff Mentag nechst Morgens by allen Stenden, die Kö. Maj., des Statthalter und andern, die Commissarien erschinen sind und durch Hertzog Fridrichen, Pfalzgrofen müntlich, dornoch schryftlich lossen anzeigen, daß sye als Commissarien von wegen Kays. Maj. wollen die dry Artickel, so der Usschuß uff die Commission bedacht, und der Mererteill von Fürsten bewilligt, annemen und helfen beschliessen; dozu gebeten, daß sye die Fürsten wollen dazu verordnen, die den Abscheyt helffen besigeln, dazu daß sye nitt wellen verrücken (wegziehen) biß daß der Abscheit gemacht werde. Uff solches sint der Churfürst von Sachsen, und die Fürsten von Hessen und Anhalt, dazu anderer Fürsten Bottschaften, so sich vormals beschwert haben, ußgetretten, und sich ein Klein underredt ihrer Protestation halb. Ist myttler Zyt die Kö. Maj. und andere Commissarien ußgetretten und

ab dem Huß gangen. Haben die Churfürsten und Fürsten zu finer Kön. Maj. schicken lossen und gebetten, Ihr Maj. und Commissarien wellen in der Versamlung verzihen, Ihre Gnoden wellen Ihre Beschwerden anzeigen: aber die Kön. Maj. hatt solches nitt wellen dun, und angezeigt: Ihr Maj. hab ein Befelch von Kays. Maj., den habe sye ußgericht, doby loß ers bliben. Uff solches sint die Chur- und Fürsten wider in Stub gangen und sich protestiert, den Abscheytt nitt anzunemen, wie dan die Zytt solches wytter wirt eröffnen. Uff solches haben sich ettliche von Stetten auch protestiert, deren Namen doch nitt benent sint. Haben also die Fürsten sich geurlept (**beurlaubt**) und von der Versamlung gangen deß Willens als uff Hütt dato zu verrytten. Es hat sich aber zugetragen unsers Erachtens, daß die Stend uff Zinstag zu j Uren haben Hertzog Heinrich von Brunschwig und Marggraven Philippsen von Baden zu den Chur- und Fürsten geordnet (wiewoll die Fürsten sagen, daß sy es von ihnen selbst thun), die do mitt ihnen bitz in die V Stund gehandelt haben, umb Milterung den Artikel des Glaubens belangend, und uff ettlich Artickel, so angesetzt sint worden. Doch haben die Chur- und Fürsten sich genomen zu bedenken und uns von Stetten auch angezeygt, als die so bitzhar zusamen gehalten haben. Was dieselbigen Artickel inhaltend, oder woruff die Sach beruwen will, wollen wir E. W. uff fürderlichst zuschicken, dann die Fürsten uff Hütt dato zu acht Uren wider zu den Chur- und Fürsten komen sint umb Antwort. Was aber die Antwort wirt sinn, können wir nitt wissen. Aber uff die vorig Handlung hatten wir uns versehn der Richsdag würde bald ein Ende genommen haben: ist aber solchs darzwyschen gefallen. Gott geb Gnad, daß es zu eim gutten End reyche.

Wytter so haben die Erber Frey und Rychsstett uf unser forig und nochmols Anzeygen und Euer Schryben, Her Danyel halben, an die Stende suplicirt und uf Mentag nechst von Chur- und Fürsten ouch den Stenden verlesen lutt diser bygelegten Copey, und noch kein Antwort erlangt. Und noch Verlesung derselbigen hatt Herr Jocop Sturm angezeigt, daß Ihr Gnaden, Gnaden und Gunsten wellen ein Insehen sdeshalben haben, denn wo das nitt geschehen, wüßten wir als Gesandten von Euer, miner Herren wegen, zu Underhaltung Regiments und Cammergerichts nitt zu bewilligen, wolten uns auch des protestiert und bezeugt haben.

Verrer so haben wir Lamprecht den Botten noch hie, der sollicitirt am Regiment umb Antwort uf E. W. Schryben, aber hatt noch uf Hütt dato keine erlangen mögen, sundern schibens von eim Dag uf den andern, und haben ihn bescheyden uf Morgen.

Ewer W. Gutwillige Gesandten Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

21. April 1529. N.° XLV.

Vergleich-Artikel, welche von Herzog Heinrich von Braunschweig und Markgraf Philipp von Baden vorgeschlagen worden sind.

Und als derselb Artickel by Villen in einen großen Mißverstand und zu Entschuldigung allerley neuen Leren und Secten seither gezogen und ausgelegt hatt werden wollen, damitt dann solches abgeschnitten und Unfrid, Zwytracht und Unrot verhütt werden, und zwischen allen Stenden des Reichs mittler Zitt des obangezeigten Concilium, Frid, Einigkeit und Gehorsam der Underthanen erhalten, so haben sich Churfürsten, Fürsten und andere Stende entschlossen, daß obgemeldter Artickel in dem Speyrischen Abscheid besten soll mit nochvolgender Inefügung und Declaration; nemlich daß die gemeldten Churfürsten, Fürsten und Stende, so die herbrachten Breuch, Ceremonien und andere Uebungen der Gemein Kirchen bißherre gehalten und dapey bleiben, auch nun hinfüro bey demselben biß zum künftigen Concilio verharren und bleiben mügen, on meniglichs Verhinderung, Begwaltigung und Eintrage. Desglichen hinwider die andern Churfürsten, Fürsten und Stende, bey denen die ander Lere entstanden, dardurch obenannte herprachten Breuch in Abgang komen, solle auch dapey one des andern Teyls und meniglichs Verhinderung, Begwaltigung und Eintrag bis zu berürtem Concilio gelassen werden. Doch soll hinfüran alle wittere Neuerung oder Secten im cristlichen Glauben bis zu künftigem Concilio so vill möglich und menschlich verhütt, und von Oberkeiten jedes Orts nicht gestattet werden.

Sonst mögen die Haltung und Herung der Meß, so von Churfürsten, Fürsten und Stenden uf herprachten Gebreuch gehalten, auch die Messen, so von Churfürsten, Fürsten und Andern, by denen die ander Lere in Uebung, uf ein ander Maß fürgenomen, bis zu künftigem Concilio (doch unbeerestigt dardurch einigs Mißbrauchs) beder Sitts von gemeines Fridens wegen, gedult werden, also daß kein Churfürst, Fürst, noch andere Stende ußerthalp ihrer weltlichen Oberkeiten den andern zu, oder von sinem alten oder neuen Fürnemen oder Haltung der Messen in einichem Wege vergweltigen, darzu oder davon tringen soll.

Und sonderlich sollen eztliche Lere und Secten, so vil die dem hochwürdigen Sacrament des waren Fronlichnams und Bluts unseres Herren Jesu Christi zugegen, bey den Stenden des heiligen Richs tütscher Nation nicht angenomen, noch offentlich hinfüran zu predigen gestattet oder zugelossen werden.

Und soll keiner von Churfürsten, Fürsten oder andern Stenden den andern des Glaubens halben in einigen Weg dringen, noch beschweren, noch auch seiner Renten, Zins, Zehend, und Gütter entweren; desglichen keiner des Andern Underthanen und Verwandten inn des Andern weltlichen Oberkeit des Glaubens und anderer Ursachen halber inn

sundern Schutz und Schirm wider ihr Oberkeit nemen: alles bey Pen und Strof des Kays. zu Wurmbs uffgerichten Landfriden, welcher alles seins Inhalts inn Wirden pleiben, vestiglich gehalten und volzogen werden soll.

---

19. April 1529. N.° XLVI.

Supplication der erbaren Frey- und Reichsstädte Bottschaften ahn Gemeine Stend des Reichs, Daniel Miegen halben.

Hochwürdigsten, durchleuchtigsten, hochwürdigen, durchleuchtigen, hochgebornen Churfürsten und Fürsten, erwürdigen, wolgebornen, würdigen, edlen, strengen und hochgelehrten, gnedigsten und gnedigen Herren. Wie die Keys. Regierung in tütschen Landen in Abwesen unsers allergnedigsten Herren, des römischen Keisers auß dem Rich biß zu Widerankunft Seiner Majestett, durch alle Stende instituirt, bewilligt und biß anhero besetzt und gehalten worden ist, des gibt des jüngsten zu Wurmbs gehaltenen Richsdags Abschreytt und Regiments Ordnung sein Form und Maß: wie woll dieselbig Reichs und Regiments Ordnung klarlich in sich haltet, daß die erbern Frey und Reichstett neben andern Stenden allwegen zwen auß zweyen Stetten, ein Vierteljors umb das andere, für und für von wegen aller Gemeinen Frey und Richstett an dieselbig Regierung, wo die je zu Zitten im heilgen Rich gehalten würde, schicken, die auch mitt und andern Verordneten des Reichs Obliegen und Notturft zum allervleißigsten sollen helfen bedenken und berottschlagen, und also von Aufrichtung solcher des Reichs Institution biß auf jetzo gehalten und alle Vierteljors zwene von Stetten zu solcher Regierung beschriben und erfordert worden sind: So haben wir jetzo vernomen, wie unser Fründ der Statt Straßburg, denen jetzo dis gegenwertig Vierteljohrs der Ordnung noch an dem Keyserlichen Regiment, von unser allerwegen zu sitzen gebürtt, auch dazu erfordert und beschriben worden, Gesandter und Geschickter, aus Ursachen daß dieselben von Straßburg in den Gebrüchen der Kirchen bey ihnen etwas Enderung gethon haben solten, an dem Keyserlichen Regiment neben und andern des Reichsstenden Verordneten zu sitzen und zu rottschlogen, geweigert und nitt gegont werden wolle: das uns, diweil Einer von Straßburg, nitt allein von der Statt Straßburg, sundern unser allerwegen dohin verordnet, beschriben und erfordertt, umb Sachen willen, die dieselben von Straßburg bey ihnen fürgenomen und doch nitt determinirt oder erordert worden ist, nitt wenig beschwert, und haben sollich unser Beschwerung an unser gnedigsten und gnedigen Herren Statthalter und Verordneten bemeldter Keyserlichen Regierung zu Schriften gelangen und undertheniglichen bitten lossen, ihnen ihren gebührenden Sitz vor

andern nitt zu benemen, sundern bey Gebrüch und der ufgerichten Ordnung in dem Fall unverhindert bleyben zu lossen. Es haben aber hochgemeldte unser gnedigster und gnediger der Keyserlich Statthalter und Rette (Räthe) über unser deshalben so underthenigs Ansuchen, Bitten und Begeren von ihrem Vorhaben nitt wichen wollen, also daß wir gemeinlich verursacht solchs an Euer Churfürstlich, Fürstlich Gnad, Gnaden und Gunst, als unsere gnedigste und gnedige Herren in aller Underthenigkeit, mit hohen Beschwerden gelangen zu lossen und dieselben undertheniglich zu erinnern und zu ermanen, wo sollich Vorhaben des Keyserlichen Regiments durch Euer Churfürstlich Gnaden, Gnaden und Gunst als die löblichen Stende des heiligen Reichs, von denen solche Regierung bewilligt, eingesetzt und geordnett worden ist, nitt solt geendert und der Erfordert und Beschriben von Straßburg, also umb solich Ursachen, welche in Ansehung der Zwispalt des Glaubens billig zu Erörterung und Determinacion eines künftigen freyen, cristlichen Conciliums geschoben, abgewisen werden, was Nachteyls, Zerrüttung und witterer Mißverstand nitt allein bey allen Frey und Reichstetten, sundern auch andern Stenden aus solchem ervolgen, und daß die erbern Frey und Reichstett dardurch an ihren Gerechtigkeiten nitt wenig verletzt und dester unwilliger seyn werden, sich zu verrer Underhaltung des Keyserlichen Regiments, dahin sie nit die wenigst Steyer geben, bereden zu lossen. Zudem so sind unsere Fründ von Straßburg, ob sie gleich etwas, das dem Gemeinen Gebruch der Kirchen zuwidder were, fürgenomen und begangen hetten, das zu Erörterung und Entscheid eines Gemeinen freyen cristlichen Conciliums stet, durch solch frey Concilium noch unentscheyden, derhalben die mittler Zitt ihrer gebürlichen Session in des Reichs Regiment nitt entsetzt werden sollen, do (da) sie auch nochdem das Keys. Regiment ihre Verenderung woll bewußt gewesen, zu dem Regiment noch ihrer Enderung erfordert und beschriben worden sint. Diweil nun dem also und die Keys. Regierung bemeldte von Straßburg, nochdem ihnen ihr fürgenomen Enderung zu wissen worden, Einen zu schicken vermög der Ordnung beschriben und erfordert, auch dieselbig ihren Gesandten aller siner Pflicht, domit er ihnen verwandt, erlossen, ledig gezelt für sich selbst siner Person halb, der Ordnung gemeß und unverleugt (unverläugnet); und dann bis hieher kein Stand im Reich umb Sachen willen den Glauben belangend von Euer Churf. und Fürstl. G., Gnaden und Gunsten, seiner herkomen Gerechtigkeit, gebürend Session im Reichs Rothe dero verordneten Ußschüssen, und sunst entsetzt, geüßert oder ußgeschloßen worden, so langt deshalb an dieselb, Euer Churfürstlich u. s. w. unser underthenig dienstlich Bitte, sie wollen solches gnediglich bedenken und nitt gestatten, uns über unser hergebrachte Gebreuche, des Reichs Abscheidts und Regiments Ordnung in dem und andern Fällen zu begeben oder zu verhindern, sonder gnediglich verschafen und darob seyn den Erforderten, Beschribnen und Gesandten von Straßburg noch der Ordnung sitzen

zu lossen. Das wollen zu Euern Churfürstlich u. s. w. wir uns getresten und in aller Underthenigkeit mitt wollen verdienen.

Euer Churfürstlich, Fürstlich Gnaden, Gnaden und Gunsten
Underthenige
Der erbern Frie und Richstett Gesandten Bottschaft an-
jetzt allhie zu Spyr versamlett.

An Churfürsten, Fürsten und andere Stende des heiligen Reichs versammelt übergeben Suplication, so uf den XIX Aprilis in gemeiner Versamlung verlesen worden.

---

22. April 1529. N.° XLVII.

Der Meister und Rath der Stadt Straßburg an seine Gesandten in Speyer.

Ueber die Vergleichsartikel; Gerechtsame der Obrigkeiten.

Wir Hanns Bock, Ritter u. s. w. Euer Schryben (das) Ihr uns gethan, haben wir sampt dem fürgeschlagnen und begriffnen Mylterung, wie er in den Artickeln des Glaubens und Sacraments halb, biß uff ein zukhünfftig Concilium gehalten werden soll, Innhalts verstanden: Bevehlen Euch hiruff, wo Churfürsten, Fürsten und Stett, so hievor sich des bedachten Puncten halb beschwert und darwieder protestiert, disen Bedacht, syns Inhalts beschlüßlichen annemen, und darin willigen, daß Ihr alsdann auch pleiben und Euch von ihnen nitt trennen wollet. Diweyl aber der letzt Artickel, der Oberkeit Schutz und Schirm halb, disputierlich syn möcht, do ist unser gütlichs Begeren, Ihr wolt Euch desselbigen Artickels halb genugsamlich neben andern Stenden und Stetten beradtschlagen, und so er etwas beschwerlich, oder unserm fryen Zugk oder Oberkheyt abbrüchlich syn mocht, daß Ihr alsdann neben andern Churfürsten, Fürsten und Stetten Euch heren lassen möchtet, disen Beschluß anzunemen, doch eym jeden inn was Stand oder Wessen der were, an synen hergebrachten, confirmierten und bestetigten Freyheiten, guten Gewonheiten, Gerechtigkeiten und Gebrüchen unabbrüchlich. Welches wir also zu Eurem und andern Stenden guten Bedacht und Rath gestellt haben wellen. Sonst londt (lassen) wir es by nechstem unserm gethonen Schryben pleiben. Hiemit Gott dem Herren bevolen.

Datum Dornstag den XXII Aprilis. A. XXIX.

... April 1529. N.° XLVIII.

Des Magistrats von Straßburg Schreiben an den König von Böhmen und das Regiment wegen der Ausschließung Daniel Miegs.

Gnedigste, gnedige auch liebe Hern und gute Fründ. Uns ist verrückter Tag im Februar ein schriftlicher Bevelch des Inhalts, daß wir einen unsers Rats verordnen sollen, der ein Viertel Jars, so prima Aprilis anfacht in der Kays. Regierung sein Ratsitz, laut des heiligen Richs Ordnung haben soll, zu komen. Uff welche Geschrift wir, als die Gehorsamen Einen unsers Rats, nemlichen den fürnemen Hern Danieln Miegen, der bitzher by uns und meniglich für ein Erenman gehalten, als er auch ist, abgevertigett, und ihn aller Pflicht, damit er uns und unser Stadt verpunden gewesen, entschlagen. Ueber solches langt uns an, so er ankomen und sein Session zu empfohen angezeigt hab, daß ihm die abgeschlagen, des wir, wo dem also, nitt clein Beschwerd empfangen, und ist deshalb an Euer Kön. Maj. und F. Gnaden und Gunst unser underthenig, dienstlich und früntlich Bit, uns by disem unserm Diener zu verstendigen, uß was Ursachen das beschehen, uns deshalb der Gepür und unser Notturft noch haben zu halten. Das wollent by Euer Kön. Maj., F. Gnaden und Gunst, wir uns unabschleglich versehen.

... April 1529. N.° XLIX.

Die Mittel, so in den Religions-Sachen fürzuschlagen weren.

Nemlich das Erst: daß man in diesen schweren Sachen nichts mit Gewalt noch Schwert fürneme zu handeln oder auszufüren, sondern mit Gottes gewissem Wort: dann wie S. Paulus spricht: Alles das nitt aus dem Glauben geet, das ist Sünde. Wer nun die Cristen mit Gewalt zwingt zu thun das sie für Unrecht halten, und sie nicht vor mit Gottes Wort underricht, daß es recht sey, wann es dann gleich an ihm selbst nitt Unrecht were, so zwingt man sie dennoch zu Sünde, welches uncristlich und erschröcklich ist zu heren.

Wolten sie dann solches annemen und bewilligen, nicht mit Gewalt, sondern mit Gottes Wort, in einem Concilium die Sach endlich auszufüren, und begerten allein mit jedes Teyls gutem Willen mittler Zeit ein Ordnung, die leidlich were, fürzunemen, damit aller Secten, Uffrur und Zwytracht abgeschnitten und verhütet würde, möcht man sich des erpieten zu heren und anzunemen, was sie als die Hochverstendigen für gut und cristenlich ansehen: ausgenomen, daß sie uns nitt zwingen abzuthun etwas, das Cristus und seine Apostel mit Worten und Werken zu thun und zu halten gelert hetten. Desgleichen daß sie uns nur nit

zwingen etwas zu thun und auffzurichten, das Cristus und seine Apostel mit Worten und Werken verpoten und zu meiden gelert hetten. Und dieses Erpieten ist unsers Achtens das Höchst, so uns auf Erden zu bewilligen zimlich ist. Also daß sich kein Crist darüber one Gefare sins Gewissens wol witer dringen kan lassen.

Wo sie aber diese Mittel je nitt annemen wolten, möcht man wider fürschlagen, daß sy es by dem vorigen Speyrischen Abschied bleyben ließen, angesehen daß sie keinen Abschied werden machen, der crefftiger und bestendiger werd seyn, dann daß darzu einen jeden sein Gewissen dringt. So ist es auch on das nit ein gut Exempel zu cassiren, was einmal wol und recht bewilligt und zugelassen ist.

Wann sie nun der Mittel keines annemen, sondern schlechts das Alt in allen Stücken wider zu halten, dringen und zwingen wolten, solle man sie fleißig erinnern, daß sie bedenken was sie thun und reden; dann bewilligen und versprechen sie ein Concilium, so bekennen sie daß die Sachen zweifenlich seyn und Erörterns bedürfen: dringen sie aber das Alt wider anzunemen, so geben sie für es sey gewiß und recht, weil er zweiffelt obs recht sey. Wie viel weniger sollen sie uns zu dem zwingen, daran sie selbst zweifeln und gar nichts beweisen können, daß recht sey. Schieben sie es auff biß auff ein Concilium, so sollen sie nichts beschließen noch zwingen: wollen sie aber zwingen, so ists eitel Betrug, daß sie ein Concilium zusagen, und wenn man solchen ihren Zwang anneme, wer wolt ein Concilium erleben? und wozu wolten sie ein Concilium halten, wann sie all ihr Begeren on ein Concilium erlangten? Sintemal wir wissen daß sie vorhin offtmals selbst Gesetze gemacht, wie offt man Synodos und Concilia soll halten, und dero selbst keins noch nie gehalten haben.

Wo das alles nitt helffen wolt, solt man noch gedenken Kays. Maj. in eigner Person zu ersuchen mit einer Instruction wie man der rethig möcht werden.

---

22. April 1529. N.° L.

Jakob Sturm und Mathis Pfarrer an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Sitzung des 22. Aprils; Reichsabschied; die Reichsstädte.

Gestrengen u. s. w. Wir haben E. W. gestrigs Tags geschriben was bey Sachsen, Hessen, Brandenburg und andern gehandelt, was auch von ihnen bewilligt mit Beger in selbem Fall E. W. Bescheids. Geben doruff E. W. zu vernemen, daß sich die Sach seither nochfolgender Weiß zugetragen. Nämlich uff heut Morgen zu VII Uren ist Kö. Maj.

sampt dem Orator, Commissarien, Churfürsten, Fürsten und andern Stenden ußerthalb der andern obgemelten uff dem Huß erschinen und den Abschid lesen lossen. Der ist im Artikel des Glaubens gestelt uff die Maß, wie er von dem Ußschuß bedacht und vormals von den Stenden angenommen: also daß die jüngst überschickten Mittel von den Commissarien und Stenden nitt angenomen sind worden. Sollichen Abscheydt haben die Stend ußerthalb der obgemelten Fürsten und andern ihres Teyls, so vormals protestirt, bewilligt und beschlossen.

Die von Stetten aber, diweyl ihrer vill in den Anlagen beschwert, auch noch kein Antwort von Stenden uff die übergeben Supplication des Regimentssitz halber ihnen worden, haben noch kein Antwort geben, dann allein die Stett, so sich des Artickels den Glauben betreffend, beschwert, haben ihr vorgethone Protestacion wider erneuwert.

Es werden aber Gemeine Stett uff Morgen zu VII Uren wider zusamen khommen und sich einer Antwort entschließen, auch bey Gemeynen Stenden umb Antwort auf die Supplicacion wider ansuchen: versehen uns der Mertheyl Stende werden hiezwischen und unz (bis) Montag nechstkünftig vast verriten.

Spyr Donderstag zu Nacht post Jubilate. A. XXIX.

E. W. Willige, Jacob Sturm.

Mathis Pfarrer.

---

22. April 1529. N.° LI.

Mathis Pfarrer an Peter Büt.

Stimmung des Königs; Abreise.

Minen fryntlichen Gruß u. s. w. Wytter so befrembdt uns hoch über das Schryben, daß wir unsern Herren gethon haben, und daruff den Brieff vechalten, daß sie dem Künig dennoch wollen das Pulfer geben, dazu Bychsenmeyster geben. Jedoch wollen wir dem Befelch nachkummen, und zu ihm gon und den Befelch ußrichten; wiewoll wir uns nitt vill Gnaden zu ihm dürfen versehen, das nemen wir ab deglich (täglich) an den Handlungen, so fürgon und Ihr in miner Herren Schryben vernemen werden.

Verrer wollet uns ein Wagen schicken, daß er uff Suntag ußfar und uff Mentag hie zu Spyr sey. Ich besorg Hern Danyel Mieg werd er auch füren müssen, wiewoll ichs nitt eigentlichen weiß. Aber der Richsdag will syn End haben. Es ist nun Her von Trier schon hinweg, und ist die Sag der Kunig wolle biß Samstag noch dato auch hinweg, darzu ettlich Fürsten me. —

Nüwer Zyttung weiß ich Euch nitt zu schryben, dann daß uff Gestern

Mittwoch die zwen Hertzogen von Lynenburg erst komen sinn, die do auch Frynd Gottes sint.

Datum uff Donerstag den XXII Aprilis Im XXIX Jor.

Mathiß Pfarrer.

---

24. April 1529. N.° LII.

Jacob Sturm und Mathis Pfarrer an Meister und Rath der Stadt Straßburg.

Verhandlungen mit dem König von Böhmen; Sitzung des 24. Aprils; der Wormser Gesandte protestirt; Erklärung des Königs; Abreise.

Edlen u. s. w. Uf Hütt dato in des Richs Versamlung do Kön. Maj. und andere Commissarien by Chur und Fürsten und andern Stenden des Richs versamlett gewesen sinnt, haben wir beede uff Euer, miner Herren, Schryben und Befelch Kön. Maj. des Pulfers halben und der Büchsenschützen Antwort zu geben, mit Grof Niclaus von Salm Redt gehabt, der uns bescheyden hatt Nochmittag ein Diener zu sin Gnaden zu schicken, so wolle sin Gnad uns erfarren by Kön. Maj., welche Stund sin Maj. uns heren will. Mittler Zytt haben wir mitt ettlichen Fürsten ihre Suplicationen und Beschwerden einer der Session, der ander in andere Fell (Fälle) lossen fürtragen; und noch Verherung derselbigen hatt der Stattschryber von Wurms auch angezeigt die Beschwerniß, so do begegnett sinnt, und ettlich Puncten so in Abscheydt gestelt von der erbern Fry und Richsstett wegen, und sye deren nitt Wissen gehabt, auch doruff nitt können bewilligen; darzu daß der Gesandt von Stroßburg siner Session von der erbern Fry und Richsstett wegen entsetzt, daß Ihre Gnoden, Gnoden und Gunst wollen sie bedenken und ihre Beschwerden erlüchtern; darzu den von Stroßburg zu der Session kummen lossen, u. s. w., mitt etwas vill und lengern Wortten. Daß aber der von Wurms solches gethon und nitt Herr Jocob (Sturm), ist dorum, daß wir und andere uns protestiert haben vorhin den Abscheydt nitt anzunemen, noch zu bewilligen. Uff solches hatt die Kön. Maj. selbst müntlich angezeygt, unbefrogt, und von andern Stenden ungeheisen: Diweyl die von Stroßburg haben Kön. Maj. in sin Oberkeyt griffen, und sich ungehorsam erzeigen, also daß sie die Meß abgethon und von dem Sacrament nitt halten, so will ihm (dem König) nitt gebüren sie im Regiment sitzen zu lossen, und mögen die von Stetten ein ander crystliche Statt verordnen zu der Session in das Regiment. Uff solchs haben sich die von erber Frie und Richstett entschlossen, diwyl die Kö. Maj. für sich selbst dise Antwort geben, daß sie doron nitt genügig sint, sondern wollen wytter by den Stenden umb Antwort

ansuchen. Was für Antwort fallen wirt, mögen wir nitt wissen. Do wir nun solches herten, underredten wir uns, ob wir zu Kö. Maj. wolten gon oder nitt, Antwort zu geben: wurden des rettig (räthig), diweyl wir mitt Grof Nielausen von Salm geredt hetten, und er uns bescheyden, darzu es Euer, miner Hern Befelch ist, daß wir zu der Stunden (die) uns bestimpt wirt, zu Siner Maj. gon wollen, und E. W. Befelch ußrichten und entschuldigen, wiewoll wir uns nitt vill Gnoden by Siner Maj. versehen werden. Aber man muß solches der Zytt und dem Willen Gottes, ders also haben will, befelhen.

Witter, so haben wir minem Hern von Hyldesheim die Geschrift, so E. W. uns zugeschickt haben, mitt dem Botten zugeschickt, der dan dem Botten mitt Antwort begegnet ist, daß sin Gnad wolle dem also nochkommen und vollziehn u. s. w., wiewoll wir witters sollicitiren wollen.

Es will Her Daniel Miegg (so es der Session halb also uff der Antwort beston will) mitt uns heymritten, dan wir verhoffen uff nechst Mentag ußzuritten, dorumb wo es Euch min Herren zuwider were, möcht E. W. ihm solches zuschryben.

Es ist uff Hütt dato Michel Euer miner Herren Diener, zu X Uren hie ankomen und E. W. Brieff überlieferdt, und so die Mittel doby blyben, wollen wir uns Eurem Befelch und Geschrift nachkummen finn; diweil aber es by dem alten Abscheidt blibt, haben wirs von E. W. by gethoner Protestation mit andern Chur- und Fürsten und Stetten blyben lossen.

Dat. uff Samstag den 24 Aprilis A. XXIX.

E. W. gutwillige Gesandten

Jacob Sturm.
Mathis Pfarrer.

---

24. April 1529. N.° LIII.

Der Meister und Rath der Stadt Straßburg an die Gesandten in Speyer.

Wir Hanns Bock, Ritter u. s. w. Euer Schreyben uns gethan, haben wir Inhalts verstanden und diweyl sich die Sach dermassen also zugetragen, wo dann Ihr die Antwort des Pulfers und der Büchsenschützen halb, noch nitt gegeben, do wolt die also verhalten, und so bißher der Session halb abschlegig Antwort gefallen, und Ihr Euch andere nitt zu bekomen verhoffet, und dann andere Churfürsten, Fürsten und Stett, die sich auch glich (ebenso) protestiert, abrytten, daß Ihr dann sampt Herrn Danielen abryttet, und es Gott dem Herrn walten losset. Ob aber dieselbigen lenger verziehen, und die Handlung sich zu Milterung ziehen

wolt, solt Ihr auch lenger verharren; das wir also zu Euer Gelegenheit und Gutbedundken gesetzt haben wollen. Hiemit Gott dem Herrn bevolen.

Datum Samstag nach Jubilate. Anno XXIX.

---

17. April 1529. N.° LIV.

Vortrag des Regiments an die Stände.

Auszug aus den Protokollen des Reichsregiments.

Zum andern ist an ein Kays. Regiment gelangt, daß die von Straßburg das Ampt der heiligen Meß haben abthun und niderlegen wollen, darumb ein Regiment solch ir Fürnemen abzuwenden und zu verhüten ihr Botschafft gen Straßburg gesandt und daselbst gehandelt, auch von einem Rhat alda Antwort erlangt, wie solches alles aus hiebei fürgetragenen Schrifften zu vernemen. Deshalben stellt ein Regiment in Kön. Maj. auch der Commissarien und Stend weiter Fürsehung und Bedacht, waß hiewider gehandelt und fürgenomen werden soll.

Credentzbrieff an die Stat Straßburg.

Fridrich Pfalzgrave bey Rhein, Keys. Statthalter und andere des Keys. Regiments im heiligen Reich verordnete Rhät.

Unsern günstigen Gruß und freundtlich Dienst zuvor.

Fürsichtige, ersame, weyse, besondere, liebe und gute Freund. Wir haben die wolgebornen, gestrengen, vesten und erbarn Hern Ulrichen, Graven zu Helffenstein, und Sebastian Schilling, Ritter, als des Keys. Regiments Rhet, unsere besondere lieben guten Freund und gnedigen Hern mit etwaß Werbung von unsern gnedigen Hern bey Euch zu thun abgevertigt, wie Ir dan von Inen vernemen werden, und langet daruff an Euch unser gütlich Beger und freundtlich Bit, Ir wollet dieselben unsere Gesandten gütlich heren und Inen in solichem, wie uns selbst, dismals Glauben geben, und Euch doruff erzeigen wie die Billichkeit erheischet, und unser Getrauen zu Euch stet; das würde on Zweiffell Euch selbst zu Gutem raichen, und uns zu günstigem und freundtlichem Dank von Euch komen.

Dat. Speir 21 Tag des Monats Decembers. Anno 28.

Den fürsichtigen, ersamen und weysen Meister und dem ganzen Rhat der Statt Straßburg, unsern besondern lieben Freunden.

Instruction welchergestalt unsere und des Keys. Statthalters und Regiments im Heiligen Reich Verordnete und Gesandte bey den fürsichtigen, ersamen und weysen Meister und gantzen Rhat zu Straßburg fürbringen und werben sollen.

Und sollen dieselben Gesandten inen unsern günstlichen Gruß und frundtliche Dinst sagen, und daß wir einer erbarn Statt Wolfart zu jeder Zeit gern vernemen und sehen wolten.

Und nachdem uns jetzo satlich (sattsam) angelangt, wie daß sy Fürnemens und Willens sein sollen die heiligen Aempter der Meß gantz abzuthun und in Stillstand zu bringen, welches, wo dem also wer, wir irenthalben, diweill solches nitt allein der bißher gebrachten Uebung, cristenliche Relligion und Ordnung der Kirchen zuwider, sondern auch den mermalls außgegangen Keys. Edicten und Mandaten, dazu auch den Gemaynen Beschlüssen und Abschiden bißher durch Keys. Maj. und Gemayne Reichsstend gemacht, stracks zuwider, je nit gerne sehen wolten: dorumb wir dan verursacht zu inen zu schicken und zu erfaren, ob sy solichs obgedachten Fürnemens weren oder nicht; wie wir dan nichts liebers inen zu gut heren wolten, dan an sollichem Geruch (Gerücht) nichts wer; wo aber ir Will und Fürnemen zur Abstellung und gentzlicher Auffhebung obberürter Aempter der Meß sein wolt, sollen dieselben, unsere Gesandten, sy obgedachter herprachter cristenlicher Gepräuch und Uebungen der Kirchen, dergleichen auch der Keys. Edicten, Mandaten und Reichsabschiden zum fleißigsten ermanen und sy erinnern, zu was merglicher Ungnade es inen bey der Keys. Maj., auch König. Wird und Durchlauchtigkayt zu Hungeren und Behem, auch sonst bey den Stenden des Reichs zu Verweiß, Unruw, Weiterung und Unschicklichkayt gelangen wird, welches alles wir verhüet (verhütet) der erbar Statt Straßburg, und je nicht gern sehen wolten.

Darumb so sey aus günstiger und gantz rechtlicher Wolmeynung an sy unser Gesynnen, und von Amptswegen und im Namen Keys. May. unser ernstlich Ermanen und Beger, daß sy von sollichem Fürhaben gentzlich absten, und die Aempter der Meß, so noch bißher bey ihnen gesungen und gelesen, onabgestellt iren Fürgang lassen, biß so lange uff einem künfftigen Concilium oder National-Versamlung, in der die und andere Zweyungen oder unglicher Verstand, Vergleichung und Determination fürgenomen würdet, oder doch zum wenigsten damit stille und zu Ruw sten biß zu nechstkünfftigem Reichstag, deß wir uns dan in Ansehung obberürter Ursachen aller Billichkait gentzlich zu inen versehen wollen. Dan wo sollich unser notturfftig billich Ansuchen bey inen nitt angesehen oder Stat erlangen sollt, daß wir alsdan Amptshalber und unseren Pflichten nach nitt umbgen (umgehen) kündten, sollichs an

Keys. Maj., Königl. Wird und Durchleuchtigkait obgedacht und an andere Ort langen lassen, und sonst ferrer Handlung fürnemen müssen, des wir sy lieber überhoben sehen wolten.

Und diweyll unser Gesynnen und Anlangen nichts anders dan alle Billichait auff im tregt und in kurtz Zeit deshalb begert wird, und so sy dem Volge thun, Unschicklichait und Unruw, so inen sonst daruß, im Fall des Ungehorsam entsten wird, woll verhüten megen, wellen wir uns zu inen in sollichem gantz keinswegs Abschlags versehen, und inen auch desto lieber günstlichen Willen und freundtlich Dinst zu jeder Zeit erzaigen. Sonst was weiter die Notturfft hierin erfordert und der Sachen dinstlich ist, sollen die Geschickten nach irem besten Verstand und Vleyß handeln, wie wir uns dan zu inen versehen.

Dat. Speir. 21 Tag des Monats Decembris. Anno 28.

Auff die Instruction des Keys. Regiments Gesandten Ir gegen den von Straßburg gethan Werbung, Relation.

Mitwuch den 23 Tag Decembris seyn wir zu Straßburg ankomen, Donnerstag des heiligen Cristabents haben wir unser Werbung der Instruction nach gettan, namlich nach gebürendem Grußerbieten haben wir anfenglich den ersten Theyll der Instruction für Hand genomen, an ein Rhat Antwort und Bericht, ob an dem Geruch (Gerücht) etwaß oder nichts sey, gesonnen und begert.

Daruff sich dan ein Rhat etwaß mer dann Ein Ur (Stunde, Hore) bedacht und vier Rhatsfreundt, namlich Peter Elhart, Nicolaum Kniebis, Egenolf Röderer, und noch einen des Namen wir vergessen, zu uns geschickt, nachvolgend Antwort geben: Es sey nit on, ir Prediger haben an der Cantzell einen Rhat offt ermant die Meß (darumb daß die Messe, wie die bisher vil Jar gehalten, in heiliger Geschrift nitt gegründt und erster Einsetzung zuwider sey) abzustellen, und keinswegs zu gedulden seyn soll; derhalben aus Bewegung irer Predicanten ein Gemain, auch ein Rhat für sich selbst für notwendig geacht der Meß halben Underhandlung zu halten, haben sy iren Ratsbottschafft zum Bischoff zu Straßburg verordnet S. Gn. fürhalten lassen, was ir Predicanten der Meß halben vilfeltig anzeugten, vermeinend daß die Meß, wie bisher gehalten, ungerecht und gar nichts Ungefelligers Got seyn möcht. Damit aber ein Rhat sollichs Geschreyß abkem, S. Gn. gebeten ir Gelerten und Verstendigen gen Straßburg zu verordnen und ein gütliche ungeverliche Underred mit iren Predicanten zu halten, damit einer den andern berichten möcht, was doch der Grund der Schrifft wer, und ein Rhat sich gegen der Predicanten und der Gemain teglich Geschrey der Meß halber desto statlicher und füglicher halten möchte: wann eines Rhats Gemüet und Meynung stend je nitt anders dann alles, das sy verstenden und wißten das cristenlich Got dem Allmechtigen

zu Lob und Eher, auch dem Gemeinen Cristenmenschen zu Besserung reichen möcht, zu fürdern, und das Widerspil so vil müglich zu verhüeten. Es het auch der Bischoff daruff bewilligt sein Rhet zu inen gen Straßburg zu verordnen. Als aber dieselbigen Rhet bey inen erschinen, het ein Rhat verhofft die verordneten Rhett hetten, eines Rhats Bitten und Begeren nach, mit iren Predicanten Underred gehalten: aber dieselbigen Rhet hetten allein nach langer Erzelung an ein Rhat begert, daß sy die Stifft in irem alten Wesen, auch bey iren Freyheiten und Gebreuchen bleiben lassen wolten, und wiwol ein Rhat bey dem Bischoff mermalls wie vor angehalten, so hetten sy doch bey S. Gn. nichts erhalten mögen. Derhalben ein Rhat verursacht in diser trefflichen, wichtigen, großen Sachen, für sich selbst aus der Notturfft bey den Verstendigen Rhats zu pflegen, und was sy im Rhat befunden, demselbigen wolten sy nachkomen: doch sich allwegen Keys. Maj. gehorsamlich erzaigen, und sich in allweg dem Speyrischen Abschid, der inen zugeb, daß sich ein jede Obrigkeit mit iren Underthanen des Glaubens halber dermaßen erzaigt, wie sy gegen Got und Keys. Maj. verantworten wißten, gemeß halten.

Diweyl wir nun aus diser Antwort eines Rhats Gemüet nicht gewißlich haben abnemen megen, doch auß vilerley Red und Geperd mer zu vermuten gehabt ir Will und Meynung sey die Meß abzustellen, dann bleyben zu lassen, so sein wir unserm Bevelch der Instruction, nach Gelegenheit mutatis mutandis, nachdem sy die Meß noch nicht abgestellet, fürgefaren: Erstlich mit Erinnerung und Verwarnung, was inen erfolgen mecht, wo sy die Meß abzuthun underston wirden: aber den Speyrischen Abschid betreffend, haben wir sy erinnert, daß inen derselbig Abschid je nicht zuließ, die Meß, sonderlich bey den Stifftspersonen abzustellen, diweill die nicht iro, sondern Keys. Maj. Underthanen, auch in Irer Maj. Schutz und Schirm, auch dafür sonderlich gefreit seind: Zudem daß auch ein ander Artickell desselbigen Abschids austrücklich vermag, daß u. s. w.

Nachmalls das begert im Namen Keys. Maj., auch Statthalter und Regiments die Aempter der Meß, so man noch list, nach Ordnung cristenlicher Kirchen geschehen und gelesen, unabgestellt bleyben zu lassen. Und also in der Instruction nachgefaren sein, auf ein namlich Antwort, ob sy die Meß bleyben lassen wolten?

Doruff haben sy uns abermalls geantwortet: der Handel sey wichtig und groß, bedürf woll zeitlichs Bedacht: so hab aber ein Rhat in dergleichen Sachen nitt allein Macht zu schließen, sondern noch etliche Personen, die sich Scheffen nennten, dazu erfordern müssen; sy weren auch sonst eben diser Zeit der Weihnachten mitt vill Geschefften, Verenderung der Aempter beladen, könnten sich der Antwort vor acht Tagen nitt entschließen: derhalben wir wider heim ziehn, wolten sy müntlich oder durch Schrifft Statthalter und Regiment Antwort geben.

Regiments Begeren.*

Keyserlich Statthalter, Amptsverweser und die Verordneten Reth des Keys. Regiments im Heiligen Reich.

Unser günstig Gruß und freundtlich Dinst zuvor. Fürsichtige, ersame, weysen, besondere lieb und gute Freundt. Als unsere Gesandten verwichner Tag, auff das uns angelangt, daß Ir im Fürnemen sein solten die heiligen Aempter der Meß gantz abzuthun oder in Stillstand zu bringen, bey Euch Werbung gethon und entlich begert, soverr Eur Will und Fürnemen also zu gentzlicher Abstellung und Aufhebung obberürter Aempter der Meß sten, daß Ir von sollichem Fürnemen abweichen und denselben Messen bey Euch gesungen und gelesen bis zu einem künftigen Concilio oder National-Versamlung, oder doch zum mindesten bis zu einem künfftigen Reichstag, unabgestellt iren Fürgang lassen wolten, wie dan sollichs nach der Leng an Euch anbracht; daruff Ir dan, wie uns unsere Gesandten berichten, die Sachen zu Bedacht genomen und den Abschid mit inen gemacht, daß Ir ungeverlich in acht oder zehen Tagen, damals den nechsten, Eur Antwort bey eigner Botschafft uns zuschicken wolten. Diweyll aber seither sollichs Abschids vill Zeit verschinen und wir noch bisher kein Antwort empfangen, so ist an Euch unser günstig Begeren und freundtlich Gesynnen, Ir wellet uns also obgedachte Antwort berürter Sach halben, on weitern Verzug zusenden. Das wollen wir uns obgedachten Abschids und Eurem Erpieten nach gentzlich zu Euch versehen.

Datum Speir 16 Februar. Anno 29.

Antwort der Statt Straßburg.

Dem durchleuchtigsten, hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Fridrichen, Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in Beyern, Keys. Statthalter, auch den wolgebornen, gestrengen, hochgelerten, ernvesten, ersamen und weysen des Keys. Regiments zu Speir Beysitzern, unsern gnedigen, lieben Herren, auch guten Freundten.

Dem durchleuchtigsten, hochgebornen Fürsten u. s. w.

Entbieten wir Jacob Zorn zum Ried, der Meister und der Rhat zu Straßburg unsern willigen freundtlichen Dinst, auch was wir Liebs und Guts vermegen. Gned. Herr u. s. w. Eur F. G. Schreyben uns umb Antwort Irer vorigen beschehnen Werbung der Meß halb gethan, haben wir alles Inhalts verlesen gehert, geben daruff Eur Fürstlich Gnaden und Gunst dinstlich und freundtlich zu vernemen, daß nitt on, wir haben auff angezogene Werbung den Gesandten Antwort geben, sollichs für unsern großen Rhat zum fürderlichsten zu bringen und alsdan Eur F.

* Dieses Dokument fehlt bei Müller. l. c.

G. und G. unser Antwort so schrifftlich, so müntlich zukomen zu lassen, wellichs aber bißher obliegender Geschefft halben nit ehe füglich geschehen megen; bis auf Heut haben wir denselben unsern großen Rhat gehabt, der dann auff genugsame Erinnerung Gestalt der Sachen neben uns mitt den Merern sich entschlossen, **die Meß anzüstellen** (einzustellen), **biß daß mit götlicher Schrifft bewißen würt, daß sy ein Gotgefellig Werck sey.** Welche Erkenntniß wir, vermeg unserer bürgerlichen Statuten und Einigung zu Verhüetung vilerley Unraths nit wissen fürzugen (**zu umgehen**), dinstlichs und freundtlichs Vleyß bittend, Eur F. G. und G. wollen sollichs nitt anderer Gestalt denn daß es zu Fürderung der Eher Gottes und zu Underhaltung bürgerlicher Einigkait, und nicht Keys. Maj. unserm allergnedigsten Herren, oder E. F. G. und G., oder Jemand zu Ungehorsam oder wider geschehen seyn solt, aufnemen oder vermerken, dan Kays. Maj. als unser von Got aufgesetzter Obrigkeit wir nitt minder dan unsere Vorfahren gethan, underthenigen, schuldigen Gehorsam zu leisten begierig und geneigt seyn. Das haben wir E. F. G. und G. dinstlich und freundtlicher Meinung, auff gethan Schreiben nitt wollen verhalten.

Datum Sampstag den 20 Februar. Anno 29.

1529. N.° LV.

Verantwortung der Statt Straßburg wegen fürgenommener Reformation, auf dem Reichstag zu Speyr übergeben.

Syntemal jeder cristlichen Oberkeit zum fürnemsten gebürt by iren Underthanen zu verschaffen, daß warer Gottesdienst in sim Werdt gehalten, alle falsche Leer, Verfürung und Schmach Gottes abgestellet werde (dann so wir Got alle von gantzem Hertzen, Seel und Kreften lieben sollen, will hieran das Höchst gelegen syn); haben auch wir, wie andere hohe und niedere Oberkeiten, jede nach irem Glauben, uns zu solchem, wie zu jeglicher Zyt Got Verstand verlühen hat, schuldig erkennet, und daher in Sachen, bede götlicher Leere und Ceremonien das fürgenomen, das wir Got am gefelligsten syn, haben erkennen mögen. Dywil nun auch allen Cristen zustot, was sy uff das ewig Wort Gotes fürnemen, dasselbig so vil an inen dofür zu vertedigen, und nitt lossen mit der Unwarheit zu Aergerniß der Einfeltigen anders ußgeben werden, und aber das wir alleyn dem Allmechtigen zu gefallen uff sin ewige Wort fürgenomen und geendert haben, durch unsere Mißgünstige ußgeben wirdt, als zuwider Got, allen guten cristlichen Ordnungen, und Verachtung Keys. Maj. fürgenomen, tringet uns die Not, damit unser Stillschweigende nymer (**Niemand**) verletze, alles so by uns in götlichen Sachen geendert, uff das Einfeltigst und mitt aller Warheit anzuzeigen,

guter Hofnung, welchen an Got und der Erbarkeit etwas gelegen, werden uns in dem allem, als die gern, bevorab Got, dem nach Keys. Maj., allen Fürsten und Herrn und Gemeynen Christen in aller Underthenigkeit Gehorsam, Dienst und Gefallen beweisen wollten, entschuldigt haben. Und halten sich dise Handel so:

Demnach als verruckts 23 Jor durch Schickung götlicher Gnaden sich by uns, wie an fil andern Orten teutscher Nation etliche Prediger und Seelsorger in iren Predigten alleyn die götliche Schrift fürzutragen, hindangesetzt aller Menschen Leeren und Ordnung, beflissen, auch zum offtermalls gar ernstlich erbotten, durch helle götliche Schrift zu bewyßen, daß ire Leer die einig war, ewig Gottes Leer were, welches etliche widersprochen haben, uß dem sich Unwill und Zwytracht under unsern Burgern und Inwonern erhube, deshalben haben wir, wie dazumal etwan fil Oberkeiten auch theten, ein ernstlich Mandat lossen ußgon, daß alle Prediger in unser Stat allein das gewisse Wort Gottes und was daruß herflyße, predigten. (Mandat 12 September 1523.)

Nochdem sich aber etliche des nitt hielten und den andern uff der Cantzel und sonst widersprochen, aber doch uff filfeltig Ansuchen und erforderten Gespreck und Erörterung der Leren und Predigten, wiwol ir etliche wytberümpte Doctorn sind, nitt begeben wolten, sind wir zu Fürderung der Leren Gottes, und zuvorkomend Widerwill und Unainigkeit getrungen, dise Prediger, so nitt haben wollen durch götlich Schrift irer Leer Rechenschaft geben, und die so sich des allweg erbetten und darüber in Libsstraf oft begeben, uff Beger der Pfarrkinder wyter zu predigen zuzuloffen und durch sie die Pfarreyen hiezwischen versehen, welches nymer (Niemand) abbrüchlich oder beschwerlich hett syn mögen, den rechter Gottesdinst und ware Fromheit nitt beschweret. **Dann all ir Predigten daruff gericht waren, und noch syen, daß wir Got von gantzem Hertzen, den Nechsten als üns selbst lieben, aller Oberkait gehorsamen, menniglich Dinst und Gefallens bewysen, by unserm Got und Heylandt Jesu Christo alleyn Verzeihung der Sünd, Frumkeit und Seligkeit suchen, und die abgestorbenen Heiligen domit eren solten, daß wir irem gottseligen Leben nachfolgen; die Lebendigen aber mit Hilff und Handtreichung noch eines jeden Notturft: daß das hochwirdig Sacrament des Lybs und Bluts Christi also gehalten wirde, daß wir den Tod Christi Jesu mit worem Glauben, aller Andacht und Dankbarkeit doby bedenkhen und im Dank sagen, doher die Seel in solchem durch den waren Glauben so gewiß den Lyb und das Blut Jesu Christi nyße** (genieße) **zum ewgen Leben, als der Lyb** (der Leib, das) **Brot und Wyn des Herrn** *; Item **daß ein jeder so fil Heiligheit und Geistlicheit habe, so fil by im der Geist Christi mit synen**

* Also ganz Zwinglisch.

Früchten, das ist, rechter, warer Frumkeit und allen Tugenden gespyret würdt; Item **daß die heilig Ehe allen, so (denen) nit geben umb der Eeren Gots Willen in warer Keuschheit zu leben, von Got erlaubet sye, daran keyn Gelübde noch Gepott hindern mög, diwyl wider Got Nymand weder zu verloben, noch zu verpieten hat; daß auch jedem Christen gepürt in solchen Standt sich zu begeben, in dem er synen Nechsten nutz sye, und daß er by dem Allem so gelossen stende, daß er allzit das Bös, so im widderferet, mit Gutem zu überwinden bereyt sye.** Solches ist fast die Summ alles, das wir dazumal für christlich Leer erkandt und derhalben by solchem zu bleyben, bede, groß und kleine Räth entschlossen, gentzlich der Hoffnung in solchem by Keys. Maj. unserm gned. Herrn, und Gemeynen Stenden des Reichs gar keyn Ungnad erlangt zu haben.

Demnach als uß teglicher Predigt des Evangelii, das in den Clöstern flyßiglich zu verkünden auch bevolhen, gnugsam vernumen, daß das Closterleben, wie es uff uns kummen ein unnützer Müßigangk ist, mit Verbündung zu dem, das entweder für sich selbst Got zuwidder ist, als die Meß und fil Gesang on Glauben, allein umb der Narung willen geübet, und dazu mit filen Worten, die der Eeren Gots zu nahe sindt, oder aber widder Got zu leben verursacht, als Verlobung der Ehe, das dann so fil Ungeschickts bracht hat, daß alleyn diser Ursach halb solch Closterleben aller Erparkeyt hat müssen überlestig syn. Zudem sind der Closterpersonen nit der geringst Teyl, besonders in Frauenclöstern, zu solchem Leben in irer unverstendigen Jugend gezwungen, und also widder iren Willen darinn behalten worden. Deren fil haben nun, nachdem sy uß götlichem Wort, was ein recht Got gefellig Leben sye vernummen, an ein ersamen Rhat zu mernmalen gar ernstlich umb Befreyung suppliciert, mit Anzeig, daß sy doch solches zu Rom umb ein gering Gelt erlangen möchten, und aber ein ersamer Rhat solcher Sachen Fug besser wissen kundt. Derhalben haben wir unsern Closterpersonen, nachdem inen das Wort Gottes verkündet worden, Freiheit gegeben und Erlaubnis heruß in Gemeyn christlichen Standt, und wem das zur Beßrung dinstlich, in die Ehe sich zu begeben, welchen wir auch ir zubracht Gut füglich heruß geben und bezalt, und noch dazu von des Closters Inkomen mitt zimlicher Pension versehen haben. Etliche haben durch filseltig Supplicieren inen solche Pensionen zu geben gemeinlich begeret, und deshalb ir gantz Closter mit allen Gefell uns zugestellt und übergeben, wie sy dann dahin einsteyls ir Gewissen, einsteyls die Notturft, daß ir Closter mit irem Inkommen nit möchte lenger in Ruw erhalten werden, gewyßen hat. In etlichen Clöstern hat ein Teyl wollen bliben, die zwingen wir auch nitt heruß, sondern lassen sy im Closter aller Notturft nach versehen durch iren eignen Schaffner, der alles ir Inkomen insamlet und zur Notturft ußgibt, daß er inen, den Closterpersonen, im Bysyn der Pfleger, wie das vor Altem der Bruch gewesen,

jerlich Rechnung thut. Auch die herauß komen sind, mögen, wenn sy wollen, wider hineingen und sich der clösterlichen Gemeyn wie vor halten. In dem allem haben wir allein die Eer Gots und der armen Selen, die mit dem Closterleben widder ir Gewissen verstrickt, Heil zu förderen begeret, und ist noch keins Hellers Werdes von allen Clostergesellen in der Statt Gemeinen Seckel gewandt worden: **dann es findt Gaben Gottes zur Underhaltung der Armen und die Jugend wol uffzuziehen erstmals gegeben.** Dohin gedenken wir, was noch Absterbung der Closterpersonen, die sollichs noch nyeßen, übrig seyn würt, zu keren.

Ferner hat eben dasselbig götlich Wort bracht, daß by uns gemeinlich erkandt ist, was man im Namen Gottes Dinst fürneme, daß solchs uß warem Glauben zur Beßrung des Nechsten geschehen solle. Diwyll dann das **Kirchengesang** und **Messen** offenbar alleyn umb der Narung willen on Glauben, Bedacht und Besserung der Gemeynen Christen geübt worden, indem auch gar fil den lieben Heiligen zugeben, das alleinig Got, dem Vater, und Christo unserm Herrn und Got zustet, als uns von Sünden und allen Nöten zum ewigen Leben zu helfen, und besonders in den Messen fürgeben, Christum unsern Herrn für der Welt Sünd teglich dem Vatter uff zu opfern, dadurch den Leuten Abloß der Sünden und Entledigung alles Unglücks, großer Verdienst by Got und ewige Seligkeit erlanget werde, so doch unser Herr Jesus durch das er sich selb einmal am Creutz uffgeopfert, solichs alles erworben und verdienet, alle so an in warlich glauben, und uns nichts anders in dem Handel befolhen, dann daß wir, die syne Jünger syn wollen, und uns mit Hertz und warem Glauben an in ergeben haben, in synem Namen zusamen kommen, syn Brot und Kelch mit einander nyeßen, sines heiligen Todes doby gedenken und im Dank sagen, also daß wir durch in mit synem heiligen Lyb und Blut zum ewigen Leben gespyßet und getrenkt werden, und under einander ein Brot und Lyb syen, wie wir eins Brots Gemeinschaft mit einander haben: dies ist alles by den Messen gar nochgeloffen, verschwiegen und verdunkelt worden. Man hatte auch do keyn Communion, das ist Gemeinschaft des Tisches Christi gehalten, wie doch dise nitt alleyn Christus selb und die Apostolen gelert haben, sondern auch gemeinlich alle Collecten, und das Gesang nach der Communion genugsam anzeigen; das Evangelium oder andere Leer nymand fürgehalten, sondern alleyn in fremder Sprache widder die offenbare Leer Gots durch den h. Paulum geben, allerley gelesen, des ein großer Teyl, nemlich der Canon in filen Worten, so man die wie sy gesetzt versten soll, Got und Christum schwerlich lesteren. Nichtdestoweniger ist der gemeyn Mann verwenet (**verwöhnet**) worden, es sye kein besser Gutwerk dann die Meß, darumb Nymand nichts gedurt hat drumb zu geben (**an nichts Bedauern gelegt hat dafür zu bezahlen**), das dann gebrucht ist und noch wurt, nitt am nützlichsten, wie am Tag ligt. Man was (**war**) auch verwenet, so man Meß heret, hab man

Got schon wol gedienet und an der Frumkeit das Fürnemst ußgericht. Doneben hat man sich dann desto farleßiger in warem Gotsdienst, als Hilff des Nechsten und Züchtigung eygnen Lybs gehalten. Dyß alles ist nun ein erschröckliche Verachtung und Schmach Gottes und des bittern Todes Jesu Christi, auch schwere Ergernüß der Gemeynen Christen. Sodann uß dem Gesetz Gottes, der christenlichen Keyßer und natürlichen gemeinen Rechten, einer jeden Oberkeit zusteht, wie sich dann des zuvor alle Oberkeyt jede nach irem Glauben je und je gehalten, und noch haltet, daß sy zum Fürnemsten abstelle, meer dann einig ander Laster, offenbare Schmach Gottes und Verfürung im Glauben, hat uns die Eere Gottes getrungen hyrin ein Insehen zu haben, und als solches auch unser Gemeyn ernstlich, doch nur mit underthenigem ordentlichem Supplicieren, on einige Rottung oder Getummel begerte, haben wir ufgehenket alle Messen und Gesang, ußgenomen für (vier) Fronmessen in den für Stifften, die wir darumb uff dasmol stehen ließen, daß uffs baldigst die Stifftspersonen sich bedechten einer bestendigen Kirchenübung, die der Schrifft gemeß und besserlich were, deren sy sich anstatt der vorigen gebruchen möchten. Dozu haben die erwürdigen, hoch und wolgepornen Herren des Thumcapitels der Hohen Stifft uff die Zit, angesehen der schweren Leuff, so dozumal schwebten, bewilliget; desglichen alle andere Stifft und Clöster. Was aber für Handlung daruff gevolgt, würdt hernach angezeygt; denn unserthalb nichts underlassen, das zur Fürderung der Warheit jeglicher Parthey dienen möcht.

Als sich aber hernacher die Stifftpersonen keiner andern Kirchenübung, noch auch zur Vertedigung durch götlich Schrifft der alten Uebung begeben wolten, darumb wir uff unser Prediger ernstlich Bitt und Flehen by unserm gned. Herren von Straßburg (dem Bischof), auch dem erwirdigen Thumcapitel filmol angesucht, und aber alle Zit die Antwort erlangt haben, daß Iren F. G., auch den Stifftspersonen solches zu thun, oder zu thun verordnen, on Kays. Maj. und Gemeyner Richsstend Erlaubnüß nitt gepüren wolle. Demnach aber solches Antryben ist by dry Joren, in welcher Zit die Prediger für und für von rechtschaffener Gottes Eer wider solchen vermeynten Gottesdienst dringlich gepredigt und durch Schrift hell angezeygt haben, daß keiner christlichen Statt in einig Weg solche erkante Schmach Gottes und Ergernuß zu dulden sye, sich auch des Tods begeben, wo sy nitt mitt heller Schrifft und Glichmeßigkeit des Glaubens genugsam darthun und bewyßen, daß der Messen gleiche greuliche Gottslesterung in die Welt nye kommen sye. Doher dann auch unsere Burger mermalen umb Abstellung solcher fier Messen gar flehlich und geflissen suppliciert und uns angesucht haben. Syntemal dann uns je billig hat sollen schwer syn, daß Got und der bytter Tod syns Sohns, unsers Heylands Jesu Christi, inn dem unser Leben steht, gelestert, die Einfeltigen geergert, großer, geferlicher Unwill und Zweyung dadurch in unser Statt erhalten und gemert werden solte: demnach keyn Hoffnung war, daß die Stifft-

personen für sich selb hierin würden Endrung fürnemen, haben wir zuletzt noch langem Warten, daß den Sachen anderswoher, doher mans sillicht mer vor Gut gehabt hette, geholfen würde, den Handel mit Ernst fürgenommen, unserem großen Rhat uff Samstag nach Erhardi, A. 29 (den 9. Januar) denselbigen fürgehalten und in desto baß zu erwegen, VI Wuchen ein Bedenken geben, mit flyßigem Anzeigen, was bede zu Uffhenkung und in Gebrauch zulossen die fier Messen bewegen möchte, mit Befelch, daß sy die Scheffel (Schöffen) uff iren Stuben und jeder by im selbs alleyn erwegen und bedenken und uffs schierest (baldigst), so der Groß Rhat wider versamlet würdt, mit uns sich entschlyßen wolten, domit so Got der Allmechtig uns sampt oder sunders ein Crütz, wie schwer oder ertraglich das zu achten, uns zuschicket, daß wir solchs getultiglich tragen, u. s. w. Indem sind wir wol durch ein ernstliche Botschaft K. Regiments, durch unsern gn. Herren von Straßburg, wie auch durch N. und N. ersucht, gepetten und ermanet worden, in solchen Sachen nichts fürzunemen biß uff ein Concilium oder zum wenigsten künftigen Rychstag.

Diwyl aber der Handel die Eer Gottes belanget, in welcher am fürnemsten uff syn heiliges Wort zu sehen und nun auch etliche Chur- und andere Fürsten, Herren und Stette in solchem etwas Reformacion und Enderung schon fürgenommen, die Opfermessen abgestellet und nach dem Wort Gottes rechte Uebung fürgenommen hetten, und wir nun fier oder fünf Rychstag ob der Sachen erwartet, inn denen allemal der Artikel unsers christlichen Glaubens wol fürgenommen, aber nye nichts endlichs entschlossen, ein fry General oder National-Concilium offt begert, aber nye erlanget, sondern die Samlung so zu Nürnberg angesetzt und zu Spyer A.° 24 vor der Pauren Entpörung solte gehalten worden syn, auch wieder nit on Beschwerd teutscher Nation abgeschafft, daß zuletzt die Notturfft Keys. Maj. und Gemeyne Stend des Rychs dazu getryben, daß sy uff dem Rychstag zu Speyr im Jar 26 gehalten, beschlossen haben, daß jede Oberkeyt in Sachen des Glaubens handle, wie sy das u. s. w. Hiruff haben wir uff Samstag nach Invocavit (den 20. Februar) allein dem allmechtigen Herren zu gefallen und waren Glauben an unsern Herren Jesum Christum by den unsern zu fürdern, die fier übrigen Messen mit dem Meer (Mehrzahl) unser Großen und Kleinen Räthe erkandt, angestellt (eingestellt) zu werden, biß so lang wir durch götlich Schrift von inen bericht werden, daß sy mit Got geduldet werden mögen, gentzlich der Hoffnung, Kays. Maj., unser allergned. Herr, syner Maj. Regiment und unser gned. Herr von Straßburg, Capitel, und wer do achten möchte, daß in dyßer Handel berürte, würden in Ansehen, daß uns hiezu nichts dann alleyn die Eer Gottes und syn heiliges Wort, dem keyn Mensch soll zu noch von thun, getrieben hat, und daß wir bißher K. Maj. und andern Fürsten und Herren, unserm gn. Herrn von Straßburg und Thumcapitel in aller Underthenigkeit und Gutwilligkeit gehorsam Dienst und Gefallen

geleistet, und alle Zyt geneigt, willig und bereit bewysen haben, und hinfurt bewysen wollen.

Wir haben auch den Stifftpersonen zugesagt, zu verschaffen und drob zu seyn, so wyt sich unser Oberkeit streckt, daß inen alle ire Zinß und Gülten sollen gereicht werden, nit weniger dann bißher do sy ir alte Kirchenübung gehalten haben; wie dann inen auch bißher Hellerswerts nicht abbrochen, noch sy sunst weder mit Worten noch Werken verletzet, so fil uns, als der Oberkeit zu wissen worden. Wir haben auch bißher also ob inen gehalten, daß inen alle ire Gefelle, auch die Stolgerecht, die doch solten fürnemlich zu warem Gottesdienst und Allmusen gewendet werden, von den unsern gereicht worden sindt. Wir haben sy auch in der Paurischen Uffruhr mit schweren merklichen Kosten beschützet, nemlich daß wir etliche Monat zwey Fenlin Lantzknecht und ein Fenlin Handwerksgesellen gehalten haben, und doch sy nye umb einen Heller geschetzet, des sy doch by wenig Herrschaften fry gewesen sindt.

Weyter haben wir auch ettliche **Bilder uß den Kirchen** abgeschafft, daß ettliche Unverstendige by denselbigen besonder Gnad und Hilff mit offenbarer Abgotterey suchten, und diwyl Got der Allmechtig solche Bilder und Altäre zu dulden schwerlich (**strenge**) verboten hat. Domit uns aber Nyemand dofür habe, als die nur falschen Gotsdienst abtheten und nit den waren uffzurichten glich (**eben**) so geneigt und geflissen weren, hat man von dem an, als der Gesang und die Frümessen abgestellt synd, im merern Theil der Pfarren alle Morgen ein Ermanung und Gepett anstatt der Frümessen, darnach in ettlichen ein Tagpredigt gehalten, zu dem wurdt im Minster alle Tag Morgens und Obens gepredigt, und darby für K. Maj., unser allergnedigsten Herren und alle Oberkeyten und andere Notturft der Kirchen gepetten, und ettlich Psalmen mit Andacht zu teutsch gesungen. Uff die Sonntag (dann andere Fest und Fiertag, angesehen der schweren Mißbreuch und Yppigkeit, so uff denselbigen fürgangen, werden in der Feyr frygehalten und jedem syner Notturft noch zu handlen und arbeiten gestattet) wirt gemeinklich in allen Pfarren neben der Predig, Gepet und Gesang auch das heilig Abentmal Christi gehalten, noch der Insatzung Christi unsers Herren, wie uns die durch die Evangelisten und Paulum beschriben, und sy die Apostolen und die Kirch fil Jar gehalten haben. Darumb uns je ungütlich geschicht, daß man von uns ußgibt, wir haben das heilig Sacrament abgethon, so doch by uns solichs noch christlicher Ordnung in der Gemeyn alle Sonntag von Gemeynen Christen, das sy vor (**zuvor**) zum Jar nur einmal theten, mit gottgefelliger Ehrerbietung genossen wirt, und so es vor umb Gelt und offt von Leuten gehandelt und entpfangen ist, die sich nit so grosses Ernsts weder in disen, noch andern geistlichen Sachen bewyßen haben, wie der h. Paulus zun Corinth. geschriben: So ir zusamen kommet, halt man nit das Nachtmal des Herren; so werden nun mit Wissen alleyn die zum heiligen

Sacrament gelossen, die sich Christo begeben, und mit Ernst im umb syn bitter Lyden und Sterben, das ist umb unser Erlösung Dank sagen. Uß dem dann folget, daß soliche, wie sy dann im Namen des Herren zusamen kommen, den Herren Jesum Christum auch mitten unter inen haben, und in warem Glauben zum ewigen Leben durch in gespyßet werden, so vor (**vorhin**), nemlich in den Messen und sunst das heilig Sacrament, das Brot und der Kelch des Herren gar fil leider ser unwirdig, und also zum Gericht, auch deshalb den Tod und nit warlich Christum, der das war Hümelbrot ist, das das ewige Leben gibt allen die es nyeßen, entpfangen haben. Uß disem hoffen wir, solten alle Christen genugsam versten, daß by uns das hochwirdig Sacrament gar nicht abthon, sondern erst recht uffgericht, auch der Lyb und Blut Christi gar nit do uß geschlossen, sondern erst recht ingeschlossen, so man leret, daß der im waren Glauben im Geist, und nit mit mündtlichem Essen in den Lyb entpfangen werde.

Also ob man wol by **dem Tauf** die lateinisch Sprach, mit Salz, Crysem und andern menschlichen Zusetzen nit meer gepruchet, so ermanet man aber, in gemeyner verstendlicher Sprach, was der Tauf sye, nemlich ein Bundzeichen mit Christo, im selb abzusterben, ufferstern zum neuen Leben, und dem Nechsten zu dienen, daß doch der Herr alleyn geben muß, deshalb auch die Kinder, noch dem Exempel der Beschneidung uff syn heilig, ewiges Wort: Losset die Kinder zu mir kommen, denn solcher ist das Hymelrich, das ist, inen gepürt in myn Gemeynd angenommen zu werden, mit allem Ernst von den Dienern des Worts getaufet und das Volk zu glichem Ernst ermanet werden, mit Abstellung des Zanks, so wider die Lieb on Besserung von andern by den Sacramenten geübt wirt.

Meer anstat des Kirchengesangs für die gottseligen Priester und andere, die sich zur Leer begeben, hat man nun noch Anstellung der vorigen Kirchenübungen, in kriechischer und hebräischer Sprachen, auch in götlicher Schrift, alt und neu Testament, alle Tag flyssige Lectionen gehalten. By dem haben wir zwo Schulen uffgericht, darin man der Jugend krychisch und latinisch Sprachen lert. Meer haben wir auch in der Rhetorik und Rechten Lectionen bestellet, in welchen die Priester wyt mer denn mit dem alten unverstandenen und unlüstlichen Singen gebessert (so sy selb wollen) werden mögen. Auch haben wir in den filen Leerheussern, dorin die Kinder, bede Töchterlein und Kneblein schriben und lesen mit christlicher Zucht geleret werden.

Das dann gemeyne Sütten, bürgerlich, christlich Leben unserer Inwoner und Burger belangt, gedenken wir vermittels der Hilff Gottes auch Reformacion und Besserung fürzunemen, und festiglich darob zu halten, daby meniglich sehen mag, daß unsere höchste Begierd ist, die Eer Gottes in aller Zucht und Erbarkeit in unsrer Statt zu fürdern.

Dyß findt fast alle Endrung, so uff das einig gewisse Wort Gottes, so fil wir uns bewußt hie zu Straßburg fürgenommen sind, alleyn dem

Allmechtigen zu gefallen, Nyemand hoch oder niedern Standes zu Ungehorsam, Nachteyl oder Verdruß, wie wir dann uns vor solchem mit höchstem Flyß zu aller Zyt verhütet haben, und noch, vermittels götlicher Gnaden verhüten wollen. Bitten also zum fürnemsten N. und N., und alle Gemeyne christliche Oberkeit, sy wollen alleyn dem, so wir hierin angezeygt, gentzlich Glauben geben: Dann fichs in der Warheit alles dermaßen, wie wir fürgeben, haltet. Und ob Jeman es nit alles noch versten und *billichen* kondt, gedenk daß uns kein Mutwill und Frevel, der by unser Stattverwaltung nye Platz gehabt, sondern alleyn das *heilig götlich* Wort, und die Forcht syner erschröcklichen Majestät dazu *getriben haben*, namlich, so wir doch in allem was Lib und Gut belangt, gegen meniglich noch unclagbar uns bewyßen haben. Wir wollen auch mit unserer fürgenomener Reformation und Besserung, auch diser unser Verantwortung Nyemand in synem Glauben und Gotsdinst zu nah (**beleidigend**) gehandelt oder geschriben haben: jeder fellet und stoht synem Herren, sondern in dem nur was uns Got gelert und dozu uns alleyn syn Forcht getrieben, dermaßen wie wir diß in unserm Hertzen jetzund bezeugt und vergewißert findt, uns by meniglich zu entschuldigen und gar Nyemand zu verunglympfen, oder ungütlich anzutasten, anzeigt und überantwort haben, mit Erbieten, wo Jemand were, der uns mit heiliger biblischer Schrift, neu und alt Testament, bessers berichten, und in fürgenommenem Handel einig Irthumb uns anzeigen konte, daß wir solchem hohen Danck haben, und von Hertzen zu folgen, uns allzyt mit Bystand götlicher Gnaden, bereit bewyßen wollen, guter Hoffnung, diwyl in götlichen Sachen je alleyn uff syn Wort und nitt uff Menschen zu sehen ist (als er das an so fil Orten syner götlichen Schriften uff das ernstlichst gepietet), und keiner für den andern in solichem Got Antwort geben wirt: wer der Billigkeit geneigt, nochdem er dyß unser warhaft gründtlich Verantworten verlesen, alsdann je der ander Theil auch zu verhören, werde sich widder uns zu keinem Unwillen bereden, sondern uns meer Gnad, Lieb und Gunst zu bewyßen sich bereit finden lossen.

N.° LVI.

Instrumentum Appellationis, so die protestirende Reichsstände auf dem Reichstage zu Speyer anno 1529 eingewendet.

Im Namen unsers Herrn Jesu Christi, Amen. Und nach desselben unsers lieben Herrn und Heylands Geburt, Tausent Fünffhundert und im 29. Jahrn, in der andern Römer-Zall, Indiction genant, bey Regierung des Allerdurchleuchtigisten, Großmechtigisten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI, des Fünfften, erwelten Römischen Käysers, zu allen Zeytten Merer des Reichs, inn Germanien, zu Hispanien, beyder

Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Osterreych, und Hertzogen zu Burgundt ꝛc. unsers Allergnedigsten Herrn, und auff dem Reychs-Tag, so in Irer Käyserlichen Majestät Namen, gegen Speyer auf Suntag Reminiscere obberürts Jahrs außgeschrieben, Seind der Durchleuchtigisten Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn **Johansen**, Hertzogen zu Sachsen, und Chur-Fürsten ꝛc. Herrn **Georgen**, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Herrn **Ernsten**, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Herrn **Philipsen**, Landgrafen zu Hessen ꝛc. Und **Wolffgangen**, Fürsten zu Anhalt ꝛc., unser Gnedigst und Gnedigen Herren, verordente Räthe, und Bevelhaber, am Suntag Cantate, welcher war der 25. Tag des Monats Aprilis, inn des Wirdigen, Ehrn Petern Muterstats, Caplans inn Sanct Johanns-Kirchen daselbst zu Speyer Behausung, inn yetzgemelter Sanct Johansen Gassen gelegen, unten in einem kleinen Stüblein, bey einander versamblet gewest, die haben, an stat Irer Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden, uns beyde hernach geschribene Notarien und Gezeugen dahin für und zu sich erfordert, und mit Fürhaltung einer Schrifft, so auff etliche Papirene Pletter gefast, erzelt, wie viel treffflicher und mercklicher Beschwerungen Iren Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden, auch allen den Ihenigen, so yetzt und zukünfftiger Zeyt der Predigt Götlichs Worts und Warheyt, und mit Abthuung Gotloser Breuche, und Wider-Auffrichtung Christenlicher Ceremonien verwandt, auff angezeygtem Reychstag begegent weren. Derhalben und von sollicher Beschwerden und Ursachen wegen, so Ihr Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Gnaden inn berürte Schriefft, welche die gemelten Rethe gegenwertigklich in Handen hetten, bringen lassen, Würden Ihr Churfürstlich und Fürstlich Gnaden höchlich und unvermeydlich gedrengt, von denselben Handlungen und ervolgten vermeintem neuen Abschied (als mercklich beschwerd) an die Hochgedachte Römisch Kays. Mayst. und ein frey Christenlich Concilion ꝛc. zu appellirn, wie sie dann hiemit inn der besten bestendigisten und kreffttigisten Weyß, Form und Gestalt, so Ihr Churfürstl. und F. G. von Recht und Billigkeyt wegen thun solten und möchten, vor uns vorgenanten Notarien und Gezeugen (dieweyl Ir Churfürstlich und F. G. vor und in Gegenwardt Königklicher Durchleuchtigkeyt, Kays. Mayst. Oratorn und Commissarien, auch der andern Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reychs, auß Ursachen, so zu gelegner bequemer Zeyt, so viel noht, deducirt solten werden, dasselbig der Zeyt füglich nit thun könten noch möchten), gethan, auch solcher Irer Churfürstlich und F. G. Appellation, Aposteln und Abschieds-Brieff, sambt rechtmeßiger Anhangung und Adhærentz, ersucht, requirirt und begert wolten haben. Mit Vorbehalt, Bedingung und Protestation, solche Ihre gethane Appellation zu mindern und meern, auch sunst alles anders zuthun und fürzunemen, das derhalben Ihrer Churfürstlichen und F. G. Notturfft sein würdet. Und nach solcher Anzeyg und Erzelung, haben obgemelter Ihrer Churfürstl. und F. G. verordente

Rethe uns beyden Notarien dieselbige Ihre gethane Appellation, auff etliche Papirene Pletter (wie oben berürt) verfast, überantwort und zugestelt, welche von Wort zu Wort, hernach volget:

Appellation.

Nachdem in allen beschrieben Rechten das Mittel der Appellation und Beruffung, zu Auffenthalt derer, die beschwerd sein, oder förchten sich künfftiglich beschwerd zu werden, ausgesatzt, und einem yeden gebürt, auch dermaß befreyt ist, daß dieselbige von keinem Gewalt abgethan, noch darüber geschritten, oder derselben zuwider gehandelt, noch attentirt soll werden.

Hierumb in Willen und Meynung, von etlicher vill hoher dapfferer und wichtiger Beschwerd wegen, welche uns von Gots Genaden, **Johannsen** Hertzogen zu Sachsen, des Heyligenn Römischenn Reychs Ertzmarschalck und Churfürsten, Landtgrafen inn Döringen und Marggraffen zu Meyssen, **Georgen** Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassubenn und Wenden ꝛc. Hertzogen, Burggraffen zu Nürmberg, und Fürsten zu Rügen auff Oderburgk ꝛc. **Ernsten** und **Franciscen**, Gebrüdern, Hertzogen zu Braunschweyg und Lünenburg, **Philipsen** Landgraffen zu Hessen, Grafen zu Katzenelnpogen, zu Dietz, Ziegenhan und Nidde, und **Wolffgangen**, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Bernburg, in gesambt und sunderlich, und unsern Christlichen Unterthanen, auch gemeinlichen allen denen, die yetzt und künfftiglich dem Heyligen Gottes-Wort verwandt, auff disen Reychstag, der in yetzlauffenden 29ten Jahrn, der wenigern Zal, zu Speyer gehalten, begegend und zugestanden seind, von und wider die Durchleuchtigist, Großmechtigen, Hochwirdigist, Hochgebornen, Wohlgebornen, Edeln und Wirdigen Herrn FERDINANDUM, zu Hungern und Beheym König, und Römischer Kayserl. Mayst. unsers allergnedigsten Herrn, Stathalter im Reych, Teutscher Nation, Printzen und Infanten in Hispanien, Ertz-Hertzogen zu Osterreich ꝛc., unsern besundern lieben Herrn, Oheymen und Gnedigen Herrn, sampt hochgemelter Römischer Kayserl. Mayst. Oratorn und verordenten Commissarien, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stenden, so auff diesem Reychstag zu Speyer versamblet gewesen (derer aller Liebden und der andern namen wir hiermit voraußgedruckt und benandt haben wollen), zu appellirn, provocirn und zuberuffen, auch alles und jedes mer zuthun, so uns die Recht in dem Fall geben und zulassen.

Protestirn und bedingen wir Anfangs offentlich vor Gott, und menigklich, dem diese unsere Appellation und Beruffung zulesen oder hörn fürkumpt, daß unser Will, Gemüt und Meynung, anderst nicht stehet noch ist, dann allein die Ehre Gottes des Allmechtigen, seines heyligen Worts, und unser, auch menigklichs Seelen Seligkeyt zu suchen, auch nichts anders dadurch zu handeln, dann was uns das Gewissen außweyset und

leret, und das Jhenig, so wir vor Gott dem Allmechtigen, sunder menigklichs Verkleinerung, Schmehung oder Verachtung, zu thun schuldig, und billich thun.

Dann alldieweyl die Recht, auß dem, daß die Natur zwischen allen Menschen, ein natürlicher Verwandtnüß gewürckt, zulassen, daß sich einer des andern, der zu zeytlichem Todt verurteylt wirdet, auch ausserhalb Vollmacht, anzunemen, und von desselbigen wegen zu appelliren und sein pestes zu schaffen hat: Wie vielmer will uns, als Gelidern eins geistlichen Leybs, des Sons Gottes, unsers Heylands Jesu Christi, und Geystlichen Kindern und gesipten Brüdern, eins unsers Geystlichen und himlischen Vaters, wol zustehen, gebürn, und fügen, dergleichen in solchem hochwichtigen Handel, zu Verhüttung unser und unsers Rechsten ewigen Urteyls, dasselbig auch zuthun, und dieselben unsere Rechsten, sich dises unsers Rechtlichen Schutzs mit zufreyen und zu gebrauchen. Und sagen, obgedachter Königlichen Durchleuchtigkeit sampt Kays. Mayst. Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und den andern von Stenden sey wissend, was mercklicher und dapfferer Beschwerungen, durch uns und die unsern, von unsern wegen, vast vom Anfang dieses jetzigen Speyrischen Reychstags biß zum Ende, derhalben seind fürgewandt worden, daß unterstanden hat wollen werden, wie auch (wiewol mit der That allein) beschehen, den Abschied, so auff vorigem Reychstag, zu Erhaltung Frides und Einigkeit im Reich, in mitler Zeyt des künfftigen Concilien oder National-Versamblung, auß vil beständigen und hohen Bedencken, allhie zu Speyer in nechstverschienem 26ten Jahr einhellig beschlossen, vollzogen, und auffgericht, so viel den Artickel des schwebenden Zwispalts inn unser heyligen Religion anlanget, zu verendern, ja auch gentzlich auffzuheben, und daneben auff etliche Artickel und Punct zu schliessen, dadurch, so wir derselbigen mit eynig weren, wir wider die Christliche, Göttliche und Evangelische Leere, die wir in unsern Fürstenthumen, Landen, Herrschafften und Gebieten, nach Außweysung der Heiligen Göttlichen Schrifft, predigen und verkündigen lassen, und für Gottes Wort und Wahrheyt erkennen, und unzweiffenlich auch vestigklich glauben, inn Grundt selbst handelten, bekentten und thetten, welche vorgemelte unsere Beschwerungen, wir in Schrifften haben vortragen, auch offentlich verlesen, und volgends zu den Reychs-Hendeln und Acten antworten lassen, und volget Inhalts hernach:

Fürtragen zu Speyer vor Churfürsten, Fürsten und allen Stenden offentlich verlesen und uberantwort, Montags nach Misericordias Domini.

Hochwirdigisten, Hochwirdigen, Hochgebornen, Erwirdigen, Wohlgebornen und Edeln, lieben Herrn, Oheymen, Vettern, Freundte und besundern, Ewer Lieb und Ihr, tragen sunders Zweyffel gleich uns in guttem Gedechtnüß, wie Anfangs dieses Reychstags, als Röm. Keyserl.

Mayst. unsers aller Gnedigsten Herrn, Gewalt, und darneben ein Schrifft, in Gestalt Irer Kayserl. Mayst. Instruction, Ewer Lieb uns, und allen Stenden fürgetragen und verlesen, daß derwegen von euer Lieb uns und gemelten Stenden einhellig für nottürfftig und gut angesehen ist worden, einen Außschuß zu Fürdrung der Hendel zu verordnen und zu machen, welcher Außschuß den Artickel, den Zwispalt inn unserm heyligen Glauben berürent, so in berürter Instruction der ander gesatzt, erstlich für die Handt nemen, denselbigen erwegen, und davon reden solte, wie sollichs Zwispalts halben inn mitler Weyle eins Concilii, zwischen den Stenden im Reych Frid und Einigkeyt erhalten möchte werden, doch auff Maß so viel den ersten, nemlich, die Türcken-Hilff belanget hat, wie euer Lieb, wir und andere Stendt, des sunder Zweyffels noch alle auch wohl eingedenk sein.

So wissen auch Euer Lieb, und Ir andere, die neben etzlichen auß uns zu dem Außschuß verordnet worden, daß es im selben Außschuß sunderlich dafür angesehen und gehalten ist worden: Wo nit von ersten, gemelts Artickels halben, den Zwispalt belangend, ein Maß gemacht, daß ohn dasselb schwerlich Frid und Eynigkeit im Reych erhalten möcht werden, daß auch den Stenden von allen Teylen schwer sein wolt, in eyniche Hilff oder anders, so die andern zwen Artickel, inn der Instruction verfast, berürte, zu willigen oder einzugehen: es wüste dann ein yeder zuvor, wie er bey seinem Nachpaurn seß, und wie er mit demselbigen Friden haben möchte, und daß derhalb im Außschuß der gemeine Beschluß gewest, dieweyl geredt worden, und die Instruction auch etwas Meldung davon thette, als solt der nechste allhie zu Speyer auffgerichte Abschied inn einen Mißverstandt gefürt sein worden, daß solchs Mißverstandts halben ein Milterung und Erklärung gemacht, und begriffen solt werden.

Nun hetten wir uns gentzlich und unzweyffenlich versehen, berürte Handlungen würden demnach zu angezeygtem Zyl (nemlich zu Erhaltung Fridens und Eynigkeyt, in mitler Zeyt des Concilii, und zum andern auff Wege einer Milterung oder Erklärung, da Mißverstandt im nechsten Abschied fürgefallen were), im Außschuß und nachvolgends bey euer Lieb und den andern als Stenden des Reychs gericht und gefördert sein worden; Wir haben aber nachvolgends befunden, daß euer Lieb und etliche andere von Stenden, auff so.che Artickel, wie in einen Begrieff bracht, und nun zum anderumahl den Stenden verlesen seind worden, über alles das, so durch etliche auß uns von ersten im Außschuß und nachvolgends unter den Stenden zu mercklicher und unleydlicher Beschwerd, und Ungelegenheyt dises Teyls ist angezeygt worden, so viel die Substantz derselben belanget, vermainen zu verharren, unangesehen, daß solche Artickel zum Teyl auß fürgewandten Ursachen, zu Erhaltung angezeygts Fridens und Eynigkeyt im Reych nicht dienstlich, und zum Teyl auch, wo anders nicht alle, keine Erklärung des nechsten allhie zu Speyer gemachten Abschieds, sundern mehr eine gentzliche Auffhebung und Abthuung desselbigen seind.

Und wiewohl wir wissen, daß wir inn allen dem, damit wir uns auß schuldigem und pflichtigem Gehorsam gegen der Verstorbnen, und yetziger Röm. Kays. Mayst. ꝛc. zu halten schuldig gewest, oder was wir Irer Kayserl. Mayst., auch des Reychs Eren, Wolffart und Besten ye zu Zeytten haben zu fördern wissen, daß wir sollchs mit gantz treuer, williger und bereyter Underthenigkeyt allweg dermassen gethan, daß wir sunder Ruhm, auch ohn menigklichs Verkleinerung, niemands in dem sunders zuvor zugeben wissen, wie wir dann hinfüran biß in unser Endt und Gruben, vermittelst der Gnaden Gottes, uns in allen schuldigen und müglichen Dingen gegen Römischer Kays. Mayst. unserm allergnedigsten Herrn, Leybs und Guts ungespart, gehorsamlich und willig, auch gegen euer Lieb, als unsern lieben Herrn und Freunden, freundtlich, und den andern Stenden gnediglich zu halten, willig und geneygt; So seind doch diß Sachen, wie euer Lieb und Ir andern wissen, die Gots Ere und unser Seelen Heyl und Seligkeyt angeen und betreffen, darinnen wir, unser Gewissen halben, Gott vor allen anzusehen verpflicht, daß wir gantz ungezweyffelt seind, euer Lieb und Ihr (als wir auch freundtlich gebetten, und günstigklich und gnedigklich gesonnen wollen haben), werden uns darinnen bey euch selbst wissen entschuldigt zu haben, daß wir mit euer Lieb und euch, obberürter Artickel halber, indem nicht eynig, noch dem Meren, wie etliche mal auff diesem Reychs-Tag hat wollen fürgewendt werden, zu dem, daß wir auß vielen dapferen und bewegenden Ursachen dasselb nit schuldig, stat geben mögen.

Und damit Ewer Lieb und Ir andern unser Beschwerden nachmals und eygentlich zu vernemen, so ist nicht zu verläugnen, daß der Leer halben inn unser Christlichen Religion in vielen Artickeln ein zeyther ein Zwispalt gewest, woher sich aber derselbig verursacht, wollen wir dem Gericht Gottes, dem alle Ding wissend seind, dißmals heymgestellt haben, dann allein daß auff gehaltenem Reychs-Tag zu Nürmberg, in des Bäbstlichen Legaten damahls gethanen Werbungen, ein Anzeygung derhalb beschehen, die wir dißmals dabey lassen.

Und wiewohl allerley Wege darinn betrachtet und erwogen, so ist es doch zuletzt einhellig dafür angesehen worden, daß den Sachen zu allen Seytten nicht bequemlicher wolt Maß zu finden sein, dann daß ein gemein frey Christlich Concilium gemacht und außgeschrieben würdt, und das zeygen wir freundtlicher und gutter Meynung yetzt darumb an, daß euer Lieb und Ir andern, auch menigklich, darauß abzunemen, und euch selbst zu erinnern habt, da einem Teyl, Abstand oder Verurteylung der Leere, so er als für Christlich führet, und in seinen Landen und Gebieten füren lest, vor solchem Concilio aufzulegen, hette mögen für bequem, fürtreglich, nutz oder gut angesehen werden, daß durch Churfürsten, Fürsten und Stende, sambt Kayserl. Mayst. yedesmals verordneten Oratorn und Commissarien, auff die vorige gehaltene Reychstäge nicht würde so oft von gemeltem Concilio geredt und gehandelt sein worden.

Daß uns aber yetzo auf diesem Teyl nach Meynung und Inhalt der

Punct, so des Zwispalts und Friedens Artickel halben yetzt gestalt, solcher Abstandt und Verurteylung begegnen und schweygend auffgelegt wolt werden, ist auß nachvolgender Anzeygung zu vernemen:

Dann es begreifft der Eingang diese Meynung, als hetten sich Chur-Fürsten, Fürsten und Stende, eins solchen Abschieds entschlossen, in welchem Entschliessen wir gleich euer Lieb und euch sithen, und gemeint sein musten, als nemlich, daß die Ihenigen, so bey dem Kayserlichen Edict zu Wurms biß anher blieben, nun hinfüran bey demselben biß zu dem künfftigen Concilio auch verharren, und ire Underthanen darzu halten solten und wolten.

Nun wolte uns das vor Gott, unser Gewissen halben, gar hoch beschwerlich sein, daß yemands, hoch oder nider Stands, durch unser Mit-Entschliessung, von der Leere, die wir für Göttlich und Christlich achten, abgesundert, und auff das angezogen Edict solt verhafft werden.

Wiewohl wahr, daß uns nicht zustehet, zu verfechten, als wir auch zu thun gar nit geneygt seind, wie es, ausserhalb bemelter unser Mitvergleichung, ein yeder unter euer Lieb und euch, nach dem Edict oder sunst, für sich selbst, oder mit den Iren halten will. Denn nachdem die Leere, darumb yetzt der Zwispalt ist, in vielen gegen einander, solten wir der Meynung mit schlüssig seyn, so wolt ja erfolgen, und uns zu Schulden auffzulegen, auch wider unser eygen Gewissen, der eins war sein, entweder, daß wir die Leere, die wir für Christlich achten, nun bereyt an selbst als Unrecht urteylten, wie dann dasselb auß dem nächstvolgenden Punct in disen Worten (und aber bey den andern Stenden, bey denen die andere Leere entstanden, und zum Teyl ohnmercklich Auffruhr, Beschwerdt und Geverde nicht abgewendt werden möcht rc.), auß dem Widersynn solcher Wort klerlicher zuvernemen sein wolt: oder aber wir müsten schweygendt einreumen und bekennen, daß sie zu beden Seyten, recht gegründet, und also nicht nöttige Artickel oder Punct im Glauben weren, welches wir doch (wir werden es dann inn einem künfftigen Concilio mit Schrift anders gewiesen) dieser Zeyt gar nicht zuthun wissen.

So hette es dergleichen und viel mer Beschwerung, des Puncts halben, die Meß berürendt, dann wir seindt ungezweyffelt, euer Lieb und Ir haben vor dieser Zeyt zu Notturfft vernommen, welcher gestalt unsere Prediger die Messen, wie die ein zeithere gepraucht und gehalten seind worden, mit Götlicher heyliger Schrifft auffs höchste angefochten, und nidergelegt. Solten wir nun in einen solchen Begrieff, wie er gemelter Messen halben gefast, gehellen, wie möcht es anders verstanden werden, dann als ob wir gemelter Leere, die wir für Christlich und bestendig halten, nun wiederumb zuwider sein, und dieselb als unrecht urteylen wolten, das doch durch die Verleyhung der Gnaden Gottes unser Gemüt gar nit ist, noch mit Gewissen geschehen mag.

Daß aber von Ewer Lieb, und euch andern, die berürten Messen, wie die ein zeyther gehalten und gepraucht seind worden, gemeint, und

der Begriff von denselben auch verstanden muß werden, haben wir auß dem leichtlich abzunemen, daß gemelter Begriff, auf die Oerter gericht, do die andere Leere (wie sie genannt wird) entstanden.

Und ist dannoch, aller Gelegenheyt nach, uns nicht unbillig befrembdlich, daß euer Lieb und Ir fürgenommen habt, uns und andern dieser Leere indem ein Maß unser Underthanen halben zusetzen, welche euer Lieb und Ir im Gegenfall, der Iren halb, ungern (auch, dafür wirs achten, gar nicht) würdet leyden wollen, so wir uns doch versehen hetten, wir solten nicht unbillich in dem bedacht sein worden, auch nochmals bedacht werden, als wie vielleicht euer Lieb und Ir, in Irn Oberkeyten, unter iren Underthanen, allein von wegen der herkommenden Gepreuche beyderley Messen, nemlich, die Opfer- und Christliche Nachtmals-Messen, zuzulassen beschwerdt, daß es uns, Christi unsers Heylands offenbaren Einsatzung halben, seiner Meß und Nachtmals viel beschwerlicher etwas, das derselben Götlichen Einsatzung zuwider, und nur auf Herkommen und Menschen Satzung gegründet mag werden, zuzulassen.

Dieweyl nun die Leere auf unserm Teyl in unsern Landen und Oberkeyten mit Göttlicher Schrifft dermaß gegründet, daß sie Christlich, und die Schrifft wieder solche Messen ein Zeyt her offentlich gefürt, und aber solcher Artickel und Leere, des Stücks halber, unter andern nicht das geringste ist, daß in einem künfftigen, Christlichen Concilio will zuhandeln seyn, so hetten wir uns (zu dem, daß das Außschreiben, so zu diesem Reychstag in Kayserl. Mayst. Namen beschehen und außgangen ist, und die verleßne Instruction nichts von diesem oder andern dergleichen Artickel melden), daß über unser hievor vielmals gethane Anzeygung dermaß darauff het sollen verharret werden, gar nicht versehen.

Wiewohl auch öffentlich am Tag, was wir in unsern Landen und Oberkeyten, des Sacraments halben, des Leybs und Bluts unsers Herrn und Heylands Jesu Christi, predigen und halten lassen, daß derwegen weytleufftige Anzeigung zuthun on Not, so wissen wir doch gleichwohl (wie wir uns hievor auch haben vernemen lassen) aus vilfaltigen Bedencken und Ursachen, nicht für bequem oder fürtreglich anzusehen, daß der Leer halben (so darwieder ein solliche Verordnung, wie der Begriff vermag, yetzo auf diesem Reychstag gemacht werde), und sunderlich, dieweil Kays. Mayst. Außschreyben davon nichts meldet, auch die Jhenigen, so dieselbige Sach berürn, derhalben nicht erfordert noch verhört worden sein, zu was Glimpff uns allen auch dasselb, dieweyl es unverhört, und ausserhalb des künfftigen Concilii fürgenummen (wir wollen anderer Unrichtigkeyt, so derhalb erfolgen möchten, geschweygen), gedeuttet möcht werden, ist leychtlich zu bedencken.

Daß aber auch vielgemelter Begriff zu Erhaltung Fridens und Eynygkeyt im Reych in mitler Zeyt des Concilii nicht dienstlich sein wolt, ist hierauß klerlich abzunemen, dann der berürte Begriff vermag im ersten Punct, daß die Jhenigen, so bißanher bey Kayserl. Mayst. Edict

blieben, nun hinfüran darbey auch verharren sollen und wollen, und wird kein Unterschied gemacht, wie weyt, und ob sich solche Verpflichtung auff die Peen des angezogenen Edicts erstrecken soll oder nicht, wie es dann von wegen der gemeinen Wort, damit der Artickel verfaßt, nicht anders kan vernommen werden.

Dieweyl dann unser etlicher Geystlichen von andern Oberkeyten bereyt an, gemelts Edicts halben, begegnet (nachdem es von Inen nicht dermaß, wie sie dem Edict nach, vermeinen, gehalten wirdet), daß sie sich und über den nechsten Speyrischen Abschied unterstanden, denselben Ire Renthe und Zinße zu hemmen und vorzuhalten lassen, so ist wohl zu erachten, was in Gleychnüß weyter, unter demselben angemaßten Schein, unterstanden und fürgenommen möchte werden, das dann zu Erhaltung Fridens und Eynigkeyt wenig, auch gar nichts dienen würdte. Welchs aber durch den nechsten allhie zu Speyer gemachten Abschied verhüttet, also daß niemands gefügt, solchs oder dergleichen oft gemelts Edicts halben, fürzunemen, dieweyl die Peen desselbigen (dadurch daß ein yede Oberkeyt mit Iren Underthanen inn mitler Zeyt des Concilii, in Sachen das Edict belangend, also solt zu leben und zu regieren haben, wie sie solchs gegen Gott und Kayserl. Mayst. vertrauet zu verantworten) suspendirt worden.

Darauß dann klerlich zuvernemen ist, daß der nechste Abschied zu Friden und Eynigkeyt mer dienstlich (wie er dann auch, vermög der Instruction, so nechst an die Röm. Kayserl. Mayst. daneben begriffen, durch Churfürsten, Fürsten und Stende dafür ist angesehen worden), dann ist solchs, wie vor angezeygt, über den nechsten Abschied, da fichs gar nicht gepürt hat, unser Geystlichen halben, nicht verblieben: was wolt yetzo, so der Abschid auff Meynung des Begriffs gericht solt werden, und uns auff diesem Teyl benommen sein solt, in angezeigten Sachen das Edict berürendt, es dermaß zu halten, wie wir solchs gegen Gott, dem Allerhöchsten, und in seinem Gericht, auch hie zeytlich gegen Römischer Kays. Mayst. als unser ordentlichen weltlichen Oberkeyt, verhofften zu verantwortten, ervolgen und beschehen? Welchs auch, wie yetzo angezeygt, ye nicht solche Wort seind, die im nechsten Abschied verleybt, dadurch einem yeden zugelassen sein wolt (alsdann durch etliche, denen die Sache höher, dann wohl die Notturfft allweg zu Gemüth gereycht, geredt will werden), in mitler weyl eins Concilii, alles nach eygenem Gutdüncken oder Gefallen zuthun, und fürzunemen, wer auch demnach den nechsten Speyrischen Abschied mit angezeygtem Vorhalten der Zins mißpraucht, und zuentgegen gehandelt, geben euer Lieb und euch andern, wir selbst zu bedencken.

Item, es ist auch hierauß genugsam zu vermercken, wo die vielberürten Wort, daß es eine yede Obrigkeyt in mitler Weyl des Concilii, in Sachen das Edict belangendt, rc., yetzo herauß gelassen, und an derselben stat solche Wort, wie inn dem yetzigen Begriff stehen, nemlich (und aber bey den andern Stenden rc.) gestelt solt werden, daß solcher

ürgenummener Abschied, nit ein Erklärung, sunder ein gantze Auffhebung der Substantz des nechsten Abschieds, so viel den Zwispalt belangt, sein wolte, in welchen uns zu bewilligen, dieweyl der nechste Abschid durch Kayserl. Mayst. Stathalter und Commissari, in Krafft Kays. Mayst. Gewalts und Volmacht, auch Churfürsten, Fürsten und Stende einhellig, als solchs der Buchstabe klerlich mitbringt, mit Verpflichtung, denselben vest und unverbrüchlich zu halten, auch dawider nichts zu thun und fürzunemen, oder ausgehen zu lassen, bewilligt, und mit Sigillen bevestigt, nicht unbillig höchlich beschwerlich sein wolt.

Und zudem, daß wir sunder Ruhm menigklich darumb Antwort zu geben ungescheuet, wo uns auffgelegt wolt werden, als solte der nechst Abschied von uns inn einen Mißverstandt gezogen, und dadurch mißbraucht sein worden, so können wir doch auch bey uns nicht ermessen, daß die Notturfft sey oder erfordere, des angezogenen Mißverstands halben, solche yetztgemelte Auffhebung des nechsten Abschieds zu thun. Dann wiewohl wir kein Wissen tragen, welcher Gestalt solcher Abschid zu einem Deckel neuen Leeren seyther solt gezogen sein worden, so solt doch, unsers Ermessens, demselben hinfüran durch ein solche Erklerung, so zum Teyl in dem Begriff gesetzt, und auff Meynung unsers übergeben Artickels, den wir euer Lieb, und euch andern, yetzo nochmals zu erwegen, wollen zugestelt und überantwort haben, gemiltert ist worden, indem, daß es die Obrigkeyten, in Iren Oberkeyten vermög des nechsten Abschieds zuhalten, und voran weitter Neurung oder Secten, des Glaubens halb, so viel menschlich und müglich verhütet solt werden, notürfftiglich begegnet, und Fürsehung darwider gethan, auch gantz on Not sein solt, den nechsten Abschied derhalben, dermassen wie berürt auffzuheben.

Dieweyl wir dann auch zu der Römischen Kayserl. Mayst. unserm allergnedigsten Herrn, der ungezweyffelten und gantzen Zuversicht seyn, wo Ir Kays. Mayst. der Ding, wie die zum Teyl yetzo von uns erzelt, und sunst ferner bericht worden weren, zudem daß Irer Mayst. Außschreyben, so zu diesem Reychstag beschehen, und am Dato jünger und neuer ist, zusampt dem Kays. Gewalt, welcher im Anfang dieses Reychstags, durch Irer Mayst. Stathalter und Commissarien, unser besunder lieben und gnedigen Herrn und Freund, euer Lieb uns und allen Stenden fürgetragen ist worden, als wir nicht anders wissen, klerlich mittbringen, daß davon geredt, gehandelt und geratschlagt solt werden, wie Frid und Eynigkeyt im Reych möcht erhalten werden: darauff dann auch euer Lieb, wir und die andern von Stenden, alle Handlung, so viel gemelten Friden belanget, fürgenummen; dann, wo es die Meynung gehabt, daß es bey der verlesen Instruction des Artickels halben, bleyben zu lassen, für nütz, gut oder bequemer het angesehen mögen werden, so hette es solcher Beratschlagung und Erwegung gar nicht bedürfft, die Hochgemelte Römische Kayserl. Mayst. würde sich zudem, wie die gelesen Instruktion berürts Artickels halb vermag, gar nicht haben bewegen lassen.

Und ist dem allem nach, an euer Lieb und euch andere, als unser lieben Herrn, Vettern, Oheymen, Freund, und Besunder, unser freuntlich Bitten, und günstigs auch gnedigs Gesynnen, dieselben und Jr wollen Gelegenheyt der Sachen nochmals zu Gemüt füren, und dieselbigen, zusampt obangezeygten und dergleychen unsern Beschwerungen, so wir, der angezognen Punct und Artickel halben, in dem gefasten Abschid haben, erwegen und betrachten, und uns derselbigen insunderheyt auff den Weg, daß es bey dem nechsten Abschied, wie derselbig dazumahl einhellig gewilligt, beschlossen, angenummen und vollzogen ist worden, bleybe; oder aber auff Meynung, wie euer Lieb und Ihr hievor verstanden, und auß dieser unser Schrifft weytter zu vernemen haben, freundtlich und gutwillig entheben, und sich mit dem, als ob euer Lieb und Jr andern das merer soltet haben, vielberürten nechsten allhie von Kays. Mayst., euer Lieb und unser aller wegen, gemachten, bewilligten, entschlossenen und versigeltem Abschid zuwider nicht bewegen lassen, als wir dann auch, auß angezeygten und ander mer Ursachen, und zuvoran, nach Gestalt und Gelegenheyt diß Handels, die Gewissen und der Seelen Heyl belangend, demselben gar nicht wissen, noch unsers Erachtens schuldig seind, Stat zugeben.

Dann was ferner die Artickel angehet, so der Widertäuffer, der Prediger und Drucks, dergleichen des Fridens halben, bedacht und begriffen seind worden, auch was darnach weiter die andern zwen Haubt-Artickel berürend ist, wollen und verhoffen wir uns mit Euer Lieb und euch andern dermaßen zu vergleychen, daß an uns in keinem, so gemeiner Christenheyt und dem Reych Teutscher Nation zu Nutz, Wolfart und Guttem, und insunderheyt zu Frieden gereychen soll, zu der Billigkeyt soll Mangel gespürt werden.

Das alles geruhen Euer Lieb und Jr zu unser hohen Notturfft und zu der Billigkeyt zu vermercken, auch freundtlich und gutwillig darinnen zu erzeygen, das seind wir umb Euer Lieb mit besunderm freundtlichem Fleyß in allweg zu verdienen, und gegen euch andern in Gunst, Gnaden und allem Gutten zu erkennen geneygt. Und bitten freundtlich und begern günstigklich hierauff, Euer Lieb und euer andern unverzüglich, freundtlich und ersprießliche Antwort, uns, unser Notturfft nach, deshalben ferner haben zu vernemen lassen.

Wiewohl wir uns nun zu Churfürsten, Fürsten und Ständten gantz unzweyffenlich versehen hetten, dieselben würden angezeygte unsere großwichtige und merckliche Beschwerungen zu Gemüt gefast haben, und auf daß niemand etwas, so wieder sein Gewissen were, und bevor außerhalb auch vor einem künftigen gemeinen und freyen Christlichen Concilium oder National-Versamblung aufgelegt würde, in den Dingen ein unbeschwerliche billige und Christliche Enderung gemacht haben: So seind doch Jre Liebden und sie auff Jrem Vorhaben bestanden, allein daß uns von dem Außschuß, so Jr Liebden und sie derhalben verordnet gehabt, darnach ist angezeygt worden, wie Jr Liebden und sie bedechten,

daß die gestelten Articel Königklicher Durchleuchtigkeyt, als Kayserl. Mayst. Stadthaltern, und Irer Mayst. verordenten Orator und Commissarien, solten fürzutragen seyn, ob Ir Durchleuchtigkeyt und Liebden, Mittel zu bequemer Vergleychung finden möchten, welchs wir, und daß Königl. Durchleuchtigkeyt samt den Oratorn und Commissarien, darauff zu bequemer Vergleichung handelten, uns auch nicht haben mißfallen noch zuwieder seyn lassen, in freundtlicher Zuversicht, solche Handlung würde fürderlich und unverzogenlich ervolget und fürgenommen sein worden.

Es ist aber gleichwohl und über daß es die Meynung im Anfang dieses Reychs-Tags nit gewesen, fort, und zu den andern Artickeln, so in der Schrifft außgedrückt, welche in berürtem Anfang dieses Reichs-Tags in Gestalt einer Kayserlichen Instruction verlesen und fürgetragen, geschritten worden. Dieweyl uns aber nach etlichen verschinen Tagen, von Königlicher Durchleuchtigkeyt und Kays. Mayst. Orators und Commissarien wegen, ob und wann wir, wie vorstehet, ferner Handlung gewartten solten, nichts angesagt, haben wir zum allerwenigsten zwir bey Kön. Durchleuchtigkeyt, durch etliche der unsern darumb Anregen und Erinnerung thun lassen. Aber so wir uns, vermüg obgemelts Abschieds, den wir mit dem verordenten Außschuß, Churfürsten, Fürsten und Stenden genommen, weytter Unterhandlung und Unterrede versehen, haben Königl. Durchleuchtigkeyt, sampt dem Oratorn und Commissarien, Montags nach Jubilate nechst verschinen vor Churfürsten, Fürsten und allen Stenden, ausserhalb und ohn alle weyttere Unterhandlung, auch aller unser obberürten hochbetranglichen Beschwerden, unangesehen Ire Meynung öffentlich aus einer Schrifft verleßen lassen, sonder Zweifel der Meynung, als ob uns Ir Königl. Durchleuchtigkeyt und Liebden damit einen entlichen Bescheyd angesagt und gegeben wolten haben, wie hernach folgt:

Vermeinter Bescheyd, so Königliche Durchleuchtigkeyt, Kayserl. Mayst. Orator und Commissarien, in Versamlung der Reychstende, den 19ten Aprilis öffentlich haben verlesen lassen.

Der Röm. Kays. Mayst. unsers allergnedigsten Herrn, Stathalter, Orator und Commissarien, haben der Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen und Stende des heyligen Reychs, und derselbigen Botschafften, Schrifft, die sie auf die drey Articel, Irer der Kays. Stathalters, Orators und Commissarien, mündtlichen und schrifftlichen Fürtrags, im Namen Hochgedachter Kays. Mayst. in Anfang gegenwertigs Reychs-Tags beschehen, verfasset und gestellet, und Inen, den Kays. Stathalter, Orator und Commissari vergangner Tag übergeben ist, nach leng hören lesen, und darauff solche Schrifft, gegen irem Fürtrag, in Kraft Ires vollkommenden habenden Gewalts, dem Kays. Außschreyben dises Reychs-Tags gemeß, gestelt, übersehen.

Und wiewohl in solche der gedachten Chur- und Fürsten, und der andern Stende gestelte Schrift, der dreyer Artickel des bemelten Kays. Stathalter, Orator und Commissari beschehen Fürtrag nach, zu Erfüllung und Genugthuung der gedachten Kayserl. Mayst. unsers allergnedigsten Herrn, Willen und Meynung gegründt, und gnugsam Einrede zu haben weren: so bedencken doch die Kayserl. Stathalter, Orator und Commissarien, daß Churfürsten und Fürsten, auch andere Stende des heyligen Reychs, und der andern anwesenden Botschafften, auf solchen Jren Fürtrag, die Artickel nacheinander begriffen, nach gehaltem zeyttigem Rath, von wegen Gelegenheyt gegenwärtiger Leuffte und Zeyt, Jrem höchsten Verstand nach, Gott dem Allmechtigen zu Lob und Ehre, und gedachter Kays. Mayst. zu underthenigster Gehorsam, und zuförderst zu Erhaltung unsers Christlichen Glaubens, auch Frid und Eynigkeyt im heyligen Reych, Christenlich, vernünfftigklich, weyßlich und wohl gestelt und verfast haben, welchs auch zuvorsichtigklich, und sunderlich der Jhenigen, die ohne das Gott und die Käyserl. Mayst. vor Augen haben, darfür verstanden, und dem zuwider nicht gehandelt wirdet.

Und lassen demnach die gedachten Kayserl. Stathalter, Orator und Commissarii, Jnen derselben Churfürsten und Fürsten, auch der andern Stende gestelte Begriff der dreyer Artickel Jrs Teyls durchauß gefallen, nemen auch im Namen gedachter Kays. Mayst. und für sich selbst, dieselben Artickel an, wollen solche, Jnhalt Jrs Gewalts, an stat genanter Kayserl. Mayst. auch für sich selbst, daß die also in ordentlicher Form eines Abschieds bracht werden, hiemit bewilligt haben, und sagen von gedachter Kays. Mayst. auch Jr selbst wegen, denselben Churfürsten und Fürsten, und den andern Stenden und Botschafften, Jrer Christlichen, getreuen und embsigen Handlungen, obgemelter massen fürgewandt, sunder fleißigen, freundtlichen und gnedigen Danck, und wollen das alles Kayserl. Mayst. berümen, die wirdet sunders Zweyffels solchs mit Gnaden gegen allen Stenden erkennen, und sie, die Kayserl. Stathalter, Orator und Commissarien, solchs auch für sich selbst, freundtlich und gnedigklich beschulden.

Dann so haben dieselben Stathalter, Orator und Commissarien, die Schrifft, so der Churfürst zu Sachsen rc., Marggraf Georg von Brandenburg rc., Landgraf von Hessen rc., Fürst von Anhalt, und der Lüneburgisch Cantzler, gemeyner Reichs-Versamblung wider den ersten gestelten Artickel, unsern Christlichen Glauben belangendt, übergeben haben, auch vernommen, und lassen dieselb Schrifft in Jrem Werdt bleyben. Dann dieweyl dem großen Außschuß, nachmals Churfürsten und Fürsten, und andern Stenden des Heyligen Reychs, solche Schrifft fürtragen und verlesen ist, und gemeine Versamblung nachmals, altem löblichen Herkommen und Geprauch, auch Jrer Conscientz und Gewissen nach, in den Artickel, den Glauben berürend, das Vielmer mit Jren Stimmen gemacht, darauff beschloßen, und sie die Kayserl. Stadthalter, Orator und Commissarien, auf Jrn Gewalt, an stat vielgemelter Kays.

Mayst. auch für sich selbst, als Mitglider des Heyligen Reychs, solchen gestelten Artickel (wie obstet) angenummen haben: So wollen sich dieselben Kays. Stathalter, Orator und Commissarii, gentzlich versehen, der gedachte Churfürst von Sachsen, und die andern Fürsten und Botschaften, obgemelt, so bißher inn dem Beschlies angezeygts Artickels Einrede gesucht haben, werden den Abschied obgemelter massen gemacht, auch nicht wegern, angesehen, daß nicht allein (wie obstet) durch viel den merern Teyl Churfürsten und Fürsten, auch ander Stende des Reychs, altem löblichen Gepranch nach, aufgericht, ordentlich, und wie sich gepürt, bey diesem Reychs-Tag gehandelt und procedirt worden ist, sunder, daß auch die Kayserl. Stathalter, Orator und Commissarii nichts anders fürpracht und gehandelt haben, auch weytter fürnemen, handeln, bewilligen und beschliessen, dann das sie, in Kraft obgemelts Jres Gewalts, gut Fug, Macht und Recht haben, und gegen gedachter Kayserl. Mayst. wohl und gnugsamb zu verantworten wissen. Das haben demnach die Kayserl. Stadthalter, Orator und Commissarii, Churfürsten und Fürsten, und den andern Stenden des Reychs, auf solche übergebne Schrifft, freundtlicher und gnediger Meynung nicht verhalten wollen. —

Und als wir uns aber desselbigen gar nit versehen, und derhalben zu einer kurtzen Unterredung miteinander entwichen, und uns gar nit vermuttet, daß Königl. Durchl. mit gedachten Oratorn und Commissarien, nicht die kleine Weyl würden verzogen und abgeharret haben, daß wir ein kurtz Gesprech hetten halten, und Jrer Königl. Durchl. und Liebden, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden, unser Notturfft widerumb fürtragen mügen, seind doch Jre Königl. Durchl. und vielgemelte Oratorn und Commissarien, unser unerwarttet, auffgestanden, und auß des Reychs Stende Versamlung, vom Hauß unversehen herabgezogen. Wiewohl wir auch Jre Königl. Durchleuchtigkeyt und Liebden auffs freundtlichst, durch etliche unsere Rethe, die wir zu Jrer Durchleuchtigkeyt und Liebden geschickt, haben bitten lassen, unbeschwert zu sein, neben Churfürsten, Fürsten und Stenden, unser Notturfft auf den verleßnen Fürtrag wiederumb zuhörn, so hat es doch bey Jrer Durchleuchtigkeyt auch dem Oratorn und Commissarien nicht verfahen wollen, sondern den Unsern ist zu Antwort gefallen, die Artickel weren beschlossen, rc. Seind derhalben wider den vermeinten Beschluß, so durch die obberürtten Stende, in Krafft eins angemasten, und doch gantz undienstlichen, unerheblichen und unverbindlichen Merern, understanden, und was mit Königl. Durchleuchtigkeyt, auch des Oratorn und Commissarien, obgenanter verlesen Meynung und Antwort darauff weyter ervolget ist, vor Churfürsten, Fürsten und Stenden, offentlich zu protestirn, und dieselbige in Schrifften zu übergeben verursacht, welcher Protestation ungeverlicher Jnhalt hernach außgedruckt ervolget.

Protestation vor Churfürsten, Fürsten und Stenden, offentlich verlesen, und zu den Acten des Reichs überantwort.

Euer Liebden, und Ir, lieben Herren Vettern, Oheymen, Freundt, und Besundern, wissen, was Beschwerung wir die vergangen Tag dieses gehaltnen Reychstags mündtlich und schrifftlich wider etzliche Punct, in dem Artickel, Erhaltung Fridens und Einigkeyt, von wegen des schwebenden Zwispalts der Religion im Reych, mitler weyl des Concilii, belangendt, haben fürtragen lassen, und wiewohl wir, in Betrachtung, daß wir nichts angezeigt, dann was unser Gewissen zu Gottes Ehre, Lob und Heyligung seins Namens; auch von gemelts Fridens und Eynigkeyt wegen, im Reych die höchste unmeydliche Notturfft erfordert, uns versehen hetten, Euer Lieb und Ir andern, würden die Weg fürgenummen haben, daß wir uns mit Euer Lieb, und euch andern, zu Erklerung des nechsten Speyrischen Abschids, wo derselbig durch ungleichen Verstand solte mißpraucht worden sein, mit guttem Gewissen und ohne Beschwerung hetten vergleychen mögen, also, daß der gemelt nechste Abschid sunst allenthalben, wie billig, und derselbig zuvor einhellig beschlossen worden, in esse und seiner Substantz bliebe, wie dann auch wir Hertzog Johanns, Churfürst zu Sachsen, auf des grossen Außschuß gethanen Fürschlag, ein schiedliche Meynung, die angezogene Mißbrauchung und Erhaltung gemelts Fridens anlangend, haben begreyffen, und darnach gemeltem Außschuß widerumb zustellen, und Euer Lieb und euch, nechst anderweyt auch übergeben lassen, inn Zuversicht derselbe Begriff würde von Euer Lieb, und euch für ein gleychmessige und schidliche Erklerung, bedacht und angenummen sein worden.

Dieweyl wir aber befunden, daß Euer Lieb und Ir auf Irem Vorhaben in dem Vermeinen zu verharren, und aber uns auß fürgetragenen dapffern Ursachen und Beschwerden, die wir yetzundt allenthalb widerumb erholet und erneuet wollen haben, beyde der Gewissen halben, auch daß solch Euer Lieb und euer Fürnemen, von wegen obgemelts schwebenden Zwispalts, zu Erhaltung Fridens und Eynigkeyt in mitler weyl des Concilii, nicht dienstlich, keins wegs fügen noch zu thun sein will, daß wir darein gehellen oder willigen solten, zudem, daß wir, nach Gestalt des Handels, und bevor über den obberürten nechsten Speyrischen Abschid dasselb nicht verpflicht seind, sunderlich on unser Mitbewilligung, auß gemeltem nechsten allhie zu Speyer gemachten und versigeltem Abschid, von wegen der hernach beschriben starcken verbindtlichen Clausulen und Wort, so zu Ende desselben Abschids verfast seind, zu schreytten, nemlich: Darauff so gereden und versprechen wir Ferdinand, Printz und Infant in Hispanien ꝛc. Und wir Chur-Fürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen und Herren ꝛc. So bedencken wir, daß der vielberürten Beschwerungen halben, unsere hohe und unmeydliche Notturfft erfordert, wider angezeygt, Euer Lieb und Euer, als von wegen gemelts nechsten Abschids, nichtig und machtloß, und unser auch der

unsern und menigklichs halben, unbindig Fürnemen, offentlich zu protestirn, als wir auch hiemit gegenwertigklich thun, und daß wir auß fürgewandten Ursachen darein nit wissen, können noch mögen gehellen, sonder gemelt Ewer Lieb und Ewer Vorhaben, für nichtig und unbindig halten, gegen Ewer Lieb und Euch, hiemit protestirt haben, und wollen uns gleychwol in den Sachen der Religion, in mitler weyl gemelts gemeinen und freyen Concilii oder National-Versamblung, vermittelst Götlicher Hilff, Vermög und Inhalts des viel berürten nechsten Speyrischen Abschids, in unsern Oberkeyten, auch bey und mit unsern Underthanen und Verwandten, also halten, leben und regieren, wie wir das gegen Gott dem Allmechtigen, und Römischer Kays. Mayst. unserm allergnedigsten Herrn, vertrauen zu verantwortten. Was auch der Geystlichen Zinß, Renth, Güld und Zehend, und den Friden belanget, und in vielgemeltem nechsten Speyrischen Abschid versast und außgedruckt ist, wollen wir uns in allweg auch unverweyßlich erzeygen und halten. So wollen wir, was die nachvolgenden Punct, als die Widertauff und den Druck berürt, wie wir allwegen auf disem Reychs-Tag verstanden seind, mit Ewer Lieb und Euch auch eynig sein, und uns Inhalts derselbigen Punct, in allweg auch gepürlich zu halten wissen.

Und ist dem allen nach an Ewer Lieb und Euch unser freundtlich Bitt, und gnedigs Gesynnen, die wollen diese unsere Protestation zu unser unmeydlichen Notturfft vermercken, und derselbigen ingedenck, und insunderheyt daran sein, wo hierüber solche Meynung, wie von Ewer Lieb und Euch fürgenummen, zum Abschid dises Reychstags, als wir uns doch gar nit versehen, zu setzen, unterstanden wolt werden, auf daß angezeygte unser Protestation Ires Innhalts darbey und neben euch eingeleybt und gestellet, und werden verursacht unser yetzt gethan Protestation, samt unsern Beschwerungen, die wir wieder solchen Artickel nechst in Schrifften fürgetragen haben, an die Kays. Mayst. zu gelangen, auch sunst offentlich außgehen zu lassen, damit menigklich Wissens haben und empfahen möge, daß wir, und warumb, in solche Meynung nicht gehellet, sonder vor Ewer Lieb und Euch offentlich dawider protestirt haben, behalten uns auch bevor, vilberürte unsere Beschwerungen und Protestation ferner zu extendirn, und uns derselbigen gegen Ewer Lieb und Euch andern, auch sunst zu unser Notturfft vernemen zu lassen.

Das alles wollen Ewer Lieb und Ir andern im Besten, und wie gemelt, zu unser hohen Notturfft, und nicht anders verstehen, seind wir umb Ewer Lieb freundtlich zu verdienen, und gegen euch andern mit günstigem und gnedigem Willen zu erkennen geneygt.

Und auf daß die Königl. Durchleuchtigkeyt sampt dem Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden, unserer Beschwerungen nochmals, und zum Uberfluß erinnert würden, ob Ire Königl. Durchleuchtigkeyt und Liebden, auch Churfürsten, Fürsten und Stende des Reychs, nochmals hetten wollen erweicht und bewegt werden, die Sachen weytter und dahin zu bedencken, damit wir allerseits

zu billicher und unbeschwerter Vergleichung des fürgefallen Zwispalts kommen möchten, so haben wir die obgemelten unsere Beschwerungen noch einst, mit weytter nottürfftigen Extension und anhangender Protestation zusammen ziehen, und in Schrifften bringen lassen, und etlich unser Räthe damit abgefertigt, Königl. Durchleuchtigkeyt, und vielberürtem Oratori und Commissarien, dieselb fürzutragen und schrifftlich zuzustellen, wie dann beschehen. Aber dieselben unsere Geschickten haben uns zu irem Wiederkommen bericht, wiewohl Königl. Durchleuchtigkeyt angezeygte unsere in Schrifften verfaste Notturfft im ersten zu Irer Durchleuchtigkeyt Handen genommen, so hette sie doch inen die wider zuzustellen, und zu angezeygter weyttern billichen Bewegung, bey Irer Durchleuchtigkeyt und dem Oratorn und Commissarien, nit behalten wollen. Auch do sich die unsern beschwerdt, vilgemelte Schrifft on und ausserhalb unsers Bevelchs wider zu sich zu nemen, sondern selbige in des Königs Gemach niedergelegt, ist uns dieselb gleichwohl bey etlichen Königl. Durchleuchtigkeyt Räthen zu vorigen Beschwerden wider zugesandt worden. Was wir auch in solcher Schrifft angezeygt und fürgewandt haben, ist auß nach verzeychenten derselben Schrifften Innhalt zu vernemen.

Die Beschwerung und Protestation anderweyt zusammen gezogen, und Königlichen Durchleuchtigkeyt, dem Kayserlichen Oratorn und Commissarien, zugestellt.

Durchleuchtiger König, auch Hochwirdigsten, Hochwirdigen, Hochgebohrnen, Erwirdigen, Wohlgebornen und Edeln, Lieben, Gnediger Herrn, Oheym, Vettern, Schweger, Freunde, und besonder Lieben. Nachdem wir uns uf Röm. Kays. Mayst. unsers allergnedigsten Herrn Erfordern, und daneben Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt freundtlich Beschreyben, derselben Irer Mayst. zu undertheniger Gehorsamb, und Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt zu freundtlichem und dienstlichem Gefallen, auch gemeynet Christenheyt und dem heyligen Reych zu gut, hieher zu diesem Reychs-Tag verfügt, und nun neben Ewern Liebden, und euch den andern, die verlesen Instruction sampt dem Gewalts-Brieff in Kays. Mayst. Namen (uf Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt und andere Irer Kayserl. Mayst. verordente Commissarien gestelt) angehört, und uns daneben inn Kays. Mayst. Außschreyben dises Reychs-Tags mit Fleyß ersehen und funden, daß die Sachen durch unbequem Practick dahin gericht gewesen sein, daß der Artickel in dem Abschid des vorhie gehalten Reychstags, unsern heyligen Christlichen Glauben und desselben Religion oder Ceremonien belangend, auffgehaben, und dagegen ander gantz beschwerlich Artickel gestelt werden solten.

Dieweyl sich aber Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, und ander Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt zugeordente, als Kayserl. Mayst. gewalthabende Stathalter und Commissarien, auch alle Churfürsten, Fürsten und Stende des Reychs, und derselben Botschafften, des gemelten

Artickels, auff vorgehaltem Reychs-Tag hie zu Speyer aus gutten Christlichen Ursachen, zu Erhaltung Fridens und Einigkeyt im Heyligen Reych, einmüttigklich verglichen und vereynigt haben, des Inhalts wie hernach volget: Daß mitler Zeyt eins General-Concilions oder National-Versamblung, ein yeglicher Churfürst, Fürst und Stand des Reychs mit seinen Underthanen (um Sachen, so das Edict durch Kayserl. Mayst. uff dem Reychs-Tag zu Worms außgangen, belangen möchten), für sich also leben, regieren und halten mög, wie ein yeder solchs gegen Gott und Kayserl. Mayst. hofft und getraut zu verantwortten. Und nun Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, als derselben Zeyt und yetzt Kayserl. Mayst. Stathalter, sampt andern Iren benannten hievor zugeordenten Mit-Commissarien, in Krafft ires dazumal übergeben (mit Kays. Mayst. Handen underschrieben und besigelten) Gewalts, von Römischer Kays. Mayst. wegen, im Beschluß obberürts Abschids geredt und versprochen haben, alles und yedes, so im gemelten Abschid geschrieben stehet, und Kays. Mayst. berüren mag, vest unverprochenlich und auffrichtigklich zu halten und zu vollziehen, dem gestracks und ungewaigert nachzukummen und zu geleben, dawider nichts zu thun, fürzunemen, und zu handeln oder ausgehen zu lassen, noch yemandt anderm von ihren wegen zu thun zu gestatten, sunder alle Geverde. Desgleychen auch Ewer Liebden, wir und ander Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen und Herrn, auch der Churfürsten und Fürsten, Prelaten, Grafen und des Heyligen Römischen Reychs Frey- und Reychs-Stette gesandte Botschafften und Gewalthaber, in dem Abschid mit Namen benandt, darinn offentlich bekandt, daß alle und yede geschribne Punct und Artickel mit unser aller guttem Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sein, das auch wir alle dieselben sampt und sunderlich in Krafft des Briffs gewilligt, und in rechten guten waren treuen geredt und versprochen haben, alle Punct und Artickel, in dem Abschid geschrieben, so viel einem yeden sein Herrschafft oder Freund, von dem er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft, oder betreffen mag, war, stet, vest, auffrichtig und unverprochenlich zu halten, zu vollziehen, und dem, nach allem unserm Vermögen, nachzukummen und zu geleben sunder Geverde. Wie dann mergemelter Abschid vorigs gehaltens Reychstags also verbriefft, und von Kays. Mayst. Stathaltern, Churfürsten, Fürsten und andern Stenden des Reychs, besigelt ist, solchs mit klaren außgedruckten Wortten, in sich helt, will und vermag.

So haben wir, in Betrachtung solchs vorauffgerichten verpflichten, verbriesten und besigelten Abschids, auch auß hernachvolgenden gegründten Ursachen (die dann Ewer Königl. Durchl. Lieb, und euch den andern, am zwölfften Tag dises Monats Aprilis, zum Teyl inn Schrifften auch angezeygt seind) inn Auffhebung des vorgesatzten einmüttigklich bewilligten und zu halten verpflichten Artickels, noch auch in die derhalben begriffen vermeinten (und doch an ir selbst kein) gethan Milderung nicht willigen können noch mögen.

Nemlich zum Ersten, auß der gegründten Ursach, daß wir unzweyffenlich dafür halten, Kayserl. Mayst. als ein löblicher gerechter und Christlicher Kayser, unser allergnedigster Herr, auch Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, und andere Ire Mit-Commissarien, dergleichen auch der merer Teyl, aus Ewren der andern Liebden, seyen nichts weniger dann wir, des Kays. und Königl. Churfürstlichen, Fürstlichen, und Erbarn, auffrichtigen, bestendigen Gemüts und Willens, was die alle (als obgemelt einmal, und mit uns einmütigklich bewilligt, verpflicht, verbriefft und versigelt haben), also laut des Buchstabens, stet, vest und unverprochenlich zu halten, zu vollziehen und darinn gar nichts zu grübeln, noch mit ichte (etwas) dawider zu sein, noch zu thun, darinn wir nun nit allein unser, sunder zuforderst Kays. Mayst., auch Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und unser aller Ehre, Lob, Glimpff und Fug bedencken und suchen.

Zum andern wißten wir auch solchs, wie vor und hernach gemelt würdet, mit guttem Gewissen gegen Gott dem Allmechtigen, als dem eynigen Herrn, Regierer und Enthalter unsers Heyligen Christlichen, seligmachenden Glaubens, noch auch gegen Kays. Mayst. als einem Christlichen Kayser, in keinem Wege zu verantwortten.

Dann wiewohl wir wissen, daß unsere Vor-Eltern, Gebrüder und wir, in allem dem, damit wir uns, auß schuldigem und verpflichtem Gehorsam gegen den verstorben, und yetziger regierender Röm. Kays. Mayst. zu halten schuldig gewesen, oder zu Irer Kays. Mayst. und des Reychs Ehre, Wolffart und Bestem, ye zu zeyten haben fürdern mögen, daß gedachte unsere Vor-Eltern, Gebrüder und wir solchs mit gantzer getreuer, williger und bereytter Underthenigkeyt allwegen dermassen gethan, daß wir sunder Rum, auch on menigklichs Verkleinerung, niemandt in dem ichts bevor zu geben wissen, wie wir dann auch hinfüro biß in unser Ende und Gruben, mit Hilff Göttlicher Gnaden, in allen schuldigen und möglichen Dingen, gegen Römischer Kayserl. Mayst., als unserm allergnedigsten Herrn, ungesparts Leybs und Guts, gehorsamlich und williglich, auch gegen Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt und Liebden, als unsern lieben und gnedigen Herrn, Oheymen, Vetter, Schwegern, Freunden, und andern des heyligen Reychs Stenden, freundtlich, gnedigklich, gleichhellig zu halten gewilt und geneygt seind: So seind doch dises solch Sachen, wie Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und Ir, die andern, wissend, die Gottes Ehre und unser yedes Seelen Heyls und Seligkeyt angehen und betreffen, darinn wir auß Gottes Bevelch, unser Gewissen halben, denselben unsern Herrn und Gott, als höchsten König und Herrn aller Herrn, in der Tauff und sunst durch sein heyligs Götlichs Wort, vor allen anzusehen verpflicht und schuldig seyen, der unzweyffenlichen Zuversicht, Ewer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und Ir, die andern, werden uns (als wir auch hievor freundtlich gebeten haben) darinn freundtlich, gnedigklich und gutwilligklich entschuldigt halten, daß wir mit Ewern Kön.

Durchleuchtigkeit, Liebden, und euch andern, obberürter Artickel halben, in dem nicht eynig sein, noch inn solchem dem merern, wie etlichmaln auff disem Reychßtag hat fürgewandt werden, gehorchen wollen, in Bedacht und angesehen, daß wir solchs, vermög des vorigen Speyrischen Reychs Abschid, der sonderlich inn dem angezogen Artickel lautter darthut, daß solcher Artickel durch ein einmüttige Vereynigung (und nicht allein den merer Teyl) also beschlossen worden, darumb auch ein solcher einmüttiger Beschluß, von Erberkeyt, Billigkeyt und Rechtswegen, anderst nicht, dann widerumb durch ein einhellige Bewilligung geendert werden soll, kan oder mag, zusampt dem, daß auch on das in den Sachen, Gottes Ehre und unser Seelen Heyl und Seligkeyt belangend, ein yeglicher für sich selbs vor Gott stehen und Rechenschafft geben muß, also, daß sich des Orts keiner auff ander minders oder merers machen oder beschliessen entschuldigen kan, und aus andern redlichen gegründten gutten Ursachen zuthun nit schuldig seyn.

Und damit Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, auch ir die andern, und sunst menigklich, an die diese Handlung gelangen möcht, unser Beschwerden auch Grund und Ursachen (warumb wir uns inn berürtten Sachen mit Ewern Königl. Durchleuchtigkeyt Liebden, und euch den andern, dißmal nit vergleichen können), nochmals und eygentlich zu vernemen haben, so ist offentlich am Tag, und nicht zu verläugnen, daß der Leer halben, in unser Christlichen Religion, von viel Stück und Artickel wegen, ein zeytlang bißhere Zwispalt gewest, woher aber solcher Zwispalt verursacht und geflossen, das waiß Gott zuforderst, des Gericht wir auch alle Sachen heymstellen, und ist zum Teyl auff dem Reychs-Tag zu Nürmberg durch den Bäbstlichen Legaten, laut seiner Werbung und Instruction, damals gethan und übergeben, auch sunst durch viel Churfürsten, Fürsten, und andere Stende des Reychs, die doch zum Teyl auch eurs Teyls sein, selbs bekandt, wie dann auff gemeltem Reichstag zu Nürmberg, von den weltlichen Reychs-Stenden unser aller Beschwerden in Achtzig Artickel verzeychend, und gedachtem Bäbstlichen Legaten überantwort, die auch fürter öffentlich im Druck außgangen, wie dann dieselben Beschwerden und Mißpreuch noch nicht abgethan, und der noch vielmer vor Augen seind.

Und obwohl zur selben Zeyt und hernach auch yetzt hie auff allerley Wege gedacht, so ist doch auff allen Reychstägen allzeyt dafür angesehen worden, daß den Sachen zu allen Seytten nicht bequemlicher Mittel und Maß wolten zu finden sein, dann daß ein frey gemein Christlich Concilion, oder zum wenigsten National-Versamblung, ufs ehest gemacht und außgeschriben würde, und das zeygen wir yetzt keiner andern, dann getreuer Christlicher, freundtlicher, dienstlicher gutter Meynung, und darumb an, daß Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und Ir die andern, auch menigklich, darauß abnemen und sich selbst erinnern mögen, wann sich gezymmet oder gepüret, einem Teyl Abstandt oder Verurteylung der Leere (zu Gottes Eere und der Seelen Heyl und

Seligkeyt gehörig), die er als für Christlich heltet, füret, und inn seinen Landen und Gebieten führen und gern leßt, vor einem freyen Christlichen General-Concilion auffzulegen, daß durch Kayserl. Mayst. verordnete Stathalter, Commissarien, Oratores, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stende des Reichs, nit so offt und statlich von gemeltem Concilion geredt und gehandelt worden were, und noch würde, die Zwispaltigen (als zweiffenlich Leren und Sachen), der sie selbst nit gewiß sein, zu verhörn und zu handeln.

Daß uns aber yetzt auff unserm Teyl, nach Inhalt und Meynung etlicher Puncten und Artickel (so diß Zwispalts im Glauben und Fridens halben gestelt), solchs begegnet, und nit allein schweygend, sunder auch offenbarlich wolt aufgelegt werden, ist auß nachvolgender Anzeygung gnug zu vermercken und zu verstehen:

Dann also haben etliche im Außschuß in irem erst gestelten, und den zehenden Tag dieses Monats Aprilis wieder übersehenen, auch inn etlichen andern Stücken geenderten Begrieff gesatzt, daß sich Churfürsten, Fürsten und ander Stende (unter welchen wir gleich Ewern Liebden, und euch den andern begriffen und gemeint weren) yetzt hie miteinander beschlossen hetten, daß die Ihenigen, so bey dem (vorbestimbten) Keyserlichen Edict bißanhere blieben, nun hinfüro auch bey demselben Edict, biß zu künfftigem Concilion verharren, und ir Underthanen darzu halten solten und wolten 2c., das uns ye, als den Jehnen, die solch Edict in allen Stücken mit guttem Gewissen nicht halten noch vollziehen mögen, wie dann auf vorigen Reychstägen nicht allein bey uns, sunder auch mer andern Reychs-Ständten bedacht, zum höchsten beschwerlich, und vor Gott mit nichte zu verantwortten were, yemands hohes oder niders Stands, durch unser Mitentschliessen, von der Leere, die wir auß gründtlichem Bericht Gottes ewigen Worts unzweyffenlich für Götlich und Christlich achten, abzusundern, und wider unser selbst Gewissen, als obstehet, unter das angezogen Edict zu dringen.

Aber wir untersteen uns gar nicht anzufechten, wie es Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, auch ein yeder unter Ewern Liebden, und euch den andern, ausserhalb gemelter unser Mitvergleychung oder Entschliessung, nach dem Edict, oder sunst, für sich selbst und mit den Iren halten will; allein daß wir Gott teglich und hertzlich bitten, daß sein Götliche Gnad uns alle zu sein und unser selbst rechten waren Erkantnüß erleuchten, und seinen heyligen Geist geben woll, uns in alle Warheyt zu leytten, dadurch wir zu Einhelligkeyt eins rechten waren, liebreychen, seligmachenden, Christlichen Glauben kommen, durch Christum, unsern eynichen Gnaden-Stul, Mitler, Fürsprecher und Heyland, Amen.

Dann nachdem der Zwispalt offentlich vor Augen, und wie obgemelt durch den Gegenteyl zum Teyl selbst bekandt, daß der auß irem Verursachen entsprungen ist, das auch von gemeltem Widerteyl selbst gestanden und nicht verneynt wurdet, daß die Leere bey uns inn viel Stücken (die doch das Keyserlich Edict auch anrürt) gerecht sey, und allein in

etlichen Puncten und Artickeln wider einander streytte, hat menigklich Erbars Verstands und Gemüts leichtlich zu ermessen, wann wir Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Ewer Lieb, und euer der andern, yetz begriffen Meynung mit Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Ewer Lieb und euch, den andern, beschliessen solten, daß darauß ervolgen, und uns aufgelegt würde, daß wir wider unser eygen Gewissen die Leere, so wir bißhere unzweyffenlich für Christlich gehalten, und noch dafür achten, nun selbst als unrecht urteyln, dieweyl wir mit beschlossen, daß wider dieselben das Käyserliche Edict stat haben solt.

Welchs dann noch klerlicher auß des angehenckten Puncten Widersyn vermerckt wirdet, der also laut: Und aber bey den andern Stenden, bey denen die ander Leere entstanden, und zum Teyl on mercklich Auffruren, Beschwerdt, und Geverde nicht abgewendt werden mag, soll doch hinfüro alle weyter Neurung biß zu künfftigem Concilion, so viel möglich und menschlich, verhüt werden ꝛc. Wie dann menigklich darauß arguirn und sagen möcht, wir hetten durch solchen Abschied bekendt, daß unser Christliche Leere, Meynung und Haltung so unrecht und dermaß gestalt weren, wann die on mercklich Auffruren, Beschwerd, und Geverde abgestelt werden möchten, daß es billig geschehen solt, oder wir müsten zum wenigsten stillschweygendt einreumen und bekennen, daß wir nicht recht gegründet, oder also nöttige Punct und Artickel im Glauben hetten, das wir aber (wir werden dann zu einem künfftigen Concilion, oder sunst mit heyliger, reyner, Göttlicher, Biblischer Schrifft, anderst gewisen) dieser Zeyt gar nicht zugesteen noch zu thun wissen.

Was were auch das anders, dann nicht allein stillschweygendt, sunder offentlich unsers Herrn und Heylands Christi, und seines heyligen Worts, das wir on allen Zweyffel pur, lautter, reyn und recht haben, verläugneten, und dem Herrn Christo Ursach gäben, uns vor seinem himmlischen Vater auch zu verläugnen, und nicht zu bekennen, daß er uns von Sünden, Todt, Teuffeln und der Helle erlöst hette, wie er dann allen den, die Ihn und sein heylig Wort nit frey und offentlich vor den Menschen bekennen, im Evangelio erschröckenlich droet; so stehet die recht Bekantnüß nicht allein in blossen Wortten, sunder inn der That, wie zur Notturfft weytter dargethan werden mag.

Zu was mercklicher und verdamblicher Ergernüß und Abfall, dann solchs nicht allein bey unsern Christlichen, sunder auch bey des Gegenteyls gutherzigen Underthanen, gedeyen und reychen würde, wann sie hörten, daß wir uns mit Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und euch den andern, entschlossen hetten, daß ir bey dem Edict verharren, und euer Underthan auch darzu halten solt, also, obgleich Gott der Allmechtig yemandt zu Erkantnüß seins Heiligen allein seligmachenden Worts erleuchtet, daß der oder dieselben dasselbig nicht annemen solten oder dörfften, das kan ein yeder Christlicher Bidermann nit schwer bedencken und erkennen, als sich auch etlich Oberkeyten euers

Teyls gegen irn Underthanen damit zu beschönen unterstehen möchten, daß wir uns eins solchen mit Ewer Königl. Durchlauchtigkeyt, Liebden, und euch den andern, hetten entschlossen, darumb so musten sie es also halten und thun.

Wo wir uns auch mit Ewern Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und euch den andern des entschlüssen, daß die Jhenen, so bißhere bey dem Edict blieben seyn, hinfüro biß auff ein künfftig Concilion auch darbey verharren solten, ꝛc., bekendten wir, wie vorgemelt, nit allein, daß euers Teyls Meynung gerecht, sunder auch, daß das Edict noch in Esse were und sein solt, das doch durch den vorigen Speyrischen Reychs-Abschid, wie sich auß aller Handlung erfindet, suspendirt und auffgehaben ist, also, daß sich ein yeglicher Reychs-Stand in solchen Sachen, das Edict berürendt, für sich selbst mit den Seinen also halten, leben und regieren mag, wie er das zuforderst, gegen Gott und Kays. Mayst. hoffe zu verantwortten, darumb wir uns mit solchem unverschuldten Joch des Edicts nicht mer beschweren lassen können. Wir seind auch ungezweyffelt, es sey Kays. Mayst. Will, Gemüt oder Meynung nicht, wie wir dann unser Lehren, Leben, Regieren, Thun und Lassen, in solchem gegen Gott dem Allmechtigen, und Jrer Kayserl. Mayst. als einem Christlichen Kayser, auff waren gründtlichen Bericht der Sachen, wohl zu verantwortten hoffen und vertrauen.

So hat es des Artickels halben, die Meß berürendt, dergleichen und vielmer Beschwerung, dann wir seind ungezweyffelt, Ewer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und ir, die andern, haben vor diser Zeyt zur Notturfft gehört und vernommen, welcher Gestalt unsere Prediger und Lerer die Bäbstischen Meß, wie die ein zeytlang bißhere gepraucht und gehalten worden seind, mit Heyliger, Göttlicher, unüberwindtlicher, bestendiger Schrifft aufs höchst angefochten und niedergelegt, auch dagegen das Edel köstlich Nachtmal unsers lieben Herrn und Heylands Jesu Christi, so die Evangelisch Meß genandt würdet, nach Christi, unsers eynichen Meysters, Einsatzung und Exempel, auch seiner Heyligen Apostel Gebrauch, aufgericht haben. Solten wir nun in einen solchen Begrieff oder Beschluß, wie der im Außschuß, der Meß halben, gestelt ist, gehellen oder willigen, möcht abermals kein anders verstanden werden, dann daß wir unser Prediger Leeren, die wir doch für Christlich und bestendig halten, in dem Stück sowohl, als in den vorigen, zuwider weren, und dieselben als unrecht urteyln hülffen, das doch durch Verleyhung der Gnaden Gottes unser Gemüt gar nicht ist, auch mit keinem gutten Gewissen geschehen kann. Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und ir die andern, ja menigklich, mögen auch wol bedencken, wann wir in unsern Stetten, Flecken und Gepieten, zweyerley einander widerwertig Messen halten lassen würden, obgleich die Bäbstisch Meß nicht wider Gott und sein heyliges Wort were, welchs doch nymmermer mag erhalten werden, daß dannocht auß solchem bey dem gemeinen Mann, sunderlich bey den Jhenen, die ein rechten Eyffer zu Gottes

Leere und Namen haben (nichts weniger dann widerwertigs Predigen), Widerwertigkeyt, Auffrur, Entpörung, und alles Unglück volgen, und gar zu keinem Frid noch Eynichkeyt dienen würde.

Daß aber von Ewern Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und euch den andern, die berürten Bäbstischen Meßen, wie die ein zeytlang bißhere gehalten und gebraucht worden seind, gemeint sein, und der Begrieff von denselben verstanden werden muß, haben wir auß dem leychtlich abzunemen, daß der gemelt Begrieff allein uff die örtter gericht, da die ander Leere (wie sie genandt würdet) entstanden, und gar nicht auf Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und euer der andern, Obrigkeyten und Gepiete, und darumb uns nicht unbillig befrembd, daß Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und ir die andern, fürnembd, uns und andern, so diser Leere (das ist, dem lauttern reynen Wort Gottes) anhangen, in dem ein Maß, unser Underthan halben, zu setzen, und in unsern Stetten, Flecken und Gepieten, Ordnung und Regiment zu machen, welchs Euer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und ir die andern, im Gegenfall ungern, auch darfür wirs achten, gar nit würdet leyden wollen, so ir doch billig die Gleychheyt bedencken, und vielweniger wider das sein solt, daß wir uns mit den Unsern, in unsern Stetten, Flecken, Obrigkeyten und Gepieten, des Nachtsmals Christi, als der Evangelischen und allein in Götlicher Schrifft gegründten Messe, nach desselben unsers Heylands Jesu Christi offenbaren und unwidersprechlichen Einsatzung, einhelligklich gepraucuen, dann das ir ungern hettet, oder gedulden würdet, Ewern Liebden, und euch den andern, in iren Stetten und Flecken, die Bäbstischen Messen, oder etwas anders dergleichen, das Götlicher Einsatzung, auch aller seiner Heyligen Apostel Gepreuch zuwider, und allein auff Menschen-Gedicht, und Erfindung gegründet ist, weren, oder daran eynich Verhinderung thun zu lassen.

Derhalben und dieweyl die Leere auff unsern Teyl in unsern Landen und Obrigkeyten mit Götlicher unüberwundener Geschrifft gegründet, wider die Bäbstischen Messen, obgemelter massen, gefürt, und nun solcher Artickel nicht der geringst ist, so in einem Christlichen Concilion zu handeln von nötten seyn will, so hetten wir uns (zu dem, daß auch das Außschreyben, zu diesem Reychstag, in Kayserl. Mayst. Namen beschehen und außgangen, welchs auch an Datum jünger ist, dann der vorgemelt Gewalts-Brieff und die Instruction, noch dieselb verlesen Instruction, nichts von disen oder andern dergleichen Artickeln melden) gar nit versehen, daß über unser hievor vielmals gethan Anzeygen, und Christlich Erinnerung, ob dem dermassen solt gehaftet werden.

Wiewohl auch offentlich am Tag ligt, was wir inn unsern Landen und Obrigkeyten, des Heyligen Sacraments halben, des Leybs und Bluts, unsers Herrn und Heylands Jesu Christi, predigen und halten lassen, daß derhalb weytleufftig Anzeygung zu thun on Not: so wissen wir doch gleychwol nochmals, wie wir uns hievor auch haben vernemen

lassen, aus vielfaltigem Bedencken und gutten Christlichen Ursachen, nit für bequem oder fürtreglich anzusehen, daß der Leere halben (so dawider) ein solch Verordnung, wie der Begrieff vermag, yetzt auff disem Reychstag gemacht werden solt, und sunderlich, dieweyl Kays. Mayst. Außschreyben auch nichts davon meldet, daß auch die Ihenen, so dieselbe Sach berüren, nicht erfordert, noch verhört worden seind, und ist warlich wohl zu bewegen und zu betrachten, wann solche schwere und wichtige Artickel ausserhalb des künfftigen Concilion fürgenummen, oder darinn on nottürfftig und gebürlich Verhöre aller der, so die Sach berürt, ein Erkantnüß oder Ordenung zu machen unterstanden, zu was Glimpff und Unrichtigkeyt solches Kays. Mayst., Ewern Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, uns und andern Stenden des Reychs gekert und verstanden werden möcht.

Item, als weytter in des Außschuß Begrieff gesetzt ist, daß die Prediger das Heylig Evangelion, nach Außlegung der Schrifften, von der Heyligen Christlichen Kirchen approbirt und angenummen, predigen und leeren sollen, das gieng wohl hin, wann wir zu allen Teylen eynig weren, was die recht Heylig Christlich Kirch sey. Dieweyl aber derhalben nicht der kleinst Streyt, und kein gewisser Predig oder Leere ist, dann allein bey Gottes Wort zu bleyben, als auch nach dem Bevelch Gottes nichts anders gepredigt werden soll, und da einen Text Heyliger Göttlicher Schrifft mit dem andern zu erklern und außzulegen, wie auch dieselbig Heylig Göttlich Schrifft in allen Stücken, den Christen-Menschen zu wissen von nötten, an ir selbst klar und lautter gnug erfunden würdet, alle Finsternüß zu erleuchten: so gedencken wir, mit der Gnad und Hilff Gottes, entlich bey dem zu bleyben, das allein Gottes Wort, und das Heylig Evangelion, alts und neus Testaments, in den Biblischen Büchern verfast, lautter und reyn gepredigt werde, und nichts, das dawider ist, dann daran, als an der eynigen Warheyt, und dem rechten Richtscheyd aller Christlichen Leere und Lebens, kan niemandt irren noch felen, und wer darauff bauet und bleybt, der bestehet wider alle Portten der Hellen, so doch dagegen aller menschlicher Zusatz und Thand fallen muß, und vor Gott nicht besteen kann.

Daß aber auch vorgemelter Begrieff, zu Erhaltung Frids und Eynigkeyt im Reych mitler Zeyt des Concilion, nit fürderlich noch dienstlich, sonder gestracks dawider, ist auch auß dem klerlich abzunemen, daß wie hievor gemelt, im ersten Punct gesetzt würdet, daß die Ihenigen, so biß anhere bey dem Kays. Edict blieben, nun hinfüro auch darbey verharren sollen und wollen, und wirdet darinnen kein Unterschied gemacht, ob und wie weyt sich solche Verpflichtung auff die Peen des angezogen Edicts erstrecken soll, wie es dann, nach laut der gemeynen Wort, anderß nicht kan verstanden werden.

Alsdann etlichen unsern Geystlichen von andern Obrigkeyten bereytan im Schein gemelts Edicts begegendt, dieweyl sie sich, irs Gewissen halben, auff Gottes Wort gegründet, dem Edict nicht gemeß halten,

das unterstanden würdet, denselben unsern zugehörigen Underthanen, über den vorigen Speyrischen Reichs-Abschid, ire Zehend, Renth, Zyns, Güld, Schuldt, Erbschafft und anders, in ander Obrigkeyt und Gepieten gelegen, on und wider Recht mit Gewalt zu nemen und vorzuhalten, und ist wohl zu achten, was weytter dergleychen, unter demselben angemaßten Schein, fürgenummen werden und zu Gegenhandlung Ursach geben möcht, das dann ye zu Erhaltung Frides und Eynigkeyt wenig oder gar nichts gedeyen, zu geschweygen, wann sich yemandt euers Teyls unterstehen würde, im Schein des Edicts und vermeinter Acht und Aberacht, als der Peen desselben, gegen uns oder andern unsers Teyls, mit gewaltiger That zu handeln, und vermeinlich zu nötten, das zu thun, das wider Gott, sein heyliges Wort, unser Seelen und gut Gewissen ist. Es kan aber ein yeglicher wohl bedencken, was einer Christlichen Obrigkeyt in solchem, zu Erhaltung Gottes Worts, Ehrens und Namens, auch ir selbst, und irer Underthanen Seelen, Leybs, Lebens und Guts, zu Befridung, Schutz und Schirm zu thun gepüren will, darumb es ye billig in solchen bey dem Artickel, in vorigem Speyrischen Reychs-Abschid verfast, bleybt, der das Edict, umb Fridens und Eynigkeyt Willen, auch auß andern gutten Christlichen Ursachen suspendirt und auffhebt.

Und auß dem allem würdet nun lautter gnug vermerckt und offentlich erwiesen, daß der vorig Speyrisch Reychs-Abschid zu Frid und Eynigkeyt mer, dann der Begrieff des vorgemelten Artickels fürderlich und dienstlich, wie dann solcher Abschid, vermüg der Instruction, so dazumahl an die Kays. Mayst. begriffen, durch Churfürsten, Fürsten und alle andere Stende des Reychs, hievor dafür angesehen worden, und so über solchen vorigen lauttern Abschied, darinn das Kayserlich Edict, wie obstehet, suspendirt, nit verblieben oder unterlassen ist, in vermeintem Schein desselben den Unsern das Ihre mit Gewalt, oder on Rath, inn ander Obrigkeyt Gepieten zu nemen und auffzuhalten, was wolt dann yetzt von unsern Widerwerttigen, so zum Teyl on das Wiederwillen, Zanck, Hader, und keinen Friden suchen, geschehen, wann inen die Thür des Edicts halben, wie der gestelt Begrieff will, wider geöffnet, und von dem vorigen fridlichen Speyrischen Abschid gegangen würde?

Es können auch Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und ir die andern, nicht erhalten, wann die Wort inn vorigem Speyrischen Reychs-Abschid begriffen, daß ein yeglicher Reychs-Stand mit seinen Underthanen, mitlerzeyt des Concilion, inn Sachen das Edict belangend, für sich also leben, regieren und halten möge, wie er das gegen Gott (dem Allerhöchsten und in seinem Gericht), auch hie zeytlich gegen Kays. Mayst. (als unser ordenlichen weltlichen Oberkeyt) hofft und vertraut zu verantwortten, yetzt nicht, sonder die vorgemelten Punct oder Artickel gesetzt werden, daß dadurch voriger Reychs-Abschid nicht auffgehaben, sonder allein erklert sey, dann es offentlich ein gantze Aufhebung vorigs Artickels, und allen Christlichen Reychs-Stenden nicht mer

zugelassen were, daß sie sich in allen Stücken, nach Gottes Wort und irem rechten guten Gewissen halten dörften, wie sie solchs gegen Gott und Kays. Mayst. wol zu verantwortten hofften und vertrautten, und mag mit keinem Grundt angezeygt werden, daß es solche Wort sein, die einem yeden solten zulassen, mitler weyl eins Conciliens, alles nach eygenem Gutbeduncken und Gefallen fürzunemen oder zu thun, wie etlich (die on zweyffel nit viel von Gottes Gerichten und gestrengen Gericht, dahin solch Verantworttung zuförderst gehört, halten oder wissen) davon reden.

So ist auch vorangerürt: Wer den Speyrischen Abschid mißpraucht, oder darwider gehandelt hat; wir mögen auch gegen einem yeglichen, der uns aufflzulegen vermeint, als solt offtgemelter Reychs-Abschid durch uns mißpraucht sein, an allen Enden, dahin wir ordenlich gehören, Recht und alle Billigkeyt wohl leyden, darzu wir uns hiemit völliglich erpieten. Uns ist auch nicht entgegen, wann man ye besorgen, daß mer berürtter Artickel zu einem Deckel neuer unchristlicher Leere gezogen werden wolt, daß der, inmassen wir, auf Ewer Lieb und der andern Zulassen, unvergreiffenlich ein Christliche Erklärung gestelt, und inn grossen Außschuß geben haben, erklert, und nicht, wie euer Concept vermag, an seiner rechten Substantz so gantz aufgehaben werde, sonder nach dem Buchstaben bey Würden und Krefften bleyb.

Und dieweyl wir dann zu Römischer Kayserl. Mayst., als einem Christlichen Kayser und unsern allergnedigsten Herrn, der gantzen unzweyffenlichen und tröstlichen Zuversicht sein, wo Jr Kays. Mayst. der Ding, wie zum Teyl yetzt von uns erzelt, und sunst ferner mit rechtem Grundt weren bericht worden, Jr Kays. Mayst. würden sich zu dem, wie die verlesen Jnstruction, berürts Artickels halben, vermag, mit nichte haben bewegen lassen, wie dann aus Jrer Kays. Mayst. Außschreyben und Gewalt, als wir nicht anders wissen, lautter gnug ersunden würdet, daß in allweg davon geredt, gehandelt und geratschlagt werden soll, auff daß Frid und Eynigkeyt im Reych mög erhalten werden, darauff wir neben Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und euch, den andern Stenden, alle unser fürgenommene Handlung gericht, und in allem unserm Thun nichts, dann vor allen Dingen Gottes Eere, auch unser aller Seelen Seligkeyt, Christlichen Frid und Eynigkeyt gesucht haben, und noch nichts anders begern, das können und wollen wir mit Gott dem Allmechtigen, und eynigen Erforscher und Erkenner aller Hertzen bezeugen. Derhalben und wo es die Meynung gehabt, daß es, von wegen vielgemelts Artickels, bey der verlesen Jnstruction füglicher und bequemer weyß bleyben sollen, het es dieses fals des Außschuß, auch solcher Berathschlagung, Bewegung und Handlung gar nicht bedörfft, damit ir doch auch Ewers Teyls von der fürgelegten oder verlesen Jnstruction, darzu auch sunst von Kayserl. Mayst. Außschreyben, gangen seyt.

Dem allen nach wollen wir uns zu Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und euch, den andern, als unsern lieben und gnedigen Herrn,

Oheymen, Vettern, Schwägern, Freundten, und besunder Lieben, versehen, als wir auch abermals freundtlich bitten und gütlich begern, ir werdet und wollet Gelegenheyt der Sachen nochmals zu Gemüt füren, und unser Beschwerung, auch derselben Grund und Ursachen mit Fleyß betrachten, und euch wider den, vor einmüttiglich beschlossen, verpflichten, verbriefften und besigelten Abschied mit nichten bewegen lassen, noch handeln, wie dann niemandt desselben auß angeregten und andern gegründten Ursachen, die wir dißmals umb des Besten Willen zu melden unterlassen, Fug, Macht oder Recht hat.

Und wo aber ye dieses dritt Anzeygen unser mercklichen Beschwerden, bey Ewern Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und euch, den andern, kein stat finden noch haben wolt, so protestirn und bezeugen wir hiemit öffentlich vor Gott, unserm eynigen Erschaffer, Enthaltern, Erlösern und Seligmachern (der, wie vorgemelt, allein unser aller Hertzen erforscht und erkendt, auch demnach recht richten würdet), auch vor allen Menschen und Creaturn, daß wir, für uns, die Unsern und aller menigklichs halben, in alle Handlung und vermeint Abschid, so, wie vorberürt, in gemelten oder andern Sachen wider Gott, sein heyligs Wort', unser aller Seelen Heyl und gut Gewissen, auch wider den vorigen angezognen Speyrischen Reychs-Abschid fürgenommen, beschlossen und gemacht worden, nicht gehellen noch willigen, sunder auß vorgesatzten und andern redlichen gegründten Ursachen, für nichtig und unpündig halten, daß wir auch dawider unser Notturfft offentlich außgeen lassen, und der Römischen Kayserl. Mayst., unserm allergnedigsten Herrn, in disem Handel weytter gründtlichen und warhafftigen Bericht thun, wie wir uns desselben gestern nach gegebnem vermeinten Abschid alsbaldt durch unser in der Eyle gethane Protestation, die wir auch hiemit wider erholen, offentlich vernemen lassen, und darneben erpotten haben, daß wir uns nichts destweniger, mitler weyl gemelts, gemeinen und freyen Christlichen Concilion, oder National-Versamblung, vermittels Göttlicher Hilff, Vermög und Innhalts des vielberürten vorigen Speyrischen Reychs-Abschids, in unsern Oberkeyten, auch bey und mit unsern Underthanen und Verwandten, also halten, leben und regieren, wie wir das gegen dem Allmechtigen Gott, und Römischer Kays. Mayst., unserm allergnedigsten Herrn, als einem Christlichen Kayser, hoffen und getrauen zu verantwortten; was auch der geystlichen Renth, Zins, Guld, Zehenden, und den Friden belangt, wie das in vorigem Speyrischen Reychs-Abschid verfast und außgedruckt ist, daß wir uns darinn auch unverweißlich halten und erzeygen, und dergleychen wollen wir uns auch die nachvolgenden Puncten, als die Widertauff und den Druck berürendt, wie wir allwegen auff disem Reychs-Tag verstanden, mit Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und euch, den andern, eynig sein, auch Inhalt derselben Punct in allweg auch gepürlich zu halten wissen. Wir behalten uns auch bevor, vilberürt unser Beschwerungen und Protestation ferner zu extendirn, und was sunst in dem allem unser weytter

Notturfft er fordert, und wollen uns auff das alles unzweyffenlich versehen und getrösten, die Römisch Kayserl. Mayst. werden sich gegen uns, als ein Christlicher Gott über alle Ding liebender Kayser, und unser allergnedigster Herr, in Ansehung unsers Christlichen, Erbarn, Redlichen und unwanckelbarn Gemüts, und schuldiger Gehorsam, gnedigklich halten und erzeygen, worinnen wir dann Ewer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden, und euch den andern, als unsern lieben und gnedigen Herrn, Oheymen, Vettern, Schwägern, Freundten und besunder lieben, sunst freundtlich und gutwillig Dienst, günstigen und gnedigen Willen thun und beweysen möchten, das seind wir auß Freundtschaft, auch gutwilliger Gehorsam, Gnaden, und Christlicher Lieb und Pflicht zu thun, gutwillig und geneigt. —

Und als wir uns nun ferner unser Beschwerden kein Verenderung noch Erlinderung mehr zu versehen gehabt, ist nicht on, daß gleychwol die Königl. Durchleuchtigkeyt, sampt den Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden, etliche ire Räthe, zu uns auf Donnerstag nach Jubilate, den 22sten Tag Aprilis, mit mündtlicher Werbung verfertigt, welche wir nachvolgender Meynung ungeverlich verstanden haben.

Antragen Königl. Durchleuchtigkeyt, Kayserl. Mayst. Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten, Stenden und Geschickten, ꝛc.

Auf nechst verschienen Montag hetten unser gnedigst und gnedig Herren von Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, Hessen und Anhalt, die Königl. Durchleuchtigkeyt, Kays. Mayst. Oratorn und Commissarien, freundlich ansuchen lassen, mit Anzeyg, als begerten ir Churfürstlich und Fürstlich Gnaden bey Königl. Durchleuchtigkeyt und den Commissarien zu seyn, darauf ein Stund auff volgenden Tag umb sechs hora ernendt worden, und hette sich Königl. Durchl. samt den Oratorn und Commissarien zusammen verfügt, der Zuversicht, Jr Churfürstlich und Fürstlich Gnaden würden zu Königl. Durchl. und den andern kummen sein, aber Jr Gnaden hetten umb dieselb Stund bey Jrer Königl. Durchleuchtigkeyt Entschuldigung thun lassen, mit Bitte, ein andere Stunde anzustellen, welchs die Königl. Durchleuchtigkeyt gethan, in Zuversicht, Jr Churfürstl. und Fürstl. Gnaden würden selbst kummen sein, dieweyl es aber Jren Churfürstl. und Fürstl. Gnaden nicht gelegen gewest, selbst darzukummen, haben sie die Jren mit einer Schrifft zu Königl. Durchleuchtigkeyt, dem Orator und Commissarien verordent. Dieweyl aber die Königl. Durchleuchtigkeyt bedacht, daß durch Schrifft nichts fruchtbarß möchten gehandelt werden, hetten Königl. Durchleuchtigkeyt und Commissarien unsern Gnedigsten und Gnedigen Herrn lassen anzeygen, sie wolten heut zwischen Acht und Neun Horen auff dem Hauß bey der Hand sein, und bitten lassen, daß die vielgemelte

Churfürsten und Fürsten sich dahin auch verfügen wolten, so solt des fürgefallen Zwispalts halben, und sunst dermaß zu Beschluß gehandelt werden, damit sich Könlgl. Durchleuchtigkeyt, als Kays. Mayst. Statthalter, sampt den Commissarien, Churfürsten, Fürsten und Stenden, allerseyts miteinander verglichen, und nicht also zerteylt abschieden.

Es hetten sich aber Jr Churfürstlich und Fürstlich Gnaden entschuldigen lassen, und die Jren verordent, dasselb von Königl. Durchleuchtigkeyt zu vernemen, nachdem aber die Königl. Durchleuchtigkeyt dafür geacht, es würde doch unfruchtbar sein, mit den Gesandten davon zu handeln, derhalben hetten Königl. Durchleuchtigkeyt, sampt den Oratorn, Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden, sie zu Jren Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden abgefertigt und bevolhen, Jren Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden volgende Meynung anzuzeygen:

Nachdem sich dieser Reychs-Tag etwas lang verzogen, und des Glaubens halben viel Disputirens fürgefallen, aber durch das merer auff ein Meynung beschlossen worden, wolten sich die Königl. Durchleuchtigkeyt und Commissarien, von wegen Käyserl. Mayst., auch Churfürsten, Fürsten und Stenden, versehen, vielgemelte Churfürsten und Fürsten werden sich, in Bewegung allerley Handlung, und wie es herkummen, daß der minder Teyl dem merern allwegen gevolget, dermassen auch erzeygen, und das, so der merer Teyl beschlossen, annemen, damit kein Zwispalt erschülle.

Gleichwohl hetten Jre Churfürstlich und Fürstlich Gnaden daneben ein Protestation gethan, darinnen sie sich des Abschids zum höchsten beschwerdt und begerdt hetten, daß solche Protestation in den Abschid dieses Reychs-Tags gesatzt wolt werden, dann wo das nicht beschehe, würden Jre Churfürstlich und Fürstlich Gnaden verursacht, dieselben zu extendirn und offentlich außgehen zu lassen, aber Jr Churfürstlich und Fürstlich Gnaden wusten, daß biß anher dergleichen nicht gewest, ob gleichwohl ein Teyl protestirt gehabt, daß solliche Protestation in den Abschied gesatzt, und so es yetzo solt fürgenummen werden, würds einen Eingang gebern, der zu vieler Beschwerung gereichen würde. Darumb sich Königl. Durchleuchtigkeyt, von wegen Röm. Kayserl. Mayst. derselben keins wegs versehen wolt, sunder vielmer, daß die Churfürsten und Fürsten den Abschid, wie derselb durch den merern Teyl beschlossen, nochmals annemen würden, wo aber die genannten Churfürsten und Fürsten dasselb zu thun beschwert, könt man doch gleichwohl, wie begert, die Protestation in den Abschid, nachdem es dermassen nicht herkummen, nicht setzen, sunder man het derhalb Jre Churfürstlich und Fürstlich Gnaden in gemelten Abschid zu setzen unterlassen, und Jre Gnaden nit hynein gesatzt, wo nun Jre Churfürstlich und Fürstlich Gnaden ir gethane Fürwendung darüber weytter extendiren und außschreyben würden, so möcht es Kays. Mayst. unserm allergnedigsten Herrn, zu mercklicher Beschwerung gereychen, und Jrer Mayst. Hoheyt

belangen, und darzu Königl. Durchl. und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden mercklich Nachteyl bringen, damit aber derhalben nicht Unfreundtschafft ervolge, were Königl. Durchleuchtigkeyt und der Commissarien, auch Churfürsten und Stende freundtlich und der andern dienstlich bitten, daß die Churfürsten und Fürsten gemelter Extension, und daß die Protestation öffentlich außgehen solt, sich wolten enthalten, damit Königl. Durchleuchtigkeyt, sambt den Commissarien und Stenden, nicht auch verursacht möchten werden, derhalb ausgehen zu lassen, das Unfreundschafft geben möcht.

Und damit Jr Churfürstlich und Fürstlich Gnaden nicht gedencken möchten, als ob diese Handlung auf etwas scherffers fürgewandt, oder unfreundtlich Meynung auf sich trüge, so hetten die Königl. Durchleuchtigkeyt, sampt den Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden, Bevelch geben, diß, wie volget, weytter zu reden, und Jre Durchleuchtigkeyt, auch die Geschickten zu verstendigen, ob Jr Churfürstlich und Fürstlich Gnaden, mit Königl. Durchleuchtigkeyt, Item den Commissarien, und allen Stenden, des Glaubens und aller zeytlicher Handlungen halben, Fried halten wollen, so wolten sich Königliche Durchleuchtigkeyt, die Commissarien und Stende desselben auch also halten, und keinen Unfrieden deßhalben fürnemen, dann Königl. Durchleuchtigkeyt were des entlichen Gemüts, dergleichen die Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und die Stende, mit vielberürten Churfürsten und Fürsten in Frieden und Eynigkeyt zu stehen, biß auf ein Concilion, inn Zuversicht, es solle sich darnach zu Besserung und Gutten schicken, und aller örtter Fried gemacht werden, mit entlicher Bitt, daß sie, die Churfürsten und Fürsten, Königl. Durchleuchtigkeit, und der andern halb, mit freundtlicher, ire, der Geschickten halben, mit gnediger Antwort wolten vernehmen lassen. —

Darauß ist gleichwohl leychtiglich zu vernehmen, welcher Gestalt wir ferner und weytter beschwerdt seindt worden, und sonderlich in dem, daß unser Protestation, zu dem vermeynten Abschid dieses Reychstag zu bringen und einzuleyben gewegert, und zum andern, daß für beschwerlich hat wollen angezogen werden, so wir unser gethane Protestation öffentlich würden ausgehen lassen, so es doch unsere hohe und unvermeydliche Notturfft erfordert, und uns zu recht, auch sonst billig unverweßlich, sonderlich auß Ursachen, welche sambt dem, was wir weytter und mer, auf obbemelter Königl. Durchleuchtigkeyt, Kayserl. Mayst. Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und der andern von Stenden Geschickten, Werbung und Antragen zu Antwort gegeben, und was von uns zu beyden Seyten ferner gegen einander in Schrifften angezeygt ist worden, das alles hernach auch verzeychend funden würdet, eygentlich und nach der Lenge zu vernemen ist.

Antwort der Evangelischen Fürsten auf das Fürhalten, so die Geschickten von Königl. Durchl. zu Hungarn und Beheym, als Kays. Mayst. Stathalters, Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stende wegen, gestern an Sie gethan.

Wir wissen uns zu erinnern, daß wir am nechst-verschienen Montag etliche der Unsern zu Königl. Durchleuchtigkeyt geschickt, und dieselbig bitten lassen, auf nachvolgenden Dienstag ein Stund anzusetzen, so wolten wir Irer Durchleuchtigkeyt, und Kays. Mayst. Orator und Commissarien, etlich unser Beschwerden und Notturfft anzeygen lassen, daß wir aber auf gemelten Dienstag früe unsere Räthe zu Königl. Durchleuchtigkeyt und Iren Liebden nicht haben schicken mögen, die berürtte unser Notturfft anzutragen, ist auß fürgefallen Verhinderung geschehen, wie die Unsern, so wir umb dieselb Stund inn Königl. Durchleuchtigkeyt Hoff verordent, euch Herrn Jörgen Truchseß angezeygt, und ir ferner an die Königl. Durchleuchtigkeyt getragen, und mag nicht on seyn, das ir, Hern Jörg, den Unsern darauf zu Antwort wieder bracht: die Königl. Durchleuchtigkeyt sampt Kays. Mayst, Oratorn und Commissarien, weren der Entschuldigung zufriden, doch möchten Ir Durchleuchtigkeyt und Liebden wohl leyden, so es uns gelegen, das wir umb zwey hora Nachmittag in eygnen Persohnen bey Iren Durchleuchtigkeyt und Liebden erscheinen wolten: nachdem es aber die Sachen belanget hat, derwegen die Königl. Durchleuchtigkeyt, sambt Kays. Mayst. Orator und Commissarien, auff bestimpten Montag (über daß wir uns doch keins andern versehen hetten, dann Ir Königl. Durchleuchtigkeyt und Liebden, würden des Zwispalts halben, so zwischen Churfürsten und Fürsten, auch andern von Stenden und uns fürgefallen, zu bequemer und billicher Vergleychung gegriffen haben, wie dann auch der Handel zu Iren Königl. Durchleuchtigkeyt und Liebden nicht anders gestelt gewest) ir Meynung auß einer Schrifft, fast in Gestalt einer angemasten Weysung, vor gedachten Churfürsten und Fürsten, auch den von Stenden offentlich verlesen, und darnach zu des Reychs Hendeln antwortten lassen, und do Ir Königl. Durchleuchtigkeyt und Liebden, als wir darauff ein kurtz Gespreche mit einander zu halten abgewichen, unser unerwartet, auch über unser freundlichs Bitten, so wir durch etliche der Unsern an Ir Durchleuchtigkeyt und Liebden derwegen haben thun lassen, gleichwohl herab gezogen, und uns auß dem, als wer solcher Handel beschlossen, nicht hören wollen, so ist nicht on, daß wir derhalben für nutz und bequemlich geacht, Iren Durchleuchtigkeyt und Liebden unser Protestation Beschwerden und Notturfft gleicher Gestalt, wie zuvor bey Churfürsten, Fürsten und Stenden beschehen, auch schrifftlich zu antwortten lassen, haben auch umb die angesatzte Stunde unsere Rethe zu Königl. Durchleuchtigkeyt Oratorn und Commissarien damit abgefertigt, aber zu vorigen Beschwerden, so uns inn

diesen Handlungen in mer dann einem Wege begegnet, haben Ire Durchleuchtigkeyt und Liebden dieselb unser schriftliche Protestation und Notturfft nicht annemen, sunder unsern Rethen wieder zustellen wollen, und nachdem sich aber dieselben solche Schrifft auß Mangel ires Bevelchs wieder zu nemen gewegert, und darfür gebeten, ist sie uns durch Irer Durchleuchtigkeyt und Liebden Gesandte wider in die Herberg bracht, und hat gleichwohl, was wir mit bestendigem Grundt, auch auß unmeydlicher Notturfft, darinn angezeygt, gar nicht wollen betrachtet noch angesehen werden, des wir uns, und daß an stat Römischer Kays. Mayst., unsers allergnedigsten Herrn, uns solchs hette begegnen sollen, weniger dann gar nicht versehen, wissen auch sunder Ruhme, daß wir darzu nicht Ursach gegeben, und zweyffeln nicht, so die Römisch Kays. Mayst. als ein gütigster, hochlöblicher Kayser auf disem Reychs-Tag selbst gegenwertig gewest, wir würden des oder dergleichen gnediglichen vertragen gewesen sein.

Es ist auch nicht on, daß Königl. Durchleuchtigkeyt zu uns, dem Churfürsten von Sachsen, an nechster Mitwoch zu Abendt geschickt und anzeygen lassen, Ir Durchleuchtigkeyt were willens, sampt Kays. Mayst. Commissarien und Oratorn, auff volgenden Donnerstag zwischen Acht und Neun Horen aufm Hauß bey Churfürsten, Fürsten und den Stenden zu sein, mit Beger von Kays. Mayst. wegen, daß wir mit den andern unsern Freundten alsdann auch erscheynen wolten, so were Ire Durchleuchtigkeyt sampt den Oratorn und Commissarien geneygt, der beschehen Protestation halben, und zum Beschluß dieses Reychstags zu handeln, darauff wir denselben Geschickten unter andern zur Antwortt gegeben, und sonderlich, weil wir vernummen, daß sie, die andern unser Freund, zu ersuchen, nicht Bevelch hetten, so wolten wir uns mit iren Lieben volgends davon unterreden, und Königl. Durchleuchtigkeyt derhalb vor der Zeyt Antwortt geben lassen; haben auch darauf unsere Rethe samptlich zu Irer Durchleuchtigkeyt geschickt, und Ir Königl. Durchleuchtigkeyt unter andern erinnern lassen, welcher Gestalt wir auff das Außschreyben, so inn Namen Römischer Kayserl. Mayst. an unß außgangen, Kayserl. Mayst., unserm allergnedigsten Herrn, zu Gehorsam dieser Reychs-Tag eygner Persohn besucht hetten, in Meynung, daß neben andern Churfürsten, Fürsten und Stenden zu handeln und zu schliessen helffen, so zu Fürderung Gottes Eere, auch dem Reych zu Friden, Wolffart und allem guten gereychen möcht. Wie sich aber die Sachen, den Zwispalt des Glaubens, und Frid und Eynigkeyt im Reych in mitler Zeyt des Concilii belangendt, allhie zugetragen, davon nun biß in die sechste Wochen gehandelt worden, und was uns vielfaltiger Beschwerung begegendt, were Königl. Durchleuchtigkeyt selbst nit verborgen. Dieweyl uns aber solche Beschwerungen über alles unser gegründt fürbringen begegendt, und daß wir uns nuhmer darinn wenig fürtreglicher Handlung zu versehen wüsten, und unser Oheymen und Vetter, Hertzog Heynrich von Braunschweig und Marggraf Philips von Baden, gemelts

Zwispalts halben, Unterhandlung an uns gemutet, so hetten wir iren Liebden unser Gemüt, so viel wir mit Gewissen hetten thun mögen, angezeygt, und nachdem sich Ir Lieben erpotten, mit Churfürsten, Fürsten und Stenden darauff auch zu handeln, so wolten wir von Inen Antwort gewartten, mit diesem Anhang, wo Irn Liebden bey gemelten Churfürsten, Fürsten und Stenden die Handlung entstunde, daß wir die Sachen, vermüg unser nechst gethanen Protestation, bey dem Abschied, so auff vorigem Reychs-Tag allhie zu Speyer gemacht, wolten beruhen lassen, weren es aber ander Sachen, davon Königl. Durchleuchtigkeyt mit uns reden wolt, oder zu reden hette, wolten wir auff Irer Durchleuchtigkeyt Anzeygen darinn unbeschwerd sein.

Darzu haben wir, der Churfürst zu Sachsen, dieweyl Kön. Durchleuchtigkeyt den Rethen im Abweychen vermeldet, daß sein Königl. Durchleuchtigkeyt mit uns zu reden hette, von Sachen, und sunderlich disen Reychs-Tag belangendt, daran merklich und viel gelegen 2c., etliche unsere Rethe, zu seiner Königl. Durchleuchtigkeyt umb die obgemelte Stundt auffs Hauß verordent, mit Bevelch, uns bey Irer Durchleuchtigkeyt, daß wir selbst nicht hinauff kummen möchten, freundtlich zu entschuldigen, und daneben anzuzeygen, wo Königl. Durchleuchtigkeyt inen die Sachen anzeygen wolt, daß sie uns desselben berichten solten, aber wie fruchtbar und nutz es gewesen wer, wo wir gleychwohl eygner Persohn, über das wir nach gethaner unser Protestation zuvor bey Churfürsten, Fürsten und Ständen unsern Abschid genummen, wieder hynauff gezogen weren, auch wie weytter, dann zuvorhyn, zu bequemer Vergleichung, damit wir allerseyts nicht also zerteylt von diesem Reychs-Tag abschieden, möcht gehandelt worden sein, wollen wir yetzo weytter nicht anfechten, sunder den Beschevd und die Antwort dasselb weysen und besagen lassen, so uns die obgedachten unser Oheymen und Vetter von Braunschweyg und Baden gestern nach mittem Tag, irer fürgenummenen Handlung halben, haben anzeygen lassen, waß sie auff ire Fürschleg, so wir zu Verhütung zwispaltigs Abschids, bey Königl. Durchleuchtigkeyt, den Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und andern Stenden, hetten erlangen mögen.

Es gibt auch nicht geringe Bekräfftigung zu unser yetzt gethanen Anzeygung, als ir ferner unter anderm geworben habt, dieweyl das merer, des Zwispalts halben, beschlossen, so wolten sich Königl. Durchleuchtigkeyt, sampt den Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden versehen, wir würden dasselb auch also annemen 2c. So doch Ir Durchleuchtigkeyt, Liebden, und die andern von Stenden auf diesem gehaltnen Reychs-Tag zum offtermaln vernummen, auß wasen hohen dapffern und gegründten Ursachen wir nicht wusten, auch nicht schuldig weren (darfür wir es dann nochmals on allen Zweyffel achten), dem Stat zu geben, als solt ein merers zuvoran in solchen Sachen, und auff die Wege, darauff dem mindern Teyl ewiger Gottes Zorn, und verderb irer selbst und vieler Gottes außerwelten Seelen, steen wolt,

wieder das minder zu beschliessen, und dasselbig zu Gottes Ungehorsamb auff Menschen Gehorsam zu verbinden und zu verstricken haben, so doch in Menschen Handlungen und Sachen, das merer wieder das minder nicht fürdrücken möcht, da die Sach nit ir viele in ein gemein, under yeden sunderlich belangt, das aber diß Sachen seind, die einen yeden sunderlichen angeen, wirdet ohn Zweyffel niemandts wiedersprechen, so besagt es die Götliche Schrifft, daß ein yeder seine Bürde tragen wirdet.

Und wir halten darfür, wann wir auch in solche Handlungen mit gewilligt hetten, oder willigten, daß uns gleichwohl vor Gott und der Welt nit anders gebüren wolt, dann derselbigen unser Verpflichtung fürderlich und unverzüglich wiederumb abzusteen, und uns seins Göttlichen Worts zu halten, zu dem, so seind diß Sachen, darein sich nicht die wenigsten Zwispalts-Punct, so yetzt vor Augen schweben, ziehen, davon aber in einem künfftigen, gemeinen, freyen, Christlichen Concilio gehandelt solt werden, und were solch angemast fürdrücken des merern, unsers Ermessens, nichts anders, dann als ob Churfürsten, Fürsten und Stende, außerhalb gemelts Concilii, und der Meynung, darumb dasselb fürgenummen, für notwendig bedacht, zuwider in gemelten Artickeln, und sunderlich, als der eine, und Gegenpart zu urteylen solten haben.

Item es were auch nicht allein dem Rechten, sunder auch aller natürlichen Billigkeyt ungemeß, da zwo Partheyen eins Handels strittig, daß ein Teyl des andern Richter und Urteyler darinn sein solt, und mit dem merern oder sunst über den andern fürzudrucken haben, und würde sunders Zweyffels, wo den Dingen gründtlich nachgedacht wolt werden, das Irer Liebden und der Stende Gemüt und Meynung nicht sein.

Wir wollen auch wohl darfür halten, wo auff diesem Reychs-Tag der Trost nicht so gantz auffs merer gestanden, unser Götliche beständige und gegründte Anzeygung, die wir, der beschwerlichen Artickel halben, vielmals gethan, würden baß zu Gemüt gefast sein, und solchen Zwispalt weniger auff der andern Seytten verursacht haben, welchem Teyl auch, so ein Zwiespalt im Reych erschölle, dasselb am billichsten auffzulegen, daß er darzu Ursach sey, wollen wir dem allem nach, wie angezeygt, in unser aller und eins yeden selbst eygnen Gewissen, gesetzt haben, hetten uns auch nicht versehen, daß von Königl. Durchleuchtigkeyt sampt den Commissarien und Stenden, unsere Protestation, so wir auß hoher und betranglicher Notturfft gethan, in den Abschid zu verleyben, solt gewegert worden sein, dann ob wir gleichwohl in den Abschid nit gesetzt werden, wie ir angezeygt habt, dieweyl man aber nochmals auf das merer, vermüg euer gethanen Werbung, vermeint zu hafften, und dann solch merer auß den untergeschrieben Namen der Stende, so darein gewilligt, leychtlich zu vermercken sein wolt, so haben ir, und zuvoran die Königl. Durchleuchtigkeyt, sampt den Commissarien, auch Chur-

fürsten, Fürsten und den von Stenden, leychtlich selbst zu bedencken, wie wir zu unser Notturfft dardurch versorgt weren.

Item es möcht auch von unsern Mißgünstigen die Gestalt und Gelegenheyt der Sachen nit wissen trügen, gesagt und fürgewant werden, wir hetten zu Unbilligkeyt und ohn gepürliche und bestendige Ursachen in die vielberürte beschwerliche Artickel zu willigen gewegert, darauß uns dann mercklich Ergernüß, Unglimpff und Aufflegung volgen würde, welchs uns, so viel müglich, zu verhütten gepürn will.

So ist auch unser Gemüt, Will noch Meynung nicht, yemandts zu Unfreundtschafft damit Ursach zu geben oder zu verkleinen, und bevoran der Römisch Kayserl. Mayst. unsers allergnedigsten Herrn Hoheyt zuwieder zu handeln, sunder allein die Eere Gottes, seins heyligen Worts, und unser aller Seelen Seligkeyt zu suchen, auch nichts anders damit zu handeln, dann was unser Gewissen weyß, und do wir der beschwerlichen Verursachung hetten wollen entladen werden, solt an uns dasselb oder dergleychen zu unterlassen, kein Mangel gewest seyn.

Darzu so wissen die Königl. Durchleuchtigkeyt und Orator, sampt den Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden, was der Protestation Art und Eygenschafft, auch warumb dieselb erfunden und in Kayserl. Mayst. Rechten darvon Fürsehung gethan ist, daß wir hoffen, wir seind darumb nicht zu verdencken, es sey uns auch bey Kays. Mayst. und menigklich zu aller Billigkeyt unverweyßlich, ob wir unser Protestation, und mit Erzelung nottürfftiger und wissentlicher Gelegenheyt des ergangnen Handels, dermaß werden außgehen lassen.

Als aber entlich und zuletzt durch euch geworben, damit wir nicht gedencken möchten, als ob die gethan Werbung etwas scharpff, und ein unfreundtliche Meynung auf sich trüge, so hette Euch Königl. Durchleuchtigkeyt, sampt den Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und die andern Stende, Bevelch gegeben, weytter zu reden, und euch als geschickten zu verstendigen, ob wir mit Irer Durchleuchtigkeyt, Liebden und Stenden allerseyts, des Glaubens und aller zeytlichen Handlungen halben, Frid halten, so wolten sich Königl. Durchleuchtigkeyt und die Commissarien, auch die andern Churfürsten, Fürsten und Stende, gegen uns auch fridlich halten, und nichts thätlichs gegen uns fürnemen, noch handeln, biß auf das künfftig Concilium, der Hoffnung, Gott würde alsdann bessern Frid und Eynigkeyt geben, dann ein Zeyt bißhere gewest were. Darauf geben wir euch diese Antwort, daß wir so hoch als yemandts zu Frid und Eynigkeyt geneygt seind, auch in aller Handlung hie nichts mer, dann Gottes Eere, aller Menschen Heyl, Frid und Eynigkeyt gesucht, und dieweyl wir nun auß Kays. Mayst. unsers allergnedigsten Herrn, Außschreyben, zu diesem Reychs-Tag und sunst, vermercken, daß Ire Kayserl. Mayst. gern Frid und Eynigkeyt im Reych gehalten sehen, und wissen wolt, und Königl. Durchleuchtigkeyt und die andern Kays. Mayst. Commissarien und Gewalthaber, auch alle andere Churfürsten, Fürsten und Stende, uns durch euch haben zusagen lassen, mit

uns, des Glaubens halben und alles zeytlichs belangendt, Frid und Eynigkeyt zu halten, derhalben und da wir sampt den Unsern, und menigklich, der auf diesem Teyl und dem Evangelio verwandt, und Oberkeyt und Regierung haben, des Glaubens, auch der Ihenigen Sachen halben, so sich in die Artickel, davon in künfftigen Concilio gehandelt soll werden, ziehen, und denselbigen anhengig und verwandt seindt, oder darauß fliessen und ervolgen, auch aller anderer zeytlichen Sachen halben, Frid haben und erlangen, wollen wir dem allem nach, vielberürten Frid hiemit Königl. Durchleuchtigkeyt, Kayserl. Mayst. verordneten Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und aller Stende halben, auch zugesagt und gewilligt haben, und uns friedlich und der Maß halten, wie wir allesampt dasselb in solchem Fall vor Gott, auch Röm. Kays. Mayst. unserm allergnedigsten Herrn, schuldig und pflichtig, dann Hochgedachter Kays. Mayst. allen unterthenigen schuldigen Gehorsam, und Königl. Durchleuchtigkeyt, Commissarien, und allen Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reychs, freundtlich und gutwillig Dienst, Gunst, Gnad und Guts zu erzeygen, sein wir zu thun gewilligt und gantz geneygt, und bitten hierauff hynwieder schrifftlich Antwort.

Endtlicher Schluß, Kays. Mayst. Stadthalter, Oratorn und Commissarien, Churfürsten und Ständte.

Kayserl. Mayst. Stadthalter, Königl. Durchleucht. zu Hungern und Behem ꝛc. Auch Irer Mayst. Orator und Commissarien, Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen, Frey- und Reychstet, seind entlich entschlossen, und des Gemüts, daß sie sich des heyligen Reychs Ordnungen, und zu Worms auffgerichteten Land-Frieden, desgleichen dem yetzo allhie gemachten Reychs-Abschied gemeß halten, dawieder auch niemands vergewaltigen, und gegen dem Churfürsten von Sachsen, den Hertzogen von Lüneburg, Marggraf Georgen zu Brandenburg, Landgrafen zu Hessen und Fürsten zu Anhalt, des Glaubens halber, hie zwischen dem künfftigen Concilio, in unguttem mit der That nichts fürnehmen wollen, des Versehens, yetztgedachte Churfürsten und Fürsten werden sich herwiederumb, des Land-Friedens und Glaubens halber, gegen Kayserl. Mayst., Churfürsten, Fürsten und gemeinen Reychs-Stenden, auch gehorsamlich, friedlich, freundlich und nachtparlich erzeygen, und in unguttem mit der That nichts fürnemen, sich auch ferners Außschreibens oder Außbreitens irer übergeben Protestation, welchs dann zu Weytterung und Unfried reychen möcht, enthalten, und sich, daß gemelt Protestation bey der yetzt geübten Reychs-Handlung behalten, und sie dieselben Kayserl. Mayst. überschicken mögen, benügen und bleyben lassen.

Der Churfürsten und Fürsten, Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, Hessen und Anhalt entliche Antwort, auf die Schrifft von Königl. Durchl., Kays. Mayst. Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stendten des Reichs, heut umb Ein Hora übergeben.

Ein Protestation außgeen zu lassen, auff Meynung, wie auß obgemelter Churfürsten und Fürsten gesterigen Schrifft vernummen, können sie sich nicht begeben, wollen sich auch der Gepür damit wissen unverweyßlich zu halten, und sich versehen, daß sich Königl. Durchl., sampt Kays. Mayst. Orator und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden, gegen Jnen und den Jren, auch menigklich, auf irem Teyl und dem Evangelio verwandt, und Oberkeyt und Regierung haben, des Glaubens, auch der Jhenen Sachen halben, so sich in die Artickel, davon in künfftigem Concilio gehandelt soll werden, ziehen, und denselben anhengig und verwandt seindt, oder darauß fliessen und ervolgen, unverhindert, auch aller ander zeytlichen Sachen halben, friedlich, nachtparlich und freundlich halten werden, und wollen sich obgemelte Churfürsten und Fürsten, Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, Hessen und Anhalt, Kays. Mayst., ires allergnedigsten Herrn halben, zu allem pflichtigen Gehorsam underthenigklich, gegen Königl. Durchleuchtigkeyt, Kays. Orator, Commissarien, und alle andere Churfürsten, Fürsten und Stendt des Reychs, vermög Kays. Mayst. Land-Friedens, und insunderheyt des vorigen und nechsten Speyrischen Abschieds, wie in Jrer Protestation auch berürt, wiederumb friedlich, nachtparlich und freundlich erzeygen, auch in unguttem und mit der That nichts fürnemen.

Wiewohl nun auch (als solchs auß obangezeygten Schrifften helle zu versteen) die Königl. Durchleuchtigkeyt, Kayserl. Mayst. Orator und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stende, und wir mit und gegen einander gewilligt und uns verpflichtet, in mitler weyl eins künfftigen Concilii, des Glaubens halben, in unguttem und mit der That, auf keinem Teyl nichts fürzunemen, sunder uns allerseyts gegen einander nachtparlich, friedlich und freundtlich zu halten, darzu wir dann zum höchsten geneygt, und uns ungezweyffelt hynwieder versehen. Dieweyl aber dem Rechten und aller Billigkeyt gleichförmig und gemeß ist, do die Haupt-Sach (wie dißfals der Glaub ist) in Ruhe und Anstandt gesatzt, daß alles das, so der Haupt-Sachen anhengig ist, oder darauß ervolgt und entspringt, auch ruhen, und der Haupt-Sachen Vorteyls und Freyheyt mitteylhafftig seyn soll, und wir aber (als das die obvermelte ergangne Schrifften anzeygen) solcher Accessorien halben, kein gewisse Antwort erlangt, so werden wir verursacht, wo derhalben darüber und darwieder, es were inn oder ausserhalb Rechtens, hiezwischen und obgemelten Concilion, ichtwas wolt fürgenummen werden, solchs von unser, auch aller unser yetzigen und künfftigen Adhärenten

wegen, yetzt alsdann, und dann als yetzt, für ein tapffere Beschwerung, die uns damit begegendt, anzuziehen, als wir auch hiemit thun, und von solcher Beschwerung hiemit auch wollen protestirt haben.

Dem allem nach protestirn, recusirn, provocirn, appellirn, supplicirn und beruffen wir, die obgemelten Churfürsten und Fürsten, für uns selbst, unsere Underthanen und Verwandten, auch yetzige und künfftige Anhenger und Adhärenten, in und mit dieser gegenwertigen Schrifft, in der besten Form und Maß, wie wir sollen und mögen, von allen obangezeigten Beschwerden, so uns von Anfang dieses Reichstags biß zu Ende, und mit dem vermeinten Abschied begegendt seyn, auch aller Handlung und aller andern Beschwerungen, wie die darauß entspringen, oder hierunder gezogen oder volgen werden mögen, sie seind hierinnen benennt oder nit, ire Untüglichkeyt und Nullitet inn allweg vorbehalten, zu und für die Römische Kays. und Christliche Mayst., unserm allergnedigsten Herrn, und darzu an und für das schierst künfftig frey Christlich gemein Concilium und Versamblung der Heyligen Christenheyt, für unser National-Zusammenkommen, und darzu einem yeden dieser Sachen bequemen unpartheyischen und Christlichen Richter, und unterwerffen uns, unser Fürstenthumb, Herrschafften, Land und Leute, Leyb und Gut, auch alle yetzige und künfftige dieser unser Appellation Anhenger, in der Kays. Mayst. und eins Christlichen Concilii Schutz und Schirm. Begern und bitten hierauff von Königl. Durchleuchtigkeyt, Kays. Mayst. Oratorn, auch Churfürsten, Fürsten und euch andern des Heyligen Reichs Stenden, darzu euch beyden offenbaren Notarien, oder wer des Gewalt hat, zum ersten, andern und dritten mal, fleyßig, fleyßiger und aufs aller fleyßigst, uns solcher unser Appellation, Recusation, Provocation und Supplication, Zeugnüß, Apostel, Abschied-Brieff, Instrument, und alles was zu Vollziehung derselben nottürfftig ist, zu geben und zu fertigen: abermals bezeugendt, solcher Appellation und andern, so viel an uns gelegen, nachzukommen, zu vollfürn und verkünden zu lassen, an Stetten, Enden und Zeytten, so billich und recht ist; auch behalten wir uns bevor, solche Appellation, Provocation und Supplication, zu mehren, bessern, mindern oder endern, von neuen einzulegen, alsdann die gewönliche Form solchs herpracht und zugelassen hat.

Dieweyl dann die Gesandten Botschafften der nachbenannten Erbarn und Freyen Reychs-Stette, als Straßburg, Nürnberg, Ulm, Costnitz, Lindaw, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Haylbrunn, Reutlingen, Ißna, Sant Gallen, Weyssenburg und Winßheym, als die obberürter Churfürsten und Fürsten Appellation, Aposteln und Adherentz begert und erfordert, gegenwertig gewesen, haben dieselben Botschafften zu Stund diser obangezeygten Churfürsten und Fürsten Appellation adhärirt, angezeygt und bedinget, daß sie und ire Herren und Gewalthaber, derselben Appellation adhäriren, auch keinem Fürnemen (damit und dadurch wider die Appellirende Churfürsten und Fürsten, oder wider

ire gethane Appellation, attentirt und Neurung fürgenummen wolt werden), nicht anhangen noch verwandt sein, oder dawider thun wollen, und alsbaldt hochgenanter Churfürsten und Fürsten, verordnete Räthe, an stat Irer Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden der obbestimpten Freyen- und Reychs-Stette Appellation, so sie merberürter Sachen und Beschwerung halben, gethan, oder künfftiglich thun werden, widerumb auch adhärirt und bedingt, denselben anzuhangen, und nichts darwieder zu handeln, noch fürzunemen, on alles Geverde.

Und von uns beyden nachgeschrieben Notarien, sampt den Gezeugen solcher gethaner Appellation, auch Anhengung derselben, Bedingung, Protestation und Vorbehaltung Kundtschaffts oder Gezeugnüß-Brieffe, auch ein oder mer Instrument, so viel Iren Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden derhalben von nöten sein würden, gesonnen und begert, haben wir Iren Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden auß Erforderung unsers Notariat-Ampts, Gezeugnüß-Brief und diese unser offne Kundtschafften nicht wissen zu wegern.

Geschehen zu Speyer im Jar, Indiction, Tag, Zeyt, Stundt und Behausung, wie alles hieroben ferner angezeygt ist.

Darbey seind gewest und gefordert zu Gezeugen, die Erbern und Ersamen, Alexius Frawentraut, Hochgenants unsers Gnedigen Herrn Marggraf Georgen zu Brandenburg ꝛc. Secretarius, Eucharius Ulrich, eins Erbern Raths zu Nürmberg Kriegßschreyber und Burger daselbst, Veit Kemerer, und ander mer gnug glaubwürdiger.

Und nachdem ich Leonhart Stetner, Freysinger Bißthumbs Lay, auß Kays. Mayst. Macht und Gewalt offenbarer Notarius und Tabellio, und yetzthochgenants meins gnedigsten Herrn, des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Cantzley-Schreiber, neben dem Erbern Pangratien Saltzman, Hochgemelts meins gnedigen Herrn Marggrafen Georgen zu Brandenburg ꝛc. Secretarien, als meinem Mit-Notarien, und den obgenanten hierzu sonderlich erforderten Gezeugen, bey angezeygter Erzelung der Beschwerungen, Provocation, Appellation, Supplication und Beruffung, auch Bitt und Begerung der Apostel, Abschieds- und Kundschaffts-Brieff sampt der obberürten Erbern und Freyen Reychs-Stette Botschafften Adhärenz, Anhangung und Bedingung, auch Ueberantwortung der Schrifft, darinnen solche Beschwerungen, Appellation, und anders verleybt, und sonst anderm fürtragen, so hieoben außgedruckt, persönlich gegenwärtig gewesen, das also beschehendt angehört und gesehen, so hab ich, neben bemeltem meinem Mit-Notarien, dieselbe übergebne Schrifft, auß Erforderung meins Notariat-Amts, angenommen, und in diß offen Instrument und Form gestellt, und durch einen andern (nachdem ich selbst, teglicher Gescheffte halben, inn Hochgedachts meins gnedigsten Herrn, des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Cantzley, daran verhindert) auf zwölff Pergament-Bletter schreiben lassen, dieselben mit Fleyß überlesen und verfertigt, auch meinen Tauff- und Zunamen, und gewönlich Notariats-Zeichen mit dieser meiner eygnen Handtschrifft auf diß dreytzehende

und letzte Pergament-Plat unterschrieben und gezeychnet, zu Gezeugnüß und Glauben aller obgemelter Ding, hierzu sunderlich beruffen, erfordert und requirirt.

Und dieweyl ich Pangratius Salzman, Bamberger Bißthumbs Lay, auß Kays. Mayst. Macht, und Gewalt offenbarer Notarius und Tabellio, obgenants meins gnedigen Herrn Marggraf Georgen zu Brandenburg 2c. Cammer-Secretari, neben Leonharden Stettner, Hochgedachts meines gnedigsten Herrn, des Churfürsten zu Sachsen, Cantzley-Schreyber, als meinem Mit-Notarien, auch bey angezeygter Erzelung, solcher Beschwerungen Provocation, Application, Supplication, Berufung, Begerung der Apostel und Gezeugnüß-Brieff, sambt der bemelten Erbern, Frey- und Reychsstett, Adhärenz, Bedingung, und sunst aller Handlung, wie oben steet, neben obbestimpten meinem Mit-Notarien, und darzu erforderten Gezeugen, persöhnlich gegenwärtig gewest, solchs alles, wie darinn befunden und angezeygt, geschen und gehört, darumb hab ich solche Beschwerung alle hierinnen verleybt, durch Verhinderung anderer meiner Geschefft, einen andern auff zwölff Pergament-Bletter schreyben lassen, und mich darzu auf das letzt und dreyzehendt Plat, mit meinem Tauff- und Zunamen und gewönlichen Notariat-Signet, und diser meiner eygen Handschrifft, auch unterschrieben und bezeychendt, und zu Glaubwürdigkeyt aller solcher Ding hierzu sunderlich beruffen und erfordert.

Uebersicht der Aktenstücke.

Straßburg, gedruckt bei F. G. Levrault.



